Bavar. 157 ib

Aufsess

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36624501640016

<36624501640016

Bayer. Staatsbibliothek

Rechtsverhältniß

des

Privat-Gottesdienstes

und des

öffentlichen Gottesdienstes,

nachgewiesen

an der Geschichte der Schloßkapelle

des Capuziner- und Dominikaner-Hospizes

zu

Freyenfels

von

Freyherrn Hans v. u. z. Aufseß,

Doctor beider Rechte, k. bayer. Kammerherrn, Ritter des k. preuß. Johanniter-Ordens.

Mit einem Anhang

über

Privatschulwesen.

Erlangen,

bei Theodor Bläsing

1845.

238. 85.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die königl. bayerische Regierung von Oberfranken verlangt von mir die vollständige Dotirung und Erhaltung einer römisch-katholischen Kirchen- und Schulanstalt, und hat zum Theil provisorisch schon ihre Forderungen gegen mich im Wege administrativen Executivverfahrens geltend zu machen gewußt, ohne daß mir noch zur Zeit Gelegenheit geboten ward, meine Vertheidigung im Wege der ordentlichen Verhandlungen jenen Zumuthungen entgegen zu setzen. In einer Zeit, wo man geneigt ist jede Frage, welche kirchliche Dinge betrifft, zwischen Partheien verschiedener Confession, schon von vorn herein in eine gewisse gehässige Beziehung zu bringen, — in einer Sache, bei welcher ich bereits Andeutungen hierauf vernehmen mußte,*)

*) Eine Entschließung des k. Landgerichts Hollfeld v. 2. July 1844 sagt: „Die Freyherrn von Aufseß haben zu bedenken, daß es sich hier um die Entziehung von Genüssen handelt, welcher dem Menschen das Heiligste und Wichtigste sind, welche Genüsse die Gemeinde Freyenfels aus der Zeit der katholischen Besitzvorfahrer der Freyherrn von Aufseß sich erfreuen durfte, und daß nach der

wird es nicht auffallen können, daß ein Privatmann, wenn auch ungern, seine Angelegenheit öffentlich bespricht, wenn ein Protestant der römisch-katholischen Geistlichkeit, ein Gutsherr seinen Gutsuntergebenen gegenüber, frey und offen ein Verhältniß an den Tag legt, welches, abgesehen von den äussern Rechtsverletzungen, schon wegen obwaltenden Mißtrauens einer gründlichen und vollen Verständigung bedarf. Dieß ist hier um so mehr nöthig, als in der That in vorliegender Sache selbst die k. Regierung durchaus im Unklaren über den wahren geschichtlichen Hergang, über die Entstehung und Fortbildung der treffenden Kirchen- und Schul-Anstalt zu seyn scheint *) und wahrscheinlich nur deshalb zu Schritten veranlaßt wurde, welche bei einer gründlichen Wissenschaft der historischen Rechtsverhältnisse, ganz unerklärlich seyn müßten (vergl. §. 29. 48. 55. 56.)

Obgleich diese Blätter in der Hauptsache nur Einem Gegenstande, und zwar nur der Besprechung eines Rechtsfalles gewidmet sind, so mußten doch ausser den kirchenrechtlichen Fragen über Gottesdienst, Pfründen, Parochialrechte, Kirchenpatronat u. s. w. auch aus dem Civilrechte verschiedene Rechtsmaterien z. B. die Lehre von den Reallasten, von den Verträgen und Schenkungen, von der Verjährung und Unvor-

---

spätern veränderten confessionellen Stellung der Rittergutsherrschaft und der Gutsangehörigen die nunmehrigen Differenzpunkte einen Anschein gewinnen könnten, welcher von allen Streitigkeiten möglichst fern zu halten ist, weil sie hierdurch theilweise wenigstens der Sphäre des reinen Privatrechtes entrückt werden."

*) Auffallend mußte es allerdings seyn, wenn der vorige Referent in Kirchensachen bei der k. Regierung von Oberfranken, Freyherr v. Strauß in seinem Werke: „Das Bisthum Bamberg in seinen drei wichtigsten Epochen. Bamberg 1823." S. 68. Nr. 119., über die Kirche und das Hospiz zu Freyenfels fast nichts als Irrthümliches und Unhistorisches berichtet.

denklichkeit des Besitzes neben einigen lehn- und staatsrechtlichen Erörterungen, abgehandelt werden, wodurch, abgesehen von dem selbst für den Historiker nicht ganz uninteressanten Fall, auch für den Juristen einiges Interesse erweckt werden dürfte. Dabei bedarf es jedoch wohl kaum einer Erwähnung, daß es nicht in meiner Tendenz liegen konnte, ein eigentlich gelehrtes Werk zu liefern, sondern daß ich vor Allem den Rechtspunkt, und zwar so gemeinfaßlich als möglich, zu erörtern, auch deshalb nicht mehr Literatur, als hiezu nöthig war, anzuführen hatte.

Nur Einem Vorwurfe, den man mir vielleicht in einer Beziehung nicht mit Unrecht machen könnte, muß ich hier zum Voraus begegnen; nämlich daß ich allerdings einen großen Fehler gegen die Prozeßpolitik gemacht habe, wenn ich, ohne im Rechtsweg veranlaßt zu seyn, dem Beweisverfahren vorgriff und, so zu sagen, meine Streitkräfte dem Gegner blos stellte. Diesen Vorwurf glaube ich jedoch damit von mir weisen zu können, daß ich in dieser Angelegenheit das materielle Interesse für ein mehr untergeordnetes halte und jedenfalls nicht beabsichtige ein neues Recht erst zu erlangen, ja daß ich in vorliegender Angelegenheit lieber einen Prozeß verlieren würde, als daß ich einen solchen, ohne das volle Bewußtseyn des absolutesten Rechtes, gewinnen möchte. Wahrheit kann nie schaden, wenn sie aufrichtig gegeben und ebenso aufgenommen wird. Möge ich mich in meinen Gegnern nicht geirrt haben, wenn ich ihnen letzteres zutraue! Möge man auch mir das erstere zutrauen und mit Nachsicht ein Werk beurtheilen, wozu mir alle übrigen Quellen, ausser meinem eigenen Archive verschlossen waren. Mit Dank würde ich daher auch jede Berichtigung oder Ergänzung meiner Behauptungen, wenn sie auf bessern Grundlagen beruhen sollte, als die meinigen sind, annehmen, von welcher Seite sie auch kommen sollten. In der Hauptsache glaube ich jedoch keine Widerlegung fürchten zu dürfen, da sie auf urkundlicher Gewißheit beruht.

Noch fühle ich mich verpflichtet um Nachsicht wegen mehrerer Schreib- und Druckfehler zu bitten, welche dadurch entstanden, daß ich mein Manuscript nur in Abschrift in die Druckerei geben und die Correctur nicht selbst besorgen konnte.

Schloß Aufseß am 19. August 1845.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Theil. Geschichte. Seite

Erster Abschnitt. Geschichte der äussern Verhältnisse.

Erstes Capitel. Die ältern rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse.

§. 1. Die ältern staats- und lehnrechtlichen Verhältnisse 1

§. 2. Die ältern kirchlichen Einrichtungen 3

§. 3. Vernichtung des Bestehenden 5

§. 4. Wiederherstellung des prot. Gottesdienstes . . . 7

§. 5. Einführung des römisch-katholischen Schloßgottesdienstes 12

Zweites Capitel. Das Capuziner Hospiz.

§. 6. Errichtung des Hospizes 16

§. 7. Ausübung der Parochialien 21

§. 8. Regulirung und neuer Bau des Hospizes . . . 24

§. 9. Verhalten der Capuziner 24

§. 10. Kirchenvisitationen und Interdict 27

§. 11. Abgang der Capuziner 28

Drittes Capitel. Das Dominikaner-Hospiz.

§. 12. Aufhebung des Interdicts 31

§. 13. Berufung der Dominikaner 32

§. 14. Fortgang des Dominikaner-Hospizes 34

§. 15. Aufhebung des Hospizes und Aufstellung eines Curatus mit Hülfsgeistlichen für Weyer 37

Zweiter Abschnitt. Geschichte der innern Verhältnisse.

Erstes Capitel. Das Hospiz und seine Bewohner.

§. 16. Erhaltung des Hospizes 42

§. 17. Leben im Hospiz 48

§. 18. Schattenseite des Hospizes 51

§. 19. Das Hospiz im Verhältniß zu seinem Herrn . . . 52

Zweites Capitel. Die Kirche und der Gottesdienst.

§. 20. Unterhaltung der Kirche 57

§. 21. Kirchenvermögen und dessen Verwaltung . . . 60

§. 22. Der Kirchendienst 73

§. 23. Leitung des Kirchendienstes 76

Drittes Capitel. Die Kirchengemeinde.

§. 24. Verhältniß der Ortsgemeinde zur Kirchengemeinde 82

§. 25. Verhältniß der Ortsgemeinde zur Kirchenherrschaft 85

§. 26. Verhältniß der Ortsgemeinde zur Kirche . . . 89

Zweiter Theil. Rechtsverhältnisse. Seite
Erster Abschnitt. Darstellung der Rechtsverhältnisse.
§. 27. Die historischen Rechtsverhältnisse 93
§. 28. Die provisorischen Verhältnisse seit 1825 . . 96
§. 29. Vergleichung des historischen Rechtszustandes mit den provisorischen Maasregeln . . . 100
Zweiter Abschnitt. Prüfung der Rechtsverhältnisse.
Erstes Capitel. Prüfung nach kirchenrechtlichen Grundsätzen.
§. 30. Fundation einer Pfründe 102
§. 31. Qualität der Besoldung der Geistlichen . . . 107
§. 32. Quantität der Besoldung der Geistlichen . . . 111
§. 33. Parochialrechte des Geistlichen und der Gemeinde 114
§. 34. Kirchenpatronat 128
§. 35. Gottesdienst 134
§. 36. Theilnahme der Gemeinde an dem Gottesdienst 141
Zweites Capitel. Prüfung nach privatrechtlichen Grundsätzen.
§. 37 A Vertragsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde 145
§. 38 B Verjährung. I. Besoldung. 1. Subject . . . 171
§. 39. Fortsetzung. 2. Objekt 174
§. 40. Fortsetzung. 3. Besitz 187
§. 41. Fortsetzung. 4. Besitztitel 196
§. 42. Fortsetzung. 5. Guter Glaube 202
§. 43. Fortsetzung. 6. Zeit 205
§. 44 II. Verjährung der kirchlichen Gebäude 210
§. 45 III. Verjährung des Kirchenschatzes 214
§. 46 IV. Verjährung des Rechts auf den Gottesdienst 215
§. 47 C. Erwerbung durch unvordenklichen Besitz 219
Drittes Capitel. Prüfung nach administrativen und staatsrechtlichen Grundsätzen.
§. 48. Curatel und Regierungsprovisorium 225
§. 49. Fortbestand des Gottesdienstes 238
Dritter Abschnitt. Resultate der Rechtsprüfung.
§. 50. Ergebnisse der Prüfung 248
§. 51. Schluß aus den Ergebnissen 251
Anhang. Die Schulanstalt zu Freyenfels.
§. 52. Begründung der Schule 252
§. 53. Verhältniß der Schule zur Gutsherrschaft und Ortsgemeinde 254
§. 54. Besoldung des Kirchen- und Schuldieners . . 258
§. 55. Schulverhältniß neuester Zeit 262
§. 56. Betrachtungen über Vorhergehendes 266
§. 57. Schlüsse aus Vorhergehendem 276
Anmerkungen und Beylagen 279

Erster Theil.

Geschichte.

Erster Abschnitt.

Geschichte der äussern Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Die ältern rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse

§. 1.

Die ältern staats- und lehnrechtlichen Verhältnisse.

Ohngefähr 4 Meilen von Bamberg, eine kleine Stunde seitwärts von Hollfeld liegt am Wiesentflusse auf steilen Felsen das Schloß Freyenfels, an dessen Grabenmauern ein Kirchlein anstößt, welches die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung gab. Wer Freyenfels gegründet habe, ist uns zwar nicht bekannt; doch finden wir schon im 14. Jahrhundert urkundliche Nachrichten über dessen Besitzer, Ulrich, Albrecht und Conrad von Aufseß, Söhne des 1338 verstorbenen Ritters Otto I von Aufseß [1]), die es als ihr freyes Eigenthum bald dem Stifte Bamberg, bald dem Burggrafen zu Nürnberg zur Oeffnung in Kriegsgefahren verschrieben, dabei sich aber stets die Aufkündigung dieser Verbindlichkeit vorbehielten. So verschrieb 1342 Albrecht von Aufseß die Oeffnung dem Burggrafen Johann zu Nürnberg, 1343 schon wieder dem Stifte Bamberg, und eben so 1361 sein Bruder Conrad; dagegen 1374 der Sohn Ulrichs, Albrecht von Aufseß, seinen Theil dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zur Oeffnung mit Lehnauftrag verschrieb, worüber, da dieß die Uebrigen des Geschlechts nicht gelten las-

1) Ueber diesen und seine Söhne siehe meine Geschichte des Hauses Aufseß, Bayreuth 1838.

sen wollten, und von ihnen Heinrich und Conrad mit ihren Söhnen ebenfalls 1378 ihre Antheile an Freyenfels dem Stifte Bamberg zu Lehn auftrugen, eine Fehde zwischen jenen und dem Burggrafen ausbrach, in deren Folge letzterer als Sieger am 21. Oktober 1378 zu Plassenberg einen ziemlich harten Frieden dictirte, wonach die von Aufseß ihre frey eigenen Burgen Aufseß und Wüstenstein zu Lehn machen und Freyenfels auf ewige Zeiten dem Burggrafen öffnen mußten[2]). Das Haus Zollern blieb von dieser Zeit an Lehnherr über Aufseß und Wüstenstein; und ob es gleich das Oeffnungsrecht auf Freyenfels von 1378 an bis in späte Zeiten herab (1681) behielt, so wurde daraus doch nie ein Lehnverhältniß, sondern die Besitzer von Freyenfels, die schon 1378 den Lehnverband mit Bamberg gesucht und theilweise eingegangen hatten, setzten in verschiedenen Perioden und Abtheilungen ihre Lehnaufträge an Bamberg fort, so daß bis 1510, mit Ausnahme weniger Stücke, das ganze Rittergut bambergisches Lehn wurde.

Obgleich indessen Freyenfels unter Bambergs Lehnherrschaft gekommen war, so kam es doch dadurch nicht unter dessen Landeshoheit, sondern blieb demohngeachtet reichsunmittelbar, dem reichsritterschaftlichen Canton Gebürg incorporirt, mit dem es im Jahre 1806 an die Krone Bayern übergieng (§. 15.). Es gilt daher zu Freyenfels kein anderes als das gemeine Recht in Kirchen- und Civilsachen[3]), das bambergische Recht in Lehnsachen. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wurde im vollsten Umfange durch ein eigenes Amt, welches seinen Sitz zu Kainach hatte, ausgeübt, durch welches bis zur Mediatisirung im Jahre 1806 auch alle landesherrlichen Rechte im Namen des Gutsherrn gehandhabt und die Gutsverwaltung besorgt wurde, obgleich periodisch für diese im vorigen Jahrhunderte ein eigener Verwalter angestellt war. Von 1820—1830 bestand ein Patrimonialgericht **II.** Classe, welches von da an bis 1843 ruhte und erst von da an wieder in das Leben trat.

---

2) Oesterreicher über die Reichsherrn von Aufseß, 1827. S. 14 ff. 54 ff. — Hänlein und Kreitschmann Staatsarchiv, 1797, Bd. III, S. 182 ff. Freiberg regesta, 1843, p. 18.

3) v. Spieß histor. topograph. Darstellung der im Obermainkreise geltenden Gesetze. Bamberg, 1837, S. 45.

Die Lehnherrschaft über Freyenfels erwarb die Krone Bayern früher als die Landesherrschaft, nämlich mit dem Fürstenthume Bamberg schon 1802 und behielt solche bis 1816, wo Freyenfels mit mehreren andern Aufseßischen Besitzungen zum Zwecke der Veräußerung allodifizirt wurde. Eben so stand Freyenfels von 1711 bis 1808 im Fideicommißverband und war durch letztere Verhältnisse bis 1816 der freien Disposition seiner Besitzer entzogen; von 1778 bis 1810 noch überdieß in gerichtlicher Sequestration, von welcher es erst durch Erlöschen der ältern Linie von Aufseß und Uebergang an die jetzige, die nicht Allodial- sondern nur Lehnerbe der früheren war, befreit wurde.

§. 2.

Die ältern kirchlichen Einrichtungen.

Die Herren von Freyenfels scheinen erst nach Errichtung einer festen Burg- und Familienordnung, die sie 1465 durch einen so genannten Burgfrieden einführten, für kirchliche Einrichtungen zu Freyenfels etwas gethan zu haben; wir finden nämlich ein eigenes Haus für den Burgpfaffen vor Anfang des sechszehnten Jahrhunderts nicht erwähnt, wohl aber vom Jahr 1506 an ein solches unter dem Namen „Pfaffenhaus" in allen treffenden Lehn- und Familien-Urkunden als Zugehör des Schlosses Freyenfels, und zwar durchgehends bis auf die neueste Zeit herab [4]). Es ist somit gewiß, daß von 1506 an ein Burggottesdienst, der von einem zu Freyenfels wohnenden Geistlichen versehen wurde, bestanden hat.

Obwohl nun nicht zu zweifeln ist, daß den gutsherrlichen Unterthanen zu Freyenfels von ihrem Gutsherrn gestattet worden sey, diesem Burggottesdienste beizuwohnen, wie dieß ja allenthalben gestattet war, so standen sie doch unzweifelhaft zu demselben in keinem Parochialverhältnisse und wir finden dieß eines Theils dadurch bestätigt, daß sie fortwährend und bis auf die neuere Zeit (s. unten) zur Pfarrei Hollfeld als Pfarrkinder gezählt wurden, weshalb auch der Pfarrer zu Hollfeld ein Zehntrecht auf dem Freyenfelser Flur besaß und noch heute ausübt; andern Theils stellt sich dieß dadurch heraus, daß der Burggeistliche zu Freyenfels nicht als Beneficiat, die dortige Kirchen-

4) Siehe Anmerkung 1.

anstalt nicht als eine festbegründete und öffentliche galt. Dieß beweist ein im Jahr 1510 (also nach 1506) verfaßtes ganz spezielles Verzeichniß aller öffentlichen Kirchenstellen und Pfründen des Archidiaconats Hollfeld, sowie des ganzen Bisthums Bamberg [5]), indem darin zwar auch die geringsten Altar- und Meßpfründen verzeichnet sind, dennoch Freyenfels gar nicht erwähnt, folglich nicht als Pfründe, noch weniger als eine Parochie oder Curatie anerkannt wurde, obgleich schon 1510 eigene Burggeistliche dort wohnten und ein Pfaffenhaus inne hatten [6]).

Der Gutsherr von Freyenfels, Pancraz von Aufseß, und seine Gemahlin, geborne Gr. Pappenheim, traten zur evangelisch-lutherischen Kirche über; er richtete daher, anstatt des bisherigen römisch-katholischen den evangelischen Gottesdienst in seiner Schloßcapelle ein und nahm einen protestantischen Schloßprediger auf, der nach Wiederherstellung der im Bauernkriege zerstörten Gebäude etwa 1530 seine Stelle antrat. Auch die Unterthanen zu Freyenfels und Neidenstein folgten dem Beispiele des Gutsherrn und traten zum evangelischen Glauben über, sie nahmen Theil an dem herrschaftlichen Gottesdienste und an dem Abendmahle in beiderlei Gestalt, blieben aber hinsichtlich der Pfarrechte stets der Pfarrei Hollfeld incorporirt, wovon uns eine alte amtliche Beschreibung dieser Pfarrei die bestimmteste Nachricht giebt. Wir finden nämlich in einem an Bischof Johann Georg zu Bamberg (1623 — 1633) gerichteten Amtsbericht des Pfarrverwesers Dr. theol. Johann Hautsch jede einzelne Person zu Freyenfels als Pfarrkind von Hollfeld namentlich aufgeführt, selbst die Gutsherrschaft nicht ausgenommen, welche, indem sie von ihrem Privileg des Schloßgottesdienstes Gebrauch machte, wohl eine persönliche aber nur zeitige, nicht definitive Exemtion von Hollfeld genoß [7]). So bezeugt auch dieser Bericht, daß früher zu Freyenfels eine katholische Schloßcapelle gewesen, nun eine lutherische, von denen von Aufseß erbaut, mit einem lutherischen „Prädicanten" daselbst sey, ebenso daß sämmtliche

5) Schuberth geistliche und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg 1790 Beil. 1, S. 239—40.

6) S. Anm. 1.

7) S. Anm. 2.

Einwohner bis auf drey Seelen sowie die Gutsherrschaft der evangelisch-lutherischen Religion zugethan seyen. Es ist daher gewiß, daß sowohl unter den katholischen als protestantischen Schloßgeistlichen die Ortsgemeinde Freyenfels zu denselben in keinem Parochialverhältnisse gestanden, gleichwohl aber sich durch freie Gestattung der Gutsherrschaft, namentlich als Protestanten, zur herrschaftlichen Schloßcapelle gehalten und gestattungsweise ihre Andacht mit verrichtet hat. Die Schloßkirche ließ Hans Carl von Aufseß auf seine Kosten 1604 von Grund aus neu aufbauen und daselbst ein Familienbegräbniß einrichten, in welches seine Leiche schon im Jahre der Vollendung seines Baues, 1604, bestattet wurde.

Nach dem Tode Hans Carls von Aufseß blieb dessen Wittwe Brigitta, geborne von Berlichingen, bis zu ihrem Ende 1628 ruhig im Besitze und Genusse von Freyenfels, welches Gut ihr als Wittwensitz verschrieben war. Ihre einzige Tochter Dorothea Catharina, an Wilhelm von Redwiz verheirathet, war bereits mit Hinterlassung von vier Kindern gestorben, welche bei der Großmutter Brigitta blieben, während ihr Vater im Felde als Offizier stand.

§. 3.

Vernichtung des bestehenden Kirchenwesens.

Da mit dem Tode der Wittwe Brigitta von Aufseß das Mannlehngut Freyenfels an eine andere Linie des Geschlechts von Aufseß fallen mußte, indem die Kinder ihrer Tochter Dorothea Catharina nicht in das Mannlehn succediren konnten, ihnen dennoch aber wegen 12500 fl. eingebrachten Heirathsguts ihrer Grosmutter, welches mit lehnherrlichem Consense auf Freyenfels versichert war, Anspruch auf den Genuß der Gutsrenten zustand, so entstanden schon vor Ableben ihrer Mutter unter den Lehnsagnaten, welche in diese Schuld nicht consentirt hatten, und sie daher nicht anerkannten, Irrungen, wodurch der Bischof Johann Georg zu Bamberg als Lehnherr veranlaßt wurde, sogleich nach dem Tode der Wittwe Brigitta von Freyenfels Besitz zu ergreifen. Ob mit Recht oder Unrecht, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, da es nicht zur Sache gehört [8]).

8) Vgl. jedoch über des Bischofs Benehmen gegen seine Vasallen Jäck Bamb. Jahrbücher ad an. 1628.

Der Bischof, sogleich von dem am 12. Dezember 1628 erfolgten Verscheiden der Wittwe benachrichtigt, ordnete einen weltlichen Commissär, Siegmund Jacob von Schaumberg, mit 60 Mann „Musquetiers“ nach Freyenfels ab, welche noch am Todestage der Wittwe das versperrte Schloß mit Gewalt der Waffen erbrachen und militärisch besetzten. Das Benehmen der Bamberger war nicht das eines Freundes, sondern eines Feindes gegen die bestürzten Schloßbewohner, welche aus den unmündigen Enkeln Brigittas und deren Hofmeister Heberer nebst dem Gesinde bestanden. Der Hofmeister wurde als Gefangener behandelt und Niemand ein- und ausgelassen. Sogar der kaum entseelte Leichnam der Wittwe Brigitta durfte bis zum 13. Januar 1629 nicht aus dem Schlosse gebracht werden und wurde dann nur ohne Leichenbegängniß in die Schloßkirche gestellt und erst am 30. Januar 1630 ordentlich bestattet. Am 14. Dezember 1628 nahmen die bambergischen Räthe Dr. Liehr und Geiger sämmtliche Gutsrechnungen, Urkunden und Akten in Beschlag, verpflichteten die Unterthanen für den Fürsten von Bamberg, und übertrugen dem Vogte zu Hollfeld die Gerichts- und Gutsverwaltung von Freyenfels. Die Gutsunterthanen wurden von demselben so übel behandelt und ausgepreßt, daß viele derselben lieber ihre Güter im Stiche ließen und im Auslande, meistens im Coburgischen, ihr Leben fristeten, während dessen sowohl durch den Vogt selbst, als durch Streifcorps vielen ihre Häuser eingelegt und zerstört wurden. Mit den herrschaftlichen Gebäuden gieng es nicht viel besser, indem man von manchen das Holzwerk herausnahm und verbrannte, wie denn auch die Ruine des mit Freyenfels occupirten Schlosses Neidenstein Zeugniß von dem damaligen Verfahren des Vogts giebt, welcher alles Holz- und Dachwerk abbrechen und nach Hollfeld führen ließ.

Man kann sich denken, daß mit der Kirche und dem Geistlichen keine Ausnahme gemacht worden sey. Der Geistliche wurde sogleich suspendirt und der evangelische Gottesdienst gänzlich eingestellt. Da jener an den Weihnachtsfeiertagen in der benachbarten Kirche zu Krögelstein predigte und die Freyenfelser auch dahin gingen und zuhörten, beschwerte sich der Pfarrverweser zu Hollfeld hierüber am 14. Januar 1629 in einem Schreiben an die bambergischen Commissarien zu Freyenfels mit den Worten: „wann dann unwidersprochen Freyenfels und Neydenstein nacher Hollfelt gepfardt, vnd deren In-

wohner etzliche die lutherischen Feiertag ihrem Freyenfelser Prädicanten, der zu Krögelstein sich vnterstanden, zu predigen, anzuhören, nachgeloffen und Gottesdienst biß dato in Hollfelt anzuhören glemnirt oder verlasset, daß ihnen vnd ihren predicanten nicht zu gestatten. So gelanget demnach an Ew. Woledel vnd Ehrnvest Herren Commissarios mein vnterthenigst schuldiges Bitten, sihe geruhen anzubefehlen daß solcher Vngehorsam nunmehro eines gentzlichen abgeschafft, velliger schuldiger pfarrgehorsam gespüret werde."

So hatte denn 1628 der evangelische Schloßgottesdienst für lange Zeit ein Ende erreicht und die protestantischen Ortseinwohner zu Freyenfels, so weit sie nicht in der ersten Zeit sich geflüchtet hatten, mußten wieder wie früher zu Hollfeld alle Parochialien vornehmen lassen, was auch das dortige Kirchenbuch vollkommen bestätigt.

§. 4.
Wiederherstellung des evangelischen Schloßgottesdienstes.

Sowohl die Auffeßischen Lehnssuccessoren, namentlich Hans Wilhelm von Auffeß zu Wüstenstein, als auch die Erben der Wittwe Brigitta von Auffeß, unter diesen besonders der Schwiegersohn Wilhelms von Redwiz, Hans Adam von Wirsberg zu Lanzendorf, bemühten sich, theils durch gütliche Unterhandlungen, theils durch den Rechtsweg, das Rittergut Freyenfels sich wieder zu verschaffen. Da aber Wirsberg bei Bamberg besser angeschrieben war, als der rauhe und streitbare Hans Wilhelm von Auffeß, so erlangte dieser, obgleich er nur eine von den Agnaten nicht anerkannte Pfandschaft und keine Successionsrechte auf Freyenfels hatte, vor letzterem den Besitz dieses Gutes, nachdem es 20 Jahre lang von Bamberg besessen und davon sogar manches schöne Grundstück gänzlich veräußert worden war. Im Jahre 1649, nachdem Ruhe und Frieden wieder im Reiche eingekehrt waren, wurde Hans Adam von Wirsberg als Gläubiger in das Rittergut Freyenfels von Bamberg wirklich immittirt, welcher sich denn auch, um sich gegen den ihm feindlich gegenüber stehenden Hans Wilhelm von Auffeß, der diese Immission nicht anerkannte, persönlich schützen zu können, zu Freyenfels selbst festsetzte. Da er der evangelisch-lutherischen Kirche angehörte, so suchte er nach einigen Jahren den seit 1628

unterbrochenen evangelischen Schloßgottesdienst wieder einzurichten und stellte zu diesem Zwecke am 6. Januar 1652 in der Person des Candidaten Andreas Schmidt einen Geistlichen auf.

Doch kaum hatte derselbe seinen Dienst angetreten, so traf Freyenfels ein neues Ereigniß. Hans Wilhelm von Aufseß hatte es nämlich unterdessen bei dem Bischofe so weit gebracht, daß dieser seine Lehnsuccessionsrechte anerkannte, und ihn mit Freyenfels förmlich belehnte. Nun konnte in Folge dessen der Bischof als Lehnherr Hans Wilhelm von Aufseß seinen Lehnschutz gegen Wirsberg, welcher sich weigerte, den Besitz und die Nutzung von Freyenfels mit jenem zu theilen, nicht versagen; weshalb es endlich, da Wirsberg in Güte letztern nicht einlassen wollte, dahin kam, daß der Bischof mit gewaffneter Macht Hans Wilhelm in sein Lehngut einsetzen ließ. Freyenfels wurde vom 8. bis 16. Oktober 1652 belagert und nach heftiger Gegenwehr der schwachen Besatzung, die ein ehemaliger schwedischer Fähndrich, Samuel Dues, befehligte, von den Bamberg-Hollfelder Hülfstruppen für Hans Wilhelm von Aufseß genommen, welcher nun anstatt des Wirsberg mit Frau und Kindern das Schloß bezog, während dieser sich schon vor der Belagerung nach Lanzendorf, seinem Stammsitze, zurückgezogen hatte und nicht mehr nach Freyenfels sich wagte, da ihm wegen seiner Gegenwehr, wobei mehrere Hollfelder verwundet und einer sogar getödtet worden war, der Prozeß gemacht werden sollte.

Den mit dem bei protestantischen Schloßprädicaturen gebräuchlichen Ehrentitel eines „Pfarrers" von Hans Adam Wirsberg kürzlich angestellten Schloßprediger Andreas Schmidt behielt Hans Wilhelm von Aufseß auf besondere Bitte, obgleich er Wirsbergs Anstellung für nichtig erklärte, zwar bei, doch mußte Schmidt zugleich mit dem Schloßgottesdienste zu Freyenfels den ebenfalls Hans Wilhelm zustehenden Schloßgottesdienst zu Wüstenstein übernehmen und dort abwechslungsweise mit Freyenfels sowohl predigen, als die übrigen geistlichen Pfarrgeschäfte und Dienste verrichten. Doch nur wenige Jahre währte dieses Verhältniß und die Zeit der Ruhe; denn Wirsberg söhnte sich wieder mit dem Bischofe aus, während Hans Wilhelm durch die steten Zwistigkeiten mit dem bambergischen Vogte Fuhrmann zu Hollfeld, welchem die Mitverwaltung des Gutes wegen der Wirsbergischen Consensforderung übertragen war, in Feindschaft mit Bamberg gerieth, und sogar des Vorhabens,

den Bischof erschießen zu wollen, angeklagt wurde. Das Blatt wendete sich nun abermals, und Wirsberg sollte in den Besitz von Freyenfels eingesetzt, Hans Wilhelm vertrieben, ja gefangen und an Bamberg ausgeliefert werden. Der Bischof ließ deßhalb am 10. August 1656 Nachts heimlich mit starker Mannschaft das Schloß belagern und am andern Morgen zur Uebergabe auffordern. Hans Wilhelm, so wenig er Vertheidigungsmittel hatte, ergab sich bis zum 18. August nicht, und da er sich nicht länger mehr halten konnte, entfloh er, während die Belagerer mit Sturm das Schloß nahmen, indem er sich von einem Fenster aus an einem Seile über die hohe Felsenwand hinabließ. Er kehrte nie wieder nach Freyenfels zurück.

Auch der seinem Gutsherrn in der Gefahr treu gebliebene Schloßgeistliche, Andreas Schmidt, wurde mit militärischer Macht aus Freyenfels vertrieben, da er Wirsberg nicht als seinen Herrn anerkennen wollte, und flüchtete sich zu Hans Wilhelm von Aufseß nach Wüstenstein, wo er bis 1662 als Schloßpfarrer in dessen Diensten blieb.

Wirsberg ließ zu seinem Gottesdienste zu Zeiten die benachbarten protestantischen Geistlichen von Krögelstein und Wonsees kommen, bis er sich 1660 wieder einen eigenen Schloßgeistlichen, Johann Wolfgang Gaißler, annahm, gegen dessen Anstellung jedoch am 1. Juli 1660 Hans Wilhelm von Aufseß in einem Schreiben an denselben protestirte und von ihm begehrte, die Stelle zu verlassen „oder in Verbleibung dessen, so ihm etwas, das ihm nit gelieben möchte, deswegen begegnen würde, solches Niemand, als ihme selbst schuld zu geben, der es nit anders wollen und seinem Unglück selbst nachgangen." Er blieb trotz der Drohung bis 1665; sein Nachfolger Lorenz Voit von 1665 bis 1670, und endlich dieses Nachfolger Johann Christian Sertorius 1670 bis 1673, welcher als der letzte evangelische Geistliche zu Freyenfels abermals von Bamberg entfernt wurde [9]).

Die Besoldung dieser evangelischen Schloßprediger wurde sowohl von Hans Wilhelm von Aufseß, als Hans Adam von Wirsberg nach Maaßgabe der Umstände und freiem Willen gestellt. Schon bei Wirsbergs erstem Besitze wußte man nicht mehr, woraus die frühere Besoldung bestanden sey. Als er

9) S. unten §. 5.

1652 seinen ersten Schloßprediger Andreas Schmidt anstellte, und ihm dasjenige, was früher einem Schloßgeistlichen gegeben wurde, zusicherte, war dessen Gehalt schon nicht mehr auszumitteln; er gab ihm daher, wegen Unbewohnbarkeit des alten Pfaffenhauses, Wohnung in einem von Hans Carl von Aufseß 1584 um 60 fl. erkauften Bauernhause, welches ehemals Hans Wendel bewohnt hatte, mit Gärtlein und Ställein, aber äußerst baufällig war, zwey halbe Tagwerk und ein Acker mit geringem Holz bewachsen, drey Tagwerk Feld, was zum ehemaligen Pfarrgütlein (Pfaffenhaus) geschlagen war, dazu außerdem die s. g. Kochsselde, bestehend aus vier Tagwerk Feld, öde oder Eggeten, und ¾ Tagwerk Feld aus der Albrecht Lindners Sölde zu Kainach, dann ¼ Tagwerk das s. g. Pfarrwieslein und ¼ Tagwerk Wiese zur Kochsselde; in Ermangelung eines Holzertrages der obigen Waldparzellen acht Klafter Scheitholz, dann 3 Sr. Korn und 1 Sr. Mischgetraid; als Geldbesoldung die Zinsen aus den 349 fl. 30 kr. sicher und unsicher ausstehenden Kirchencapitalien nebst Klingelbeuteleinlagen und Stolgebühren, wofür aber Wein und Oblaten zur Communion angeschafft werden sollten.

Diese Besoldung genoß jedoch Schmidt von Wirsberg natürlich nicht vollständig, indem er kein volles Jahr, sondern nur vom 6. Januar bis 8. Oktober, wo die Belagerung eintrat, dessen Geistlicher war, und Hans Wilhelm von Aufseß die alte Anstellung nicht anerkannte, sondern bedeutend verringerte. Er gab nämlich demselben im Ganzen für die zwei Kirchendienste zu Freyenfels und Wüstenstein nur 6 Tagwerk Feld zum Genuß, 6 Klafter Holz, 30 fl. Geldgehalt, 4 Sr. Korn und 2 Sr. Gerste, und behielt sich die Klingelbeuteleinlage selbst bevor, so daß auf Freyenfels nur die Hälfte oder höchstens ein Drittel dieses Gehaltes kam. So blieb es, bis Hans Wilhelm 1656 vertrieben wurde.

Von 1660 — 1673 wurde der Gehalt des Geistlichen auf 15 fl. in Geld und 6 Simra Getraids von Wirsberg gestellt, und der letzte Schloßpfarrer Sertorius erhielt „in Ansehung dieses sehr geringen Dienstleins alß ein Subsidium von der Wohladelichen Herrschaft von Wirsperg ein Oertlein Wiesen und Fischwässerlein", wofür aber für das Jahr 1672 von Bamberg 4 fl. 30 kr. Pachtgeld von ihm gefordert wurde. Welche und wieviele Grundstücke diesem Geistlichen zum Genusse einge-

räumt gewesen seyen, ist nicht ersichtlich, doch jedenfalls scheint er einige gehabt zu haben, da er wohl mit der geringen Besoldung außerdem hätte verhungern müssen. Da die meisten der oben bezeichneten Grundstücke aus Seldengütern (Kochsselde, Lindnersselde, Wendelsselde,) genommen wurden, welche in der Regel bei guter Gelegenheit wieder an Grundholden verliehen wurden, so blieben diese keinen Falls längere Zeit bei der Besoldung. Einige Grundstücke aber, die z. B. zu dem s. g. Pfarrgütlein gehörten, mögen allerdings gewohnheitsgemäß den Schloßgeistlichen längere Zeit früher zum Genusse überlassen worden seyn, wie dieß auch bei andern gutsherrlichen Diensten, z. B. der Beamten, Jäger, Schäfer der Fall ist, woher sich auch die noch vorhandenen Benennungen solcher Grundstücke, z. B. Amtmannsholz, Amtmannswiese, Jägersfeld, Jägerswiese u. s. w. schreiben. So wenig sich aber daraus auf Stiftung solcher Grundstücke zu dem bestimmten Zwecke einer Besoldung des Jägers u. s. w. ein Schluß machen läßt, eben so wenig kann ein solcher Schluß für den Geistlichen gelten; auch liegt durchaus von einer Stiftung zum Dienste des Schloßgeistlichen Nichts vor. Würde aber demohngeachtet eine Stiftung anzunehmen seyn, so wäre solche jedenfalls reine Familiensache und Privatstiftung gewesen, wie dieß mit den gleichfalls zur Schloßkirche gestifteten Kapitalien der Fall ist[10]), da die Gemeinde Freyenfels ja nie eine Parochie bildete und Besitzrechte darauf hatte. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei den Klingelbeuteleinlagen, welche die Herrschaft bald dem Geistlichen zum Gehalte ließ, bald selbst einzog und verwendete. Wirsberg ließ solche dem Andreas Schmidt am 6. Januar 1652, Hans Wilhelm von Aufseß nahm sie ihm wieder und verwendete sie für sich nach Willkühr, ja sogar auf solche Weise, daß deren Verwendung mit dem Kirchenwesen in gar keiner Beziehung stand. Die darüber vorliegende Rechnung von 1652—1653 gibt hierüber genügenden Aufschluß, wenn wir darin als Ausgabsposten unter Anderem finden: „der Adelichen Frau für Rübsaamen; den dreyen Jungfern zu einleggeld nacher Wiesendfelß; den SternSingern; der Gestrengen Frau am Fiezel- oder Pfeffertag; der Kindsfrau 2 gänß Erkaufft; der gestr. Frau, worumb et-

10) Vergl. §. 21.

liche Waar zw Holfelt uf die Kerbey eingekauft worden;" u. dergl. Aus Allem geht hervor, daß die Besoldung der Geistlichen so wie die ganze Kirchenanstalt zu Freyenfels eine reine Privatsache des Gutsherrn gewesen ist und in keiner Weise eine feste Begründung gehabt hat. Wirsberg als bloßer Nutznießer hätte ohnehin keine Befugniß gehabt, eine Dotation aus den Renten oder Grundstücken seines Pfandobjektes zu machen, und es würde daher seine Festsetzung einer Besoldung von 1652, wenn sie auch beibehalten und nicht abgeändert worden wäre, den Gutseigenthümern in keiner Weise präjudicirlich gewesen seyn, sondern höchstens für die Zeit des Wirsbergischen Besitzes gegolten haben.

§. 5.
Einführung des römisch-katholischen Schloßgottesdienstes.

Während Hans Adam von Wirsberg Freyenfels inne hatte, gieng der gegen ihn, sowie gegen den Bischof zu Bamberg, bei den Reichsgerichten anhängige Prozeß, den Hans Wilhelm von Aufseß schon seit langer Zeit geführt hatte, seinen langsamen Gang fort und kostete enorme Summen Geldes. Andererseits aber mochte wohl auch Hans Adam von Wirsberg, welcher während der Zeit seiner Gutsnutzung zu Freyenfels in jeder Hinsicht blos zu seinem augenblicklichen Vortheil und zum größten Ruin des Gutes wirthschaftete, indem er die Waldungen abtrieb, viele Grundstücke veräußerte, diejenigen Kirchencapitalien, die er einziehen konnte, verzehrte, leicht voraussehen, daß er am Ende schlechte Abrechnung zu halten habe. Er entschloß sich daher, nachdem er aus den durch seine Ausbeute sehr gesunkenen Gutserträgniß nun ohnehin weniges mehr herausnehmen konnte, für 6100 fl. Kaufsumme Freyenfels mit den übrigen dazu gehörigen Gütern zu Kainach, Weyer, Königsfeld und Plankenstein an Bamberg abzutreten.

Als Hans Wilhelm von Aufseß Kunde von diesem Vorhaben erhielt, sendete er ungesäumt eine schriftliche Protestation durch Notar und Zeugen nach Bamberg ab, welche dem fürstlichen Syndikus Geyer am 13. Januar 1672 eingehändigt wurde. Diese störte jedoch das bereits am 29. Dec. 1671 verabredete Kaufsgeschäft so wenig, daß solches am 3. Febr. 1672, gerade noch vor dem Abscheiden des kranken Bischofs Philipp

Valentin förmlich abgeschlossen und dadurch Freyenfels mit allen Zugehörungen, namentlich der Kirche daselbst, des Bräuhauses, Winterbaues auf den Feldern, der Urbar-Sal- und Lagerbücher u. s. w. als Eigenthum an das Stift Bamberg übergeben wurde. Der neue Fürstbischof Peter Philipp kam am 8. August 1672 zur Huldigung nach Hollfeld und ließ sich daselbst nun auch als Landesherr von Freyenfels von den dortigen Unterthanen, so wie von dem noch dort befindlichen Geistlichen Joh. Christian Sertorius den Unterthaneneid leisten. Freyenfels war in Einem Jahrhundert zum zweiten Mal eine bambergische Besitzung, und zum zweiten Mal wurde der dortige evangelische Schloßgottesdienst von Bamberg aufgehoben. Am 8. Februar 1672 nahm der Schloßpfarrer Sertorius, laut Kirchenbuch von Freyenfels (von 1660—1672), seine letzte Amtshandlung vor, zog aber, da er noch keine andere Stelle hatte, erst 1673 von Freyenfels als Pfarrer nach Egloffstein ab.

Damit hatte nun der evangelische Gottesdienst in der Schloßkirche zu Freyenfels für immer sein Ende erreicht. Der Bischof hatte wohl nicht Ursache, sich zu Freyenfels einen Schloßgeistlichen namentlich einer fremden Confession zu halten und die Ortsgemeinde hatte andererseits keine Rechtsansprüche darauf erworben; sie mußte vielmehr ihre Parochalien, wie sonst zu Hollfeld verrichten lassen, wie dieß das dortige Kirchenbuch nachweist. Die Schloßkirche und was allenfalls dazu gehören mochte war nun bambergisches Eigenthum, und es wurde von nun an beliebig darüber verfügt.

Der Geistliche zu Hollfeld freute sich, seine alten Pfarrkinder zu Freyenfels wieder mit der katholischen Gemeine vereinigen und die dortige Kirche seiner Parochialkirche zu Hollfeld als eine Filialkirche einverleiben zu können, als was sie schon von 1628 bis 1649 gegolten. Mit feyerlicher Prozession zog man hinaus, weihte von Neuem das Kirchlein zum Dienste des römisch-katholischen Gottesdienstes, und wiederholte hie und da die Messe bei Processionen durchziehender Wallfahrer oder bei Hollfelder Bittgängen, obgleich die Freyenfelser selbst noch keinen Theil daran nehmen konnten.

Hans Wilhelm von Aufseß, ein eifriger Protestant, der noch immer auf seiner eingelegten Protestation gegen den Verkauf an Bamberg bestand, und mit Sicherheit auf Wiedererlan-

gung des schon einige Male verlornen Besitzes von Freyenfels hoffte, sah aber diese Umwandlung der nach seiner Ansicht ihm zustehenden Schloßkirche als eine neue Rechtsverletzung an, und suchte Schritte dagegen zu thun, vorher aber die nöthigen Beweismittel zu sammeln. Er wendete sich daher durch Vermittelung seines Freundes Albrecht Christoph von Egloffstein an den frühern Schloßprediger Sertorius, und schrieb an erstern am 24. Juli 1677: „Es wird dem Herrn Vetter und Gevatter unverborgen sein, wie sich die Herrn Geistlichen zu Hollfeldt unterstesten, die Kirchen zu Freyenfels zu besingen unter dem praetext als wenn sie ein Filial nacher Hollfeldt were, von dem einstmahlen mit seinem Pfarrer zu Egloffstein bei Abzug zu Freyenfels davon conferirt. Als ersuche den Herrn Vettern und Gevattern, weilen Er allezeit mein Herzenfreund gewesen, Er wolle ihm belieben lassen, seinen Herrn Pfarrer anzubefehlen, daß Er dasjenige was Er dazumahlen mir vertraut und nach Seiner Wissenschaft, alß da Er vorgeben, Er habe es gelesen im Wirsbergischen urbari oder andern Akten, daß Hans Carl von Aufseß solche Kirchen mit Recht erhalten und gebauet, schriftlich beibringen." Doch auf diese und mehrere ähnliche Ersuchen erhielt Hans Wilhelm die genügenden schriftlichen Beweismittel nicht zugesendet, worüber er endlich so mißmuthig und beleidigend sich gegen Egloffstein äußerte, daß dieser am 3. September 1680 an Hans Wilhelm zurückschrieb: er wolle gebeten haben „mit dergleichen an iezo addressirt unhöflichen, nie sonsten aber im Stylo gewohnten Postscriptis fürterhin zu verschonen."

Während Hans Wilhelm von Aufseß sich eifrig bemühte, seinen alten Prozeß gegen Bamberg und Wirsberg bei den Reichsgerichten zu Ende zu bringen, und inzwischen den römisch-katholischen Gottesdienst in der Schloßkirche zu hindern, traten seine eigenen drey Söhne Johann Friedrich, Christoph Wilhelm und Julius Heinrich, zur römisch-katholischen Kirche über, und bezweckten dadurch für sich eine mildere Stimmung des Bischofs Peter Philipp zu Bamberg, welcher nun geneigt war, den drey Brüdern Freyenfels um die Summe von 6250 fl. abzutreten und sie damit zu belehnen. Obgleich deren Vater Hans Wilhelm, als er dieses Vorhaben erfuhr, wie früher 1672, so auch jetzt am 17. September 1681, wegen des noch schwebenden Prozesses, eine nachdrückliche Protestation an den Bischof sowohl,

als zuvor schon an seine „böswichtigen" Söhne richtete, so wurde nichts desto weniger schon 3 Tage darnach am 21. September 1681 der Kauf- und Einlösungs-Vertrag förmlich und urkundlich abgeschlossen, und die drey Gebrüder traten den Besitz von Freyenfels als den ihrigen an und empfiengen schon am 23. September mit Umgehung ihres Vaters, die Belehnung.

Der römisch-katholische Gottesdienst in der Schloßcapelle wurde nun, da die drey Brüder als Convertiten ihren Eifer für die Kirche um so mehr bethätigen zu müssen glaubten, bei Gelegenheit ihres Aufenthalts zu Freyenfels von Hollfeld aus fortgesetzt, und sie giengen sogar damit um, ihre Schloßkirche in eine Pfarrkirche umzuwandeln, um dadurch desto leichter auf den Uebertritt ihrer neuen Unterthanen zur römisch-katholischen Religion zu wirken. Doch hiezu wollte der Bischof der Pfarrgerechtsame der Pfarrei Hollfeld wegen vor der Hand seine Einwilligung nicht ertheilen, wie dieß aus dem oben erwähnten Kauf- und Einlösungsvertrage vom 21. September 1681 §. 5 zu ersehen, wo es heißt: „Ferners und zum fünften lassen zwar Sr. hochfürstl. Gnaden Ihro sonders Gnädigst gefallen, daß in dem Kirchlein zu Freyenfels der Römische Catholische Gottesdienst angeordnet werde, weylen aber Ihro in ermangelung umbeständiger information annoch bedenklich fallen will, erwehntes Kirchlein in eine Pfarr-Kirchen zu **verändern** alß solle dieser punct eins weil außgestellt verbleiben und hiernegst von dem Geistl. Vicariat durch eine gütliche Conferentz überlegt und erörtert werden." Die von beiden Seiten gepflogene genaue Untersuchung führte nun aber zu der Gewißheit, daß die Kirche zu Freyenfels in keiner Weise je Pfarrgerechtsame besaß, sondern daselbst nur ein erweiterter Privatgottesdienst von den Gutsherren, als privilegirten Reichsadeligen, ausgeübt worden war; und somit unterblieb auch die von den drey Gebrüdern von Aufseß gewünschte Veränderung der Schloßkirche in eine Parochialkirche. Es wurde nicht einmal ein eigener Geistlicher, wie früher, bei derselben angestellt, sondern auch ferner nur aushülfsweise vom Pfarrer zu Hollfeld der Schloßgottesdienst versehen, die Parochialien der Gemeinde aber zu Hollfeld verrichtet, laut dortigen Kirchenbuchs.

Nachdem Hans Wilhelm von Aufseß sowie auch dessen jüngster Sohn Julius Heinrich mit Tod abgegangen waren, ver-

kauften am 10. April 1690 die übrigen zwey Brüder Johann Friedrich und Christoph Wilhelm das ihnen wenig eintragende, sehr herabgekommene Rittergut Freyenfels an einen entferntern Lehnsvetter, Carl Siegmund von Aufseß, um 9000fl., und wendeten sich für immer von ihren alten Stammgütern ab, da auch ihr altväterliches Stammgut Wüstenstein schon im Jahre 1682 an Brandenburg verkauft worden war. Johann Friedrich zog sich als Besitzer bedeutender Herrschaften in der Oberpfalz dahin zurück, und bildete dort in den Grafenstand erhoben eine eigene Linie, welche 1745 wieder im Mannsstamme erlosch; Christoph Wilhelm, ebenfalls in den Grafenstand erhoben, in der Geschichte des spanischen Erbfolgekriegs 1703 als General bekannt, hinterließ blos eine Tochter, verheirathet an Grafen Metsch. Nur kurz und spärlich war der Genuß, den Freyenfels, um welches Hans Wilhelm von Aufseß während eines halben Jahrhunderts mit aller Anstrengung gekämpft hatte, ihm und den Seinigen gewährte, und wahrlich solcher Kämpfe und Opfer nicht werth! —

Zweites Capitel.

Das Capuziner-Hospiz.

§. 6.

Errichtung des Hospizes.

Eine ganz neue Epoche, sowohl für die kirchlichen Verhältnisse, als auch für alle andern Zustände zu Freyenfels, trat mit der Besitzveränderung 1690 ein. Seit dem Tode Hans Carls von Aufseß 1604 war kein Besitzer mehr eingetreten, welcher eigentlich etwas anderes beabsichtigt hätte, als lediglich für sich selbst zu sorgen, zu genießen, ja auszuziehen, ohne viel oder auch nur irgend etwas für das Gut und dessen Unterthanen zu leisten. Nun kam endlich wieder einmal ein Mann, welcher guten Willen mit bedeutenden geistigen und materiellen Mitteln verband, und es sich zur Aufgabe machte, obgleich als katholischer Geistlicher selbst ohne Erben, doch für die Nachkommen seines Geschlechtes so wie für die armen Unterthanen bestens zu sorgen.

Carl Siegmund Freyherr von Aufseß, Domdechant, Statthal-

ter und Probst zweier Collegiatstifte zu Bamberg, Domherr zu Würzburg, bis 1676 sogar als Oberstlieutenant im Kriege thätig, vereinigte in sich eine solche Vielseitigkeit und Energie, daß er nichts Kleinliches, nichts Halbes unternehmen und schaffen konnte. Nur was uns jezt zunächst hier angeht, wird uns davon überzeugen können. Kaum sah er sich in festem Besitze von Freyenfels und hatte sich von allen Mängeln des Gutes überzeugt, so faßte er auch seine Verbesserungsplane und schritt rasch und in großartiger Weise zur Ausführung. So ließ er schon im ersten Jahre seines Besitzes seine Baupläne zu Schloß und Kirche entwerfen, und nach Niederreißung der früheren Gebäude bereits im Frühlinge 1693 mit dem neuen Aufbau den Anfang machen. Ohne irgend die frohnpflichtigen Unterthanen mit Leistungen zu beschweren, baute er mit dem Schlosse, das er in Festungsstyl mit Gräben, Thürmen und großartiger Einrichtung aufführte, die anstoßende Schloßcapelle mit Thurm neu auf [11]). Nach vollendetem Baue gab er sowohl dem Schlosse als dessen Kapelle reiche Ausstattung, ersterem an kostbarem Hausgeräthe, Wehr und Waffen (wozu er als Zeughaus zwei Nebengebäude hatte erbauen lassen), letzterer an reichen Meßgewändern und heiligen Gefäßen. Doch erst 1708 erfolgte die feierliche Einweihung der Kapelle. Aber nicht damit zufrieden, Etwas geschaffen und für seine Familie erworben zu haben, wollte er auch für bleibende Erhaltung dessen sorgen, und errichtete zu diesem Endzweck mit lehnherrlichen Consens vom 10. März 1711 aus den Ritterlehngütern Freyenfels, Neidenstein, Kainach und Weyer, bambergischen Lehntheils, ein Familienfideikommiß, wodurch für ewige Zeiten festgesetzt wurde, daß keiner von den Majorats- und Fideicommißbesitzern „von allen denen zu dem Fideicommiß gehörigen Stücken weder gar noch zum Theil zu verwenden, zu verwechseln oder zu verpfänden Fug und Recht haben sollte." Zu diesen Lehngütern fügte er als Fideicommiß ferner noch in seinem Testamente vom 23. September 1713 ein Kapital von 60,000 Gulden, nebst mehreren Allodialgütern, Häusern, Schloßinventarien u. dergl., so daß sein nächster Fideicommißerbe, sein Neffe Christoph Heinrich von Aufseß, den er in der römisch-katholischen Kirche hatte erziehen lassen, nach seinem 1715 erfolgtem Tode

11) S. Anm. 3.

als einer der wohlhabendsten und angesehensten Glieder des gebürgischen Reichsadels gegolten hat. Doch nur kurze Zeit war ihm der Besitz dieser äußern Glücksgüter bestimmt, da er schon 1717 seinem wohlthätigen Oheime im Tode nachfolgte.

Um so länger und besser, im Sinne der Welt, genoß dessen Sohn Philipp Friedrich von Aufseß die väterliche Erbschaft, wozu noch die Rittergüter Truppach, Mengersdorf, Obernsees, Stechendorf, Gottelhof und eine große Masse kleinerer zerstreuter Lehen und Güter gehörten. Er liebte Glanz und Ehre, behauptete auch als Ritterhauptmann des Cantons Gebürg, Geheimerrath und Landrichter des Fürsten zu Bamberg eine äußere Stellung, welche einigen Glanz, wozu ihm auch seine Einkünfte Mittel gaben, erforderte.

Nun gehörte es in jener Zeit zum adeligen Wesen und Anstand, auf den Schlössern, zumal wo sich eigene Schloßkapellen befanden, seine Beichtväter und Schloßgeistlichen zu haben, und gewisser Massen war es auch natürlich, isolirt auf einem Schlosse, eine kleine Stunde von der nächsten Pfarrkirche (Hollfeld) entfernt, sich einen eigenen Geistlichen zu halten und von dem reichsadelichen, auszeichnenden Standesprivilegium des Hofgottesdienstes Gebrauch zu machen, woran denn auch seine Bedienstigten und andere Leute Theil nehmen konnten. Philipp Friedrich von Aufseß hatte aber als katholischer Gutsherr noch einen ganz speziellen Grund, sich dieses Privilegiums zu bedienen, da es ihm unangenehm seyn mußte, daß die in nächster Umgebung des Schlosses wohnenden Leute der von ihm gemißachteten lutherischen Confession zugethan waren, was, abgesehen von den religiösen Ueberzeugungen oder Vorurtheilen, auch zu Mißtrauen und Reibungen in jener wenig an Toleranz gewohnten Zeit Anlaß gegeben haben mag. Endlich mußte auch der, eifersüchtig über seine Unmittelbarkeit wachende Reichsritter dadurch, daß ein benachbarter bambergischer Pfarrer, von Hollfeld oder Schönfeld, den er zu Zeiten in seiner Schloßkirche geistliche Funktionen bei Jahrtagen und Festen vornehmen ließ, leicht sich die Gefahr vorstellen, es könne dadurch eine Subordination seiner eigenen Schloßkirche unter eine bambergische Parochialkirche gefolgert werden, da Hollfeld ja schon früher [12]) diese Schloßkapelle als Filial

12) S. oben §. 3 und 5.

von Hollfeld behandelt hatte, wodurch seine ritterschaftlichen Privilegien äußerst gefährdet seyn mußten.

So sehr er auch wünschte, sich Schloßgeistliche zu halten, so wenig wollte er jedoch sich oder gar seinen Fideikommißnachfolgern damit eine bleibende Last aufbürden, wozu er ohnedieß durch das Fideicommißstatut nicht befugt gewesen wäre. Es war auch allgemeiner Gebrauch auf den Schlössern des katholischen Adels, zur Vermeidung der Errichtung eigener Benefizien für Weltgeistliche, sich Mönche zu Schloßkapellänen zu wählen; weßhalb denn auch Philipp Friedrich von Aufseß zur Ausführung seiner Absicht solche aufnehmen wollte, und zwar aus dem Capuziner-Orden; denn die Mitglieder desselben schienen namentlich zu Missionszwecken die geeignetsten, und daher vor allem zur Bekehrung der Freyenfelser Protestanten passend.

Da ja schon eine neu erbaute, mit allen gottesdienstlichen Requisiten reich ausgestattete, am 7. Oktober 1708 durch Weihbischof Werner Schnatz mit großer Feierlichkeit eingeweihte Schloßkapelle vorhanden war, und Philipp Friedrich von Aufseß auch eine neue Wohnung für Geistliche demnächst auf die alte Baustelle des frühern Pfaffenhauses zu errichten beabsichtigte, so schritt er alsbald nach seinem Gutsantritt zur Ausführung seines Planes; und da er einmal sich für Ordensgeistliche entschieden hatte, so hielt er es für das Angemessenste, nicht blos Einen Mönch, sondern zu höherem Ansehen seiner geistlichen Anstalt zwey Patres mit einem Layenbruder, als deren Koch und Gärtner, anzunehmen und hierauf bei dem Baue des neuen Hauses sogleich geeignete Rücksicht zu nehmen. Hierdurch konnte zugleich der Schloßgottesdienst zu Weyer, wo sein Bruder Carl Dietrich auch eine Schloßkapelle einrichtete, mit versehen werden, ohne daß gerade diese Anstalt einen im Verhältniß bedeutenderen Kostenaufwand verursachte, als außerdem.

Nachdem er bereits mit P. Gideon, Guardian des Capuziner-Klosters zu Bamberg, wegen Sendung und Unterhaltes zweyer Patres und eines Fraters sich vereinigt und letztere zugesendet erhalten hatte, richtete er am 3. Februar 1718 an den Bischof und Weihbischof zu Bamberg sein Ansuchen um die Ertheilung der bischöflichen Licenz, den Schloßgottesdienst mit Ausübung der Parochialien in seiner Schloßkapelle zu

Freyenfels durch Capuziner, die er auf seine Lebenszeit auf eigene Kosten unterhalten wolle, anstatt eines Schloßkapellans ausüben zu dürfen, wobei er als Hauptmotiv „die Austilgung des noch unter seinen Unterthanen sehr im Schwange gehenden Lutheranismi und die Einpflanzung der christkatholischen Religion" angibt. Seine eigenen Worte mögen die Sache verdeutlichen. An den Bischof schrieb er: „Euer churfürstl. gnadten solle vnterthenigst ohnverhalten, welcher gestalten weyland deſ verstorbenen Hern Domdechant gestiftetes **Fidei-Commiss** nach jüngst bescheenen tödtlichen Hintritt meines Vatter selich uff mich Erblich gelanget, worvnter dann auch das Ritterguth Freyenfels, in welchem leyder der **Lutheranismus** annoch sehr in schwang gehet, begriffen; wann nun ich zu mein undt dasiger armen Vnterthanen selen trost, **besonders** aber zu Einpflanzung christchatolischer **Religion** die **schlossKirch** zu ged. Freyenfels durch die Ehrwürdige Herrn **Patres Ordinis capucinorum** auſ sonderbarer zu dero Heyl. **institut** tragender **Confidenze** uff meine Kosten gänzlich versehen zu lassen, gewilleth, Alſ habe vordersamst Euer churfürstl. gdten mithien die genedichste Bestättigung meines zu nichts anderſ alſ zur Ehr gotteſ zielenden Vorhabens vnterthenichst anflehen wollen:" An den Weihbischof schrieb er Folgendes: „Euer Hochwürdten wird zweifels ohne annoch erinnerlich beyfallen, welcher gestalten abgelebter Herr Domdechant alß auch mein Herr Vatter selich meine anizliche **SchlossKirch** zu Freyenfels eine, welche vor etlichen Jahren die Er gehabt von Euer Hochwürden consecrirt zu werden, in der Zeit durch den bereits alt erlebten Herrn Pfarrer zu Schönfeld haben versehen lassen. Wann ich aber anitzo sothann meine obangeregte **schlossKirch** zu mein undt meiner Armen Unterhanen selen trost, dann **forderſambst** zu ausreitung des noch under denenselben grassirenden Leydigen **Lutheranisimi** und einführung der allein wahren christkatholischen **Religion** den gotteſdienst an statt eines **Schlosscaplan** durch die Ehrwürdigen Hern **Patres capucini** auf meine Kosten in so lang mier etwann die güthe gotteſ daſ leben verleyhern wirdt, versehenn zu lassen gänzlich entschlossen bien: Alſ habe Euer Hochwürdt, umb die, meinen von obgedachten heyl. orthen zweyen würklichen zu obgedachten Ende hierraussen

habenden Hern Patribus zu Administrirung der Parochialien denenselben noch abgehende Licenz auf dero hohenn bischöfflichen Authorite undt gewalth zu verleihen die geziemende ansuchung thuen wollen.“ Die schon am 9. Merz 1718 darauf erfolgte bischöfliche Licenz sprach Folgendes aus: „Man hat ob des Freyherrn von Auffsees de dato Freyenfels den 3. Februar dieses laufenden 1718 Jahrs anhero abgelassenen schreiben das mehrere vernohmen, was massen derselbe einige P. P. Capuciner zuerstbesagten Freyenfels aufzunehmen und durch dieselbe in der dasigen **Schloß-Capelle** alle Sonn- und Feiertag die divina halten zu lassen gewillet, mit dem ersuchen, man möchte von hohen Ordinariat amtsweg bemelten Patribus die benöthigte licenz ertheillen, umb zugleich die vorfallende actus parochiales nicht allein in gedacht. Schloß, sondern auch in dem angelegenen und dahin gehörigen **Dorf** Freyenfels verrichten zu dürfen: Wie nun nach anleithung des instrumenti pacis den Nobilibus das exercitium religionis, so viel deren person und ihre gebrödete Diener anbelanget, in den ihnen zustehenden Castris, und daselbsten aufgerichteten Capellen sich zu bedienen, keineswegs zu verwehren, sondern hierinfalls die Freiheit ungekränckhter zu lassen ist; also hat man von seithen besagten hohen Ordinariats auch weither derlei nichts zu gedenckhen, **außer** das in den angeregten schranckhen man verbleiben und sothanes exercitium nicht etwann zu weit extendire, mithin dadurch, zu allerseiths unannehmlichen Weithläuffig- und Verdrießlichkeiten mitler Zeit einigen Anlaß geben möge: ansonsten die **functiones parochiales** betr., wird von selbsten allschon bekanth seyn, das der P. P. Capucinorum institutum hauptsächlich in vita contemplativa bestehe, und solche functiones nicht so denen **Religiosis,** als **Clericis** zu verrichten competire; dahero man auch der gänzlichen Zuversicht gelebet, es werden vielernannte Patres sich den **anzumassen nicht understehen**.“

§. 7.

Ausübung der Parochialien.

Der Schloßgottesdienst war nun zwar nach Inhalt des Westphälischen Friedens bewilligt und bestätigt, den-

noch aber in der gewünschten Ausdehnung desselben auf die Ortsgemeinde Freyenfels eine Schranke gesetzt, welche sowohl dem Wesen der Ordensgeistlichkeit, als auch der Natur der Sache gemäß war. Mag diese Schranke in Zukunft eingehalten worden sein oder nicht, so kann doch aus vorliegender Bitte, einen oder mehrere Schloßkapelläne für eine Schloßkapelle aus Privatmitteln und auf Lebenszeit des Bittstellers erhalten zu dürfen, wenn gleich mit weiterem Wirkungskreise, als dem des gewöhnlichen Privatgottesdienstes, der Wille und die Zusicherung des Bittstellers nicht entnommen werden, eine ständige Parochie oder Curatie für die Gemeinde stiften zu wollen; zumal hier zugleich als Zweck der gebetenen Erweiterung des Schloßgottesdienstes ein in der Zeit Erreichbares und Vorübergehendes angezeigt ist, nämlich die Bekehrung der Protestanten und die Herstellung der Einheit des Glaubens des Gutsherrn und der Orts-Gemeinde. Andererseits aber liegt in der Licenzertheilung eine so bestimmte und klare Antwort auf jene Bitte, daß wohl Niemand daran zweifeln kann, der Bischof, welcher schon früher, im Jahre 1681, die Umänderung der Schloßkirche in eine Pfarrkirche abgelehnt hatte[13]), habe in keiner Weise die Stiftung einer Parochie oder Curatie, sondern lediglich die Errichtung eines durch den westphälischen Frieden dem Reichsadel zugesicherten Hof- und Schloßgottesdienstes genehmigen und bestätigen wollen, zumal überhaupt die Vorbedingungen einer solchen Stiftung in keiner Weise erfüllt gewesen wären[14]). Möchte also gleichwohl in der Folge die vorgezeichnete Schranke nicht von den Geistlichen und der Gutsherrschaft eingehalten worden sein, so konnte durch diese Ueberschreitung jene Licenz an sich nicht abgeändert erscheinen, selbst wenn die Ueberschreitung stillschweigend geduldet wurde, ja sogar wenn diese Duldung als ein Nachtrag zur Licenz selbst anzusehen wäre; da ja im Petitum selbst nichts weiter, als ein zwar erweiterter, doch immer unstabiler Schloßgottesdienst, aber keine Errichtung einer ständigen Parochie lag, und ultra petitum keine Licenz denkbar, noch auch wirksam ist.

---

13) S. §. 5.

14) S. §. 30 und 33.

Eine spätere bischöfliche Entschließung kann uns noch deutlicher über den Sinn obiger Licenz belehren. Sie ergieng am 28. Oktober 1719 an Philipp Friedrich von Aufseß des Inhalts: „Es sey bei lezt gehaltenem Rural-Capitel zu Hollfeld unter anderem vorkommen, daß die P. P. Capucini zu Freyenfels dem hohen Ordinariat zu nicht geringen praejudiz alle actus parochiales ganz frey und eigenmächtig exercirten, somit auch die actus copulationis proprio parocho verrichteten, auch alle Sonn- und Feiertäg ein exercitium publicum in dasiger schloß-Capellen dergestalten halteten, daß viele umbliegende parochiani von ihren Pfarrkirchen ausbleibten, denen Pfarrkirchen dadurch das Opfer entgienge, und mehr andere unverantwortliche inconvenientien unterlaufen; wann nun zwar vermög des instrumenti pacis denen Nobilibus in ihren castris ein privativum Exercitium für sie und ihre intra septa castri sich befindende gebrödete Bediente keineswegs aber dergleichen öffentliches Exercitium für andere allda erlaubet, solches auch ihme Freyherrn von Aufseeß allschon ehedessen zur genüge angefüget, hingegen bies dato keineswegs attendirt worden, dergleichen beginnen aber ohne höchsten nachtheill umb so weniger conniviret werden kann, als er einer solchen Bischofflich hohen jurisdiction sich keineswegs anzumassen, noch in seiner gewalth stehet, die licenz, copulationis und andere functiones parochiales vorzunehmen, vielweniger Ihro Churfürstl. Gnd. in dero hohen Bischofflich ambt so nahe zu tretten; solchemnach versiehet man sich gegen denselben, das er sich was näher befinden, von solchen anmassungen abstehen."

So unangenehm eine solche Rüge für Philipp Friedrich auch sein mochte, so fuhr er doch fort, seine feierlichen Gottesdienste und öffentlichen Beichten zu Freyenfels halten zu lassen, wohin hunderte von Fremden kamen und der Gutsherrschaft durch reichliche Einlagen und Opfergelder einen schönen Beitrag zu ihrer Privatkasse eintrugen[15].

---

15) S. §. 21.

§. 8.

Regulirung und neuer Bau des Hospizes.

Das neue Hospizgebäude war zwar noch nicht errichtet und die drey Capuziner waren vorläufig in einem herrschaftlichen Hause, dem s. g. Herrenhäuslein, wohin später der Kirchendiener oder Schulmeister einlogirt wurde, untergebracht, dennoch aber organisirte Philipp Friedrich von Aufseß jezt schon förmlich sein Hospiz und gab seinen Capuzinern am 9. September 1719 förmliche Statuten über ihr Verhalten gegen die Herrschaft und über ihre sonstigen Pflichten, denen der Ordensprovinzial zu Würzburg die, die geistlichen Ordensregeln betreffenden, Satzungen hinzufügte, welche wiederholt, 1749, vom Ordens-Kapitel der Provinz bestätigt wurden. Zugleich fuhr er in dem Bau des neuen Pfaffenhauses — nun „Hospitium" genannt — fort, wozu er bereits auf derselben Stelle, wo das frühere Pfaffenhaus gestanden, am 18. September 1718 den Grundstein gelegt hatte. Zum Bau, welcher lediglich auf herrschaftliche Kosten und Anordnung vorgenommen wurde, leisteten durch Anregung der Capuziner, wenn auch nicht die noch protestantischen Freyenfelser, doch einige gutherzige Katholiken aus benachbarten Orten etliche Bittfuhren. Zu den baaren Auslagen für die Handwerksleute benützte Philipp Friedrich die von seinem Vater Christoph Heinrich von Aufseß zur Unterhaltung der Schloßkapelle vermachten Gelder [16]), die er aber schon 1720 wieder aus seiner Kasse ersetzte. Am 1. September 1720 wurde das Gebäude von den Capuzinern bezogen. Es trat nun an die Stelle des frühern Pfaffenhauses ein Lehn- und Fideicommißverband und blieb stets herrschaftlich und Zugehör des Schlosses Freyenfels [17]).

§. 9.

Verhalten der Capuziner.

Obgleich Philipp Friedrich von Aufseß die schönsten Hoffnungen für das Aufblühen seiner Anstalt bei so manchen Opfern geschöpft hatte, so sah er sich doch schon 1719 in die Lage versetzt, sämmtliche Glieder seines Hospizes entlassen und mit andern Personen vertauschen zu müssen, um Friede und Ordnung

---

16) S. §. 21.
17) S. Anm. 1.

herzustellen. Er gab hierauf die oben erwähnten Ordnungsgesetze, um ähnlichen Störungen vorzubeugen und hoffte, daß auch die bessere Einrichtung im neuen Hospiz zur klösterlichen Zucht und Einigkeit beitragen werde; demohngeachtet kam es 1721 abermals so weit, daß er seine Capuziner sammt und sonders ihrer Stelle entließ. Dieß kurze Verfahren mochte Pater Nicolaus Mar, Provinzial des Ordens zu Würzburg, nicht sehr wohl gefallen, da er sich am 12. Oktober 1721 hierauf schriftlich äußerte: „Wann Euer hochfreyherrliche Gnaden P. Amandum nit gedulden wollten, biß zur nachfolgenden Congregation R. R. P. P. Definitorum und sambtliche in Freyenfels sich befindende Capuciner zu dimittiren, annoch resolvirt wehren müßte es geschehen lassen, allein hatte ich mich eines discreteren tractaments versehen, sowohl wegen der ordinari, als Extraordinari geleisten Diensten."

Damit schien nun nach kurzer Dauer das Capuziner-Hospiz sein schnelles Ende erreicht zu haben; wie denn auch Philipp Friedrich von Aufseß auf das „insolente Schreiben des Capuziner-Provinzial vulgo Nickel genannt" und nach Abzug der Capuziner von Freyenfels wirklich mit dem Guardian des St. Anna Klosters zu Bamberg Hyacinthus Göpfert wegen Aufnahme von Franziskaner-Mönchen in Unterhandlung trat. Mit Freudigkeit ergriff derselbe die Gelegenheit seinem Orden ein neues Hospiz zu verschaffen und schrieb am 14. November 1721 an Philipp Friedrich von Aufseß, er sei von dem Ordensprovinzial beauftragt, mit ihm wegen Aufnahme der Franziskaner zu Freyenfels überein zu kommen und er flattire sich, daß es nun bei den Capitulationspunkten sein verbleiben habe, zumalen — wie er sagt — „wir Alle daß Heil der seelen vndt Gottdesdienst betreffende Artikel gern angenommen, auch ein solcher casus, wie denen P. P. Capucinis begegnet, sich bei unß nit ereygnen wirdt, gegen einen so Gnädig Herrn jederzeit wissen mit möglichster Discretion vndt respect sich dankbarlich einzustellen. Wenn Ew. Hochfreyherrl. Gnaden meine demüthige Bitt erhöret haben, will ich alles dem P. Provinzial überschreiben, daß er alsbaldt zwei Patres vndt einen Bruder auf Freyenfels benenne, Muß auf ein authentisches von Ew. Hochfreyherrl. Gnaden und des P. Provincials Insiegel vndt Unterschreibung versehenes Instrumentum aufgericht werden."

So willfährig sich aber auch P. Hyacinthus zeigte, so zerschlug sich dennoch die Unterhandlung, und Philipp Friedrich neigte sich alsbald wieder seinen alten Lieblingen, den Capuzinern, zu, welche wohl auch das Ihrige zu seiner Besänftigung gethan haben werden. Er besetzte nun 1722 von Neuem das Hospiz zu Freyenfels mit denselben und zwar nun, anstatt mit zwei Patres, mit dreyen zu höherem Ansehen des Hospizes, ohne dessen Einkommen zu mehren. Er erhielt nun auch drey würdigere Patres, wovon P. Edelbert und P. Bonaventura, und zwar ersterer als Superior, eine lange Reihe von Jahren zu Freyenfels zu seiner Zufriedenheit wirkten. Auch Edelberts Nachfolger, P. Superior Werner, füllte von 1734—1750 seine Stelle rühmlich aus, obgleich es auch zu seiner Zeit manche schlimme Händel gab. Während seiner Vorstandschaft im Hospiz zu Freyenfels ereignete sich der für dessen ferneres Fortbestehen wichtige Todesfall des Philipp Friedrich von Aufseß 1743, welcher Freyenfels mit den übrigen Besitzungen seinem Sohne Philipp Heinrich hinterließ. Da diesem sein verstorbener Vater das Hospiz sehr empfohlen hatte, er selbst auch darin einen ihm wohlgefälligen Glanz seines Hauses erkannte, so ließ er solches zwar bestehen, fand sich jedoch bewogen, bald nach seines Vaters Tod die klösterliche Zucht und Ordnung etwas strenger, als bisher geschehen, zu handhaben. Zu diesem Endzwecke erließ er am 1. Dezember 1744 eine Verordnung, worin er seinen Capuzinern untersagte, sich auswärts zur Aushülfe bei benachbarten Pfarrern ohne herrschaftliche Erlaubniß aufzuhalten, wodurch der herrschaftliche Dienst zu Hause vernachlässigt würde; ferner verbot er, daß sie von dem von der Herrschaft gereichten Deputat, anstatt dessen Erübrigung für Arme zu verwenden, ihren Ordensklöstern heimlich zusteckten; endlich untersagte er auf das Strengste den Besuch von Weibspersonen im Hospiz, der sehr gemein geworden sei, und bedeutete, die Kapuziner möchten sich auf ihren Spaziergängen behutsamer betragen, als bisher geschehen sei.

Ungeachtet dieser neuen herrschaftlichen Verordnung führten dennoch Manche der Mönche ein ziemlich unerbauliches Leben und erlaubten sich, wenn dieses ihnen verwiesen wurde, sogar in der Kirche Schmähungen gegen die Gutsherrschaft und deren Beamte, waren auch unter sich selbst im Hospitz oft uneinig und standen sich nicht selten einander feindlich ent-

gegen, ja befehdeten sich auf der Kanzel sogar in ihren Lehren.

Da diese Sache 1751, nachdem der alte P. Superior Werner dem weniger klugen P. Vincentius Platz gemacht hatte, so weit gediehen war, daß Gefahr drohte, das Vicariat zu Bamberg mische sich ein, erließ Philipp Heinrich eine scharfe Mahnung und Instruktion an seine Capuziner, worin er unter andern sagte: „daß wenn dem Uebel und der öffentlichen Aergernuß nicht auf der Stelle abgeholfen würde, die allergefährlichsten Folgerungen zu befahren stünden."

§. 10.

Die Kirchenvisitation und das Interdict.

Diese kirchlichen Differenzien, wohl auch die Uebergriffe, welche sich Philipp Heinrich von Aufseß in Ausübung des ihm 1719 nur mit Einschränkungen gestatteten Gottesdienstes zu Freyenfels erlaubte, veranlaßte das Generalvikariat zu Bamberg 1754, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zu Hollfeld, auch eine Visitation zu Freyenfels vorzunehmen. Am 3. Juni 1754, dem zweiten Pfingstfeiertage, ließ die bambergische Vikariats-Commission von Hollfeld aus den Capuzinern zu Freyenfels die Visitation auf den andern Tag Morgens ansagen. Doch hiegegen protestirte der gutsherrliche Beamte zu Kainach durch den Pater Superior sogleich, da zu keiner Zeit noch eine Visitation Statt gefunden habe und sich die Herrschaft auch nie eine solche von Bamberg aus werde gefallen lassen. Demungeachtet kam am 4. Juny gegen 7 Uhr Morgens die bambergische Commission, an deren Spitze der General-Vikar Freyherr Groß von Trockau stand, zu Freyenfels im Capuziner-Hospiz an und begehrte Einlaß in die Schloßkapelle. Sie fanden solche jedoch fest verschlossen.

Der Beamte, welcher die Schlüssel zu sich genommen und in Kainach verwahrt hatte, erklärte auch beharrlich, sie nicht herauszugeben, worauf dann die Commission ein bereits angedrohtes Interdict für die Kirche zu Freyenfels feierlich aussprach und den Capuzinern aus bischöflicher Machtvollkommenheit verbot, irgend eine gottesdienstliche Handlung daselbst mehr zu verrichten, bis die Gutsherrschaft die Visitation der Schloßkirche geschehen lassen werde. In größter Aufregung schied die Commission von

Freyenfels und fuhr nach Hollfeld zurück, wo die Sache, wie in der ganzen Gegend, großes Aufsehen erregte.

Philipp Heinrich von Aufseß reichte sogleich eine Beschwerdeschrift bei dem Fürstbischofe zu Bamberg ein, die aber Nichts fruchtete. Er erließ die angemessensten Befehle an die Capuziner, seinen Rechten ja nichts zu vergeben und sich keiner Visitation, noch etwas dergleichen zu fügen, sondern standhaft alles zu verweigern, was von Bamberg aus von ihnen verlangt werde.

Durch List aber gelang es den Visitatoren, eine Visitation; der Schloßkapelle zu Weyer vorzunehmen. Die hiezu abgeordneten Commissarien nämlich, der geistliche Rath Haukh mit zwey Capellänen und Dr. Großbach, ließen sich am Pfingstsamstage zu Weyer von dem herrschaftlichen Schloßgärtner auf unverfängliche Weise Garten, Glashaus und Schloß zeigen, in dessen untern Räumen sich die Kapelle befand, und behaupteten darnach die Kirchenvisitation daselbst vollzogen zu haben, weil sie sich auf dem Altar nach dem Portatile umgesehen, welches sie zwar nicht fanden, von dem ihnen aber der Gärtner versicherte, daß es in Ordnung sey, „da der Priester von Aufseß (Carl Dietrich) seine Sachen stets richtig und accurat gehabt habe." Hiemit zufrieden wanderten sie wieder nach Hollfeld zurück und rühmten sich, Weyer visitirt zu haben.

Während Freyenfels mit dem Interdict belegt war, durfte daher dennoch zu Weyer von den Capuzinern der Gottesdienst gehalten werden.

§. 11.

Abgang der Capuziner.

Sowohl den Capuzinern zu Freyenfels, als auch deren Obern zu Bamberg und in der Provinz war bei der ganzen Sache nicht wohl zu Muthe, da sie die Kirchensperre nur als ein Vorspiel größerer Unannehmlichkeiten ansahen und in die schwierige Lage versetzt waren, zweien Herrn dienen zu sollen, von denen jeder geradezu das Gegentheil des andern begehrte. Da nun aber der Bischof zu Bamberg doch der mächtigere Herr von beiden war, so schlugen sie sich bald auf dessen Seite, und beschlossen um jeden Preis Freyenfels zu verlassen und lieber für alle Zeiten auf das, ohnedieß nur von gutem Willen abhängende, Hospiz zu verzichten.

So geschah es denn auch; aber aus Furcht vor Philipp

Heinrichs von Aufseß ihnen wohlbekannter leicht aufwallender Gemüthsstimmung, wurde der Beschluß heimlich gehalten, bis er ausgeführt war, und erst Mittheilung davon gemacht, als die Capuziner bereits ihre Habseligkeiten in Sicherheit gebracht und nach Bamberg geschafft hatten. Zu diesem Endzweck wurde ihnen schon am 15. September 1754 ein Wagen mit leeren Fässern gesendet, und von ihnen vorgegeben, sie hätten Wein erhalten; doch in der Nacht packten sie die Fässer mit Büchern und Hausrath voll und sendeten sie mit dem Wagen vor Tagesanbruch nach Bamberg ins Kloster ab. Ebenso geschah es am 23. September Nachts; und erst am 10. October gestanden sie dem Beamten ihr Vorhaben, und zogen zu Fuß Morgens 10 Uhr nach Bamberg ab, worauf der Beamte die Schlüssel des verlassenen Hospizes zu sich nahm.

Fast gleichzeitig damit erhielt Philipp Heinrich von Aufseß einen Brief (datirt vom 19. September 1754) vom Ordensprovinzial Angelicus Murr zu Bamberg, worin derselbe die Gründe der Entfernung seiner Ordensbrüder in folgenden Worten anzeigt: „Euer Hochfreyherrl. Gnaden und Excellenz wird gnädig beiwohnen, was gestalten man unserer seits (ich nemblich sowohl, als meine Vorfahrer) jederzeit so lang wir die hohe Gnad und Ehre hatten, in dem uns zu bewohnen gestatteten Hospitio zu Freyenfels gelitten zu sein, besorget und geflissenst waren, solche Capuziner dorthin zu beordern, welche als tauglich ausgesehene Subjecta die ihnen obliegende geistliche Diensten mit erforderl. Fleiß, Treu und Wachsamkeit zu begleiten fähig waren. Wann nun aber, wie gleichfalls nicht unbekannt sein kann, wir schon von einigen jahren her beständige Tricas immer mehr und neue verdrießliche Zwistigkeiten erfahren und sehen müssen, einfolglich nicht wenig Leyds und Bekränkung wo nicht directe, doch gewißlich indirecte zu erdulten, auch über das endlich noch die höchste Ungnad Revmi ac celsmi Ordinarii, und Höchstderoselben nachgesetzten Preyßwürdigsten geistl. Vicariats äußerst zu befahren haben, wessen das annoch in schmerzhafter gedächtnuß haftende, und Freyenfelser Kirch betreffende Interdictum ein trauriger Vorbott seyn dörffte: zu geschweigen mit was absurdis terminis mann in denen auf Euer Hochfreyherrl. Excellenz hohen Befehl wieder ein — oder anderen unserer Ordensgeistlichen angestellten Inquisitionen, und

geführten Amts-Protocollis ad inquisitum die fragen stelle, welches in Wahrheit dem guten Nahmen, Ruf und Ruhm unserer seraphischen Capuciner-Religion, Fränkischer Provinz, und sonderheitlich deren betreffenden Ordens-Personen nicht weniger schädlich und verletzlich, als präjudicirlich und nachtheilig ist; Als sahen wir uns gemüssiget (da wir ohnehin kaum einen Mann mehr in unserer Provintz ausfündig zu machen wissen, der dem Gau Euer Hochfreiherrl. Excellenz anständig sein möchte, die hingegen zu Freyenfels wohnende, oder zu wohnen kommende Capuziner ihre Gott versprochene heil. Regul, benamentlich den so hoch verlobten gehorsam nicht mehr geistlicher Weiß halten können, in Betrachtung, daß, wie prätendiret werden will, selbe mehr einer weltlichen, als geistlichen Oberherrschaft, mehr einem Titl. Patrono ecclesiae privatae als Titl. Episcopo Dioecesano und ihren Ordens-Obern subject seyen und punctuellement gehorsamen sollen), die in mehrgedachten Hospitio zu Freyenfels sich wirklich wohnhafft befindl. Capuciner jetzt nächst zu avociriren so mithin dasselbe für jetzt und fürs künftig ohnwiderrufflich zu verlassen."

Ein solches unerfreuliches Ende nahm das Capuziner-Hospiz zu Freyenfels! Ob nun gleich Philipp Heinrich von Aufseß, dem sein Beamter erst am 26. Juny 1754 schrieb: „es wäre wahrhaftig wohl, wenn diese dermalige ganze Freyenfelser Clerisey gegen andere vertauscht würde, weil doch ihre eingerissenen und bereits Wurzel gefaßten Passionen zum Aegerniß Vieler dato nicht gehoben seynd," nicht den Verlust der Capuziner zu beklagen hatte, so war ihm doch die Art und Weise, wie sie sich entfernt hatten, und namentlich der Brief des Provinzials über die Beweggründe hiezu höchst ärgerlich, und er beschloß nun, ein für Allemal keine Capuziner mehr in Freyenfels aufzunehmen.

Drittes Capitel.

Das Dominikaner-Hospiz.

§. 12.

Aufhebung des Interdicts.

So tief sich Philipp Heinrich auch durch alle diese Unannehmlichkeiten gekränkt fühlte, so sehr lag ihm doch daran, gerade jetzt sein Hospiz nicht fallen zu lassen, um dessen schlimmen Ausgang, der ein Tagsgespräch bildete, durch eine baldige Erneuerung desselben auszugleichen. Um jeden Preis suchte er sich daher mit dem Vicariat zu Bamberg auszusöhnen, und trat deshalb mit demselben über Aufhebung des Interdikts in Unterhandlung. Doch jene war allein nur dadurch zu erlangen, daß er die Visitation seiner Schloßkirche sich gefallen ließ; und wollte er nicht seinen ganzen Schloßgottesdienst sammt Hospiz aufgeben, so hatte er keine andere Wahl, als sich derselben zu unterwerfen.

So kam es denn endlich im Jahr 1755 dahin, daß die früher vorgehabte Kirchenvisitation wirklich vorgenommen wurde. Am Mittwoch, den 21. Mai 1755, erschienen hiezu Nachmittags ½ 2 Uhr die abgeordneten bambergischen Commissarien, der Dechant von Hohenmiersberg und der Pfarrer von Pottenstein zu Pferd, welche der herrschaftliche Beamte Engelhardt am Orte Freyenfels empfieng. Obgleich ihm von seinem Herrn, Philipp Heinrich von Aufseß, streng verboten war, die Commission mit Glockenklang zu empfangen, so ließ er sich doch durch die Drohung der Visitatoren, daß, wenn er die Glocken nicht ziehen ließe, sie sogleich wieder umkehren und auch die Kapelle in Weyer mit dem Interdikt belegen würden, bewegen, zum Empfang der Commission zu läuten, erhielt aber dafür von seinen Herrn, welcher durch den feierlichen Empfang seinen landesherrlichen Gerechtsamen etwas zu vergeben glaubte, einen sechs Bogen langen, derben Verweis, auf welchen der Beamte ganz zerknirscht am 2. Juli mit den Worten seine Reue kund gab: „hätte ich mir die Folgerungen vorgestellet, ich wollte mir ein stück aus dem Leib haben schneiden lassen, als von dem Befehl abgewichen seyn, und künfftig werde ich mir ehenter die Ader öffnen lassen, als nur eines Haar kleins mehr

weichen.“ Die Visitation selbst wurde in der Schloßkirche, welche der Beamte aufsperrte, in seiner Gegenwart nur ganz kurz in einer halben Viertelstunde abgemacht, da es den Visitatoren weniger auf die Sache, als auf das von Bamberg nun angesprochene Recht der bischöflichen Oberaufsicht ankam.

Obgleich die Visitatoren nach der Visitation dem Beamten versprochen hatten, daß in 14 Tagen das Interdikt von Bamberg zurückgenommen seyn würde, so verzögerte sich dieß dennoch durch die inzwischen eingelegte scharfe Protestation Philipp Heinrichs von Aufseß gegen den befehlswidrigen, feyerlichen Empfang der Commissarien zu Freyenfels, einige Monate; und obschon das Interdikt nun aufgehoben war, blieb durch obige Protestation dennoch eine Spannung zwischen dem Bischof und Philipp Heinrich zurück.

§. 13.

Berufung der Dominikaner.

Da nun kein Hinderniß des Schloßgottesdienstes und der Erneuerung des Hospizes mehr obwaltete, suchte Philipp Heinrich von Aufseß aus dem Orden der Dominikaner einstweilen einen Schloßkapellan zu erhalten, welcher zugleich Instruktor seiner Söhne sein sollte. Doch der Ordens-Provinzial Germanus a S. Adalberto zu Nikolsburg, an welchen er sich gewendet hatte, schlug am 20. September 1755 das Gesuch um Sendung eines Klosterpriesters ab, da für den Augenblick wegen vieler neuer Fundationen Mangel an gelehrten Priestern war, wie Philipp Heinrich einen zu haben wünschte. Erst am 31. Juli des Jahres 1756 gelang es ihm, mit den Dominikanern zu Bamberg eine Uebereinkunft zu treffen, daß von diesen drey Patres und ein Frater das Hospitium zu Freyenfels, welches nun in eine wirkliche Clausur verwandelt werden sollte[18]), beziehen und den Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Freyenfels, wie auch zu Weyer, versehen sollten, wogegen den Mönchen Hauseinrichtung und Lebens-Unterhalt, ohne Terminsgestattung von ihm gereicht werden sollte. Philipp Heinrich behielt sich aber dabei, wie früher, seine Rechte bei Berufung und Entfernung der Patres und die Aufsicht, Regulirung des Gottesdienstes und der Disciplin bevor.

---

18) S. Anmerk. 4.

Das Hospiz sollte diese Punkte streng beobachten, welche unter dem Namen „Beobachtungen" deshalb auch in das herrschaftliche Kirchenbuch eingetragen wurden. Hierauf suchte Philipp Heinrich am 25. November 1756 zu Bamberg um die bischöfliche Genehmigung der Erneuerung des Schloßgottesdienstes durch Dominikanermönche nach, indem er schrieb: „Nachdem ich zur beylegung derer dahier fürgewalteten so mißliebig und bedauerlichen Kirchen-Irrungen alles jene zu höchst Ihro gnädigsten zufriedenheit in voller Maas bewürket habe, was Euer ꝛc. zu erfordern geruhet haben und die aus Veranlassung sothanner unglücklichen Mißhelligkeiten unterbleibung des von meinen Vorfahrern mit so vieler bemühung als kösten-Aufwandt eingeführten Gottesdiensts dahier, nunmehro aber solchen wiederumb in seiner alten Eigenschaft und Flor hergestellet zu sehen mein gemüth zeithero auf das äußerste beklemmt hatte, und mir zur unaussetzlichen Anliegenheit gewesen ware; als habe Euer ꝛc. unterthänigst ansuchen sollen, die von mir in obbemerkter Absicht aussersehene P. P. des heil. Prediger-Ordens pro Cura und auf die nemliche Art, wie ehevor mit denen P. P. Capucinis beschehen gnädigst approbiren zu lassen." Die genehmigende Antwort hierauf erfolgte sogleich ohne alle Umstände, während zu Freyenfels bereits zwey Patres in das Hospiz aufgenommen waren, so daß schon am 30. Dezember 1756. Philipp Heinrich von Aufseß an den Ordensprovinzial schreiben konnte: „Ich kann nunmehro die Nachricht geben, daß die beyden dermalen dahier stehenden Patres bereits pro Cura würklich approbiret worden seyen, von seithen des Ordinariats zu Bamberg nicht das mindeste mehr vorwaltet. Da nun drey Patres und ein Bruder hieher zu kommen haben, so überlasse ich die Auswählung des Patris Vicarii Dero selbst eigenen klugen Gutbefinden, indem Dieselbe am besten beurtheilen werden, was für ein subjectum zu Freyenfels zur Ehr, Ansehen und Ruhm des heil. Ordens und zur unterhaltung einer aufferbaulichen geistlichen disciplin, welche mir in anbetracht des hiesigen Orths und deren umliegenden protestantischen Gegenden hauptsächlichstens und des näheſtens am Herzen liegt, hieher am schicklichsten seyen."

So war nun nach zweyjähriger mißlicher Unterbrechung das Hospiz und der Schloßgottesdienst in der vorigen Weise

hergestellt und auf herrschaftliche Kosten ohne weitere Verbindlichkeit fortgesetzt, auch wie zuvor sowohl den Unterthanen, als auch den Fremden, die Theilnahme nicht verwehrt, vielmehr der Opfer-gelder und Stolgebühren wegen gern gesehen und erleichtert.

§. 14.

Fortgang des Dominikaner-Hospizes.

Die Dominikanermönche mochten sich zu Freyenfels sehr wohl befinden, und wollten, durch das Beispiel ihrer Vorgänger, der Capuziner, belehrt, welche der Gutsherr einige Male ohne weiters fortgeschickt hatte, dieser Willkühr nicht auch Preis gegeben bleiben, sondern festern Fuß zu Freyenfels fassen. Deshalb schrieb am 4. Februar 1759 der Prior des Dominikanerklosters zu Bamberg, Heinrich Tripp, an Philipp Heinrich von Aufseß: „Bitte beynebens unterthänig Euer Hochfreyherrl. Excellence mögten gnädigſ belieben, die angefangene Fundation des Hospitii mit einem Fundationsbrieff der Stabilität und Beständigkeit halber klärlich zu versichern.“ Doch hierauf entgegnete Philipp Heinrich von Aufseß am 19. Februar 1759, etwas beleidigt, in ziemlich verständlichen Worten: „die hefftige Betreibung eines Fundations-Briefs darf Ihrohalben und Dero Convent nicht so sehr angelegen seyn; Ich habe Mich schon einmal gegen meinen Vielgeehrtesten Herrn P. Prior von Mund aus hierüber erklärt, daß Ich hierzu die Hand, aus bewegenden ursachen, so leicht **nicht** bieten würde.“

Hieraus geht auf das Klarste hervor, wie auch Philipp Heinrich durchaus einer Stiftung abgeneigt war und, wie sein Vater, nie die Absicht hatte, durch Errichtung des Hospizes und Schloßgottesdienstes sich die Hände zu deren Aufhebung binden lassen zu wollen. Gewiß würde er auch jeden Zwang bald bereut haben, wenn man weiter vernimmt, welche Klagen er über die Dominikaner und namentlich deren Obere bei dem Ordensgeneral zu Rom anstimmte, dem er am 11. Merz 1769 Folgendes schrieb: „Von seiten des dahmaligen Bamberger Priorats seynd Patres nach Freyenfels geschickt worden, welche theils mir die gröste Verdrüssigkeiten durch Einmischung in die oeconomische ja amtlichen Dingen, durch am Ende falsch befunden wordene Anklagen dieses oder jenen Beamtens verursachet haben, und welche zum Theil in die meh-

rere Ortschafften zur allgemeinen Aergernus gediehene Ausschweiffungen sich versenket hatten, die leidige Quelle dieses Uebels aber ist hauptsächlich daher entsprungen, dieweillen die hierauff geschickte Patres dem den blosen Superiors-Titul geführt gehabten ersteren Patri nicht, sondern dem P. Priori zu Bamberg alleinig unterworffen verblieben seynd, dahero keiner diesen weder Einige achtung noch weniger gehorsam bezeigte, sondern Ihnen auf dessen brüderliches Rathen und abmahnen der Pater so gut als der Bruder grob begegneten, Ihnen unter das Gesicht sagten, Er habe Ihnen nichts zu befehlen, es seye einer so gut als der andere, sie liefen ohne Begrüssung des P. Superioris nach gefallen aus, ja sogar sie gingen in das Convent nach Bamberg zurück, ohne das der P. Superior von solchen Vorhaben ein Wort wuste, so daß manches mahl durch mehrere Monaten die bestimmte Anzahl deren Patrum ohnbesetzet bliebe, der Gottesdienst darunter leiden — und Ich der Willkühr eines P. Prioris überlassen müste, wann Er einen dem Closter antrathen und mir zukommen lassen zu wollen, für gut befinden werde. Es wird Ewer Hochwürden grundtiefesten Einsichten nicht entgehen, daß in einem solchen Hospitio geistreiche, gelehrte und wohlgesittete Religiosen erforderlich seyen, wo doch auch in fernere Betrachtung zu ziehen ist, daß Ich bei meinen Aufenthalt auf meiner Herrschaft gerne solche Patres sehe, mit welchen Ich einen vernünftigen Umgang haben kann, da ich fast täglich solche wechselweis zu meinem Tisch nehme und gar vielfältige Besuche von frembden und in darobiger Gegend wohnenden Lutherischen Herrschafften bekomme. Ewer Hochwürden werden auch von selbsten weislich beurtheilen, daß mir mit einigen Bestand nicht aufgedrungen werden könne, aus meinem Beutel das Bamberger Convent mit unterhalten zu helffen, welches eingangs berührtermassen durch sothane Abhängigkeit beschehen würde, sondern meine Intention blos dahin gerichtet ist, daß die P. P. Dominicani zu Freyenfels von dem Ihnen ausgeworffenen Unterhalt wohl leben sollen und von dem, was sie allenfalls erübrigen ein hinlänglicher fundus zu Bestreittung des Doctoris und Apotheken, Anschaffung guter Bücher, und was dergleichen vielfältige Gattungen auslaagen seynd, vorhanden seye, so würde mich bis in das innerste

der Seelen schmertzen, wann durch nicht vermuthende Nachgiebigkeit des dermahligen Bamberger P. Prioris Preyssig Eigensinnigkeit und gleichsam meinen Beuttel bezwingen wollender Begierde Ich in die mir höchst unangenehme Nothwendigkeit sollte gesetzt werden, Jenes was Ich dem heiligen Orden von ganzem Hertzen zugedacht habe, selbigem gegen meinen Willen zu entziehen, und auf eine **andere Art damit disponiren** zu müssen."

So legt denn auch hiemit Philipp Heinrich ein klares Zeugniß ab, daß er sich keineswegs für gebunden und verpflichtet erachtete, dasjenige, was er aus gutem Herzen zur Unterhaltung der Geistlichen gab, für immer, ohne weiter darüber disponiren zu können, gebe, sondern daß es lediglich in seinem Willen stehe, seine Gabe zu reichen oder auch zu entziehen [19]). Ob dieß nun gleich in seiner Macht stand, so war er auf sein Hospitium, welches durch den Glanz seines Gottesdienstes mit prachtvollen Paramenten und Heiligthümern [20]), sowie durch die Bekehrungen vieler Lutheraner [21]) einen Ruf sich erworben hatte, doch viel zu stolz, als daß er es bei seinen Lebzeiten hätte eingehen lassen wollen. Er liebte es, sich mit zahlreicher Dienerschaft zu umgeben, und dazu gehörte nothwendig seine Hofgeistlichkeit [22]), welche mehr als andere Diener Zeit und Talent hatte, ihn und seine Gäste zu unterhalten und das Mahl mit Rede zu würzen. Den für seine bedeutenden Einkünfte aus dem Fideicommiß und seinen Stellen als Geheimerrath, Landrichter und Oberamtmann nicht sehr empfindliche Aufwand des Hospizes scheute ein Mann wie er um so weniger, als er für seine Prachtliebe und seinen Ehrgeiz kein Opfer zu groß fand; wodurch freilich am Ende nicht allein das von Carl Siegmund von Aufseß gestiftete Fideicommiß-Kapital von 60,000 fl. statutenwidrig verzehrt, sondern überdieß noch eine solche Schuldenmasse contrahirt wurde, daß 1777 der Rittercanton Gebürg sämmtliche Besitzungen Philipp Heinrichs von Aufseß unter Sequestration stellen mußte, welche auch noch nach seinem Lebensende, 1787, fortdauerte.

---

19) Vergl. über die weitern Nachweise §. 16.

20) Vergl. §. 21.

21) Vergl. §. 25.

22) Vergl. §. 16 den Brief des Amandus Kohler.

§. 15.
Aufhebung des Hospizes und Aufstellung eines Curatus mit Hülfsgeistlichen für Weyer.

Hatte Philipp Heinrich von Aufseß ungeachtet seiner durch Sequestration beschränkteren Hülfsmittel dennoch sein Hospiz nicht aufgegeben, hieng er vielmehr mit zunehmendem Alter mit eben so zunehmender Religiosität und fortwährendem Wohlthätigkeitssinne an ihm und sah er in ihm einen noch fortleuchtenden Stern des ehemaligen Glanzes seines Hauses strahlen: so übernahmen es seine Söhne Johann Philipp und Carl Friedrich von Aufseß, zumal letzterer als Domherr selbst dem geistlichen Stande angehörte, mit kindlicher Pietät eben so, wie es ihr Vater einst auch von dem Großvater als frommes Vermächtniß übernommen hatte. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß, wenn Philipp Heinrich, wie wir oben §. 14 sahen, schon durchaus keine Verbindlichkeit der Fortsetzung des Hospizes anerkannte, eine solche um so weniger seinen Söhnen obliegen konnte, als sie als Lehn- und Fideicommißfolger in keiner Weise zur Uebernahme neuer Gutslasten verpflichtet werden konnten, und sogar die Gutsrenten mit der Allodialerbschaft unter Sequestration und im Concurse sich befanden. Es konnte daher auch jetzt der Fortbestand des Hospizes und Schloßgottesdienstes auf nichts anderem als dem freien Willen der Gutsherrn beruhen, wie dieß auch seiner Zeit auf das Bestimmteste Friedrich Carl von Aufseß erklärte und gegen jede andere Deutung feierlichst Verwahrung einlegte.

Der ältere Bruder Johann Philipp starb nämlich 1798, kaum 10 Jahre nach seinem Vater, wodurch Friedrich Carl alleiniger Besitzer aller Güter sammt Freyenfels wurde. Als nun durch die Aufhebung der Klöster in Franken das Hospiz nach Absterben des letzten Dominikaners, P. Benedict Weiß, am 14. Februar 1806, nicht mehr aus den Klöstern erneuert und besetzt werden konnte, war dessen Ende auch damit von selbst eingetreten. Der am 31. July 1756 zwischen Philipp Heinrich und den Dominikanern zu Bamberg über das Hospiz zu Freyenfels abgeschlossene Vertrag[23]), welcher stillschweigend, wenn gleich ohne Verbindlichkeit zu ewiger Fortdauer, bis hieher bestanden hatte, und die Grundlage in

23) Vergl. §. 13.

der Existenz des Hospizes bildete, war durch Aufhören des einen Contrahenten, des Dominikaner-Convents zu Bamberg, sowie durch Unmöglichkeit der ferneren Erfüllung, vernichtet, und würde daher, selbst wenn er für ewige Dauer hätte gelten können, hiemit sein Ende erreicht haben.

Ein Hospiz konnte daher von nun an nicht mehr fortbestehen. Aber dennoch wünschte Friedrich Carl von Aufseß als Geistlicher und wohlmeinender Gutsherr, der wußte, daß Er der letzte seiner Linie sey und deshalb schon nicht der erste seyn wollte, der die einmal bestehenden Gottesdienste zu Freyenfels und Weyer nun plötzlich für immer einstellen sollte, — Friedrich Carl von Aufseß wünschte, diese Gottesdienste noch einige Zeit, so lange er etwa Besitzer der Güter wäre, fortzusetzen, zumal er sich als pensionirter Domkapitular meistens auf denselben aufhielt und dort seine tägliche Messe hören wollte; er fühlte sich aber andererseits eben so stark verpflichtet, durch diese Fortsetzung in keiner Weise seinen Gutsnachfolgern, zumal solche nicht seiner Confession waren, irgend eine Verpflichtung aufzulegen, (was er einseitig auch nicht gekonnt hätte), ja ihnen nicht einmal eine moralische Verbindlichkeit zur Fortsetzung seines ihn persönlich angehenden Gottesdienstes zuzuschieben.

Deshalb entschloß er sich zwar, als am 14. Februar 1806 das Hospiz ausgestorben und beendigt war, wieder einen Geistlichen anzustellen, welcher die bisherigen geistlichen Funktionen zu Freyenfels und Weyer verrichtete, aber er fühlte sich veranlaßt, seine und seiner Nachfolger Rechte dabei zu wahren und diese Anstellung nur bedingungsweise zu ertheilen; er fand dieß um so gerathener als gerade zu jener Zeit (31. Januar 1806) durch Militärexecution die Landeshoheit über Freyenfels verloren und an Bayern übergegangen war, sowie alle Rechte des Adels überhaupt wankend und in Frage gestellt waren. Er berief nun den in Bamberg lebenden pensionirten Dominicanermönch Pater Dominicus Merz, welcher früher einmal eine Zeit lang zu Freyenfels im Hospiz war, übertrug demselben vorläufig gegen einen Wochengehalt von 3 Thalern (4 fl. 30 kr.) die Versehung der Gottesdienste und schloß am 6. Mai 1806 einen förmlichen Dienstvertrag ab, worin ausdrücklich bedungen und vorbehalten war, daß P. Merz zwar den Gehalt

der frühern Klostergeistlichen aus den Gutsrevenüen erhalten solle, aber aus seinem Gehalt einen Hülfsgeistlichen zu halten habe, der den Gottesdienst zu Weyer versehen und täglich eine Messe daselbst bei Anwesenheit eines Familiengliedes der Gutsherrschaft zu lesen habe, und zwar so, daß es dem Gutsherrn zustehe, selbst einen solchen Geistlichen aufzustellen und dessen Gehalt an der Besoldung des P. Merz abzuziehen, wenn dieser darin säumig sein sollte; ferner, daß P. Merz wöchentlich die herrschaftliche Schule zu Freyenfels besuchen und monatliche Berichte an den Gutsherrn erstatten müsse. Endlich heißt es zum Schluß: „Wird besonders bedungen, daß (gleichwie die Gutsherrschaft bei dem Mangel eines ständigen Pfarrfond blos aus freien Willen die Unterhaltung eines Curati aus ihren Guts-Revenüen übernimmt; also will ich mich gegen eine unwiderrufliche Verbindlichkeit aufs feyerlichste verwahrt, vielmehr mir die fernere freye Willkür diesen Unterhalt künftig hin zu reichen oder einzuziehen ausdrücklich vorbehalten haben) beeden Theilen freystehen soll und zwar dem Herrn Curato bei bevorstehenden vortheilhafteren Gelegenheit sich der Kuratie zu begeben und der Gutsherrschaft nach Gefallen Abänderung zu treffen."

Von dieser auf bloßem Privatwillen beruhenden Anstellung eines Geistlichen und Fortsetzung des früheren Schloßgottesdienstes nahm ausser den paciscirenden Theilen, Gutsherrn und Geistlichen, Niemand, weder die Ortsgemeinde zu Freyenfels, noch irgend eine Behörde Notiz, obgleich im Mai 1806 bereits die Souverainität Bayerns über Freyenfels anerkannt war. Erst ein Jahr später kam die Sache bei Gelegenheit der Untersuchung und Aufnahme sämmtlicher Stiftungen in Bayern, gemäß des allerhöchsten General-Dekretes vom 20. Februar 1807, zur Sprache, und als das königl. bayerische Landgericht Hollfeld das Patrimonialgericht Kainach zur Nachweisung des Stiftungsfonds der Kirche, Curatie und Schule zu Freyenfels aufforderte, erhielt es vom Patrimonialgerichte nachstehende Aufklärung hierüber: „Obgleich die Königl. Landes-Direktion zu Bamberg die diesseitigen Patrimonialgerichte nochmalen auffordern lassen, den Stiftungsfond für die Freyenfelser Pfarr und Schul anzugeben; so kann doch keiner aus nachstehenden Gründen angegeben werden. Die Gutsherrschaft hat, ohne einen

ständigen Fond festzusetzen, religiosen die sich nach Willkühr veränderten bald Capuziner, bald Dominikaner, aus ihren Gutsrenten besoldet, und sich ihre Freyheit vorbehalten, die Besoldungen einzuziehen, die religiosen in ihre Klöster zu schicken. Diese nemliche Freiheit hat sich dermalen die Gutsherrschaft vorbehalten, da der dermalige Curatus auf die ihm ausgesetzte Besoldung kein ständiges Recht hat, sondern ihm auf Widerruf ausgeworfen worden."

Dieser auf historischen Thatsachen beruhenden Erklärung gemäß konnte das Patrimonialgericht auch auf eine weitere Aufforderung des königl. bayerischen General-commissariats vom 21. März 1812 demselben nichts Anderes am 20. April berichten, als „zu Freyenfels bestehe weder Kirchen- noch Schulstiftung"; und dem entsprechend wurde auch bei der Steuer-Liquidation weder die Sustentation des Curatus Merz, noch des Kirchen- und Schuldieners als eine Gutslast anerkannt und in der Gutssteuer in Abzug gebracht, nachdem der damals noch als Eigenthümer anerkannte Friedrich Wilhelm von Aufseß am 2. Mai 1816 seine Erklärung dahin abgegeben hatte, „daß diese keineswegs eine Reallast sondern ein blos in freyer Willkühr beruhendes Reichniß sey, welches wieder eingezogen werden könne". Eben so wurden die gutsherrlichen Kirchen- und Schulgebäude und Dienstgründe zur Besteuerung des Gutsherrn gewiesen[24]) und nicht als Stiftungsgut behandelt.

Demgemäß konnte auch die Schloßkirche mit den dazu gestifteten Kapitalien und Kirchenschatze[25]) bei Anordnung der allgemeinen Stiftungsadministration nicht zu derselben gezogen werden, noch übte eine Curatelbehörde hierüber Macht aus, oder konnte die Einmischung einer Gemeindepflege hier Platz greifen, sondern Alles blieb zum Tode des letzten Geistlichen P. Dom. Merz am 4. Juni 1825 stets in Privatverwaltung der Gutsherrschaft. Wenn nun gleich in dem 1811 und 1821 herausgekommenen Schematismus der Diöcesan-Geistlichkeit des Bisthums Bamberg (von Frei) P. Dominicus Merz als „Curatus der Curatie Freyenfels"

---

24) Vergl. Anm. 1.

25) Vergl. §. 21.

aufgeführt wurde, so kann durch solche alles weitern Grundes entbehrende Aufführung neuester Zeit das wahre Rechtsverhältniß für die Gutsherrschaft nicht geändert werden.

Diese auf reinem Privatwillen und Privatmitteln beruhende Curatie oder Schloßcapellanei konnte gegen die klarsten und ausdrücklichen Vorbehalte und Verwahrungen ihres Begründers und Erhalters, durch blos einseitigen Willen irgend einer Behörde, zu nichts Anderem umgestaltet werden, als sie dem Wesen nach war; daher mußte sie 1825 ihr Ende erreichen, als der Gutsherr von seinem Vorbehalte der Einziehung, unter welchem allein er die Besoldung reichte, Gebrauch machte.

Uebrigens ist noch in Hinsicht des Gutsbesitzes zu bemerken, daß im Dezember 1810 Friedrich Carl von Aufseß starb, und Freyenfels mit den übrigen Ritterlehngütern Weyer, Kainach, Neidenstein, Mengersdorf und Stechendorf an die freyherrlich von Aufseßische Stammlinie zu Aufseß als lediges Lehn fiel, die Allodialerbschaft Friedrich Carls aber von seinen nächsten weiblichen Seitenverwandten nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, wegen Ueberschuldung im Concurswege 1826 an die Gläubiger vertheilt wurde. Freyenfels, Neidenstein und Kainach verkaufte der Lehnerbe Friedrich Wilhelm von Aufseß im Jahre 1813 an Grafen von Thürheim, und, da der Kauf rückgängig wurde, 1815 an Emanuel Osmund, in Allodialeigenschaft (doch erst 1816 durch Surrogierung vom Lehnverbande befreit). Schon 1820 verkaufte Osmund diese 4 Rittergüter abermals an Hauptmann von Borstell, welcher den Kauf durch Nichtigkeitsklage rückgängig machte, dennoch aber bis 1843 in deren Genuß sich behauptete, mit Ausnahme Kainachs, welches er kurz hernach wieder an Osmund abtrat und von diesem an Regierungsdirektor von Vetterlein veräussert wurde. Freyenfels mit Weyer und Neidenstein fiel 1843 durch Vergleich, nach einer Kaufschillings-Reclamationsklage Osmunds gegen die Erben seines Verkäufers, Hans und Alexander Freyherrn von Aufseß, an diese zurück, in deren Besitz es sich noch befindet.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der innern Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Das Hospiz und seine Bewohner.

§. 16.

Erhaltung des Hospizes.

Obgleich uns schon die bisherige Geschichte hinlänglich belehrt hat, daß nur die Gutsherrschaft allein es war, welche auf ihre Privatkosten das Hospizgebäude herstellte [26]), und zu dessen Einrichtung [27]) alles hiezu Erforderliche bestritt und daß sie ebenso auf ihre alleinigen Privatkosten den Unterhalt ihrer Schloßgeistlichkeit gab [28]): so mag hier doch eine nähere Angabe der Art und Weise, wie dieß geschah, am Platze seyn. Wir wollen nun zuerst sehen, wie die Herrschaft für Unterhaltung des Hospizgebäudes, welches sie 1718—21 erbaute, dann in welcher Art sie für den Lebensunterhalt der Bewohner desselben sorgte.

Da das Gebäude ganz neu hergestellt war, so bedurfte es in erster Zeit wenig oder gar keiner Reparaturen; nur Verbesserungen oder Verschönerungen wurden hie und da angebracht; so z. B. wurde es 1726 und 1812 verworfen und angestrichen, 1728 der Gartenzaun vom Zimmermann gemacht, 1732 der Gang vom Haus in den Garten hergestellt, 1733 die Cisterne im Garten gemauert, 1737 das Haus darüber gebaut, 1738 das Vorderdächlein an der Hausthüre angebracht, 1799 ein gleiches an der Gartenthüre, 1808 neue Jalousie-Läden an die Fenster der Wetterseite gemacht. Erst im Jahr 1741 wurde außer den fast jährlichen Dachreparaturen eine eigentliche Baureparatur nothwendig und 1742 vorgenommen. Es wird zur Begründung der Wahrheit, daß die Herrschaft als Hausei-

---

26) Vgl. §. 8.
27) Vgl. §. 13.
28) §. 6, 13. 15.

genthümerin für den Unterhalt und die Bedürfnisse des Hauses und Gartens sorgte, genügen, nur einige Posten heraus zu heben, z. B. 1773 und 1814 das Malen der Zimmer, 1783 Reparaturen eines Küchenbehälters, der Mistbeete, 1784 der Bettstänglein, eines Seyers in die Klosterküche, 1789 eines Kleiderschrankes, 1803 einer Ofengabel, Kohlschaufel, Feuerzange, Wage, eines Feuerbockes und Hackens, Dreifusses und Fischhamens, Hängschlosses und Backtroges, eines Sachgestelles, Gänsestalles, einer Bettlade, eines Tischfusses, der Winterung, der Schränke, 1806 eines Feuerhackens, eines Commodeschlosses, der Tischplatten, eines Kastens in die Speisekammer u. s. w. Dieß allein schon möchte genügen, zu zeigen, wie die Gutsherrschaft hier nicht als Patron oder Vertreterin einer Stiftung, von der ja nichts bekannt ist, sondern als wahre Eigenthümerin des Hospizes und als eigentliche Brodherrschaft ihrer geistlichen Privatdienerschaft sorgte und waltete.

Noch mehr zeigt sich dieß aber in dem ganzen übrigen Verhältnisse des Lebensunterhalts der Geistlichen, welche der Herrschaft gegenüber nichts anders als gebrödete Diener und Domestiquen waren.[29]) Dafür und für nichts anders erkannte sie auch der Errichter des Hospizes selbst, wie er öfters erklärte, z. B. in einem Schreiben an den Ordensprovinzial vom 23. April 1723, worin er sich über Mißbräuche beklagt und sagt: „aber in der Zuversicht dergleichen nimmermehr zu erfahren, solche sich angemaßte Freiheit, als ob ein wirkliches Kloster zu Freyenfels, wohin man nur Leute nach Gefallen schicken könne, sie mögen gleich zu des Verkösters Intention capabel seyn oder nicht u. s. w.“ ferner: „und dahin dero zu Freyenfels in meinem Brod stehenden Patres anzuweisen rc.“

So auch an das Provinzial-Capitel zu Kitzingen am 8 Mai 1735, indem er sich über das Betragen der Capuziner beklagt: „mit was undankbarer Weis ein und anderer von Dero Ordens untergebenen Brüdern meine alleinigen Brodgenossen zu Freyenfels, — den **Domino locis et panis** schuldig seyenden Respect, als hätte man denselben Orden gleichsam dahin zur Ehe auf- und angenommen erkennet.“ Und eben so drückte sich Philipp Heinrich in seiner Beschwerde an den Ordensgeneral vom 11. Merz 1769 aus: „das Hospitium

29) Vgl. hiezu auch §. 19 a. E.

bedürfe keiner fremden Mutter (nemlich des Klosters zu Bamberg), da es von mir als dem Vater hinlänglich versorget wird." Aber auch die Mönche erkannten in dem Gutsherrn ihren wahren Brodherrn oder Brodvater, wie z. B. der **Pat. Superior Alvarus Ritzel** am 12. Nov. 1764 in einem Schreiben an Philipp Heinrich von Aufseß sagt: „er und die Seinigen venerirten in ihm in aller und tiefster Hochachtung einen gnädigen Brodvatter."

Dieses auf bloser Gnade beruhende Verhältniß der Geistlichkeit zu Freyenfels machte sich allenthalben geltend, und die Geistlichen selbst erkannten, daß der von der Herrschaft gereichte Unterhalt nichts als ein Almosen sey; wie denn z. B. die sämmtlichen Glieder des Hospizes am 6. Febr. 1752 in einem Schreiben an Philipp Heinrich von Aufseß sagten: „Es habe schier das Ansehen, wegen ein und der andern Red, als wenn die Capuziner zu Freyenfels nicht so viel vonnöthen zu ihrer Nahrung und Haushaltung hätten, als wie viel ihnen Anfangs eine Allgnädige Herrschaft zum heil. Allmosen treuherzig angeordnet;" und selbst der Ordensprovinzial betrachtete die Sustentation der Capuziner zu Freyenfels als reine Gnadensache, wenn er sich am 19. September 1754 bei Abrufung derselben „im Namen der Provinz für alle hohe Gnaden, besonders für die den Seinigen viele Jahre hinndurch zu Freyenfels gnädigst anbefohlne und Zeit ihres Dortseyns angediehene Sustentation:" bedankt.

Um so weniger konnte die Herrschaft die Erhaltung ihrer Geistlichen für etwas Anderes, als für Gnade und Almosen, ansehen, wie denn sowohl Philipp Friedrich von Aufseß in einem Erlaß an das Hospitium vom 8. Mai 1739 sagt: „ihr Capuziner genießendes und ihnen zu keiner Gerechtigkeit gemeintes herrschaftliches Gnadenbrod", als auch Philipp Heinrich dem Ordensprovinzial am 9. September 1749 schreibt: „daß es von seinem alleinigen Willen abhänge, welchem patri oder fratri er das heil. Allmosen gern angedeihen lasse." In der Abrechnung, welche das herrschaftliche Amt jährlich mit den Mönchen über deren Deputat pflog, wurde lezteres auch mit dem Ausdruck „Allmosen" bezeichnet [30]. So schreibt auch Philipp Friedrich am 19. Mai 1733 an seine Ca-

30) Vgl. Anm. 5.

puziner: „als ich der Patrum heil. Orden auf dessen Suppliciren nach Freyenfels, in so lange mir derselbe und meinen Successoren dortselbst gefällig sein werde, an und aufgenommen und dero Unterhalt regulirt habe," ferner: „Wenn aber ich mir durch derselben in meiner bloßen **Willkühr** täglich beruhenden Auf- und Abnahme nach und von Freyenfels an dem schuldigen Brodherrschaftlichen Respect Gehorsam in schuldigen Dingen nicht das mindeste zu begeben nicht gemeint 2c.", eben so am 14. April 1751 Philipp Heinrich von Aufseß an den Guardian des bamberger Klosters: „daß gleichwie einem Orden frei stehe, ihre bewohnenden Klöster Collegia und Residenzien zu verlassen, also eben so viel mehr einer Herrschaft, welche aus **keiner** Fundation, sondern aus freyer **Willkühr**, Geistliche unterhaltet, ohnstreitig zukommt, die ihm anständigsten zu erwählen," endlich auch Carl Friedrich von Aufseß am 17. Januar 1791 an den Bischof, dessen Vicariat sich in Besetzung des Hospizes mischen wollte: „In der Hinsicht, daß das zu Freyenfels bestehende Hospitium von der Aufseßischen Familie ohne Jemands Zuthun seinen jährlichen Unterhalt bekommt, wird es keinem Zweifel unterworfen sein, daß die An- und Aufnahme, dann Abschaffung derlei Geistlichen von der Herrschaft lediglich **abhange.**"

So konnte es denn auch geschehen, daß die Herrschaft zu Freyenfels nach eigenem Gutdünken und Willkühr den Geistlichen ein Deputat auswarf und regulirte, solches aber auch nach Belieben wieder abänderte. Der Bischof kümmerte sich weder 1718, als das Hospiz errichtet wurde, und 1756 als es erneuert wurde, noch 1806, als es aufgehoben und nur Ein Geistlicher angenommen wurde, um den Gehalt dieser Schloßgeistlichen, wie dieß allerdings hätte seyn müssen, wenn von einer Stiftung, von Stabilität des Gottesdienstes die Rede gewesen wäre, und eine Kirchenpfründe hätte geschaffen werden wollen[31]). Es ist daher Letzteres schon daraus widerlegt, daß die Gutsherrschaft sowohl 1718 mit den Capuzinern, als 1756 mit den Dominikanern, wie endlich 1806 mit P. Merz ohne alle fremde Einmischung, privatim über das Deputat, das sie abreichen wollte, übereinkam. Den Capu-

31) Vgl. §. 30.

zinern wollte Philipp Friedrich im Anfange nur zur Erhaltung ihres Tisches an Naturalien, in Getraid, Bier, Wein, Fleisch, Fischen, Schmalz, Gewürz u. dergl., in Summa 160 fl. fr. an Werth geben[32]; er ließ sich jedoch auf Bitten herbei, diese Summen auf 240 fl. fr. zu erhöhen, und zwar ohne ihnen ein bestimmtes Quantum von Naturalien dabei vorzuschreiben, sondern mit der Freiheit, an Getraid, Fischen, Bier, Wein, Kraut, und sonstigen Erzeugnissen aus der herrschaftlichen Oeconomie und Haushaltung, ihren Bedarf auf jährliche Abrechnung der 240 fl.[33] zu entnehmen. Hiezu wurde ihnen auch das Terminiren gestattet, sowie Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft, ohne bestimmtes Maas, nach jedesmaligem Bedürfen verabreicht. Wieder auf andere Weise warf Philipp Heinrich von Aufseß seinen Dominikanern ihr Deputat aus, welchen er Anfangs die runde Summe von 200 Thalern in Geld jährlich zusagte, diese jedoch durch Vermittelung P. Ignaz Dittwarts und P. Amandus Kohlers ebenfalls erhöhete. Ueber die Art und Weise, wie diese beiden Patres Philipp Heinrich von Aufseß zur Verbesserung ibres Deputats brachten, mag folgender Brief, welchen P. Amandus am 1. Mai 1750 an P. Ignatius Dittwart, damals bei dem Pfarrer zu Schönfeld, schrieb, Aufklärung geben. Er schrieb: „Raptim habe communiciren wollen H. Bruder nach gestalten (uti litterae superioris ad me exaratae sonant) Sr. hochfreyherrl. Excellenz H. v. Aufseß sich gnädigst resolviret von unserm Orden auf Freyenfels zu besetzen 3 Patres, 1 Laienbruder gegen einen Unterhalt von 200 Thl., weilen ich nun alles wohl überleget und Stylo Evangelico Computus Sumptum vor dem Bau zu machen, so hab der H. Bruder die Gütigkeit bei Ihrer hochfreyherrl. Excellenz einen Bittversuch zu thun, damit sich bemelter auf gnädigere Gedanken in etwas mehreres resolviren möchte. Zwey Patres wären gegen der Arbeit überflüssig genug, doch weiß ich mit Ihro Excellenz hohes Aufsehen auf 3 Mann. An gelt wäre nichts weiteres zu bitten, sondern wenn nebst dem gnädig Resolvirten 200 Thlr. noch eine Addition von 12 Simra Korn und 24 Aimer Bier erfolgen möchte wegen gar zu viel zu hoffen-

32) Vergl. Anm. 6.

33) Vgl. Anm. 5.

den armen Leuthen, sonst aber das Jahr hindurch an festivitäten etwas von Fischen, es müßten keine Forellen seyn, gnädigst verordnen thäte. Beliebe der H. Bruder nur hochfreyherrl. Excellenz sprechen zu können, die Gelegenheit sich zu machen, derselbe als ohnedem der einsichtigste und klügste Herr wird Dero hohen Clementia schont wissen alles gnädig zu veranstalten; denn omne initium grave, er dermalen der Anfangsstifter von uns, wie p. m. H. Vorfahrern von deren H. Capucinern gewesen. Mein lieber H. Bruder es seint noch viel Ausgaben das Jahr nebst denen so allhier specificiret. Vielleicht hat Seiner Excellenz Frau Mama des regierenden Landesherrn die hohe Gnad etwas beizusteuern. Hiemit hat der H. Bruder ein kleines Project nach meiner einfälligen Meinung weiß der H. Bruder ein anderes, so wird hiemit S. Excellenz den besten Ausschlag gnädig ertheilen. ich erwarte eine Antwort kann auch den convent mein project communiciren mit welchen ich hoffe adaequatam mentem zu treffen. Indessen raptim ad aras persisto."

Schon aus diesem Gange der Unterhandlung, wobei sogar die Frauen mitzuwirken hatten, ist doch wahrlich deutlich genug zu entnehmen, daß die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels die reinste Privatsache Philipp Heinrichs von Aufseß war, und Niemand, am Wenigsten die Gemeinde Freyenfels, sich darein zu mischen hatte. Am 31. July 1756 stellte Philipp Heinrich von Aufseß dem Dominikanerkloster zu Bamberg ein „Verzeichniß des jährlichen Deputats", welches er „zur Unterhaltung dreier Patrum und eines Bruders aus dem Prediger Orden des heil. Dominici ausgeworfen hat", aus[34]), worin den Dominikanern neben 200 fl. an Geld, Getraid, Bier und Holz, soviel sie bedürften, zugesagt wird, dann die Stolgebühren, Meßgelder und das Opfer überlassen werden, wofür sie den Kirchenwein und das Wachs zu schaffen und die Paramentreparaturen zu bestreiten hatten; sie erhielten auch Milch in unbestimmter Quantität an Fasttagen aus der herrschaftlichen Meierei, Küchenbraten an fünf großen Festen, sowie Betten, Küchengeschirr und Meubeln zum Gebrauche auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Freyenfels,

34) Vergl. Anm. 7.

wodurch es sich schon von selbst versteht, daß diese Dauer keine ewige sey, da hiebei ausdrücklich bemerkt steht, daß sie bei ihrem dereinstigen Abzuge diese herrschaftlichen Mobilien zurückzulassen hätten.

Obgleich das Hospiz aufhörte, so blieben doch die herrschaftlichen Hausgeräthe auch für Pater Dominicus Merz zur Benützung im Hospizgebäude, bis er 1810 solche käuflich, im Anschlag zu 87 fl. 50 kr., übernahm[35]); denn nach seinem Dienstvertrage vom 6. Mai 1806 hatte er keinen Anspruch darauf, der frühere Dienstvertrag mit den Dominikanern, von 1756, aber konnte auf seine Verhältnisse keinen weitern Einfluß haben.

Ueber die precären Bestallungs- und Dienstverhältnisse des P. Dominicus Merz haben wir bereits oben[36]) das Nöthige bemerkt, weshalb wir hier nur dahin zu verweisen haben.

Fassen wir alles Bisherige zusammen, so wird wohl Niemand mit Recht behaupten können, daß die Besoldung der freyenfelser Geistlichen auch nur entfernt den Charakter einer Stiftung oder Reallast habe, sondern in jeder Hinsicht, sogar bis in die einzelnsten Nebenumstände hinein, eine bloß gutsherrliche Dienstbestallung und zwar eine von weit precärerer Art sey, als nur die eines definitiv angestellten gutsherrlichen Dieners z. B. eines Gerichtshalters oder Jägers; da dem Gutsherrn bei letztern das Entlassungsrecht, welches er unbeschränkt bei seinen Geistlichen ausübte, nicht zusteht.

§. 17.
Leben im Hospiz.

Waren nun die Mönche zu Freyenfels von ihrer Herrschaft mit allem Nöthigen väterlich versorgt, und sogar das den Capuzinern noch gestattet gewesene Terminiren durch Vermehrung des herrschaftlichen Almosens für die Dominikaner erspart, so hatten sie durchaus keine Ursache mit ihrer Lage unzufrieden zu seyn. Sie konnten sorglos ihre Tage in gemüthlicher Ruhe zubringen, und es war ihnen sogar vergönnt, auch im Hospiz zu Freyenfels ihren geistlichen Ordenspflichten und Regeln Genüge zu leisten, zu deren Einhaltung der Ordensprovinzial

35) Vergl. Anm. 8.
36) Vergl. §. 15.

der Capuziner zu Würzburg am 19. September 1719 eigens für das Hospiz zu Freyenfels in 10 Artikeln verfaßte Statuten gab, welche 1749 vom Provinzial-Capitel neu bestätigt wurden. In diesen Vorschriften ist den Mönchen, außer den speciellen Ordensregeln, zur Pflicht gemacht: wenn es der Ort erlaubt und es die gnädige Gutsherrschaft wünscht, Predigten und Catechesen zu halten[37]; in Gegenwart gnädiger Herrschaften sich achtungsvoll zu benehmen und bei schwerer Strafe sich zu hüten, ihr zu mißfallen[38]; durch ihre Worte und ihr Beispiel besonders die Lutheraner für sich zu gewinnen trachten.

Auf ähnliche Weise war auch das Leben der Dominikaner geregelt; nur daß ihnen die Clausur[39] noch viel enger und schärfer gemacht wurde, als den Capuzinern.

Wie das geistliche Leben, so war auch das häusliche klösterlich eingerichtet. Das Hospizgebäude, umgeben von einem Garten, auf einem Bergabhange erbaut, war schon in seiner Grundlage und Baulichkeit blos für Klostergeistliche berechnet[40]) und enthielt Alles im Kleinen, außer einem Kreuzgange, wasein Kloster enthalten sollte: unten am Eingange ein Pförtnerszimmer, ein Refectorium nebst Küche, Speisekammer, Keller; oben Zellen für jeden einzelnen Mönch, nebst Gastzimmer und eine kleine Hauskapelle. Die Fenster waren in den Garten gerichtet, wohin vom Haus eine Thüre mit Treppe führte. Von den drey geistlichen Gliedern des Hospizes war immer Einer als Superior der Stellvertreter des Priors, ein Laienbruder bediente die Geistlichen als Koch und Gärtner, unter Beihülfe eines Klosterbuben. Dieser wohnte mit dem Laienbruder im Pförtnerszimmer, während der Superior die schönste der Zellen oben bewohnte. Jedoch behielt sich die Herrschaft die Bestimmung hierüber vor. Als 1770 P. Philipp Superior wurde, ließ Philipp Heinrich von Aufseß ihm durch den Beamten wissen, er solle das bisherige Superiors-Zimmer als Gastzimmer stehen lassen. Der Beamte berichtete hierauf am 15. April Pater Philipp habe geäußert: „er wolle lieber nicht Superior seyn, wenn er es nicht bewoh-

37) Art. 3.

38) Art. 6.

39) Vergl. §. 9, der „Beobachtungen vom 31. July 1756.“

40) Vergl. §. 6 u. 8.

nen sollte. Es ist halt ein grober Schwab und bleibt es."
Unter den Capuzinern, und auch in erster Zeit unter den Dominikanern, führte auf herrschaftliche Anordnung der Superior die Haushaltung und Klosterrechnung; seit 1759 wurde jedoch einer der andern zwei Patres hiezu bestimmt, laut Befehls Philipp Heinrichs von Aufseß vom 19. Dezember 1758. Die Haushaltungsrechnung mußte dem Gutsherrn vorgelegt werden und wurde von demselben geprüft[41]), da er sich vorbehalten hatte, über die Ueberschüsse zu disponiren, in der Art, daß davon nicht nur Verwendungen für Arme gemacht werden sollten, sondern auch nützliche Bücher angeschafft werden mußten, wodurch eine kleine, noch vorhandene Bibliothek entstand, die bis heute herrschaftlich blieb[42]). Bei besondern Gelegenheiten, namentlich an Portiuncala am Nepomuceni-Fest und an der Kirchweih wurden im Hospiz die anwesenden Fremden von Rang bewirthet und überhaupt Gastfreiheit geübt. Hiezu spendete die Gutsherrschaft auch Extra-Braten und sonstige Lebensmittel; wann sie anwesend war, zog sie auch fast täglich einen Pater zur Tafel[43]), forderte dagegen auch vom Hospiz, daß für ihre Diener und Leute stets der Klostertisch bereit stehe, und sendete beliebig jeden zur Abspeisung dahin wen sie wollte. Nicht nur der gutsherrliche Beamte hatte stets seinen Tisch im Hospiz, wenn er von amtswegen zu Freyenfels sich aufhalten mußte, und wurde vom Gutsherrn förmlich hiezu beordert, sondern auch andere gutsherrliche Diener, selbst z. B. der Gärtner vom Seehöflein bei Bamberg, den der Gutsherr zuweilen nach Freyenfels sendete, mußte dort frey verköstigt werden.

So gibt denn selbst das innere Leben des Hospizes Zeugniß von dem Dasein einer reinen Privatanstalt, bei welcher der Gutsherr, gleich einem Familienvater und Hausherrn, allenthalben an der Spitze steht und eingreift. Vor seinem Mißfallen hatten sich die Mönche bei Strafe zu hüten; nur auf seinen Wunsch hatten sie ihr geistliches Amt in Predigt und Catechese zu verrichten; ihm mußten sie Rechnung von ihrem Haushalt thun und ihre Ersparnisse zur Dis-

41) Vergl. Anmerk. 10.
42) Vergl. Anmerk. 11.
43) Vergl. oben §. 14.

position stellen; er behielt sich das Hausrecht vor: die Wohnungen in den Zimmern, deren Einrichtungen und Meubel ihm gehörten, zu bestimmen, Gäste an den Tisch, der sein war und den er mit Speise versorgte, zu setzen. Solche Freyheit steht wohl einem Patron, der eine Pfründe gestiftet hat, nicht zu, sondern nur dem Herrn von Privatdienern.

§. 18.

Schattenseiten des Hospizes.

Schon im zweiten Jahre der Aufnahme der Capuziner zu Freyenfels (1719) mußten solche sämmtlich wegen übler Aufführung von Philipp Friedrich von Aufseß entlassen werden[44]), und als die Personen gewechselt waren, gieng es nicht viel besser mit dem Hausfrieden; denn 1720 vertrieb P. Turibius den P. Acursius durch böse Worte, 1721 mußten dagegen wieder P. Turibius und Fr. Aegidius aus dem Hospiz treten, „weil P. Flavius sich mit ihnen nicht comportiren wollen"; 1739 wurde P. Philipp Neri von dem Superior und Fr. Simon vertrieben; 1748 „trillerte P. Emerich den P. Anastasius und Fr. Franz aufs Aeußerste."

Obgleich nun in Folge dieser Händel das Hospiz mit neuen Capuzinern besetzt wurde, so brachen doch schon 1752 solche Zwistigkeiten aus, welche die Herrschaft zur Einschreitung und abermaligen Veränderung der Personen nöthigten. Demohngeachtet kam es 1754 schon wieder so weit, daß Philipp Heinrich von Aufseß am 17. Januar den P. Superior Archangelus einen scharfen Verweis ertheilen mußte, und deshalb, nach fruchtlosen Bemühungen, die Ruhe im Hospiz herzustellen, an den Ordensprovinzial 22. August 1754 schrieb: „daß gegen alles Besseres und von der mit P. Anastasio im vorigen Jahr getroffenen abänderung geschöpftes vermuthen, die innerliche zumahlen in einem Hospitio höchst nothwendige Eintracht und ruhe durch neuerliche zwischen Superiorem und Udalricum entstandene fortwierige mishelligkeiten neuerlich dergestalten zerrüttet worden seye, daß dieselbe solchen abzuhelffen eine anderweite abänderung auch außer der gewöhnlichen Zeit nothwendig erachten."

Bald darauf zogen, wie wir oben erfuhren, die Capuziner

---

44) Vergl. §. 9.

für immer aus dem Hospiz ab. Aber auch unter den hierauf eingezogenen Dominikanern wollte der Friede nicht lange weilen und wich bald aus ihrer Mitte. Rufen wir uns nur hier das in das Gedächtniß zurück, was oben[45]) aus dem Berichte Philipp Heinrichs von Aufseß an den Ordensgeneral zu entnehmen ist, so erhalten wir ein trauriges Bild des klösterlichen Lebens der Dominikaner zu Freyenfels, welches leider in späterer Zeit fast nie ganz ausgetilgt worden ist.

Es liegt nicht in unserer gegenwärtigen Aufgabe dieses Bild, wozu wir aus den Akten die lebhaftesten Farben entnehmen könnten, weiter auszuführen, und wir würden diese Seite des Mönchslebens zu Freyenfels lieber ganz unberührt gelassen haben, wenn nicht einerseits hiebei der gutsherrliche Einfluß sichtbar wäre, dem es vorbehalten war, nicht nur durch Verweise und Einschreitungen, sondern auch durch Dimission sich geltend zu machen[46]), andererseits es uns klar werden muß, daß das Hospitium durchaus dem Zweck einer geordneten Seelsorge für die Gemeinde Freyenfels nicht entsprochen habe und entsprechen konnte.

§. 19.

Das Hospiz im Verhältniß zu seinem Herrn.

Philipp Heinrich von Aufseß machte es bei Aufnahme der Dominikaner in sein Hospiz zur Bedingung[47]), daß er bei der Wahl seiner Mönche nicht an das Bamberger Convent gebunden sey, „sondern damit auf die Art und Weis, wie es bei denen Clöstermutationen in der Provinz zu beschehen pfleget, zu halten ist." Das Hospiz sollte sonach nicht allein von Bamberg aus besetzt werden, sondern hiezu die ganze fränkische Ordensprovinz offen stehen. Dennoch mischte sich das Dominikaner-Kloster zu Bamberg gerne und häufig in die Besetzungen des Hospizes, rief auch willkührlich gegen Vertrag Mönche ab, ohne dagegen andere brauchbare Leute zu senden, die der Gutsherr wünschte. Hierüber führte Philipp Heinrich von Aufseß öfters Klage bei dem Provinzial-, sowie sogar, (wie wir oben §. 14 sahen), bei dem Ordensgeneral zu Rom.

---

45) Vergl §. 14.
46) Vergl §. 9. u. 10.
47) Vergl. §. 6 der Beobachtungen vom 13. July 1756.

Obgleich die nach Freyenfels bestimmten Patres durch ihre Ordens-Obrigkeit berufen, durch das bischöfliche Vicariat aber blos zum geistlichen Amte approbirt werden mußten, so durfte doch keiner in das Hospiz eintreten, welcher nicht der Gutsherrschaft genehm, ihr präsentirt oder von ihr selbst ausgewählt war; und es durfte daher eine Mutation ohne herrschaftliche besondere Einwilligung vom Orden nicht vorgenommen werden[48]). Als einmal dawider gehandelt wurde, erklärte Philipp Heinrich von Aufseß am 29. August 1747 dem Ordensprovinzial: „ich hege das gegründete Vermuthen, Euer ꝛc. und Dero Nachfolger werden künftig ohne mein Vorbewußt und vorgängige Einwilligung weder einen Capuziner von dannen abfordern, noch dessen Stelle durch einen andern ersetzen, damit ich das dem h. Orden Verwilligte zu erfüllen in den Stand gesetzt werden möge." Eben so auch am 9. September 1749: „daß es von meinem alleinigen Willen abhange, welchem Patri oder Fratri ich das h. Almosen gern angedeihen lassen wolle und einen solchen dahin zu verlangen, welcher mir anständig sey." Die Herrschaft übte nicht blos das freie Wahlrecht in Besetzung des Hospitiums im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht der Superiors-Stelle aus. Nur derjenige, welchen die Herrschaft wollte, durfte Superior des Hospizes werden, sowohl bei den Capuzinern, als Dominikanern. So schreibt z. B. P. Magnus Kayser an Philipp Heinrich von Aufseß am 17. August 1780, er habe den Auftrag von P. Provinzial: dessen „Gesinnungen wegen Aufstellung eines neuen Superiors Ihro hochfreyhl. Excellenz zur gnädigen Genehmigung vorzulegen."

Wie die Berufung, so stand auch die Entfernung der Mönche in dem Willen der Herrschaft und durfte nicht vom Orden verweigert werden, worüber gleichlautend die obbemeldeten Tractate vom 9. September 1719 §. 3. und vom 31. July 1756 §. 4. ausdrücklich bestimmen: „Da sich zutragen würde, daß Ein oder der andere Pater der Herrschaft nicht anständig wäre, den, sobald als die Herrschaft um dessen amotion bey dem P. Provinciali ansuchung thut, cum discretione

48) Vergl. Ordinationen vom 9. September 1719 §. 2. und Beobachtungen vom 31. July 1756. §. 1.

temporis zu amoviren:" und: „daferne ein oder der andere Geistliche nicht anständig seyn sollte, so balden als die Herrschaft dessen abberufung von dem P. Provinzial verlangen wird, solchen absordern." Daß die Herrschaft von ihrem Dimissionsrecht nicht allzuselten Gebrauch machte, lehrten uns schon manche Beispiele unserer Geschichte, wo sogar einige Mal der Fall vorkam, daß das ganze Hospiz insgesammt fortgeschickt wurde [49]. Ueberhaupt war der Wechsel der Personen im Hospiz zu Freyenfels häufig, so daß mancher Pater kaum 1 Jahr dort blieb [50]. Auch war nicht immer das Hospiz mit drey Patern besetzt, wenn es die Gutsherrschaft nicht wollte. So schreibt Philipp Heinrich von Aufseß seinem Beamten am 11. September 1750 von Weyer aus nach Bamberg: „Dem Hr. Pater Guardian derer Cappuziner zu Bamberg hinterbringe Er — da der Ordensvorstand sich keineswegs beklügen zu wollen scheinet: also hätte ich nun gleichfalls kurzum die Entschließung gefasset, fernerhin wie ehedessen nicht mehr als zwei Patres zu Freyenfels zu unterhalten, dahero die Abschickung eines andern Patris dahin unterbleiben solle." Und wie die Abschaffung des dritten Paters, stand auch die Wiederannahme desselben lediglich bei der Herrschaft. So schreibt Philipp Friedrich von Aufseß am 22. August 1737 an die Provinzialversammlung zu Kitzingen: „er sehe sich wegen abnehmen wollender Kräften des P. Superior Werner zu Freyenfels bewogen, ihme zur Erleichterung seines Ambtes einen tertium ad dies vitae suae Freyenfelsensis pro Cooperatore beyzulegen, und habe die Ausersehung dieses dritten Patris dermalen der nächstvorseyenden Versammlung derer Hr. Patrum in Kitzingen lediglich anheimstellen wollen."

Die Stelle des Laienbruders war zu Zeiten vacant, weil diese Brüder vom Bamberger Kloster zu dessen Geschäften, wenn Mangel an Leuten zum Terminiren war, abgerufen wurden, worüber die Herrschaft oft sich beschwerte, und weil die Patres im Hospiz sich lieber mit einer Köchin behalfen, wenn dieß gleichwohl gegen ihre Statuten lief und manche herrschaftliche Rüge und Untersuchung veranlaßte.

Die Mönche zu Freyenfels durften sich ohne Willen der

---

49) Vergl. z. B. §. 9.
50) Vergl. Anmerk. 12.

Herrschaft nicht von da entfernen. Zwar hatte das Kloster zu Bamberg die Befugniß, die Freyenfelser Brüder zu Conventen nach Bamberg zu laden[51]; jedoch auch hier durfte das Kloster nicht ohne Rücksicht verfahren und keine Zeit wählen, wo die Herrschaft ihre Mönche nicht entbehren konnte, namentlich keine Festtage. Geschah dieß dennoch im Nothfall zu solcher Zeit, so mußte das Kloster für den Einberufenen einen approbirten Substituten nach Freyenfels senden. Außer solcher Einberufung in Ordenssachen durfte aber kein Mönch ohne spezielle herrschaftliche Erlaubniß sich entfernen, sey es in Privat- oder Kirchenangelegenheiten. Wollte einer eine Reise machen, so mußte er um Urlaub bei dem Gutsherrn nachsuchen, wie dieß z. B. P. Alvarus Nitzel am 4. Mai 1773 bei Philipp Heinrich von Aufseß that, als er auf 3 Wochen, seiner Gesundheit wegen, eine Reise nach Constanz machen wollte; wurden die Patres in ein benachbartes Ort invitirt, so mußten sie ebenfalls der Herrschaft dies anzeigen, mit der Angabe, welcher von ihnen sich auswärts begeben wollte[52]. Desgleichen bedurften sie der herrschaftlichen Erlaubniß, wenn sie zur geistlichen Aushülfe von benachbarten Geistlichen eingeladen wurden, und es war deshalb ausdrücklich bestimmt, daß sie sich „ohne special habende Licenz von der Herrschaft von denen benachbarten Pfarrern nicht gebrauchen lassen[53].“ Als diese Verordnung von den Capuzinern nicht streng genug gehalten wurde, schärfte solche Philipp Heinrich in seinem Mandat vom 1. Dezember 1744 noch besser ein und verbot ein für allemal, daß dem Pfarrer in Modschiedel ausgeholfen werde, wie er auch am 7. März 1762 den Dominikanern verbot dem Pfarrer von Hollfeld, „es sey auch die Noth noch so dringend, auszuhelfen.“ Ein Zeichen, daß der Schloßgottesdienst und die Schloßgeistlichkeit zu Freyenfels mit der Pfarrei Hollfeld in keiner Verbindung stand.

Auch hatten die Geistlichen zu Freyenfels kein anderes Interesse, als dasjenige der Gutsherrschaft allein und ausschließlich zu vertreten und zu wahren mußten

---

51) Nach den Ordinationen vom 9. September 1719. §. 3 u. 4 und Beobachtungen vom 31. July 1756. §. 7.

52) Nach Ordinat. v 1719. §. 7.

53) Ord. v. 1719. §. 6. Beobacht. v. 1756. §. 8.

von dem kleinsten Umstande, welcher diesem Interesse hätte schaden können, Anzeige machen und durften nichts für sich selbst handeln[54].

Es wird daher nicht mehr auffallen, wenn wir finden, daß die Herrschaft ihrer geistlichen Dienerschaft hie und da auch außer den geistlichen Obliegenheiten ein weltliches und häusliches Geschäft übertrug, wie wir z. B. finden, daß hie und da die Mönche die Schloßcastellanei zu Freyenfels versehen mußten, z. B. 1734 P. Bonaventura, 1754 P. Archangelanus, 1786 P. Raymund. Die ausserordentlichen Dienstleistungen der Capuziner berührt auch selbst deren Provinzial 1754[55]. Ja es mögen sich die Mönche nur oft zu viel in die herrschaftlichen Privatgeschäfte gemischt haben, wie wir bereits oben (§. 14) aus dem Schreiben Philipp Heinrichs von Aufseß vom 11. März 1769 an den Ordensgeneral entnehmen konnten. Die Patres erkannten auch den Gutsherrn für ihren Brod- und Dienst-Herrn[56]), und sich für herrschaftliche Privatdiener. Dieses enge Verhältniß, wodurch die Mönche in manchen Dingen sogar ihrer eigenen Ordensobrigkeit etwas entfremdet wurden, gab auch wohl hie und da Veranlassung zu Tadel von Seite der Ordens-Obern, wie denn z. B. der Beamte 1771 berichtet: „Pater Pius hat bei der Ankunft vom Provinzial bedrohliche Ausrichtung gemachet, daß nämlich die beiden Patres von solchem brav würden hergenommen werden, da sie bei Euer hochfreyherrl. Excellenz und nicht bei dem Provinzial geklaget, worauf sie aber versetzet, die Domestiquen gehöreten nicht unter den Provinzial, sondern unter gnädige Herrschaft"[57]).

Nach dieser Darstellung wird nun gewiß abermals kein anderer Schluß zu machen sein, als daß die Geistlichen zu Freyenfels keine selbstständige Pfründner, sondern lediglich im Privatdienst des Gutsherrn stehende Hausdiener waren. Wir werden noch weiter unten (§. 23) sehen, in welch untergeordnetem Verhältnisse diese Geistlichen in Rücksicht des Kirchendienstes zur Gutsherrschaft standen, und auch dabei

---

54) Nach Ordinat. v. 1719. §. 1. Beob. von 1756. §. 2.

55) Vergl. §. 11.

56) Vergl. §. 16.

57) Vergl. auch §. 11.

ihre wahre Eigenschaft als bloße „Schloßkaplläne“[58]) auf das Klarste hervortreten sehen.

Zweites Capitel.

Die Kirche und der Gottesdienst.

§. 20.

Unterhaltung der Kirche.

Die Schloßkirche zu Freyenfels scheint schon ihrer Anlage nach nicht für einen öffentlichen Gemeinde Gottesdienst berechnet gewesen zu seyn; denn rechnet man die für das Publikum unzugängliche Herrschaftsempor und Orgel ab, so fassen die ordentlichen Sitzplätze in derselben nur eine geringe Menschenzahl. Dagegen gibt ihr ganzes Innere ihre wahre Bestimmung einer Schloßkirche zu erkennen. Am Chorbogen sehen wir das Aufseßische Wappen in größter Form angebracht, an den Wänden Aufseßische ältere Grabmäler, deren Särge theils in der größern neuen Gruft, theils in kleinern gewölbten Gräbern ruhen. Schnitzwerk und Bilder geben der kleinen Schloßkirche das Ansehen einer reichlichen Ausstattung. Noch mehr gewinnt sie dieses Ansehen, wenn man die Kirchengeräthe und Paramente zu sehen bekommt, unter denen manche Heiligthümer und sehr werthvolle Gegenstände sich befinden, welche eine arme Dorfgemeinde wohl schwerlich angeschafft haben würde[59]).

Ueber die Erbauung der Schloßkapelle zu Freyenfels erfuhren wir bereits oben in der Geschichtserzählung[60]) mit Gewißheit, daß die Gutsherrschaft von Freyenfels sie aus ihren Privatmitteln, ohne irgend Jemandes Zuthun oder Hülfe erbaute. Eben so wissen wir mit Gewißheit, daß die Schloßkirche bis auf die letzte Zeit als Zugehör des Schlosses Freyenfels galt, mit diesem vor Zeiten öfters verkauft und gekauft, beliebig je zu Zeiten in eine protestantische oder katholische umgewandelt wurde, (sie war 2 Mal protestantisch und 3 Mal katholisch) und seit 1711 einen unveräußerlichen Theil

58) Vergl. §. 6.
59) Vergl. §. 21.
60) Vergl. §. 2 u. 6.

des Fideicommiß- und Lehngutes Freyenfels bildete, als welcher sie auch noch bis auf die neueste Zeit in den Lehnfassionen vom 3. Oktober 1803 und 12. März 1813 namentlich und wortdeutlich aufgeführt steht, auch deßhalb bei der Regulirung der Landessteuer 1816 unter St. Nr. 162 als Theil des gutsherrlichen steuerbaren Rittergutes in die Steuerkataster aufgenommen wurde und bis zur Stunde es noch ist. Da nun in der Regel jeder Eigenthümer sein Haus zu unterhalten hat, und unterhält, so bedürfte es hier eigentlich keines Nachweises, daß auch die Gutsherrschaft von Freyenfels als Eigenthümerin und Besitzerin ihrer Schloßkirche dieselbe ausschließlich erhalten habe; denn die Sache versteht sich von selbst. Dennoch wollen wir, wie bei dem Hospiz [61]), auch hier an einzelnen Beispielen zeigen, wie die Gutsherrschaft nicht allein für die Kirchengebäude, sondern auch für die innern Kirchenbedürfnisse hausväterlich sorgte.

Das Kirchengebäude und dessen Einrichtung betreffend, finden wir, wie die Herrschaft nicht nur die gewöhnlichen Baureparaturen an Dach und Fach, Fenstern, Thüren, Orgel, Uhr und Glocken ganz allein, ohne irgend eines Menschen Beitrag oder Einmischung vornehmen ließ, sondern wie sie auch lediglich auf ihre Kosten alle übrigen, zur bloßen Ausschmückung und Verschönerung ihrer Schloßkirche gehörenden, Ausgaben bestritt: so z. B. im Jahre 1722 die Heiligenbilder, 1734 ein Altärlein mit 2 Engeln, 1766 den Muttergottes-Altar mit den Geheimnissen, sowie den Himmel und 3 Kirchenfahnen. In gleicher Weise sorgte sie auch auf ihre alleinigen Kosten für alle übrigen Gegenstände einer vollkommenen Kircheneinrichtung bis auf das Geringste, z. B. für Anschaffung und Ausbesserung der Meßpulte, Kirchenleuchter und Laternen, des Rauchfasses, der Meßkännlein, Handbecken, Altäre, Pyramiden, Altartücher, Bilder und Rahmen, der Weihwedel, der Weihwasserständer, der Glockengurte und Stränge, Kehrbesen, Kirchenstühle, Beichtstühle, des Kirchenschrankes, Opferstockes, der Krippe, des heiligen Grabes, der Todtenbahre, Pauken und Trompeten, des Baldachin, der Meßbücher, Meßgewänder und Chorröcke für Priester und Ministranten, Monstranzen, Heiligthümer, Patenen, Kelche.

---

61) Vgl §. 16.

Nicht minder sorgsam war auch die Gutsherrschaft für die übrigen Kirchenbedürfnisse zum Unterhalt des Kirchendienstes: sie bestritt das ewige Licht, die Kirchenkerzen und Lichter, das heilige Oel, (welches von Gösweinstein geholt wurde), den Weihrauch, die Baumwolle und das Oel zum Einschmieren der Thurmuhr, das Schießpulver zur Kanonade bei Festen, Seife u. Holz zur Kirchenwäsche, die Oblaten und den Meßwein, die Beichtzettel, das Orgelstimmen; hie u. da ließ sie sogar Bier und Brod, Rosenkränze und Gebetbücher, austheilen.

Ueber diese gutsherrlichen Ausgaben wurde nicht etwa eine eigene Gotteshausrechnung geführt, wie dieß hätte seyn müssen, wenn die Kirche und der Gottesdienst einer öffentlichen Stiftung angehört hätte, sondern sämmtliche Ausgaben wurden, theils neben den übrigen Privatausgaben des Gutsherrn in dessen allgemeine, vom Gutsverwalter geführte, Rechnung eingetragen, theils vom Gutsherrn selbst aufgezeichnet, ohne daß irgend ein Dritter darnach gefragt, oder darnach zu fragen gehabt hätte.

Meßwein und Oblaten, Paramentreparaturen und Wachs hatten zwar von 1756 an die Geistlichen aus den ihnen überlassenen herrschaftlichen Stolgebühren und Opfergeldern[62]) zu bestreiten, jedoch mögen diese nicht zugereicht haben, da auch von da an noch in den gutsherrlichen Rechnungen einige Ausgaben dafür vorkommen.

Vergleichen wir nun alles, was die Gutsherrschaft für ihre Kirche leistete, mit den Leistungen, welche etwa ein Patron für eine öffentliche Kirche zu übernehmen hat, so wird sich daraus abermals der sichere Schluß ziehen lassen, daß hier kein gewöhnliches Patronsverhältniß Statt fand, welches ja den Patron höchstens neben Andern z. B. Zehentberechtigten, Pfründnern oder einer Gemeinde zur Baulast (onus fabricae), nie aber ausschließlich dazu, und noch weniger zu der Art Leistungen verbindet, welche hier die Gutsherrschaft für den Cultus übernommen hatte[63]). Da nun weder das Patronat, noch weniger aber eine vorliegende Stiftung

---

62) Vgl. §. 21.

63) Vgl. §. 34.

sie zu solchen Leistungen verband, so ist es klar, daß solche lediglich in dem freyen Willen und Eigenthumsverhältnissen des Gutsherrn ihren Grund hatten, wie dieß im Zusammenhang, mit der ganzen kirchlichen Anstalt nicht anders möglich seyn konnte.

§. 21.

Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

So fern überhaupt von einem Vermögen eines Gotteshauses, welches in Privathände, zu Privatgebrauch und willkürlicher Disposition sich befindet, gesprochen werden kann, können wir allerdings auch ein Kirchenvermögen bei der Schloßkapelle zu Freyenfels annehmen und dazu rechnen, was theils zum Zweck der Erhaltung der Kirche selbst, theils zum Gottesdienst in derselben diente.

I. Bestandtheile des Kirchenvermögens.

1. Als das erste und wichtigste Stück eines Kirchenvermögens ist das Gotteshausgebäude, die Kirche, anzusehen, welche eigentlich mit Recht als Repräsentant alles Uebrigen gilt, und deshalb auch in dieser Beziehung als Subjekt des Kirchenvermögens genommen wird, wenn sie durch eine Stiftung gleichsam emancipirt erscheint und eine fingirte Persönlichkeit erhält. Da wir bereits oben §. 20 von derselben handelten, so ist es hier überflüssig, weiter davon zu sprechen. Es ist genug, uns daran zu erinnern, daß sie die Gutsherrschaft aus ihren Privatmitteln erbaut, als Appertinenz ihres Schlosses von jeher bis heute besessen und erhalten hat; und wir wollen nur noch darauf verweisen, wie der Gutsherr auch seine Herrschaft über die Kirche stets bethätigte, indem er allein die Schlüssel zu derselben inne hatte, sie entweder seinen weltlichen oder geistlichen Dienern anvertraute [64]), wie er nach freyer Willkür Geistliche berief oder entließ [65]), und über diese Gottesdienste selbst, sowie auch über die Zulassung Fremder zu denselben nach Gefallen verfügte. Sogar den bei der Kirche dienenden Geistlichen gegenüber zeigte sich der Gutsherr stets als freyer Disponent über die Kirche, indem er ihnen nach Gefallen

64) Vgl. §. 10 u. 12.

65) Vgl. §. 19.

66) Vgl. §. 23.

und Gunst die Kanzel und den Dienst gestattete, oder auch verbot[67]), ja selbst den Geistlichen das ihnen sonst durch ihr Amt gebührende Begräbniß in der Kirche in vorkommenden Fällen nur auf besondere Bitte aus freyer Gnade bewilligte, wie z. B. 1781 für den zu Freyenfels gestorbenen **P. Superior Magnus Kayser.**

2. Ein dem ganz analoges Verhältniß bestand auch hinsichtlich des Hospizgebäudes, des Pfaffen- oder Pfarrhauses. Aus Privatmitteln des Gutsherrn erbaut und unterhalten[68]), von Anfang an bis heute in Lehn- und Steuerfassionen als Eigenthum der Gutsherrschaft, als Appertinenz des Ritterguts Freyenfels öffentlich anerkannt[69]), wurde solches stets nur von herrschaftlichen Privatdienern[70]) bewohnt, mit herrschaftlichen Meubeln und Hausgeräthen ausgestattet[71]), von dem Gutsherrn frey darüber verfügt[72]) und, wenn es unbewohnt war, die Schlüssel dazu vom herrschaftlichen Beamten aufbewahrt[73]).

3. An Grundstücken gehörte, außer dem das Hospizgebäude umgebenden kleinen Gemüs- und Obstgarten, welcher in ganz gleichem Verhältnisse mit demselben als dessen Appertinenz[74]) steht, nichts zum Genuß der Geistlichen[75]). Daß die vor dem Jahre 1673 etwa den protestantischen Schloßgeistlichen zum Genuß überlassen gewesenen Grundstücke nach 170 Jahren nicht zum Kirchenvermögen gezählt werden können, bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, selbst wenn sie in der Vorzeit je hätten dazu gerechnet werden können[76]). Abgesehen von der längst eingetretenen Verjährung, würden sie schon damals, 1673, keinen Theil eines Pfarrvermögens haben ausmachen können; indem der damalige

---

67) Vgl. §. 23.
68) Vgl. §. 8. u. 16.
69) Vgl. Anm. 1.
70) Vgl. §. 19.
71) Vgl. §. 16.
72) Vgl. §. 17.
73) Vgl. §. 11.
74) Vgl. Anm. 1.
75) Vgl. §. 16. mit den dazu gehörigen Anmerkk.
76) Vgl. jedoch § 4.

Landesherr und Bischof den evangelischen Gottesdienst definitiv aufhob, die Schloßkirche als Filialkapelle der katholischen Pfarrkirche zu Hollfeld provisorisch zuwies, den Gehalt des nicht mehr bestehenden evangelischen, ohnehin unstabilen s. g. Schloßpfarrers einzog, und in diesem Zustande 1681 Freyenfels mit der Erklärung, es bestehe daselbst keine Pfarrkirche, wieder verkaufte[77]). Als nun 1690 ein zweiter Verkauf unter denselben Verhältnissen eingetreten war, und 1711 alle Grundstücke der Gutsherrschaft zu Freyenfels ohne Ausnahme mit Fideicommißeigenschaft belegt und zugleich auch sämmtlich in den Lehnspezificationen als Lehn eingetragen wurden, so konnte unmöglich noch 1718, selbst wenn sich jene frühern Dienstgründe wirklich noch unveräußert in Händen des Gutsherrn befunden haben sollten, letzterer weder irgend verpflichtet, noch auch berechtigt seyn, solche nun unveräußerliche Grundstücke aus dem geschlossenen Gutsverband zu reißen und sie für abgesondertes Kirchengut zu erklären oder zu verstiften. Nach so vielen Gutsveränderungen, Zertrümmerungen und Verkäufen einzelner Theile des Rittergutes 1672—1711, nach Ablauf von 45 Jahren, konnte der seit 1672 sechste Besitzer von Freyenfels, Philipp Friedrich v. Auffeß, entweder gar nichts oder nur weniges mehr von jenen ehemaligen Dienstgründen besitzen, jedenfalls aber keine Kenntniß davon mehr haben; worauf auch bei der völlig neuen und, mit den längst vergangenen und erloschenen protestantischen kirchlichen Verhältnissen in gar keiner Verbindung stehenden, Errichtung seines Hospizes gar nichts ankam. Immerhin würden diese Grundstücke, wenn er sie auch besessen und selbst zum Besten seines Schloßgottesdienstes gültig darüber verfügt hätte, nur als Privatstiftung der Familie, zu deren vorübergehendem Zwecke eines Privatgottesdienstes zu betrachten gewesen seyn, wie dieß z. B. bei den zu solchen Zwecken gestifteten Kapitalien[78]) der Fall ist.

4. Als wirkliche Familien-Stiftung zum Dienst der Schloßkapelle, aber auch nur als solcher, sind die noch vorhandenen Kapitalien zu betrachten, welche in der Gegenwart, nach der zur Zeit noch ungeprüften Angabe des letzten

77) Vgl. §. 5.

78) S. unten 4.

Besitzers, Hauptmanns von Borstell, 578 fl. 50¼ kr. betragen sollen, zur Zeit der Sequestration 1786 aber 616 fl. 45 kr. betrugen, und wahrscheinlich durch schlechte Schuldner oder sonstige Unfälle der Administration sich seit jenen Jahren verminderten. Ueber die Stiftung derselben sind zwei Urkunden der Famile Aufseß vorhanden, nämlich:

a) ein Testament Heinrich Christophs von Aufseß, Vaters des Philipp Friedrich, vom 21. Juny 1717, worin er §. 20 „dem würdigen Gotteshaus zu Freyenfels" 200 fl. fr. (250 fl. rh.) vermacht und dabei bestimmt, „daß solches Geld jederzeit an ein sicheres Ort auf interesse zu dessen Nutzen angelegt werde, worüber mein Sohn Philipp Friedrich als nächster Fideicommißfolger die fleißige Obsicht zu tragen hat;"

b) ein Stiftungsbrief Carl Dietrichs von Aufseß, Bruder Philipp Friedrichs, vom Charfreitag 1742, wodurch er bekennt, daß er in das „löbliche Gotteshaus oder Schloßkapellen ad Stum Bartholomäum des Ritterguts Freyenfels 240 Gulden fränk. (300 fl. rh.) verschafft habe. Damit aber von diesem seinem Vermächtniß seiner armen Seel auch etwas zu guten komme, so verordne er, daß im alldasigen Gotteshaus sowohl, als auch in der Schloßkapellen zu Weyer von Zeit seines tödtlichen Hintritts an auf 100 Jahr lang von denen jährlich begehenden 4 heiligen Quatemberzeiten, mithin an beyden gedachten Orthen das ganze Jahr hindurch in allem 8 Seelmessen abgehalten werden"; und schließt mit gleichem Auftrage, wie der vorige: „Ob dieser meiner festbestimmten Stiftung ein zeitweiliger Fideicommiß-Erb die Obsorg übernehmen, anfort deren stete Aufrechthaltung sich bestens angelegen seyn lassen wird." Sehr bezeichnend ist hiebei, daß Carl Dietrich von Aufseß die Kirche zu Freyenfels, ungeachtet des damals schon 24 Jahre lang bestehenden Hospizes und Schloßgottesdienstes „Schloßkapelle" nennt, während Heinrich Christoph sie 1717, also vor Errichtung desselben, schlechtweg „Gotteshaus" heißt; ein Zeichen, daß durch diese neue Anstalt die Kirche ihren wesentlichen Charakter einer Schloßkapelle nie verlor. Carl Dietrich von Aufseß, welcher selbst Mitglied des Domcapitels zu Bamberg und Priester war, mußte dieß unstreitig beurtheilen können. Weiter kann uns dessen Stiftung darüber belehren, daß von dergleichen Stiftungen, selbst zu bestimmten Gottesdiensten, nicht auf eine festbestehende

Kirchenanstalt zu schließen ist, da ja doch zu Weyer jedenfalls und unstreitig keine solche bestand, er jedoch, gleich wie für Freyenfels, so für Weyer Gottesdienste stiftete. Und drittens sehen wir daraus, daß der Gutsherr mit der Ausführung und Aufsicht dieser 2 Stiftungen beauftragt wurde, daß er und Niemand anders es ist, welchen eine solche Stiftung angeht. Dieß Alles kann nur weiter bestätigen, daß zu Freyenfels keine öffentliche Kirchenanstalt bestand, und daher das Vermögen der Kirche daselbst kein für öffentliche und Gemeinde-Zwecke gewidmetes ist.

Da mit dem Jahr 1842 die hundertjährige Zeit, für welche Carl Dietrich seine Messen bestimmte, abgelaufen ist, so fällt das hiefür gestiftete Kapital von 300 fl. nun unbedingt dem Gutsherrn, und respective seiner Schloßkirche zu.

5) Einen nicht unbedeutenden Gegenstand des Vermögens der Schloßkapelle zu Freyenfels finden wir ferner noch in den Kirchengeräthen und Paramenten, welche gleichfalls theilweise auf Familien-Stiftung beruhen und zum größten Theil noch vorhanden sind.

Schon Carl Siegmund von Aufseß, der Erbauer der Schloßkirche und freigebige Wohlthäter seines Geschlechts, schaffte kostbare Kirchengeräthe und Paramente an, ehe er 1708 seine neu erbaute Kapelle mit großen Feierlichkeiten einweihen ließ [79]; und der Errichter des Hospitiums und des Gottesdienstes, Philipp Friedrich von Aufseß, that noch manches werthvolle Stück hinzu, wovon z. B. noch heute dessen Wappen und Namen mit der Jahrzahl 1721 auf der noch vorhandenen schönen silbernen Monstranz, dem Kelch und der Patene deutlich zeugen. Ihm hatte auch die Schloßkirche den hohen Ruf zu danken, den sie durch den Besitz ihrer Heiligthümer erhielt, denen zu Lieb von weit her viele Fremde kamen und ihre Opfergaben darbrachten. Er war es, welcher 1730 ein Stück des Kreuzes Christi und einige Knochenstücke von den Leibern der h. Apostel Thomas, Bartholomäus, Simon, Matthäus und des h. Antonius Patavinus, sowie 1733 des h. Thomas von Aquino, nach Freyenfels brachte [80], und 1737 zu dem Kreuzpartikel eine

79) Vergl. §. 6.

80) Vergl. Anmerk. 15.

prachtvolle, schwere silberne Fassung, mit Edelsteinen verziert, von silbernen Engeln getragen, machen ließ[81]), worauf heute noch sein Name mit der Jahreszahl zu lesen ist. Nicht minder freigebig stattete auch dessen Bruder Carl Dietrich von Aufseß, durch seine testamentarischen Vermächtnisse die Schloßkapellen zu Freyenfels und Weyer aus, indem er in seinem Testamente vom 26. März 1742 für Freyenfels bestimmte: „meine zwei schönsten Kelch, nebst den grün und blauen Meßgewändern mit der besten zweiten Alben und all übrigen Zugehör", sowie nach Weyer: „meinen dritten Kelch, nebst dem vielfärbig geblumten Meßgewand mit zweyen Alben, dann hiezugehörigen Kelchtuch, Corporal, bursae und palae". Ausser diesen hatte er zuvor schon Mehreres gestiftet, indem es weiter heißt: „Diese und andere dahin allschon verschaffte Kelche und übrigen Paramente sollen in so lang allda verbleiben und genutzet werden, bis der Gottesdienst daselbsten entweder durch die Herrschaft oder anderley widrige Verhängnisse abgehen möchte, wo sodann der Ueberrest des alldasigen Kirchenvorraths der Pfarrkirchen zu Hollfeld zustehen mag."

Auch die Frauen und Töchter des Geschlechts von Aufseß blieben nicht zurück und fertigten mit eigener Hand manches kostbare Meßgewand und andere Stücke von schweren Stoffen, wovon noch zum Theil die eingestickten Namen und Wappen zeugen. Diese Meßgewänder von Gold- und Silberstoff, mit schweren Borden besetzt, wurden nur an Festtagen gebraucht. Für den täglichen Gebrauch schaffte die Gutsherrschaft noch außerdem ordinäre an, wovon ihre Rechnungen Belege genug enthalten. Die Mönche selbst erinnerten nöthigen Falls selbst daran, wie z. B. am 28. April 1749 der Beamte an Philipp Heinrich von Aufseß berichtet: „der P. Gottfried lasset unterthänig erinnern, daß das alltägliche Meßgewand zu Freyenfels ganz zusammen gegangen seye, mithin um Anschaffung eines andern bitten."

Im Jahre 1812 erhielten die Paramente und Kirchengeräthe zu Freyenfels noch neuen Zuwachs von der aufgelösten Schloßkapelle zu Aufseß, sowie 1814 von der ebenfalls

---

81) Vergl. Anmerk. 15.

aufgelösten Schloßkapelle zu Weyer, so daß nun ein wahrer Reichthum an dergleichen Gegenständen zu Freyenfels besteht.

Das schon in den ersten Jahren des Schloßgottesdienstes 1726 vom Beamten Ehrnbeich aufgenommene Inventarium [82]) kann uns überzeugen, daß bereits in jener Zeit, wo der größte Theil der Ortsgemeinde Freyenfels noch protestantisch war, der Kirchenschatz nicht unbedeutend gewesen sey, sowie das im Jahre 1813 vom Beamten Schell aufgenommene Inventar [83]) uns zeigt, wie sich die nun vereinigten Kirchen-Inventarien von Freyenfels, Weyer und Aufseß gegen einander verhielten, und daß namentlich auch hier viele werthvolle Gegenstände sich befanden, die nun zu Freyenfels sind.

Auch bei diesem Theil des Kirchenvermögens konnten wir uns überzeugen, daß er lediglich von dem Gutsherrn und dessen Familiengliedern zum Zweck eines herrschaftlichen Schloßgottesdienstes angeschafft worden ist, und kein Dritter etwas Wesentliches beitrug, was übrigens jedem freigestanden wäre, ohne dadurch den Rechtsstand gegen die Gutsherrschaft zu verändern, denn alle milden kirchlichen Gaben z. B. die Opfer (s. unten), wurden ihr Eigenthum, da sie nicht ohne Grund dergleichen als ein Accessorium oder eine Frucht ihrer eigenthümlich zugehörenden Kirche ansah.

Auffallen kann uns im Testamente Carl Dietrichs v. Aufseß nicht, daß derselbe den Fall der Beendigung des Schloßgottesdienstes voraussetzt, und darum die Kirche zu Hollfeld substituirt.

6) Endlich sind auch die Opfergelder und Stolgebühren ein Theil des Privat-Kirchenvermögens, und bildeten zu Freyenfels im vorigen Jahrhundert, bei dem starken Zudrang fremder Beichtleute und Wallfahrer, für die Gutsherrschaft eine eigene Rente, gleichsam eine Art Wiedervergeltung. Die Mönche waren vom Gutsherrn besonders darauf instruirt, die Gottesdienste so einzurichten, daß viele Fremde herbeigezogen würden, welche den Glanz des herrschaftlichen Schloßgottesdienstes, so wie den Inhalt herrschaftlicher Kasse vermehren hälfen. Da dieß ohne historische Nachweise etwas gewagt

---

82) Vergl. Anm. 12.

83) Vergl. Anm. 12.

scheinen möchte zu behaupten, so sehen wir uns verpflichtet, einige Stellen aus Amtsberichten an den Gutsherrn selbst mitzutheilen und zwar aus den ersten Zeiten des neuen Schloßgottesdienstes, wo noch die Ortsgemeinde protestantisch war, also gar nicht oder nur geringen Theil an den Gottesdiensten nahm. Der zur Einkassirung der Opfergelder und Controlle über den Gottesdienst beauftragte Beamte berichtet z. B. 17. April 1718: „Heut am h. Ostertag ist ein solcher Zulauf und menge in der Kirchen zu Freyenfels gewesen, also daß wieder 1 fl. 8 kr. zu Opfer gefallen"; 28. Dezember 1719: „An denen verflossenen Feiertägen hatten sich viele poenitenten zu Freyenfels eingefunden. In allem ist in solchen Feiertagen 2 fl. 40 kr. zu Opfer gefallen"; 26. Mai 1721 dagegen: „Am Gottesdienst wird nichts verabsäumet. Sonntag waren bei so üblem Wetter kaum über 5 fremde Persohnen in der Kirchen, sind auch nicht mehr dann 3 kr. geopfert worden, das Künftige wird es wieder ersetzen"; 3. Februar 1722: „An gestrigen Muttergottesfest waren wieder ungemein Leuth und viele poenitenten, deren 250 vorhanden. An Opfer ist gefallen 16 Patzen. Die Hrn. Patres ganz froh, daß sie was zu thun bekommen, wollen keinen Fleiß keine Müh noch Arbeit sparen, sondern alles nach gnädiger intention, zu Deroselben höchsten Consolation nach äussersten Kräften verrichten, die bekommenden poenitenten alle durch Väterlein im Rosenkranz abzählen"; 1722 bei Beginn der Fasten: „sie (die Patres) wollten die Vorsehung in der h. Fastenzeit also schön einrichten, daß jedermann sollte zulaufen"; 3. März 1722: „Hochfreyherrl. Gnaden würden über die Menge der Leuth, so aniezo nur in der Frühmeß waren, nicht genugsam verwundern können, gestalten der eine Pater heraussen Beichte sitzen müssen, wo denn sogleich eine spanische Wand hergegeben, damit er doch etwas verdeckt gesessen. Die fremden Leuth drängen ganz ungestüm und will jedwelcher der erste seyn, darüber ermelte Hr. Patres schon öffters geschmähet; wäre also heut ein Pater noch vonnöthen gewesen. An Opfer ist nur in der Frühmeß gefallen 23 Patzen und 4 pf. Oblaten sind wieder vonnöthig herauszuschicken"; 16. März: „Bei der Andacht haben sich viele eingefunden, und indeme jeder Christenmensch in der ersten Wochen auch der erst zu seiner Andacht seyn wollen, so ist in

der andern Wochen der Zulauf so groß nicht mehr gewesen, allermassen dieses daraus auch abzunehmen, daß in der ersten Wochen zweymahl so viel an Opfer als in der andern gefallen, in allem, so in das Klingelsäcklein gelegt worden, ist gefallen 6 fl. 2 Groschen. Da nun verhofe, es wird in der Büchsen auch bey 2 fl. eingelegt worden seyn, so wären es gern in Allem 8 fl."; 30. Mai 1726: „Anheut, Himmelfahrt Christi Tag, war zu Freyenfels ein ungemein Volk Leuth zum Beichten, welches vorhero in diesem Jubiläo niemahlen beschehen, welches auch von dem Opfer wahrgenommen worden. Vergangenen Sonntag ist 12 Patzen und 2 pf., anheut aber 18 Patzen Opfer gefallen."

Man müßte blind seyn, wenn man hier nicht auch die finanzielle Seite dieser Gottesdienste herausschimmern sähe, welche allerdings auch mitgewirkt haben mochte, daß der Gutsherr, trotz der Verbote von Bamberg[84]), seine Gottesdienste mit Zulassung Fremder fortsezte; denn diese Opfergelder fielen sämmtlich in die gutsherrliche Privatkasse, wie wir weiter unten (II. 6.) sehen werden. Eben so verhielt es sich mit den Stolgebühren, welche gleichfalls vom Beamten einkassirt und als Privatrente des Gutsherrn behandelt und verrechnet wurden.

Solche Renten hatten allerdings etwas Gehässiges, wenn sie dem Gutsherrn unmittelbar zu gut kamen, und dieß mochte Philipp Heinrich von Aufseß wohl selbst fühlen; weshalb er bei Feststellung des Deputats für seine Dominikanermönche[85]) 1756, diese anwies, die Opfergelder und Stolgebühren zu übernehmen, jedoch hiefür den sonst vom Gutsherrn bestrittenen Meßwein und das Wachs anzuschaffen, auch die Paramente zu repariren[86]).

Es war sonach diese Ueberlassung eine onerose, und zwar die Last dafür größer, als der Ertrag, so daß der Gutsherr dennoch auch später mit für Wachs sorgte[87]). Die Opfer wurden späterhin, als der Zudrang der Auswärtigen nicht mehr so stark war, sehr mäßig und beliefen sich, nach den

---

84) Vgl. §. 7.

85) Vergl. Anm. 7.

86) Vergl. §. 13.

87) Vergl. §. 20.

dem Gutsherrn vorgelegten Haushaltungsrechnungen des Hospizes[88]), jährlich im Durchschnitt kaum auf 4 fl., im J. 1803 nur auf 3 fl.

7) In so fern das Hausmobiliar, so wie die Besoldung der Geistlichen zum Zweck des Gottesdienstes in der Schloßkirche diente, kann man ebenfalls diese als Theil des Kirchenvermögens ansehen. Obgleich die Besoldung in der bloßen Willkühr des Gutsherrn beruhte und beliebig gegeben und entzogen wurde[89]), so unterscheidet sie sich hiedurch eigentlich nicht vom übrigen Kirchenvermögen, (die gestifteten Kapitalien und Paramente ausgenommen), da dieses Alles Privateigenthum des Gutsherrn blieb, obgleich es dem Zwecke des Gottesdienstes in der Schloßkapelle diente.

War der Gutsherr freier Herr der Kirche selbst, so ist natürlich Alles, was irgend zu derselben gehörig erscheinen kann, mit derselben im Besitz und Eigenthum des Gutsherrn; und es tritt hier ein Verhältniß ein, das dem des römischen Bürgers und dessen Sclaven analog erscheint, wornach letzterer allerdings Besitz ergreifen konnte, aber nicht sich, sondern nur seinem Herrn erwarb.

Da das ganze Kirchenwesen zu Freyenfels nicht einmal, wie ein Fideicommiß, auf Familienstiftung, sondern auf reiner Willkühr des Anordners beruhte, so ist nicht einmal der Familie gegenüber irgend eine Verbindlichkeit denkbar, solches fortbestehen zu lassen und die hiezu temporär bestimmten Objekte und Renten nicht wieder anders zu verwenden; noch weniger aber konnte eine dritte höchstens nur mittelbar durch vergünstigte Gestattung der Theilnahme an dem Gottesdienst interessirte Person, die Ortsgemeinde zu Freyenfels, eine solche Verbindlichkeit dem Gutsherrn aufbürden. Wir werden auch sogleich sehen, daß sie sich zu keiner Zeit bis 1825 um das Kirchengut und Kirchenwesen bekümmerte, noch je hiezu berechtigt war.

II. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Aus dem schon oben bei Aufzählung der einzelnen Bestandtheile des s. g. Kirchenvermögens Gesagtem ergiebt sich von selbst schon die Art der Verwaltung desselben.

88) Vergl. §. 17.
89) Vergl. § 16.

1) Die Schloßkirche, als Zugehör des Rittergutes wurde ganz gleichheitlich mit demselben vom Gutsherrn oder dessen untergebenen Dienern verwaltet, wie wir dieß hier nicht weiter auszuführen brauchen, sondern blos auf Obiges[90]) verweisen. Weder eine geistliche noch weltliche Behörde, am wenigsten aber die Gemeinde Freyenfels, hatte hiebei irgend Einfluß und Mitwirkung.

2) Ein Gleiches fand, wie wir ebenfalls schon oben sahen, mit der Verwaltung des Hospizgebäudes Statt, an welches sich in dieser Beziehung auch,

3) der dasselbe umgebende Garten anschloß. Nie hatte je bis 1825 über beides eine Curatelbehörde oder Gemeindeverwaltung Einfluß ausgeübt.

4) Die zur Schloßkirche legirten Kapitalien waren schon durch den Willen der Stifter dem Gutsherrn als Fideicommißbesitzer anvertraut[91]) und es wurden von jeher, bis auf heute, solche Kapitalien vom Gutsherrn, oder dessen Beamten verwaltet, ohne daß die Gemeinde zu Freyenfels, oder irgend eine Behörde Cognition davon genommen hätte. Im Gegentheil wurde vielmehr über die Zinsen dieser Gelder und deren Verwendung nicht einmal eine eigene Rechnung geführt, sondern solche Gelder in der allgemeinen Revenüen-Rechnung des Gutsherrn vereinnahmt und verausgabt; und unausgeschieden flossen die Zinsen in die Kasse des Gutsherrn, welcher über dieselben frey disponirte, wenn er gleichwohl die bestimmten Messen so lange die Kapelle zu Weyer (bis 1813) und der Schloßgottesdienst zu Freyenfels (bis 1825) bestanden, lesen ließ.

5) Wie die Kapitalien, so standen auch Kirchenschatz, Ornat und Geräthe in unmittelbarer Verwaltung und Verwahrung des Gutsherrn und seiner Bedienstigten. Alle kostbaren Gegenstände hatte der Gutsherr im Schlosse Freyenfels und Weyer, selbst zu Zeiten in Bamberg, (noch 1810), wenn er sie auf dem Lande nicht sicher hielt, in eigenem Verschluß, und sendete, wenn er bei Festen den Gottesdienst feierlich begehen lassen wollte, die Schlüssel in seiner Abwesenheit seinem Beamten, um die Kostbarkeiten, Heiligthümer, reichen Meß-

---

90) Vergl. I. 1.

91) Vergl. oben I. 4.

gewänder ꝛc. ꝛc. herauszugeben und wieder aufzubewahren. Nachdem im Jahre 1810 die katholische Linie von Aufseß erloschen und die Schlösser zu Freyenfels und Weyer nicht mehr bewohnt waren, bewahrte der gutsherrliche Verwalter zu Kainach den Kirchenschatz auf, und als auch dieser 1820 abzog, übergab der Gutsherr dem Schloßgeistlichen P. Dom. Merz die Bewahrung in dem herrschaftlichen Hospizgebäude zu Freyenfels.

Die Gegenstände, welche zu dem gewöhnlichen und täglichen Gottesdienst nöthig waren, hatten die Schloßgeistlichen natürlich von jeher theils in dem Hospiz, theils in der Kirche zur Aufbewahrung überkommen, und es wurde hierüber ein eigenes Inventarium gehalten, welches von den Geistlichen als Quittung unterzeichnet werden mußte und von Zeit zu Zeit erneuert wurde.

Aus der Vergleichung der beiden Hauptinventarien von 1726 und 1813[92]) mit den Anschaffungen und Stiftungen des Gutsherrn und seiner Familienglieder läßt sich auch entnehmen, daß im Laufe der Zeit manches Stück des Kirchenschatzes, z. B. silberne Leuchter, Kelche u. a. m. vom Gutsherrn willkührlich wieder hinweggenommen wurde, wie es ihm überhaupt als Eigenthümer jeder Zeit frei stand, ausser den z. B. von Carl Dietrich von Aufseß gestifteten Gegenständen, damit frei zu schalten und zu walten, ohne daß irgend Jemand berechtigt war, ihn daran zu hindern.

Auch hier hatte also, weder die Gemeinde, noch eine weltliche oder geistliche Behörde sich eingemischt und nie hat irgend eine Verwaltungsmaasregel bis 1825 von anderer Seite, als von Seite des Gutsherrn Statt gefunden, welcher auch stets — wie oben §. 20 bemerkt — die Kirchengeräthe auf seine eigenen Kosten erhalten hat.

6) Die Opfer- und Klingelbeutelgelder betreffend, haben wir bereits[93]) gesehen, auf welche Weise damit verfahren wurde, und daß solche vom Anfang des Schloßgottesdienstes an, 1718, durch den gutsherrlichen Beamten einkassirt und dem Gutsherrn eingeliefert worden sind, so wie auch die Stolgebühren; welche Renten der Gutsherr erst 1756 gegen

92) Vgl. Anm. 13.
93) Vergl. I. 6.

Bestreitung des Weines und Wachses und der Paramentenreparaturen den Geistlichen angewiesen hat. Bis dahin hatte der Beamte das Opfergeld jeden Sonn- und Festtag zu zählen und in ein Register einzutragen. Im Jahre 1732 wurde ein Opferstock in der Schloßkirche angebracht, in welchem die Klingelbeuteleinlagen und Opfer gesammelt wurden, wozu aber nur der Gutsherr selbst den Schlüssel hatte. Die Geistlichen hatten damals mit diesen Geldern oder deren Verwahrung nicht das Mindeste zu thun, noch weniger aber hatte sich hiebei irgend eine Behörde oder die Gemeinde Freyenfels einzumischen.

Selbst der Mann, welcher den Klingelbeutel während des Gottesdienstes herum zu tragen hatte, der s. g. Pfleger gieng der Gemeinde nichts an und wurde weder von ihr aufgestellt, noch belohnt, sondern lediglich und bis auf die neueste Zeit (1825) von der Gutsherrschaft.

Es bedarf hier wohl keiner nähern Erörterung, daß gerade diese Rechte des Gutsherrn sprechende Beweise seines vollen Eigenthumsrechtes auf die Kirche und seiner Herrschaft über den Gottesdienst und die Geistlichen sind.

7) Die Besoldung der Geistlichen und deren Mobiliare betreffend, ergiebt sich von selbst aus den bereits gemachten Mittheilungen[94]), daß die Gutsherrschaft mit Ausschluß eines jeden dritten, sey er eine Behörde oder Gemeinde, allein darüber verfügte und das Aufsichtsrecht ausübte. Der Gutsherr warf nicht nur nach eigenem Ermessen die Besoldung aus, sondern es mußte ihm auch über deren Verwendung Rechenschaft gegeben und Ueberschüsse nach seinem Willen verwendet werden; er behielt auch die in den Jahren 1754–1756, 1806 u. 1825–1845 nicht verwendeten Besoldungstheile für seinen Beutel, verkaufte 1810 das Mobiliar zu seinem Vortheil, und nahm noch 1845 die Bibliothek für sich in Empfang, ohne irgend einem Dritten hierüber Rechenschaft zu geben oder hiezu verpflichtet zu seyn.

Dieß nun alles zusammen genommen, wird wohl Niemand mehr zweifeln können, wer Herr der Kirche und ihres Vermögens sey; — Niemand wird die Gemeinde Freyenfels dafür halten können, welche weder etwas dazu beitrug, noch

---

94) Vergl. §. 16. 17. u. oben I. 7.

eine Stiftung für sich hat, noch sich je, bis 1825, in die Verwaltung und Anordnung des Kirchenwesens zu Freyenfels mischte.

§. 22.

Der Kirchendienst.

Zur Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu Freyenfels waren seit Einführung eines eigenen Schloßgottesdienstes, 1718, die Schloßgeistlichen; ein Kirchendiener, welcher die Personen eines Meßners, Kirchners, Cantors und Schulmeisters in sich vereinigte; ferner ein s. g. Kirchenpfleger, welcher gleichsam den Handlangersdienst des Meßners versah, die Lichter anzündete, den Klingelsack herumtrug, den Geistlichen während des Gottesdienstes Handreichung that; die Meßbuben oder Ministranten, sogar Musikanten bei feierlichen Aemtern sämmtlich von der Herrschaft gedungen und bezahlt.

Was nun die einzelnen kirchlichen Verrichtungen und Gottesdienste betrifft, so bestanden solche in folgenden: Die Schloßgeistlichen feierten nicht allein Sonn- und Festtage mit Amt und Predigt, sondern hielten in der Fastenzeit auch wöchentlich noch drei besondere Betstunden, und Miserere-Predigten, sowie täglich jeder Geistliche eine Frühmesse. Zu diesen Gottesdiensten kamen noch die kirchlichen Verrichtungen an bestimmten Festtagen und zu besondern Zeiten des Jahres, namentlich die Seelen-Aemter und Messen für verlebte Glieder der Familie von Aufseß an den hiezu festgesetzten Jahrtagen, nämlich: am 1. Februar für Maria Anna, Freyfrau von Aufseß, geb. von Rosenbach, am 21. Februar für Maria Josepha, Freyfrau von Aufseß, geb. von Milchling, für Frau von Köth, geb. von Aufseß, am 4. Mai für Carl Siegmund von Aufseß, Domdechant, am 3. Oktober für Philipp Friedrich von Aufseß, alle Quatember für Carl Dietrich von Aufseß, alle Wochen Messen, abwechselnd für Carl Siegmund und Heinrich Christoph von Aufseß und dessen Gemahlin Eleonora geb. von Erthal, dann für Philipp Friedrich von Aufseß, dessen Gemahlin und Töchter. An den Tagen des Johannes Nepomuk und Bartholomäus, als Schutzpatronen der Kirche, an den Muttergottesfesten, zur Osterzeit, an Pfingsten und Himmelfahrt wurden große Beichtandachten gehalten, wobei oft eine große Anzahl Fremder in Freyenfels zusammen kam, wie wir bereits oben, wo vom

Opfer die Sprache war[95]), erfuhren. So war z. B. der Fremdenbesuch bei der Beichte am Muttergottesfest im Jahre 1719 so groß, daß keine Predigt gehalten werden konnte. Sehr feierlich wurden besonders die Feste der Schutzpatrone der Kirche des h. Nepomuk und Bartholomäus begangen. Mit großem Glanze wurde namentlich das erste Mal 1732 das Nepomuceni-Fest gefeiert, wobei 11 Priester fungirten, welche, nach dem Berichte des Beamten vom 17. Mai, „die Vesper mitgesungen, daß fast das Kirchlein gezittert;" Philipp Friedrich von Aufseß hatte aber auch eine besondere Anhänglichkeit an Johann von Nepomuk, daß er 1737 den 15. Mai seinem Beamten auftrug, dem Nepomuceni Prediger zu sagen, „er solle in seiner Predigt die Feinde des heil. Nepomuk rechtschaffen karwaitschen."

Als Hauptfest galt auch das Kirchweihfest zu Freyenfels, welches am Sonntag nach dem Tag des Schutzpatrons Bartholomäus mit großen kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten gehalten wurde. Eine andere Art der kirchlichen Feier bildete auch die Begehung der Namensfeste des Gutsherrn. Carl Dietrich von Aufseß zu Weyer kam am 1. Mai 1722 nach Freyenfels, um dort den Namenstag seines Bruders Philipp Friedrich, welcher abwesend in Bamberg war, feierlich zu begehen, er fuhr um 8 Uhr zu Freyenfels ein, begab sich in die Kirche, wo Hochamt mit Predigt gehalten wurde, aß bei den Capuzinern, wozu noch einige benachbarte Geistliche geladen waren, und ließ befehlen, daß alle Unterthanen sich Nachmittags in die Kirche zum Rosenkranzgebet für die Gutsherrschaft einfinden sollten.

Eine besondere Gattung von Gottesdiensten bildeten ferner die ausserordentlichen welche auf besondere Veranlassung oder wegen ausserordentlicher Ereignisse vom Gutsherrn veranstaltet wurden. Es sind dieß z. B. die Buß-Dank- und Trauergottesdienste. So wurde am 20. September 1749 von Philipp Friedrich von Aufseß wegen der damaligen Landplagen der Viehseuche und Heuschrecken, besonderer Bußgottesdienst auf alle Sonn- und Feiertage angeordnet, auch das Jahr darauf, 1750 am 26. Juny wurde deshalb von ihm eine Prozession nach Hollfeld in die Salvatorskapelle angeordnet und

95) Vgl. §. 21.

zugleich wegen stark glimmenden Religionsfeuers den Capuzinern die Collekte: pro quacunque: vom Gutsherrn täglich zu beten befohlen. Eine gleiche Bußprozession wurde 1762 im September angeordnet. Freuden- und Dankfeste, sowie Trauergottesdienste wurden aus Veranlassung der Wahl oder des Absterbens des Reichsoberhauptes oder auch einer Person der gutsherrlichen Familie veranstaltet. So wurde z. B. ein solennes Dankfest wegen der Thronbesteigung Carl VII am Sonntage den 4. März 1742 gefeiert, wozu die Unterthanen sämmtlicher Aufseßischer Ortschaften zu erscheinen hatten. Dem Amtsverweser Bramberger wurde dabei aufgetragen, in größter Galla ganz allein Platz in der herrschaftlichen Empor zu nehmen und dem Pater Kilian, welcher zu predigen hatte, so er in der Predigt etwas zu viel oder zu wenig nach gegebener Instruction sagen würde, ein Zeichen zu geben. Im Jahr 1745 und 1765 wurde zur Trauer über das Absterben des Kaisers Carl VII und Franz I geläutet und Gottesdienst gehalten. Mit größter Feierlichkeit wurden aber die Leichenbegängnisse und Exequien bei Absterben des Gutsherrn oder seiner Gemahlin gehalten, wie es namentlich bei Philipp Friedrichs von Aufseß und seiner Gemahlin Tod 1743 und 1752 der Fall war. Trauergeläute wurde auch für entferntere Verwandte aus dem Hause Aufseß angestellt; so z. B. für Carl Heinrich von Aufseß 1734 vierzehn Tage lang: und Exequien auch für Verwandte und Befreundete der Gutsherrschaft aus fremden Familien gehalten. So wurden 1719 für Herrn von Rosenbach Exequien auf gutsherrlichem Befehl mit Ausstellung der Todtenbahre und Beten des Todten Officii gefeiert; eben so 1739 für Obersten von Künsberg zu Cronach; und 1741 für Carl Anton von Rosenbach, dessen Herz in der Gruft zu Freyenfels beigesetzt wurde.

Außer den hier bezeichneten gottesdienstlichen Verrichtungen hatte die Geistlichkeit zu Freyenfels auch die herrschaftlichen Gottesdienste zu Weyer in der dortigen Schloßkapelle zu versehen, welche nicht nur in den gestifteten Seelenmessen[96]) und sonn- und festtäglichen Aemtern, sondern auch in täglichen Frühmessen, bei Anwesenheit der Herrschaft zu Weyer, bestanden, und von 1719 bis 1810, wo die katholische Linie von

96) Vgl. §. 21, I 4.

Aufseß erlosch, fortdauerten. Wir sahen bereits oben[97]), daß noch der letzte Schloßgeistliche, P. Dominicus Merz, 1806 bei seiner Anstellung darauf hingewiesen und verpflichtet wurde, zu diesen Functionen einen besondern Gehülfen zu halten. Auch zu Weyer wurden actus parochiales von den Schloßgeistlichen ausgeübt z. B. Copulationen, obgleich die Ortseinwohner wegen der Nähe von Hollfeld sich nicht so leicht veranlaßt finden konnten, sich ihrem ordentlichen Parochus zu Hollfeld zu entziehen, als die entfernter wohnenden Freyenfelser.

§. 23.

Leitung des Kirchendienstes.

Wie im Allgemeinen, so waren die Geistlichen insbesondere in allen Kirchen- und Schulsachen als bloße Privatdiener lediglich ihrem Gutsherrn unterworfen, und dieser wußte seine Rechte gegen jede fremde Anmassung in dieser Beziehung zu behaupten. Philipp Heinrich von Aufseß schreibt z. B. am 14. April 1754 an den Guardian des Capuziner-Klosters zu Bamberg: „die äußerliche Verfassung des Hospitii zu Freyenfels in Anordnung des Gottesdienstes kommt allein der Herrschaft zu, und eben dieses ist, welches mein H. Vater seel nach vorgängiger bei Aufnahme des heil. Ordens zu Freyenfels, mit dessen Obern beschehener Vereinstehung, und nachhero ich behauptet haben, auch nimmermehr anders beschehen lassen werde;" ferner am 17. Januar 1754 an P. Superior Archangelus zu Freyenfels: „So wenig ich nun gemeinet bin, mich um meiner Freyenfelser P. P. Capuzinern innerliche oder geistliche Ordensverfassung einzumischen, so wenig gedenke ich solchen oder sonst jemanden, wer es immer seyn möge, jemals zu gestatten, die Hand in die von Herrschaftswegen angeordneten Kirchen- und Schuleinrichtungen einschlagen zu dürfen." Auch wurde dieß von den Geistlichen stets anerkannt; wie denn schon z. B. P. Superior am Neujahr 1720 dem Beamten, der ihm einen Verweis im Namen des Gutsherrn gab, versicherte: „Nun will ich mich einzig und allein an meine gnädige gebiethende Herrschaft ausgehende Ordre halten und solche strenge observiren"; und P. Superior Alvarus Ritzel am

97) Vgl. §. 15.

2. Februar 1767 gegen Philipp Heinrich von Aufseß sich erklärt: „Die Bettstund anbelangent, hab ich mit schweren Hertzen gelesen, daß ich dessentwegen in die Ungnad verfallen, werde auch ferohin kein Decretum extraordinarium (d. h. von Bamberg) mehr observiren; sollte aber die Sach bei dem Vicariat gerüget werden, wie ich dergleichen Ahnen schon hier erfahren, daß sie einen Vorfahren mit der Suspension gedrohet; so werde ich unterthänig meine Zuflucht zu Ihro Excellenz nehmen, damit ich nicht zwischen Thür und Angel stecken bleibe." So erklärten laut Amtsbericht vom 19. Mai 1721 schon die P. P. Capuzini auf Vorhalt eines Uebersehens: „Wann sonsten was an der Kirchenhaltung oder wie es derenthalben genommen werden will, versäumet wird, seint wir gnädiger Herrschaft zur gnädigen Correction und Culpirens gantz willig unterwürffig und submiss, wollen auch hoffentlich nach gnädiger intention und habender instruction nicht das Mindeste verabsäumen." Bei den Dominikanern sprachen sich die schon oft angeführten Beobachtungen vom 31. July 1756 [98]) ohnedieß schon deutlich genug darüber aus, wo es heißt: „wie nun übrigens die Herrschaft die Aufsicht und Regulirung des Gottesdienstes sich vorbehaltet." Demnach hatten die Geistlichen zu Freyenfels ihre Instructionen in Kirchenangelegenheiten blos von ihrer Guts- und Brodherrschaft zu empfangen, und selbst der Bischof zu Bamberg hatte nur in den rein bischöflichen Dingen, und da nur mit Beschränkung Einwirkung auf die Geistlichkeit zu Freyenfels, bei welcher er bis 1756 nicht einmal eine Visitation vornehmen konnte [99]). Eben so wurde dem Ordensprovinzial durchaus keine direkte Einwirkung auf das Hospitium und seine Verfassung zugestanden. Ja, als derselbe 1732 einmal nach Freyenfels kam, ward dem Beamten ausdrücklich durch Instruction vom 13. Februar aufgetragen, denselben ganz zu ignoriren, nicht die geringste Submission zu bezeigen und nicht einmal seine Einladung zum Mittagtisch im Hospiz anzunehmen.

Die Mönche zu Freyenfels mußten aber als Privatcapelläne nicht blos nach Anordnung der Gutsherrschaft den

---

98) Vgl. §. 10.

99) Vgl. §. 10.

Gottesdienst zu Freyenfels versehen, sondern außer dem sogar nach deren Befehl auswärts, theils zu Weyer, theils zu Mengersdorf, zu Glashütten und zu Sachsendorf sich zu gottesdienstlichen Verrichtungen nach Gutdünken der Herrschaft gebrauchen lassen. Daß sie zu Weyer den täglichen, sonn- und festtäglichen Gottesdienst zu verrichten hatten, wissen wir bereits[100]; sie mußten aber auch noch sonst dem Gutsherrn auswärts dienen, wenn derselbe z. B. nach Mengersdorf zog, wo kein katholischer Geistlicher war, und ihm dorthin folgen, um dort den Schloßgottesdienst zu versehen, wie dieß noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter Friedrich Carl von Aufseß, dem letzten der katholischen Linie, geschah, wo P. Valentins den Schloß-Gottesdienst zu Mengersdorf bei 9 Monate lang versah. Nicht minder mußten die Mönche auf herrschaftlichen Befehl bei guten Freunden des Gutsherrn Gottesdienste halten, wie z. B. 1720—23 im Schlosse zu Glashütten und 1777 alle sonn- und festtäglichen Gottesdienste im Schlosse zu Sachsendorf, ersteres 3, letzteres 1 Stunde von Freyenfels entfernt. Dagegen sahen wir oben §. 19, daß die Schloßgeistlichen zu Freyenfels durchaus an keinem fremden Orte gottesdienstliche Verrichtungen ohne spezielle herrschaftliche Licenz vornehmen durften.

Nur auf Befehl des Gutsherrn durfte ein Geistlicher Verkündigungen auf der Kanzel vornehmen, sie mochten betreffen, was sie wollten, Copulationen, Fastengebot u. s. w., wie dieß statutengemäß festgesezt war; und ebenso nur auf herrschaftlichen Befehl durften die Geistlichen nicht nur freyenfelser, sondern auch auswärtige Brautleute copuliren.

Wie der Gutsherr von seinem Recht der Regulirung und Anordnung des gottesdienstlichen Wesens Gebrauch machte, mögen nur einige Beispiele erläutern. So berichtet am 21. März 1721 der Beamte: „Gestern am S. Josephi Fest ist der Gottesdienst solenniter begangen worden, nachmittag ein Bettstundt gehalten und sonsten alles nach gnädiger Intention observirt worden.“ P. Superior Edelbert fragt am 7. Mai 1725 bei Philipp Friedrich von Aufseß an: „ob der Priester gar nicht dabei seyn soll, wenn eine lutherische Kindbetterin wollte zur Kirche gehen, oder, wann er darbey seyn solle, was er zu

100) Vgl. §. 22.

thun habe, wann er weder Gebet noch benediction gebe? ob der Priester die Frau mit der Stola in der Hand müsse führen bis zum Altar, (gleichwie es schon anders wo mit Verwunderung geschehen) oder ob solches nur zu verstehen sey bis über die Kirchthür hinein, und als dann der Priester mit seiner Stola frei voran gehe? Sollte mir in decursu ultioris lectionis et praxis (nämlich der neuen Kirchenagende) etwas vorkommen, so ich etwas weniger verstehe, werde ich bei Ihro Hochfreyherrl. Gnaden meine unterthänigste Anfrage machen." Philipp Heinrich von Aufseß ertheilt am 17. July 1747 dem Beamten die Weisung: „Sage er dem P. Superior, das die gewöhnliche Muttergottes-Litaney nach der Messe zur herrschaftlichen Intention auch alle Tage in der Frühmesse, Sonn- und Feiertage aber in dem Ambt nach der Wandlung ein Rosenkranz zu eben solcher Intention solle gebetet werden." P. Superior Alvarus Ritzel fragt 1762 bei Philipp Heinrich von Aufseß wegen des Muttergottesfestes an und macht deshalb Vorschläge mit dem Schlusse: „welches alles ich Dero hohen Einsichten überlasse und fernern gnädigen Befehl erwarte." Der Beamte berichtet am 24. September 1765: „der P. Superior befragt sich, ob auch künftigen Sonntag sowohl die Trauerpredigt, als auch anliegendes Gebett gehalten und gebettet werden soll?" Der Beamte berichtete am 17. April 1718, am Osterfest: „Man ist ordentlich, wie sonst aber nicht geschehen, zum Opfer um das Altar gangen, wo ich voran, nach mir die andern gefolgt, und soll es fernerhin, jedoch auf gnädige ratification, in allen und vornehmen hohen Festen beschehen;" ferner am 22. Januar 1722: „der neue P. Superior bittet anbey Sr. Hochfreyherrliche Gnaden mögten dem nochmals wegen d. h. 3 Messen die Wochen hindurch, umb keinen Fehler zu begehen, Nachricht geben lassen, an welchem Tag jedwelche und uff was vor einem Altar, dann wie sie gelesen werden sollten, nach gnädiger Intention." Ferner befiehlt 1741 Philipp Friedrich von Aufseß seinen Capuzinern durch sein Amt: „dem P. Superior ist zu sagen, daß auf künftigen Laurenzi Tag die an Sonn- und Feiertagen zu haltende Bett-Stunden verkündet werden und anfangen sollen. Das Venerabile solle dabey ausgesetzt, die Allerheiligen-Litaney und ein Rosenkranz, zwischem solchem aber jedesmal ein Gesetz von einem Buslied aus dem Missionsbüchlein

gesungen, ansonsten hiegegen keine weitere Spielereyen dabey vorgenommen werden." Am 13. September 1762 erläßt Philipp Heinrich an die Patres folgenden Befehl: „Es solle künftigen Freytag eine Buß-Prozession, um von Gott die Abwendung dieses so nach seyenden Uebels (der Viehseuche) zu erbitten, in die Salvators Kapelle (zu Hollfeld) geführt werden, allwo unterwegs der Rosencranz die Litaney von bittern Leyden Christi, die von der hl. Mutter Gottes und Allerheiligen wechselweiß mit untermengten Rosencränzen sollen gebettet werden, hinein und herauswärts. Diese Wallfarth sollen Donnerstag nach der Frühmeß verkündet werden." Eben so befiehlt derselbe am 10. November 1755: „Morgen Martini ist das zu Freyenfels gewöhnliche Dankfest unter Ausstellung des hochwürdigen Guts zu halten und nach dem Ambt das Te Deum laudamus zu singen. Wann sich der Dominikaner auf eine Predig präparirt hätte, so wäre es gut." P. Superior fragt am 14. Februar 1726 an: „ob es die Fasten hindurch hinwiederumb wie vor einem Jahr solle oder uff eine andere Weise gehalten werden?" Philipp Friedrich von Aufseß schreibt am 18. März 1730 seinen Capuzinern vor, wie sie sich während der österlichen Beichtzeit zu verhalten hätten, und sagt unter Anderem auch: „die etwann vorkommenden herrschaftlichen Fisch-, Hasen- und Holzdieb, auch sonstige Beutelschneider will de meliori ad restitutionem rekommandirt haben."

In Abwesenheit des Gutsherrn hatte der Beamte die Controlle über die Verrichtungen der Geistlichen und berichtete stets hierüber, wie wir bereits vielfältig oben sahen. Konnte er nichts Besonderes berichten, so schrieb er wenigstens wie am 26. Mai 1721: „die P. P. Capuzini leben der letztergangenen herrschaftl. gnädigen Verordnung gemäß nach und verrichten alles nach gnädigem Befehl" [101]).

Bevor die Gutsherrschaft in die Kirche gehen wollte, und das Zusammenläuten der Glocken genehmigte, durfte der Gottesdienst nicht beginnen. Als 1774 P. Camillus Fridl, ohngeachtet Philipp Heinrich von Aufseß erst eine Stunde später zur Kirche gehen wollte, an einem Sonntag früh zur Kirche läuten ließ und mit dem Gottesdienst begann, wurde demselben

101) Vgl. auch §. 21.

von Philipp Heinrich die Kanzel, für die Zeit er noch in Freyenfels sey, verboten und er bald darauf aus dem Hospiz enfernt. Schulmeister Johann Bauer, welcher bis 1816 zu Freyenfels war, wurde sogar wegen voreiligen Zusammenläutens zum Gottesdienst, bevor es die Herrschaft befohlen hatte, mit Arrest bestraft. Selbst gegen Geistliche ließ die Gutsherrschaft ohne weiteres Untersuchungen einleiten, und ihnen durch den Beamten wegen Fehler in gottesdienstlichen Verrichtungen Verweise ertheilen[102]). So ließ sie z. B. gegen den P. Gervasius 1746 wegen mißfälliger Predigten eine Untersuchung führen, und hierauf wurde dem P. Gervasius nicht allein durch den Beamten auf herrschaftlichen Spezialbefehl vom 26. Januar ein derber Verweis ertheilt, sondern ihm auch vom Gutsherrn befohlen, binnen 8 Tagen Freyenfels zu verlassen." Eben so wurde auch 1748 P. Emerich wegen einiger in der Christenlehre der Herrschaft mißfälliger Aeußerungen entfernt. Ferner wurde 1754 gegen P. Ulrich eine Untersuchung eingeleitet, weil derselbe gegen herrschaftliches Verbot einen Mädchenchor, welcher unter dem Gottesdienst allein auf der Orgel sang, errichtet hatte. Wie dieß und ähnliches vom Orden aufgenommen wurde, davon haben wir oben (§. 11) schon gelesen.

Standen die Geistlichkeit und deren Gottesdienste stets unter Befehl und Leitung des Gutsherrn, so war das den ersten übertragene Kirchenbuch, in welches sie die Taufen, Copulationen und Leichen aufzuzeichnen hatten, nicht minder Privatsache des Gutsherrn. Auf dessen Titel steht Name und Wappen des Gutsherrn, als Inhaber und Eigenthümer. Und schon vor Errichtung des Hospizes, als noch gar kein ordentlicher Gottesdienst durch eigene Geistliche zu Freyenfels errichtet war, (1692 unter Carl Siegmund von Aufseß), wurde vom gutsherrlichen Beamten Erenbeich zu Kainach dieses Kirchenbuch angelegt und eigenhändig von demselben darin alle Notizen und Einträge, die sich auf Freyenfels beziehen, theils aus dem Pfarrbuche zu Hollfeld, theils aus eigener Erfahrung eingeschrieben. Dieses Kirchenbuch, deren ähnliche jede unstabile Schloßkapelle (z. B. zu Aufseß, Wüstenstein, Burggrub)

---

102) Vergl. §. 19.

hatte, und wegen der ihr gestatteten Ausübung von Parochialien haben muß, blieb auch stets im Besitz und Eigenthum des Gutsherrn, der es nur so lang er wollte seinen Privatgeistlichen zum Gebrauch gab, es aber, wenn er keine hatte, z. B. 1754—1756 im Schloß aufbewahrte, und nicht einmal dem funktionirenden Geistlichen hinausgab.

Blickt man auf diese nur wenigen Züge des kirchlichen Lebens zurück, so mag man wohl aus denselben sich kein Bild eines öffentlichen, und selbstständigen Gemeindegottesdienstes schaffen können, wohl aber die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß hier ein bloßer Privatgottesdienst, wenn auch mit erweiterter Ausdehnung nach Außen, Statt fand.

Drittes Capitel.

Die Kirchengemeinde.

§. 24.

Verhältniß zwischen Ortsgemeinde zur Kirchengemeinde.

Jede Kirche, sey es eine öffentliche, oder eine Privatkirche, muß, sobald in ihr ein Gottesdienst mit Predigt und Ausübung von Parochialien besteht, eine Gemeinde haben, ohne welche erstere unmöglich ausgeübt werden könnten. Auch die zu Freyenfels mußte daher eine Gemeinde haben.

Sobald wir aber von Berechtigungen, von den eigentlichen Gemeinde- oder Parochialrechten sprechen, kommt es sehr darauf an, zu unterscheiden, in welcher Weise diese begründet seyen? Nicht damit, daß ein Gottesdienst an sich besteht, daß die Theilnahme daran jemand gestattet ist, wird ein Rechtsanspruch auf ewige Dauer desselben, sowie die rechtliche Möglichkeit einer unendlichen Gestattung gegeben.

Die ganze Geschichte des Gottesdienstes zu Freyenfels mußte uns von der Wahrheit überzeugen, daß er seinem Ursprung und Wesen nach nicht in einer Kirchenstiftung, sondern lediglich in der Ausübung eines Privilegiums des Gutsherrn seine Grundlage hatte, und daß er bis zum Erlöschen 1825 fort und fort auf ein und derselben Grundlage beruhte, ohne

im wesentlichen durch seine allerdings etwas weitere Ausdehnung auf Dritte verändert zu werden. Ueberschritt er auch seine durch bischöfliche Licenz scharf bezeichnete Grenze nach Aussen hin, so blieb nichts desto weniger sein Kern und Centralpunkt unverrückt stehen. Der Gutsherr mit seiner Familie, seine Angehörigen und Dienstleute, sowohl weltliche wie geistliche, dieser ursprüngliche und gesetzliche Mittelpunkt des Ganzen, diese wahre, wenn auch kleine Kirchengemeinde der Schloßkirche behaupteten von Anfang bis zum Schluß stets unverändert ihre Stellung. Dieß sahen wir in allen Theilen unserer äussern und innern Kirchengeschichte von Freyenfels durch und durch, und unwidersprechlich bestätigt.

Das ganze Kirchenwesen zu Freyenfels war und blieb ein rein gutsherrliches, der Gottesdienst ein Schloßgottesdienst. Er ist als solcher errichtet und bestätigt, der Grund seiner Bestätigung war nach den eigenen Worten des Bischofs lediglich das dem Gutsherrn für seine Person und Angehörigen zustehende Standesprivilegium eines temporären Schloß- oder Hofgottesdienstes. Mag von Aussen nun hinzu gekommen seyn, mag davon genossen haben, was und wer immer will, jene rechtliche und eigenthümliche Eigenschaft konnte nun und nimmermehr damit aufgehoben werden, so wenig als Anstalten anderer Art, z. B. Gesandtschaftskapellen, Hoftheater durch freie Gestattung allgemeiner Theilnahme, ihren innern Charakter verlieren. Wir werden dieß weiter unten im zweiten Theil ausführen und wollen es hier nur andeuten.

Dadurch also, daß Fremde sowohl, als inbesondere die Freyenfelser Einwohner sich dem in seinem eigenthümlichen Wesen feststehenden Schloßgottesdienste anschlossen und dadurch daß Fremden und Einheimischen zu lieb etwa so manche gottesdienstliche Feier von der Gutsherrschaft angeordnet worden ist, verlor derselbe seine ursprüngliche Stellung, sein Fundament nicht. Der Begründer des Schloßgottesdienstes, Philipp Friedrich von Auffeß hätte sich ja selbst in ein und derselben Rede und Bitte widersprechen müssen, wenn derselbe in seinem Gesuche an den Bischof vom 3. Februar 1718 [103]) um Licenz

---

103) S. §. 6.

zum Schloßgottesdienst durch den Zusatz, „mit Ausübung der Parochialien im Dorfe Freyenfels", den Schloßgottesdienst selbst als solchen vernichtet hätte, den er ja doch gerade gewollt hat. Die abschlägige Antwort des Bischofs stützte sich auch durchaus nicht auf einen solchen Widerspruch, der in der Ausdehnung der Wirksamkeit der Schloßgeistlichen auf das Dorf Freyenfels gelegen wäre, sondern nur auf die Untüchtigkeit der Ordensgeistlichen hiezu; es liegt auch im Wesentlichen kein Widerspruch darin. Denn wenn einmal überhaupt Parochialien, sey es auch für einen engern Kreis, ausgeübt werden können und dürfen, warum sollten sie nicht für einen erweiterten Kreis ausgeübt werden können, zumal wenn dieser Kreis ebenfalls durch gewisse Bande der Angehörigkeit, wie bei Lehnsleuten und Grundholden eines Rittergutsbesitzers, abgeschlossen ist? Das ganze Wesen eines gutsherrlichen Hofgottesdienstes beruht ja selbst auf einem Ausnahmsgesetze, Privilegium; und die Geschichte dieser Art Privilegien führt uns Beispiele in Menge vor die Augen von dergleichen Erweiterungen; ja, es wird schwerlich ein Fall eines Schloß- oder Hofgottesdienstes vorkommen, wo nicht auch der Kreis der Privilegirten durch Unprivilegirte erweitert worden wäre, wovon wir weiter unten (§. 35) Nachweise liefern werden.

Wenn daher die Einwohner zu Freyenfels an dem für sich selbst mit Ausübung der Parochialien begabten herrschaftlichen Gottesdienst Theil nahmen, und zwar Anfangs gegen das ausdrückliche Verbot des Bischofs, später etwa mit Nachsicht desselben, so liegt offenbar hierin keine förmliche Umgestaltung des einmal bestehenden Schloßgottesdiensts in einen nie errichteten Gemeindegottesdienst, welcher an sich schon auf ganz andern Grundlagen, als der Schloßgottesdienst beruht; sondern es liegt hierin eine bloße Erweiterung und Ausdehnung des bestehenden Schloßgottesdienstes. Die Ortsgemeinde Freyenfels kam hierdurch weder zur Schloßkirche, noch zur Schloßgeistlichkeit in ein anderes Verhältniß, als in welchem schon diejenigen Personen waren, für welche 1718 der Gottesdienst vom Bischof bestätigt ward; ja sie kamen nicht einmal in ein so festes und rechtmäßiges, indem ihre Theilnahme sich weder auf das gesetzliche Privilegium, noch auf die bischöfliche Licenz, sondern auf bloße Willkühr sogar auf Uebertretung des bischöflichen Gebotes gründete.

Während daher der Gutsherr mit seinen Angehörigen und Dienstleuten die wahre und legitime kleine Schloßkirchengemeinde bildete, so erscheint die Ortsgemeinde zu Freyenfels als eine blos geduldete. Sie war eine ohne wahres und legitimes Band mit der dortigen Schloßkirche verbundene Zugabe und ihre Theilnahme an den Gottesdiensten beruhte daher nicht auf dem ächten Gemeindeverband, sondern auf bloßer Gnade und Willkühr des Guts- und Kirchenherrn, welche zu jeder Zeit ebenfalls durch seinen freyen Willen beendigt werden konnte.

Selbst aber, wenn die Einwohner von Freyenfels als wirkliche Glieder der Schloßkirche zu betrachten wären, so würde ihnen doch keinen Falls ein größeres Recht, als den übrigen und ursprünglichen Gliedern dieser Kirche, den Angehörigen und Dienern des Gutsherrn, zustehen. Diese aber haben durchaus kein Recht, die ewige Fortdauer des Gottesdienstes zu fordern, sondern blos denselben, wenn er vorhanden ist, zu genießen; denn es liegt nicht nur in der Natur des Schloßgottesdienstes, sondern überhaupt jedes Privilegiums, daß der Herr desselben, der Gutsherr, über dessen Anordnung und Dauer zu disponiren hat, wie wir denn auch dieß bei dem Schloßgottesdienste zu Freyenfels durchaus finden.

Man mag daher die Einwohner zu Freyenfels als bloße Gäste, (was sie eigentlich waren) oder als wirkliche Glieder der Schloßkirche daselbst betrachten, so steht ihnen in keinem Falle das Recht zu, über den dortigen Gottesdienst zu disponiren, oder dessen ewige Fortdauer zu fordern.

§. 25.

Verhältniß der Ortsgemeinde zur Kirchenherrschaft.

Da die Einwohner zu Freyenfels, welche die dortige Orts-Gemeinde bilden, von jeher ihrer Gutsherrschaft als Unterthanen (bis 1806) und Grundholden (bis heute), untergeben waren, und in ihrem Subjektionsverhältniß nie daran dachten, die Wohlthaten, welche ihnen durch Theilnahme an dem herrschaftlichen Schloßgottesdienst zu Theil wurde, als ein Recht anzusprechen, oder sich darin auf eine gleiche Stufe

mit ihrer Herrschaft zu stellen, so war auch letztere ganz unbesorgt, daß aus ihrer freien Bewilligung irgend ein Rechtsanspruch je erwachsen könne. Jedermann zu Freyenfels kannte ja das wahre Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde, wußte, daß die ganze Theilnahme der letztern an dem Gottesdienst keine Verpflichtung der erstern sey, daß überhaupt das ganze Verhältniß auf landesväterlicher und gutsherrlicher Gnade und freyer Gestattung beruhe, die jeden Augenblick wieder frey entzogen werden konnte, so gut sie frey gewährt worden war. Dieß Bewußtsein lebte um so mehr in dem Volke, weil Fälle vorangegangen waren, wo wirklich demselben der gestattete Gottesdienst wieder entzogen worden war, wie wir dieß oben im Jahre 1628 und 1672 (§. 3 u. 5.) und später noch 1754 (§. 11) sahen. Hätte die Gemeinde irgend ein Recht auf den Gottesdienst gehabt, so hätte sie auch das Recht und die Pflicht gehabt, sich diesen Entziehungen, welche in allen drei Fällen rein in der Willkühr des Kirchenherrn lagen, zu widersetzen und auf Herstellung des Gottesdienstes zu dringen. Doch von allen dem findet sich keine Spur in der Geschichte.

In der ganzen uns bekannten Kirchengeschichte von Freyenfels kommt nicht Ein Fall vor, wo die Gutsherrschaft sich gegenüber der Gemeinde zu etwas verbindlich gemacht, ihr etwas zugestanden, oder ihr auch nur Mitwirkung und Einfluß auf Kirchenwesen gestattet hätte; auch finden wir kein Beispiel, daß die Gemeinde dergleichen bis 1825 je begehrt oder versucht hätte. Das Verhältniß der Gemeinde in Hinsicht der Theilnahme an dem gutsherrlichen Gottesdienst blieb durchaus ein rein precäres, welches sich theils auf Gestattung, ja sogar theils auf Befehl des Gutsherrn, nie aber auf Verbindlichkeit oder Uebereinkunft oder Vertrag gründete. Abgesehen davon, daß der Gutsherr zu seiner Schloßkirche jedem Fremden, der weit über den Grenzen eines nur möglichen Sprengels von Freyenfels wohnte, Zutritt gestattete, Beichten, Copulationen u. s. w. für solche vornehmen ließ, so war den Freyenfelsern dieser Zutritt durchaus nicht als Gemeindeglieder der Kirche, sondern lediglich als Unterthanen der Gutsherrschaft gestattet. Selbst in den wenigen Stellen, wo der Gutsherr von den Freyenfelsern spricht, erwähnt er derselben nicht als Kirchengemeinde, sondern nur allein

als Unterthanen[104]). Wir können sogar Beispiele aufführen, wo nicht nur Freyenfelser, sondern auch andere gutsherrliche Unterthanen, welche sich schon wegen weiterer Entfernung nicht zur Schloßkirche zu Freyenfels halten konnten, von der Herrschaft gleichsam dahin commandirt wurden, wobei also offenbar kein Kirchenband, sondern lediglich Unterthanpflicht es war, welche die Theilnahme an dem Gottesdienst begründet haben kann. Daß die Unterthanen zur Kirchenfeyer gutsherrlicher Namens- und Trauerfeste verpflichtet waren[105]), könnte weniger auffallen. Auch würde noch die Vorladung zu Trauergottesdiensten für den Kaiser, zu Dankfesten bei dessen Thronbesteigung[106]) nicht sehr auffallend erscheinen, wie wir z. B. in einem Decret Philipp Heinrichs von Aufseß an sein Amt vom 2. März 1742 bei der Thronbesteigung des Kaisers lesen: „auch seind die diesseitigen Unterthanen zu Kaynach, Neydenstein, Stechendorf dem Gottesdienst beizuwohnen zu befehligen". Wir finden jedoch solche Gebote und zwar bei Strafe, auch bei nicht politischen Gottesdiensten, bei rein kirchlicher Feier; z. B. am 20. September 1749, wo Philipp Heinrich von Aufseß Betstunden wegen Heuschrecken und Viehseuche anordnet und befiehlt: „Es werden auch die dasigen Unterthanen bei Vermeidung willkührlicher Straff ermahnet, sothane Bett-Stunden fleißig beizuwohnen, und von einem jeden Haußhalten wenigstens 2 Personen darein zu schicken"; am 13. September 1762 bei Anordnung einer Bußprozession, wo Philipp Heinrich von Aufseß dem Amt befiehlt: „Diese Wallfarth solle Donnerstags nach der Frühmesse verkündet werden und durch Amtsknecht solche von Haus zu Haus zu Freyenfels, Kaynach, Neydenstein und Weyer dergestalten angesagt werden, daß von jedem Haus bei 5 Gulden Straff jemand mitgehen solle, und wo Mannsleuth im Hauß seyn, sollen keine Weibspersonen mitgehen."

Hier erscheint die Theilnahme an dem herrschaftlichen Gottesdienst gewiß als kein Recht der Gemeinde, sondern vielmehr einerseits als ein Recht des Gutsherrn, solche zu fordern, andererseits als eine Pflicht der Unterthanen, den

104) Vgl. §. 6.

105) Vergl. z. B. den Fall in §. 22.

106) Vgl. §. 22.

Anordnungen des Gutsherrn zur Verherrlichung seiner Kirchenfeyer nachzuleben. Und so sahen es die Gutsherrn zu Freyenfels von jeher und durchaus an. Selbst wenn Philipp Friedrich von Aufseß in seiner Bitte um Licenz zum Gottesdienst am 3. Februar 1718 (§. 6) vom „Seelentrost" seiner Unterthanen spricht, sieht er diesen, wie er selbst sagt, vornehmlich darin, daß sie eben so katholisch würden, wie er selbst ist, da es ihm als Gutsherrn fatal war, daß seine ihn täglich umgebenden Unterthanen nicht seiner Confession waren und seinen Schloßgottesdienst nicht beiwohnen konnten. Dabei wollen wir gerne zugeben, wie oben schon gesagt, daß auf ihn, als Katholiken, eine religiöse Idee allerdings auch mit einigen Einfluß ausübte; aber gewiß war es diese nicht allein, nicht die überwiegende Macht, die ihn antrieb, so wenig dieß bei seinem Sohne Philipp Heinrich der Fall war, wenn er seine Unterthanen bei 5 fl. Strafe zur Bußprozession durch den Amtsknecht fordern ließ und nur Männer aber keine Weibspersonen dabei sehen wollte.

Es ist unmöglich, das Verhältniß zwischen der Kirchen- und Gutsherrschaft und der Gemeinde zu Freyenfels richtig zu beurtheilen, wenn man nicht dabei den politisch religiösen Standpunkt damaliger Zeit richtig auffaßt, nicht erwägt, daß es dem Gutsherrn durchaus nicht darum zu thun war, der Gemeinde als solcher einen Parochialgottesdienst zu schaffen, sondern vielmehr seinen privilegirten Gottesdienst zu erheben und von jeder fremden Einwirkung frey zu erhalten; weshalb auch die starre Opposition gegen die doch jedenfalls ordnungsgemäße bischöfliche Visitation[107]). Der Gutsherr würde der Gemeinde Freyenfels keinen Schritt in seine Kirche erlaubt haben, wenn er darin eine Berechtigung derselben erblickt hätte, nicht vielmehr ein Recht auf seiner Seite, oder einen Gnadenakt gegen seine Unterthanen. Auch die Unterthanen sahen die gutsherrliche Gestattung niemals für etwas anderes an. Es konnte daher nie Ursache für den Gutsherrn da seyn, gegen Anmassung der Unterthanen in dieser Beziehung sich zu verwahren oder Reverse von ihnen zu verlangen, daß sie die Gestattung der Theilnahme an dem Gottesdienst nicht als Recht ansprechen, sonst würde dieß gerade

107) Vgl. §. 10 u. 12.

so gut geschehen seyn, wie es gegen die Geistlichen und deren geistliche Obern geschah, wenn sie im Geringsten zu weit greifen wollten [108]). Hatte sich der Gutsherr aber zu nichts gegen die Gemeinde ausdrücklich verpflichtet, so konnte er sich auch nicht gegen sie ausdrücklich verwahren, und hatte hiezu gar keinen Grund und Anlaß.

§. 26.

Verhältniß der Ortsgemeinde zur Kirche.

Das Verhältniß der Ortsgemeinde zu Freyenfels, in welchem dieselbe zu der dortigen Kirche stand, ergiebt sich aus dem bereits Erörterten von selbst. War diese Kirche eine Schloßkirche, so konnte sie nicht zugleich eine öffentliche Gemeindekirche, Parochialkirche, seyn, folglich die Ortsgemeinde in keinem wahren Parochialverhältniß zu ihr stehen. Dieß zeigt sich auch durch die ganze Geschichte derselben hindurch und wird noch weiter unten [109]) näher auseinander gesetzt werden können.

War die Gemeinde Freyenfels bereits vor Errichtung eines Schloßgottesdienstes bei einer bestehenden Pfarrei eingepfarrt, so konnte dieses fest begründete Parochialverhältniß von dem zufälligen Umstande, daß der Gutsherr sich auf seine Kosten einen Geistlichen auf willkührliche Dauer hielt, nicht zerstört, wenn gleichwohl in der Art unterbrochen werden, daß er durch seinen Geistlichen anstatt des eigentlichen Parochus alle kirchlichen Handlungen mit Genehmigung des Bischofs ausüben ließ, von welcher jedoch nicht einmal etwas vorliegt.

Die Einpfarrung der Ortsgemeinde Freyenfels nach Hollfeld war das ursprünglich bestehende Verhältniß, welches sich selbst während des Protestantismus zu Freyenfels geltend machte [110]), und nach Erlöschen des protestantischen Gottesdienstes zu Freyenfels zeigte sich dieses alte Pfarrverhältniß thatsächlich wieder durch die Ausübung der Parochialien für die Gemeinde Freyenfels durch den Parochus zu Hollfeld [111]). Der Bischof, welcher schon 1681 eine beantragte Umänderung der Schloßkirche zu Freyenfels in eine Parochialkirche abge-

---

108) Vergl. §. 14. 15. 16. 19.

109) Vergl. §. 33.

110) Vergl. §. 2.

111) Vgl. §. 3 u. 5.

lehnt hatte[112]), erklärte wiederholt 1718 bei Errichtung des Hospizes, daß in dieser Schloßkirche die Parochialien für die Ortsgemeinde Freyenfels nicht gestattet seyen, namentlich nicht durch hiezu ungeeignete Ordensgeistliche[113]). Haben dieselben gegen bischöfliches Verbot demohngeachtet diese Parochialien ausgeübt, so würde doch die Schloßkirche hiedurch allein so wenig zu einer Pfarrkirche erhoben, als zuvor, wo bereits alle Parochialien für die Ortseinwohner ausgeübt worden waren und diese dennoch als zur Pfarrei Hollfeld eingepfarrt angesehen wurden[114]). Auch fehlten ohnehin alle Erfordernisse zu einer Pfarrei und Fundation[115]), welche durch willkührliche Ausübung der Parochialien unmöglich ersetzt werden können, wenn solche überhaupt schon für einen kleinern Kreis in einer Schloßkirche ausgeübt werden dürfen[116]), ohne daß hierdurch ein bleibendes Parochialverhältniß für die Privilegirten begründet wird.

Die Unabhängigkeit der Kirche von der Ortsgemeinde zeigte sich bei Freyenfels noch auf das Deutlichste dadurch, daß, obgleich die ganze Ortsgemeinde protestantisch war und den protestantischen Gottesdienst der Schloßkirche mit Parochialien, selbst im Entscheidungsjahre 1624 mitgenossen hatte, dennoch die Schloßkirche der Confession ihres Herrn und Eigenthümers folgen mußte und eine römisch-katholische wurde, ohne daß die Ortsgemeinde hiegegen etwas einwenden konnte, oder je mit Erfolg eingewendet hat[117]). Daß diese Gemeinde noch lange Zeit darnach protestantisch blieb, obgleich auf jede Weise deren Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche befördert wurde, sieht man nicht nur aus der Geschichte der Errichtung des Hospizes[118]), sondern auch aus den fortlaufenden Bekehrungsgeschichten der einzelnen Einwohner zu Freyenfels während der Existenz des Hospizes, wovon wir unzählige Beispiele aus den Akten mittheilen könnten.

---

112) Vgl. §. 5.

113) Vergl. §. 6. 7.

114) Vergl. §. 2. 5.

115) Vgl. §. 30. u. 33.

116) Vgl. §. 35.

117) Vgl. §. 5.

118) Vergl. §. 6.

Selbst die Capuziner, obgleich auf das Kräftigste unterstützt durch die Gutsherrschaft und deren Beamte, konnten in ihrem 36jährigen Wirken es noch nicht dahinbringen, alle Protestanten zu Freyenfels zu bekehren, und mußten ihren Nachfolgern, den Dominikanern, noch Vieles zu thun übrig lassen, so daß noch am 11. März 1769 Philipp Heinrich von Aufseß von seinem damaligen P. Superior Alvarus Ritzel schreiben konnte: „solche gottselige Bemühungen (des P. Alvarus) seynd zu meinem innigsten Herzens-Trost mit so manchfältigen Bekehrungen deren irrgläubigen becrönet worden, als deren bei 30 Personen seit solchen Jahren (1762—1769) die Finsternissen des Lutherthums verlassen und das Licht unsers wahren catholischen Glaubens in benannter Schloß-Kirchen angenommen haben."

Aus allem diesem sowohl, als auch vorzüglich aus der ganzen Stellung, welche die Ortsgemeinde gegenüber der Kirchenverwaltung[119]), der Geistlichkeit[120]) und Kirchenherrschaft[121]) einnahm, geht auf das Unzweideutigste hervor, daß erstere zur Schloßkirche nie in einem festen Parochialverhältniß, noch weniger aber zur Gutsherrschaft in einem diese zu etwas verpflichtenden Verhältniß stand, sondern daß hier ein rein precärer, durch freien Willen der Guts- und Kirchenherrschaft jederzeit abänderlicher Zustand Statt fand, wie wir ihn fast allgemein bei den adeligen Schloßkapellaneien auf dem Lande in früherer Zeit antreffen. Allerdings giengen aus dergleichen Zuständen an manchen Orten wirklich festbegründete Pfarr- und Kirchenverhältnisse hervor, jedoch nie anders, als durch die ordnungsmäßigen Gewalten und eine thatsächliche Willenserklärung des Gutsherrn, sey es durch Stiftungsbriefe oder sonstige unwidersprechliche Bethätigung seiner Absicht, eine öffentliche Kirche zum Gemeindezweck zu errichten und sich seiner Rechte darauf für immer zu begeben[122]). Wo aber wie hier zu Freyenfels weder das eine, noch das andere, wohl aber das direkte Gegen-

119) Vgl. §. 21.
120) Vgl. §. 23.
121) Vgl. §. 24. 25.
122) Vgl. §. 30. 34.

theil davon[123]) zu finden ist, kann unter keiner Bedingung die feste Begründung einer öffentlichen Kirchenanstalt auf Unkosten des Gutsherrn angenommen werden, und einer Gemeinde überhaupt mehr Recht zustehen, als ihr je der Gutsherr mit Willen und Absicht einräumen wollte.

123) Vergl. §. 16—23.

Zweiter Theil.

Rechtsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Rechtsverhältnisse.

§. 27.

Die historischen Rechtsverhältnisse.

Aus der vorliegenden Geschichte des Kirchenwesens zu Freyenfels können wir zur Beurtheilung der weiter unten zu entwickelnden Rechtsfrage vorläufig folgende unzweifelhafte Haupt-Resultate ziehen.

1) Das Kirchengebäude zu Freyenfels in frühester Zeit (1604) schon von der Rittergutsherrschaft Freyenfels erbauet, 1693 von Neuem auf deren alleinige Kosten, ohne Mitwirkung der dortigen Gemeinde, aufgeführt, in Lehen- und Steuerfassionen als Zugehör des gutsherrlichen Schlosses zu Freyenfels bezeichnet, und deshalb noch bis heute mit demselben versteuert, — ist Eigenthum der Freyherrn von Aufseß [1]).

2) Der Gebrauch dieses Kirchengebäudes für den Gottesdienst war seit seiner Erbauung 1693, ausser denjenigen Personen, welche der Eigenthümer, bei Gelegenheit der von ihm selbst veranstalteten und bezahlten Gottesdienste, ohne irgend eine Verbindlichkeit zuließ, Niemand gestattet. Ein Gottesdienst, welcher nicht vom Eigenthümer selbst angeordnet, oder nicht durch sein Personale abgehalten worden wäre, wurde daher nie während der ganzen Zeit des Bestehens der Kirche zu Freyenfels in dem dortigen Kirchengebäude abgehalten [2]).

---

1) Vergl. §. 4 bis 6 u. 21.

2) Vergl. §. 22. 23. 25. 26.

3) Das Hospizgebäude oder „Pfaffenhaus" (mit Garten) zu Freyenfels, in frühester Zeit (1506) schon Eigenthum des Ritterguts besitzers, 1719 aufs Neue auf dessen alleinige Kosten, ohne Mitwirkung der Ortsgemeinde, auferbauet und in Lehen- und Steuerfassionen als Zugehör des Ritterguts Freyenfels bezeichnet, daher noch heute mit demselben versteuert, ist ebenso wie das Kirchengebäude Eigenthum der Freyherrn von Aufseß[3]).

4) Dieses Gebäude nebst Garten ward seit seiner Erbauung von Niemand benützt, ausser von Personen, denen die Gutsherrschaft aus freiem Willen es benützen lassen wollte. Da sie bei der Erbauung 1719 die Absicht hatte, ein Hospiz für Mönche, die sie als ihre Schloßkapelläne auf Ruf und Widerruf angenommen hatte, daselbst einzurichten, so räumte sie es diesen, jedoch nur als ihren Schloßkapellänen, zur Wohnung ein[4]), wie dieß in gleicher Art bis 1806 fortgesetzt wurde. Eben so ist es 1806 bis 1825 nur auf Ruf und Widerruf dem Schloßgeistlichen, P. Dominicus Merz zur Wohnung überlassen worden[5]).

5) Die Gutsherrschaft sorgte als Eigenthümerin dieser beiden Gebäude (Schloßkirche und Hospiz) stets auf ihre eigenen und alleinigen Kosten für deren Unterhaltung, und Niemand mischte sich je in diese Privat-Angelegenheit und hatte in irgend einer Weise ein Recht sich darein zu mischen[6]).

6) So wie die Gebäude, sind auch deren Ausstattung, Einrichtung und Zugehör, welche sowohl für Kirche, als Hospiz vom Eigenthümer derselben angeschafft und stets auf dessen alleinige Kosten unterhalten wurden[7]), Eigenthum der Freyherrn v. Aufseß; namentlich ist auch der Kirchenschatz von silbernen Gefäßen, Heiligthümern und gold- und silberdurchwirktem Kirchen-Ornat,

---

3) Vergl. §. 21.

4) Vergl. §. 6 u. 8.

5) Vergl. §. 15. 16. 17.

6) Vergl. §. 16. u. 20.

7) Vergl. §. 16. 20. 21.

(mit wenigen Ausnahmen fideicommissarischer Substitution), freies Eigenthum der Familie von Aufseß[8]).

7) Die Benützung dieser eben genannten Gegenstände wurde vom Eigenthümer, der die werthvollsten davon sogar persönlich im Verschluß hatte, nur seinem eigenen geistlichen Personale zu den von ihm angeordneten Dienste anvertraut, und zwar die werthvollen Gegenstände nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten[9]).

8) Die zum Besten der herrschaftlichen Schloßkapelle zu Freyenfels von einigen Gliedern der Familie von Aufseß testamentarisch bestimmten Kapitalien, welche ausdrücklich dem Gutsherrn als Fideicommißbesitzer zur Verwaltung und Verwendung überlassen wurden, sind, gleich dem Kirchenschatz, Familien-Eigenthum und wurden von jeher ausschließlich und ohne alle fremde Einmischung, frey vom Gutsherrn sowohl verwaltet als verwendet[10]).

9) Die Besoldung der Geistlichen wurde von 1718 bis 1806 in stets precärer und wandelbarer Eigenschaft, als eigentlicher Dienstlohn, ohne irgend eine stiftungsmäßige Begründung, aus der Privatkasse des Gutsherrn an die auf Ruf und Widerruf aufgenommene Mönche des Hospizes, und nach Aussterben desselben (1806), mit ausdrücklicher Verwahrung gegen irgend eine Verbindlichkeit dem nur widerruflich als Schloß-Curatus aufgestellten P. Dominicus Merz vom Gutsherrn verabreicht; dabei aber die stets freystehende Einziehung der Privatcuratie selbst vorbehalten[11]).

10) Die Theilnahme der Ortsinwohner zu Freyenfels an dem dortigen Kirchenwesen beruhte auf der gutsherrlichen, nie als Verbindlichkeit anerkannten, Gestattung von der Ausübung des gutsherrlichen Gottesdienstes, in so weit als die Gutsherrschaft wollte, Gebrauch zu machen, weßhalb, dieser bloßen Vergünstigung gegenüber, den

8) Vergl. §. 21.
9) Vergl. §. 21.
10) Vergl. §. 21.
11) Vergl. §. 15 u. 21.

Theilnehmern keine Last oder Verbindlichkeit auferlegt wurde [12]).

§. 28.

Die provisorischen Verhältnisse seit 1825.

Nachdem 1820 das Rittergut Freyenfels an Hauptmann von Vorstell durch (später annulirten) Kauf übergegangen war, behielt derselbe zwar, theils aus Rücksichten gegen seine katholische Ehegattin und seine neuen katholischen Grundholden, theils aus Rücksichten gegen den alten Geistlichen P. Merz, letzteren noch im Brode, und ließ durch denselben den katholischen Schloß-Gottesdienst noch fortsetzen. Nichts desto weniger aber erklärte v. Vorstell schon am 21. April und 5. Mai 1824, schon bei Lebzeiten des P. Dom. Merz, dem Landgerichte Hollfeld, auf dessen Anfrage v. 5. Merz 1824 über die Natur der Gehaltsbezüge des Geistlichen zu Freyenfels: daß er durchaus keine Pfarrdotirung, keinen Pfarrcuratus zu Freyenfels, sondern nur einen Schloßgeistlichen anerkenne, und der Gutsherrschaft das Recht zustehe, diese geistliche Privatstelle im Veränderungsfalle eingehen zu lassen.

Hierauf machte am 2. Juli 1824 das k. Landgericht dem Hauptmann v. Vorstell eine k. Regierungsentschließung v. 21. Juni 1824 bekannt, worin es hieß: „daß die k. Regierung sich in so fern zur Einschreitung berufen finde, als die Gutsherrschaft geäussert habe: nach dem Tode des Curatus Merz die Curatie eingehen lassen zu wollen, ein Recht, welches der Gutsherrschaft so gerade zu nicht eingeräumt werden könne, vielmehr der nähere Beweis zu erwarten sey, da dieselbe seit länger als 100 Jahren aus eigenen Mitteln dafür gesorgt habe, daß die katholische Gemeinde Freyenfels einen eigenen Gottesdienst, in eigener Kirche, eine eigene Seelsorge, wenn auch unter verschiedenen Formen, und für ihre liturgischen Handlungen ein eigenes Kirchenbuch habe, welches bis zum Jahr 1642 hinauf reiche. Wolle nun das Gegentheil behauptet, und alles was seither geschehen, als widerruflich betrachtet werden, so liege der Gutsherrschaft ob, solche Behauptung zu beweisen."

Der schon am 4. Juny 1825 erfolgte Tod des P. Dom.

---

12) Vergl. §. 25 u. 26.

Merz gab nun die nächste Veranlassung für Vorstell, welcher dessen Stelle nicht mehr besetzen wollte, sein Recht auf Einziehung des Gehaltes des Schloßgeistlichen in der That geltend zu machen; und er verfehlte auch nicht der k. Kreisregierung in verschiedenen Eingaben (v. 19. Oct. 26. Nov. 1825, 31. Jan. 1826) sein gutes Recht klar darzulegen, obgleich er noch nicht im Besitze sämmtlicher Akten und Urkunden hierüber war. Ohne auf die von Vorstell größten Theils aktenmäßig nachgewiesenen historischen und rechtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, ohne irgend eine Verhandlung zwischen Gutsherrn und der Gemeinde zu veranlassen, um den Stand der gegenseitigen Rechte zu erörtern, erschien am 5. Mai 1826, in Folge eines k. Ministerialrescripts v. 10. April 1826, eine provisorische Verfügung der k. Regierung des Obermainkreises, welche mit Hinweglassung aller Entscheidungsgründe, ausspricht: daß man die jeweilige Gutsherrschaft zu Freyenfels für schuldig und verbunden erachte:

1) jährlich 200 fl. — fränk. an Geld, 12 Sra Korn Hollfelder Maas und das nöthige Bier und Brennholz für einen katholischen Geistlichen herzugeben;
2) das bisherige der Gutsherrschaft von Freyenfels nicht gehörige Hospitium zur Wohnung desselben Geistlichen ohne Hinderniß zu überlassen;
3) die der Gutsherrschaft gehörige und von derselben zu unterhaltende Kirche dem öffentlichen Gottesdienste der katholischen Parochianen wie bisher auch ferner einzuräumen;
4) die Kirchen-Effekte und Kirchenkapitalien dem Zwecke gemäß zu verwenden;
5) dem Schullehrer und Kirchner, wie bisher, jährlich 19 fl. 40 kr. an Geld, 2½ Schäffel Korn, 5 Metzen Gerste, bayer. Maas, 8 Klafter Holz, 5 Schock Reisig und 1 Schleißbaum abzugeben;
5) das Schulhaus in bäulichen Würden zu unterhalten,

und dann noch Folgendes beifügt:

„Zugleich wird dem Hauptmann v. Vorstell weiter eröffnet, daß diese Verbindlichkeit zu einem bestimmten Zwecke des Cultus und des Unterrichtes die Eigenschaft einer Stiftung habe, welche nach Tit. IV, §. 50 der Verfassungsurkunde unter keinem Vorwande eingezogen und in der Substanz für einen andern als den bestimmten Zweck, ohne Zustimmung der Betheiligten,

veräussert werden kann." — „Der Hauptmann von Vorstell wird aufgefordert, die oben erwähnten stiftungsmäßigen Leistungen fortwährend zu entrichten, und als Patron einen Geistlichen zur Curatie Freyenfels zu präsentiren."

Gegen diese überraschende Maasregel ergriff zwar v. Vorstell am 10. Juni 1826 den Recurs an den königl. Staatsrath, derselbe schloß jedoch, da er sich für incompetent erklärte, die Recursschrift dem k. Staatsministerium des Innern zu, welches am 3. Nov. 1826 die Kreisregierung anwies, „dem Recurrenten das Geeignete zu eröffnen und ihn an den ordentlichen Richter zu verweisen." Dieß geschah nun auch von der k. Regierung des Obermainkreises unter dem 26. Nov. 1826 durch ein sehr ausführliches Rescript, worin Vorstells Gründe, die er in der Recursschrift gegen die Annahme einer Stiftung aufgestellt, als nichtig zurückgewiesen, dagegen die Gründe der k. Regierung zur Erlassung des Provisoriums auseinander gesetzt wurden, auf welche wir weiter unten (§. 48) zurück kommen werden.

Da Vorstell in seinen besondern Verhältnissen zu Freyenfels, in welchen er sich wegen Nullitätsklage gegen seinen Guts-Verkäufer Osmund [13]) befand, ausser Stand war als Eigenthümer des Rittergutes den Rechtsweg zu betreten, so unterblieb zwar damals dessen Klage, doch meldete er am 20. Dec. 1826 bei der k. Kreisregierung den Rechtsweg gegen die ihn erdrückenden Belästigungen des Provisoriums an und behielt sich denselben für sich und seine Nachfolger ausdrücklich bevor.

In Folge der oben erwähnten Regierungsentschließung vom 5. Mai 1826 wurde das k. Landgericht Hollfeld beauftragt, eine — noch nie existirende — Curatel über die provisorisch zur Gemeindekirche erklärte Schloßkapelle zu Freyenfels zu führen, eine förmliche Stiftungsadministration anzuordnen und das Provisorium in allen Beziehungen gegen die Gutsherrschaft in Vollzug zu setzen. Schon am 14. Juli 1825 war der Gemeindevorsteher Heymann zu Freyenfels vom k. Landgerichte als Verwalter für die Temporalien aufgestellt und ihm die Einziehung und Admassirung der Natural- und Geldbesoldung des Pfarrers anbefohlen worden. Da jedoch v. Vorstell sich nicht zur Aus-

13) Vergl. §. 15 a. E.

zahlung einer Besoldung für einen gar nicht existirenden Geistlichen verstand, so wurde am 30. Merz 1827, auf öfteres Anrufen des Gemeindevorstehers Heymann, vom k. Landgerichte Exekution durch die Gerichtsdiener verfügt, welche jedoch auf Remonstration Vorstells bei der k. Kreisregierung und dessen Erbietung zu einem Vergleiche, wozu am 22. Juni vergeblich Termin abgehalten wurde, nicht in Vollzug gesetzt worden ist. Vorstell widersetzte indeß sich fortwährend jeder Besoldungsleistung, und protestirte gegen die provisorischen Maasregeln auf jede Weise; und da nach 11jährigem Hin- und Herziehen der Sache auf Administrativwegen nichts zu erzielen war, ergriff 1836 die Gemeinde Freyenfels mit Consens der k. Regierung, gegen Vorstell und seinen Gutsverkäufer Osmund, den Rechtsweg, indem sie am 23. Mai 1836 eine Spolienklage(!) gegen beide stellte, worin sie die seit 1825 nicht mehr entrichtete Besoldung eines Geistlichen in dem Maaße wie sie P. Merz bezogen hatte, für die Zukunft und Vergangenheit in Anspruch nahm. Osmund adcitirte zu diesem Streite seinen Verkäufer, resp. dessen Erben, die Freyherrn Hans u. Alexander v. Aufseß. Am 24. Dec. 1840 wurde vom Landgerichte Hollfeld, ein Erkenntniß gefällt, wonach die Gemeinde abgewiesen und in alle Kosten verurtheilt wurde, weil die Klage nicht bei dem Landgerichte Hollfeld, sondern bei dem persönlichen Gerichtsstand Vorstells, dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, hätte angebracht werden sollen. Da sowohl appellirt, als revidirt wurde, so erschien erst am 26. July 1844 ein oberappellationsgerichtliches Erkenntniß, wonach das erstrichterliche vom 24. Dec. 1840 bestätigt, die Gemeinde nun mit ihrer Klage definitiv wegen unrecht gewählten Richters abgewiesen wurde. Sie hat auch seitdem keine neue Klage erhoben und sich damit beruhigt.

So ungünstig auch der Rechtsweg der Gemeinde war, um so günstiger war ihr doch der Umstand, das sie ausser dem Weg des Rechts einen andern Weg hatte, auf welchem sie ihre Wünsche wenigstens provisorisch einiger Massen befriedigen konnte. So wurde z. B. durch Regierungsbefehl das Pfarramt Hollfeld zur Abhaltung von zeitweisen Gottesdiensten in der Schloßkirche beauftragt, die Paramente und der Kirchenschatz, welche Vorstell am 4. Juny 1825 bei Versiegelung des Mobiliars, nach dem Tod des P. Merz, in Anspruch nahm, vorent-

halten und zu Hollfeld, später zu Freyenfels, deponirt u. s. w. Hiedurch gab es ununterbrochene Zwistigkeiten zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde, indem letztere von den Behörden zu Eingriffen ermächtigt, erstere zu Widerspruch und Abwehr veranlaßt wurde; namentlich erneuerten sich die Mißhelligkeiten, seitdem die Freyherrn von Aufseß wieder in den Besitz von Freyenfels traten und die gegen Vorstell erlassene provisorische Verfügung als bindend für sie nicht erachteten, daher auch in jeder Beziehung derselben keine Folge leisteten, wenn nicht der factische Zwang executiver Gewalt sie protestando nöthigte. Daß ein solches Verhältniß für die Dauer nicht fortbestehen kann, ohne die größten Nachtheile für beide Theile, ist leicht einzusehen.

§. 29.
Vergleichung des historischen Rechtszustandes mit den provisorischen Maasregeln.

Stellen wir die Anforderung des im §. 28 so eben angeführten Provisoriums vom 5. Mai 1826 mit den im §. 27 aufgeführten Resultaten unserer historischen Forschung über den Rechtszustand des Freyenfelser Kirchenwesens gegenüber, so finden wir im Provisorium durchgehends das gerade Gegentheil von dem was wir historisch rechtlich begründet fanden.

ad 1) Allerdings soll zwar das Eigenthum der Schloßkirche der Gutsherrschaft nicht gerade abgesprochen werden;

ad 2) doch soll die Disposition darüber ausschließlich der Gemeinde Freyenfels zustehen, wodurch natürlich jedes Eigenthumsrecht an sich schon als aufgehoben erscheint.

ad 3) Das Hospizgebäude wird der Gutsherrschaft als Eigenthum gänzlich abgesprochen,

ad 4) und dessen Benützung soll daher lediglich einem Geistlichen der Orts-Gemeinde zustehen;

ad 5) dennoch aber soll die Gutsherrschaft die Unterhaltungskosten, sowohl für Kirche als Hospiz eben so ausschließlich zu tragen haben, wie sie solche zuvor, im vollen unbestrittenen Eigenthum und Genuß jener Gebäude bestritt. Sie soll sogar nicht mehr, wie zuvor, nach eigenem Ermessen und Willen, sondern nach Vorschrift und Leitung der Curatel bauen und zahlen.

ad 6 u. 7) Kirchengeräthe und sämmtliche Kostbarkeiten, welche die gutsherrliche Familie zu ihrem eigenen Schloßgottesdienst anschaffte, sollen nun der Gemeinde zu deren Gottesdienst überlassen seyn, und wurden zu diesem Endzweck in einem Bauernhaus, und zwar in der Bierschenke (!) des Dorfes Freyenfels, von der Curatel provisorisch niedergelegt, wo sogar die Heiligthümer, namentlich die kostbare heilige Kreuzpartikel, die sonst nur im Schlosse vom Gutsherrn selbst bewahrt wurde, in einem alten Kleiderschrank der Schlafkammer des Wirthes sich befinden, ungeachtet der kräftigen Protestationen des Gutsherrn.

ad 8) Die Familienkapitalien sollen zum Nutzen der Gemeinde eingezogen werden und sind, so weit sie einbringlich waren, durch die Curatelbehörde bereits eingezogen und bei derselben, dem Landgerichte Hollfeld, provisorisch deponirt.

ad 9) Der Gutsherr soll gehalten seyn, anstatt er sonst sich einen Schloßgeistlichen jure privilegii, nach freyer Willkühr, mit beliebiger, stets widerruflicher, Besoldung hielt, nun der Gemeinde einen Ortsgeistlichen mit bestimmt vorgeschriebenem Gehalte, in definitiver Eigenschaft zu erhalten und zu bezahlen, ohne, ausser der nie geübten Präsentation, irgend einen Einfluß auf denselben zu haben.

ad 10) Die stets precäre Theilnahme der einzelnen Ortseinwohner zu Freyenfels an den gutsherrlichen Gottesdiensten soll nicht blos in ein volles Recht, und zwar der Gemeinde als solcher, umgewandelt werden, sondern die Theilnahme überhaupt soll durch einen selbstständigen Gemeindegottesdienst aufhören, und der über 300 Jahre lang bestehende Schloßgottesdienst durch letzteren verdrängt werden.

Ob solche totale Umkehrung eines hundertjährigen Rechtszustandes, solche gewaltsame Entziehungen von Eigenthums- und Besitzrechten, solche Aufbürdungen von nie getragenen Lasten zu fremden Zwecken, mit Hinwegsetzung über die stets ausgeübten Rechte und Privilegien der Gutsherrschaft, ohne vorhergehende Verhandlungen und gründliche Untersuchungen, rechtlich möglich sind, ob sie dem Begriff eines Provisoriums, dessen Zweck wohl doch nur die

Erhaltung bestehender Rechte seyn kann, entsprechend sind, darüber wollen wir uns jetzt jedes Urtheils enthalten. Doch wollen wir uns erlauben weiter unten (§. 48) die Gründe näher zu beleuchten, welche im Stande waren, solche provisorische Maaßregeln hervor zu rufen, wenn wir zuvor aus dem kirchen- und civilrechtlichen Gesichtspunkte uns belehrt haben werden, welche Rechte wohl die Gemeinde an der Kirche zu Freyenfels in Anspruch zu nehmen haben dürfte.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung der Rechtsverhältnisse.

Erstes Capitel.

Prüfung nach kirchenrechtlichen Grundsätzen.

§. 30.

Fundation einer Pfründe.

Die Ortsgemeinde Freyenfels behauptet, es bestehe zu Freyenfels eine von dem Willen und Einfluß der Gutsherrschaft unabhängige, jedoch aus ihren Mitteln zum Besten der Gemeinde Freyenfels begründete und der Gemeinde-Verwaltung unterworfene Kirchenpfründe, mit einer feststehenden Einnahme von jährlich 250 fl. baar Geld, 18 Klafter Holz, 1 Schock Reisig und 12 Simra Getreids und einem dazu gehörigen Kirchenvermögen, bestehend aus dem Kirchengebäude, Hospiz, mit Garten, Kapitalien, Kirchengeräthen und Paramenten; dem Gutsherrn gebühre gegen die jährliche Leistung obiger Rente das Patronat mit allen damit verknüpften Lasten und Pflichten, namentlich die vollständige Unterhaltung sämmtlicher Stiftungsgebäude.

Um uns über den Grund oder Ungrund dieser Behauptung Rechenschaft geben zu können, müssen wir uns vor Allem die Frage vorlegen:

Besteht zu Freyenfels eine Kirchenpfründe?

Diese Frage wird sich am besten aus Vergleichung der wesentlichen Erfordernisse einer Pfründe mit dem, was hinsichtlich der Besoldung der dortigen Geistlichen bestand, beantworten lassen. Das Kirchenrecht lehrt uns folgendes:

a) „Nach der jetzigen Kirchenverfassung ist regelmäßig mit dem Kirchenamte eine feste Dotation in Grundstücken oder andern Einkünften verbunden. Diese wird im eigentlichen Sinne das Beneficium oder die Pfründe genannt. Beide, das Amt und die Pfründe gehören also unzertrennlich zusammen" [14].

b) „Es kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist" [15]. Es gehört wesentlich zu einer Pfründe, daß sie für ewige Zeiten gestiftet und auf Lebensdauer dem Geistlichen verliehen wird [16]. „Kirchliche Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf ertheilt werden, können kein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der (kirchlichen) Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem (geistlichen) Beamten und der Gemeinde bilden kann" [17].

c) „Pfründen mag, wie Kirchen, jeder fundiren; aber die Erektion derselben, welche ihnen erst das wirkliche gesetzliche Daseyn gibt, ist ein Act der Kirchengewalt, nämlich des Bischofs" [18]. Er kann erst nach wirklich geschehener Fundirung und Dotirung der Pfründe, nach Feststellung der Congrua, diesen Act vornehmen [19].

---

14) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts 1831. II. p. 656. Schenkl institutiones juris ecclesiastici 1797. P. II. §. 446. 449. Brendel Handb. d. Kirchenrechts 3. Aufl. 1840. II. §. 285. Richter Kirchenrecht 1842. §. 298. Gitzler Handb. d. Kirchenrechts 1841. §. 130. 163. Grolmann Grundsätze des Kirchenrechts 2. Aufl. 1843. §. 184.

15) Eichhorn Kirchenr. II. S. 659 u. 663. Walter Kirchenr. 6. Aufl. 1833. §. 259 u 260.

16) Engel collegium juris canonici 1747. Lib. III. Tit. V. §. 1. Brendel l. c. §. 284. Schenkl l. c. §. 449. van Espen jus eccle-siast. 1702. P. II. Tit. 18. c. I. § 18. Richter l. c. §. 297.

17) Walter Kirchenr. §. 222. Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

18) van Espen l. c. §. 20. Walter l. c. §. 223. Eichhorn K. R. II. S. 664—665. Gitzler l. c. §. 131. Grolmann l. c. §. 185. Schmalz canon. Recht 3. Aufl. §. 372.

19) Brendel l. c. §. 451 u. 272. Richter l. c. §. 133 u. 297. Grolmann l. c. §. 172. Walter l. c. §. 260.

d) „Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, sind, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Benefiziums erhoben hat, nicht für eigentliche Benefizien zu halten [20], weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist also auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie" [21].

e) „Was ein vicarius temporarius auch nach Verfügung der Kirchenobern erhält, oder die Einkünfte, die zwar mit einem Amte auf beständig verbunden sind, aber so, daß jenes willkührlich widerruflich seyn soll, (beneficium manuale) kann keine Kirchenpfründe genannt werden, weil das Verhältniß unter andern Regeln steht" [22].

f) Bei Errichtung einer Pfründe dürfen Rechte Dritter nicht verletzt werden [23]; auch kann Niemand gültig eine Pfründe errichten, welcher beschränkt in der Disposition seines Vermögens ist [24].

g) „Wer eine Pfründe stiftet, kann seine Stiftung auch an Bedingungen knüpfen, welche mit gleichem Werthe als die Stiftung selbst ihre Geltung haben [25]. Ist die lex fundationis mit ihren Bedingungen einmal anerkannt, so regulirt sie für immer die Verhältnisse der Pfründe" [26].

h) Dagegen müssen aber auch die Früchte der Pfründe vom Stifter oder seinen Nachfolgern fort entrichtet werden, selbst wenn eine Vacanz eintritt, Intercalarien [27]. Die

---

20) van Espen l. c. §. 24.

21) Walter K. R. §. 222. van Espen l. c. §. 21. 26.

22) Schenkl l. c. II. §. 449. Not. **. Brendel l. c. II. §. 284. van Espen l. c. §. 19.

23) Brendel II. §. 285. Gitzler l. c. §. 131.

24) Gitzler l. c. §. 131. Grolmann l. c. §. 185.

25) Walter l. c. §. 260. Brendel l. c. II. §. 285. Grolmann l. c. §. 185.

26) Brendel l. c. II. §. 285.

27) Brendel l. c. II. §. 285. S. 907. Gitzler l. c. §. 132. Eichhorn K. R. II. S. 758.

Verwaltung der Pfründe und der zu ihr gehörenden Intercalarien steht ausschließlich dem Pfründner und resp. dem Bischofe zu, dem darüber Rechnung abzulegen ist [28].

Prüfen wir hiernach den Zustand des Kircheninstituts zu Freyenfels, so finden wir:

ad a) anstatt einer dauernden Dotation stets die entschiedensten Erklärungen der Gutsherrschaft von 1718 bis jetzt fortlaufend, daß sie nur auf so lange es ihr gefällig sey, auf Ruf und Widerruf, ohne die Hand zu einer Fundation bieten zu wollen, ihre Geistlichen auf ihre Kosten halte [29];

ad b) von Seite des Bischofs, bei Ertheilung der Licenz zum Gottesdienst, kein Wort über Bestätigung einer Dotation, nicht einmal eine Nachfrage des Bischofs darnach, sondern der Unterhalt der Geistlichen völlig der Willkühr des Gutsherrn anheimgestellt, in Folge dessen auch ganz willkührlich die Besoldung ausgeworfen und von Zeit zu Zeit abgeändert worden ist, die Geistlichen auch ganz willkührlich vom Gutsherrn angenommen und wieder des Dienstes entlassen wurden [30];

ad c) anstatt einer bischöflichen Erektion eines Kirchenamtes und einer damit verbundenen Pfründe, nichts als die Hinweisung des Bischofs auf das Privilegium des Schloßgottesdienstes und das Verbot der Ausdehnung der Parochialien, ohne alle Vorbedingung fester Dotation oder irgend nur ständiger Belohnung der Geistlichen [31];

ad d) selbst die Stiftung der Kapitalien zur Schloßkapelle zu Freyenfels von Seite einiger Familienglieder durchaus nicht vom Bischof anerkannt, bestätigt oder zu einem Beneficium erhoben, sondern lediglich der Privatwillkühr und Selbstverwaltung des Gutsherrn überlassen [32];

---

28) Walter l. c. §. 276. Brendel l. c. II. §. 476. Richter l. c. II. §. 304. Grolmann l. c. §. 170. Gitzler l. c. §. 116 u. 120. Eichhorn l. c. II. S. 745 u. 768.

29) Vergl. §. 16.

30) Vergl. §. 16. u. 19.

31) Vergl. §. 6 u. 7.

32) Vergl. §. 21.

ad e) das ganze Verhältniß der Geistlichen zu Freyenfels, welche ad nutum des Gutsherrn und ihrer Ordensobern amovibel waren, bestand nur in freyer Uebereinkunft des Gutsherrn mit denselben und galt immer nur auf so lange, als nicht etwas Anderes ausgemacht wurde, war daher stets blos ad tempus pacti gültig, stets ein temporäres [33]);

ad f) Philipp Friedrich von Aufseß, so wie alle diejenigen seiner Nachfolger, welche Schloßgeistliche zu Freyenfels hielten, waren durch Lehen- und Fideicommißeigenschaft ihres Gutsbesitzes zu Freyenfels [34]) in der Disposition ihres Vermögens zur Errichtung einer Pfründe, so wie durch das bestehende Parochialverhältniß ihrer Unterthanen zu Hollfeld [35]) in Betreff der Errichtung einer eigenen Pfarrei beschränkt, und würden hierdurch wesentlich in die Rechte Dritter, nämlich ihres Lehenherrn, ihrer Agnaten und ihres Parochus eingegriffen haben, welche sämmtlich in keiner Weise hiebei befragt, noch hiezu eingewilligt haben.

ad g) Vorausgesetzt, es beruhe das Kirchenwesen zu Freyenfels auf einer Stiftung, so würden die seit 100 Jahren damit verbundenen und ausgeübten Befugnisse des Gutsherrn [36]) auch jetzt unzertrennlich damit verknüpft bleiben müssen; daß diese sich aber in keiner Weise zum öffentlichen Kirchdienste passen würden, wird uns noch weiter unten klar werden [37]).

ad h) Die Freyherrn von Aufseß gaben nur in so lange die geistliche Besoldung, als ihre Geistlichen die verabredeten Dienste wirklich verrichteten, nie aber floß bei einer Vacanz, sey es, daß sie weniger, als die gewöhnliche Zahl der Geistlichen oder gar keinen hielten, wie 1754 bis 1756 und 1806 [38]), das Geringste als Intercalarien dem Kirchenvermögen oder sonst Jemand zu; eben

33) Vergl. §. 16 19. u. 37.

34) Vergl. §. 1. u. 6.

35) Vergl. § 2. 5. 6. 7.

36) Vergl. §. 19. 21 u. 23.

37) Vergl. §. 33 u. 49.

38) Vergl. §. 11. 12. 15.

so wenig hatten die Geistlichen eine Verwaltung einer Pfründe, die ja nicht existirte, noch hatte der Bischof Einfluß hierauf, vielmehr stand es lediglich dem Gutsherrn zu, von der guten und von ihm vorgezeichneten Verwendung der Besoldung seiner Geistlichen, durch Prüfung der Haushaltungsrechnung, sich zu überzeugen [39].

Nachdem wir gesehen haben, daß kein einziges Erforderniß der Existenz einer Pfründe oder eines Beneficiums zu Freyenfels besteht, wird wohl Niemand deren Existenz noch behaupten wollen; denn wo alle Merkmale eines Rechts fehlen, kann unmöglich das Recht selbst als solches bestehen.

§. 31.

Qualität der Besoldung der Geistlichen.

Daß von 1718 bis 1825 kein Weltgeistlicher, sondern stets Capuziner- und Dominikanermönche zu Freyenfels von den Gutsherrn unterhalten wurden, ist uns bereits genugsam bekannt [40]. Wäre nun wirklich deren Besoldung als Beneficium gereicht worden, so würde dieß kein beneficium seculare, sondern regulare d. h. für Regularen bestimmtes seyn und hiernach beurtheilt werden müssen. Hierüber gelten nun folgende Grundsätze:

a) Ein Regular-Beneficium kann keinem Secular-Geistlichen verliehen werden, sondern nur einem Regularen, und zwar von demselben Orden, für welchen es bestimmt ist [41].

b) Dagegen können Regularen keine Secular-Beneficien erwerben, so daß sogar der Geistliche seine Pfründe verliert, wenn er in den Mönchsstand übertritt [42].

c) Mönche, und namentlich Bettelmönche, sind zur Erlangung von Kirchenämtern und Curatbeneficien inhabiles und ohne ausdrückliche Dispensation des Pabstes

---

39) Vergl. §. 17 u. 19.

40) S. §. 6 bis 15.

41) Gmeiner institut. jur. ecclesiastici 1784. T. II. §. 223. van Espen l. c. P. II. T. XVIII. C. II. §. 11. 12. Grolmann l. c. §. 183.

42) c. 4. de regular. in VI. (3. 14.) Gitzler l. c. §. 181. Brendel II. §. 286.

incapaces, wie auch Gratian c. de Monachis g. 1. ausdrücklich bemerkt: „quod parochianis ecclesiis monachi praefici non possint“[43]).

d) Regularbeneficien sind nur solche, die für Klostereinrichtungen, nicht aber für die Seelsorge bestimmt sind, wie Abteien, Priorate, Conventialbeneficien u. dgl.[44]). Wenn aber Regularen zu Seelsorge oder Predigtamt verwendet werden, so ist damit keineswegs ein wahres Beneficium verbunden, sondern nur höchstens ein Manual-Beneficium, und dieses wird daher stets da vorausgesetzt, wo Regularen als Prediger und Seelsorger auftreten[45]); daß aber Manual-Beneficien keinen bleibenden Charakter haben und die damit bekleideten Geistlichen stets amovibel sind, haben wir bereits oben (§. 30, e.) gesehen.

e) Sind gleichwohl Bettelmönche, namentlich Dominikanermönche[46]), zur Unterstützung der Pfarrer im Predigtamt und Meßlesen befähigt und sogar durch ihren Stand als „Predigerorden“ hiezu berufen[47]), so konnten sie doch nur auf Einladung des Parochus und nur auf so lange dieser sie haben wollte, ihre Thätigkeit entwickeln[48]) und sogar die ihnen eingeräumten s. g. Stationen hatten keineswegs einen selbstständigen und bleibenden Charakter[49]). Die Stationarien hatten nur ein precäres Einkommen, und zwar sammelten sie sogar hiezu von der Gemeinde Almosen ein[50]). Ebenso verhält es sich,

---

43) Vergl. van Espen l. c. §. 10. 17. 24. 28. Engel, de privilegiis et jurib. monasteriorum 1738. Priv. 45. §. 7 et 10. Schmalzgrueber l. c. P. II. Cons. 71. §. 38. 40. Gmeiner l. c. P. II. §. 223.

44) van Espen l. c. C. III. §. 2. Brendel l. c. §. 284.

45) Schmalzgrueber l. c. P. II. Cons. 71 §. 38.

46) van Espen l. c. P. I. T. 29. c. 4. §. 6.

47) Eichhorn K. R. II. S. 583.

48) Cap. 2. Extrad. com. de sepulturis 3, 7. Bonifac. VIII.

49) van Espen P. I. T. 3. C. 7. §. 2. 4. 9. C. 9. §. 3. Sybel Einl. in das kathol. Kirchenrecht. 1779. Thl. III. §. 233. Note c., Richter l. c. I. §. 130. Eichhorn K. R. I. S. 658. Walter K. R. §. 155. Gmeiner l. c. P. I. §. 229. Brendel l. c. I. §. 135.

50) van Espen l. c. C. 9. §. 5.

wenn dieselben zum Kirchendienst in Privatkapellen aufgestellt werden[51]).

f) Selbst in zu den Klöstern gezogenen und ihnen incorporirten Pfarreien waren Mönche, namentlich Bettelmönche, wenn ihnen darin die Seelsorge anvertraut wurde, keineswegs wahre Beneficiaten, sondern wie immer, nutu superiorum amovibel, und genossen keineswegs die Pfründe nach dem Recht selbstständiger Vikarien[52]), so daß sie nur temporäre Vikarien waren[53]).

g) Da die Bettelmönche nichts Eigenes besitzen[54]) und namentlich die Capuciner und Minoriten der strengern Observanz nicht einmal in communione auch nur Grundstücke besitzen dürfen[55]), sondern blos von freywilligen Gaben und Almosen leben müssen[56]), ja diese Gaben sogar Gemeingut ihres Klosters und Ordens, nicht aber jedes Einzelnen sind[57]); da ferner auch den ausser dem Kloster sich aufhaltenden Mönchen es untersagt ist, daß sie die zu ihrem Unterhalte empfangenen Gaben und Concessionen sich als ihr Eigenthum zueignen[58]), so ist es unbestreitbare Wahrheit, daß Bettelmönche die ihnen für kirchliche Funktionen zugedachte Remunerationen und Deputate nicht als ihr Eigenthum ansehen und genießen können, sondern nur stets als freywillige Gabe und Almosen.

Aus diesem ergeben sich in Anwendung auf Freyenfels folgende Resultate:

---

51) van Espen l. c. P. II. Tit. 5. C. 8. §. 13. Eybel l. c. §. 234 Note a. Böhmer jus. eccles. P. V. L. 5. Tit. 38. §. 34.

52) Schmalzgrueber l. c. Cons. 72. §. 14.

53) Schmalzgrueber l. c. §. 17. 18.

54) van Espen l. c. P. I. T. 22. C. I. §. 5. u. 6. C. IV. §. 32. C. VII. §. 10. Richter l. c. II. §. 282. Eichhorn K. R. II. S. 581.

55) van Espen l. c. P. I. T. 29. C. 4. §. 26. 28. Brendel l. c. II. §. 280. Richter l. c. II. §. 282. Schmalz canon. Recht §. 203. Conc. Trid. sess. 25. de regularibus C. 2. §. 3.

56) van Espen l. c. P. I. T. 29. C. 4. §. 1. 2.

57) van Espen l. c. §. 19.

58) van Espen l. c. P. I. T. 29. C. 7. §. 15. 16.

ad a) daß in Freyenfels auch jetzt nur ein Regulargeistlicher, ein Mönch, und zwar kein anderer als ein Mönch aus einem Bettelorden, Capuziner oder Dominikaner, ein Beneficium erhalten könnte, wenn je eines dort bestand.

ad b) Würde zu Freyenfels ein Secularbeneficium bestanden haben, so hätte kein Capuziner oder Dominikaner solches haben besitzen können.

ad c) Da nun zu Freyenfels nur Bettelmönche den Schloßgottesdienst versahen und dafür belohnt wurden, eine Dispensation des Pabstes für dieselben nicht vorliegt, so ist dieß ein Zeichen, daß kein Curatbeneficium bestand, denn sie hätten solches nicht besitzen können; die bischöfliche Licenz von 1718 weist auch darauf hin: „daß denen Religiosis die Functiones parochiales als Clericis zu verrichten nicht competire [59]).

ad d) Gesetzt nun, es hätte zu Freyenfels ein Beneficium regulare wirklich bestanden, so würde solches nichts weniger als ein Curatbeneficium, sondern nur ein Klosterbeneficium zur Unterhaltung des Hospizes, des Superior und seiner Conventualen, als Ordensleuten, gewesen seyn. Hatten die Ordensgeistliche dennoch eine Seelsorge dabei versehen, so war ihr Beneficium dennoch ein reines beneficium manuale, ohne bleibenden Charakter, kein wahres beneficium ecclesiasticum.

ad e) Selbst wenn die Geistlichen zu Freyenfels als Stationarien angesehen werden könnten, würde ihr Unterhalt um nichts mehr stabil erscheinen;

ad f) und eben so wenig würde dieß seyn, wenn sogar das Hospiz ein Convent, ein selbstständiges Kloster gewesen wäre, wobei die Schloßkapelle als Klosterpfarrei gegolten hätte.

ad g) Vielmehr ist gewiß, daß weder die einzelnen Mönche zu Freyenfels, noch deren Kloster zu Bamberg, fähig waren, das von der Herrschaft den erstern verabreichte Deputat für etwas anderes, als für eine freywillige Gabe, für ein Almosen, zu empfangen und zu

---

59) Vergl. §. 6.

genießen, wie sie auch in der That dieß also anerkannten und mit diesem Namen bezeichneten[60]).

Wir sehen aus dieser Vergleichung, daß zu Freyenfels, selbst wenn wirklich eine Pfründe bestanden haben sollte, solche lediglich für Bettelmönche gehören würde, welche auf ein anderes als ein bloßes beneficium manuale keinen Anspruch machen und nie zu einer Stabilität gelangen konnten.

§. 32.

Quantität der Besoldung der Geistlichen.

Nachdem wir über die Qualität der Besoldung der Schloßgeistlichkeit zu Freyenfels Untersuchung gepflogen haben, ist nun deren Quantität in das Auge zu fassen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Kein geistliches Beneficium, keine Pfarrei kann vom Bischof errichtet werden, ehe zuvor eine für ewige Dauer bestimmte Dotation zur Erhaltung des Geistlichen durch Fundation festgestellt ist[61]). In neuerer Zeit steht nach königl. bayerischen Verordnungen als Grundsatz fest, daß keine Curatie unter 400 fl., keine Pfarrstelle unter 600 fl. Besoldung des Geistlichen, als Congrua errichtet werden darf, und daß diese Erträgnisse entweder auf Natural-Bezüge von Grundstücken oder sicher angelegte Kapitalien beruhen müssen[62]).

b) Gesetzt, es hätte für Freyenfels eine Pfründe zum Besten des dortigen Gottesdiensts in der Schloßkapelle bestanden, so könnte doch unter keiner Voraussetzung der Theil der Besoldung der dortigen Geistlichen dazu gerechnet werden, welcher nicht zum Besten des Gottesdienstes zu Freyenfels, sondern zum Besten der seit 1812 nicht mehr bestehenden Schloßkapelle zu Weyer[63]) bestimmt war, für welchen noch der letzte Freyenfelser Geistliche P. Dom. Merz,

---

60) Vergl. §. 16.

61) Vergl. §. 30 a u. b.

62) Müller Repertor. der landesherrl. Verordnungen in Kirchensachen, 1829, Th. I, S. 14 u. 105. Brendel l. c. II, §. 272, S. 853 Note f.

63) Vergl. §. 22.

laut seines Dienstvertrages vom 6. May 1806, einen Gehülfen aus seiner Besoldung zu erhalten hatte[64]). Für Weyer wird Niemand eine Pfründe in Anspruch nehmen wollen, zumal dort nicht einmal eine Spur einer Kapelle mehr besteht. Die für denjenigen Geistlichen, welcher zu den Gottesdiensten daselbst aufgestellt war, bestimmte Besoldung kann daher keinen Gegenstand der Forderung für die gar nicht dabei interessirte Gemeinde Freyenfels bilden.

c) Die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels war nicht für Einen allein, sondern für mehrere, drei Patres und einen Frater bestimmt[65]), wenn gleichwohl von 1806 an P. Dom. Merz unter ausdrücklichem Vorbehalt der stündlich im freystehenden Gehaltseinziehung, allein mit der Verpflichtung einen Hülfsgeistlichen für Weyer zu halten, die den drei Patres und einem Frater früher abgereichte Besoldung genoß[66]).

d) Kirchenstellen, welche wegen Unzugänglichkeit ihrer Dotation nicht vermögend sind, selbstständig zu bestehen und ihre Zwecke zu erfüllen, müssen aufgehoben werden[67]).

Hieraus ergibt sich in Hinblick auf Freyenfels folgendes Resultat:

ad a) Bei Errichtung des Capuziner-Hospizes zu Freyenfels ward zu Erhaltung der drei Patres und eines Frater von Philipp Friedr. v. Aufseß nicht mehr als im Ganzen 240 fl. fränk. oder 300 fl. rh. also höchstens 100 fl. rh. für einen Geistlichen, ungerechnet den Frater, ausgesetzt und bis 1754 verabreicht[68]).

Den Dominikanern setzte 1756 Philipp Heinr. v. Aufseß 200 fl. fr. oder 250 fl. rh. nebst 12 Hollfelder Simra oder 10 bayer. Scheffel Korn, 18 Eimer Bier und 6 Eimer Nachbier, das benöthigte Brennholz ohne bestimmtes Maas, nebst 3 Braten an den 3 höchsten Festen und Milch zu den Fasten-

---

64) Vergl. §. 15.

65) Vergl. §. 6, 13. 20.

66) Vergl. §. 15. 16.

67) Brendel l. c. II, §. 285, S. 907. Richter l. c. II, §. 303. Grelmann l. c. §. 173.

68) Vergl. Anm. 5 u. 6. zu §. 16.

speisen [69]) aus, wovon auf Einen Geistlichen 83 fl. 20 kr. in Geld, 3 Scheffel 2 Metzen Korn, 6 Eimer Bier und 2 Eimer Nachbier, 1 Braten, nebst Holz und Milch nach Nothdurft kam.

Dem P. Dom. Merz wurde, unter oben bemerkten Bedingungen und Vorbehalten, für sich und einen Hülfspriester allerdings die von der Gemeinde Freyenfels behaupteten 200 fl. frk. oder 250 fl. rh. in Geld nebst dem obigen Getreid und dem benöthigten Brennholz abgegeben, es kam aber eigentlich nur die Hälfte auf ihn, wenn er die vertragsmäßige Bedingung, einen Hülfspriester zu halten, erfüllte, wozu er ja die volle Besoldung der ehemaligen drei Priester genoß.

So schwer es nun zu entscheiden wäre, wann die Errichtung einer Pfründe, ob 1718, 1756 oder 1806 angenommen werden wollte, da ja zu keiner Zeit davon die Rede war und nur Willkühr und guter Wille des Gutsherrn das Maas der Besoldung festsetzte [70]), so ist doch so viel gewiß, daß zu keiner dieser drei Perioden, selbst wenn man die ganze Besoldung der drei Geistlichen zusammen werfen und für zwei Geistliche nehmen wollte, auch nur die niedrigste Congrua von 400 fl. — heraus käme, da die übrigen Accidenzien, z. B. Stolgebühren bei der kleinen und ganz armen Gemeinde nicht nur sehr gering sind, sondern überdieß der Geistliche dafür die Verpflichtung hat, Kerzen, Meßwein und Reparaturen an Paramenten zu bezahlen [71]).

ad b) Da für Versehung der Schloßkapelle zu Weyer wenigstens Ein Priester von den drei Geistlichen zu Freyenfels, wie zur Zeit des P. Dom. Merz auch ein Hülfspriester, von der Herrschaft bestimmt war, so käme jedenfalls von der Besoldung nur ⅔ oder gar nur die Hälfte auf Freyenfels allein.

ad c) Die Gemeinde Freyenfels bedarf zu dem in Anspruch genommenen Gottesdienst für Freyenfels keiner drei Priester, nimmt auch nur Einen in Anspruch, somit fiele auf diesen Einen in keinem Falle eine größere Rate der ehemaligen Besoldung, als die ad a) oben bezeichnete von 83 fl. 20 kr. nebst ⅓ der Naturalien.

---

69) Vergl. Anm. 7 zu §. 16.

70) Vergl. §. 16.

71) Vergl. Anm. 7 zu §. 16.

ad d) Da es nun einleuchtet, daß damit ein Geistlichen weder leben kann, noch weniger aber die niedrigste Congrua von 400 fl. — erreicht ist, so sind für eine selbstständige Curatie oder Pfarrei zu Freyenfels die Mittel in keinem Fall gegeben und deshalb, wann sie je wirklich canonisch begründet gewesen wäre, deren Fortbestand unmöglich, sondern ist deren Aufhebung gesetzlich geboten. Dieß würde sogar der Fall seyn, wenn man die Besoldung, welche P. Dom. Merz bezog, nach Abrechnung der für den weyerer Hülfspriester bestimmten Halbscheide, als Norm annehmen wollte, da selbst nur bei dieser Abrechnung die Congrua von 400 fl. — bei weitem nicht erreicht seyn würde.

Es ist daher unbezweifelt richtig, daß auch in Rücksicht der Quantität der Besoldung die gesetzliche Möglichkeit des Fortbestandes derselben für den Zweck eines öffentlichen Gottesdienstes zu Freyenfels nicht gegeben ist.

§. 33.

Parochialrechte des Geistlichen und der Gemeinde.

Nach Prüfung der materiellen Verhältnisse der vermeintlichen Pfründe und der Besoldung, wollen wir nun auch die rein geistlichen, namentlich die parochialen Verhältnisse zu Freyenfels einer nähern Betrachtung würdigen und untersuchen:

a) ob die Kirche zu Freyenfels die Eigenschaften einer Parochial- oder Pfarrkirche hatte?

b) ob der in derselben thätige Geistliche die Eigenschaft eines Parochus oder Pfarrers hatte?

c) ob die Ortsgemeinde Freyenfels zur dortigen Kirche im Verhältniß als Pfarrgemeinde stand und eine wirkliche selbstständige Parochie bildete?

Indem wir diese drei Fragen zwar gesondert, wie sie hier einfach vorliegen, beantworten wollen, müssen wir der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen, doch Manches zusammen nehmen, so weit es der innere Zusammenhang erfordert.

ad a) Nach den Principien des canonischen Rechts werden zur Existenz einer Parochialkirche folgende Stücke als wesentlich vorausgesetzt und erfordert:

α) daß eine solche Kirche nicht ohne ausdrückliche Erlaub-

niß des Bischofs erbaut und errichtet werde[72]), welche nicht ohne vorgängigen Consens der etwa dadurch benachtheiligten Nachbarpfarrer und Patrone ertheilt werden kann[73]);

β) daß ein Priester in derselben sey, welcher die Gewalt der Schlüssel, potestatem ligandi, forum poenitentiale, hat[74]);

γ) daß die Parochie bestimmte Grenzen habe, innerhalb welcher die ihr zugetheilten Christen wohnen[75]);

δ) daß der Geistliche in eigenem Namen die Seelsorge ausübe[76]);

ε) daß er allein, und nicht in Gemeinschaft mit andern die Cura verrichte[77]);

ζ) daß er das Tauffakrament jure suo ausübe[78]);

η) daß er jure suo Zehenten im Umfang seiner Parochie erhebe[79]);

ϑ) daß er das Recht der Sepultur namentlich für seine Person in seiner Pfarrkirche habe[80]).

ad α) Die Schloßkapelle zu Freyenfels wurde sowohl 1604 als 1693 ohne irgend eine bischöfliche oder andere Erlaubniß erbaut und errichtet, und durchaus nicht vom Bischofe als Parochialkirche anerkannt, wie dieß am deutlichsten aus dessen eigener Erklärung im Kaufbriefe vom 21. Sept. 1681 §. 5 und aus der für diese Kirche ertheilten bischöflichen Licenz zum Gottesdienst vom 9. März 1718 hervorgeht[81]).

---

72) van Espen l. c. P. II. T 16. C. 2. §. 3.

73) van Espen l. c. §. 16.

74) van Espen l. c. P. I. T. 3. C. I. §. 3. Boehmer jus parochiale 1740. Sect. III. C. 2. §. 17. Grolmann l. c. §. 118. Engel l. c. C. III. T. 29. §. 1. Nr. 7.

75) van Espen l. c. §. 4. Boehmer l. c. Engel. l. c.

76) Boehmer l. c. Brendel l. c. §. 133. Engel l. c. Schenkl l. c. I. §. 307.

77) Boehmer l. c. Engel l. c.

78) Boehmer l. c. Eybel l. c. III. §. 230. Note 6. van Espen l. c. P. II. T. 2. C. 2. §. 4.

79) Boehmer l. c. S. VII. C. 1. §. 9. Richter l. c. II. §. 299.

80) Boehmer l. c. S. III. C. 2. §. 17. Schmalzgrueber l. c. I. Cons. 69. §. 3. 4. 6.

81) Vergl. §. 5. 6. u. 7.

ad β) Ein Priester mit einem forum poenitentiale für die Ortsgemeinde, an welches sie durch geistliche Behörde (den Bischof) gewiesen seyn mußte, war niemals dort; im Gegentheil bestand gerade das umgekehrte Verhältniß zu Freyenfels: dem Priester an der dortigen Schloßkirche war von dem Bischofe geradezu das forum poenitentiale für alle, welche nicht zur Familie und Dienerschaft des Gutsherrn gehörten, untersagt und die Parochialien blieben dem zuständigen Parochus ausdrücklich vorbehalten[82];

ad γ) die Grenze ist somit schon vorgezeichnet, über welche der Geistliche licenzgemäß nicht gehen durfte, nämlich die gutsherrliche Familie und deren Dienstleute. Die illegale und verbotene Ausübung der Parochialien der Schloßgeistlichen hatte, wie wir oben (§. 22. 23. u. 26.) sahen, keine feste Grenzen in der Ortsgemeinde Freyenfels, sondern jeder Fremde, ohne Unterschied seines Wohnortes, nahm Antheil an Parochialien und Gottesdienst, ebenso wie die Freyenfelser.

ad δ) Der Geistliche übte, gegenüber der Ortsgemeinde, nicht „suo nomine" sein Seelsorgeramt aus; sondern seine ganze Stellung zu derselben, seine ganze kirchliche Wirksamkeit war durchaus abhängig und geleitet vom Gutsherrn, ohne dessen Willen er keinen Schritt thun durfte. Selbst das Recht der Copulation und Verkündigung von der Kanzel, welches wesentlich zu den Gerechtsamen eines Pfarrers gehört[83], hatte der Geistliche zu Freyenfels nicht suo nomine. Nur aus Auftrag des Gutsherrn konnte er etwas verkünden und Copulationen vornehmen[84].

ad ε) Nicht Ein Geistlicher, sondern eine unbestimmte, oft wechselnde, rein von der Willkühr des Gutsherrn abhängende Zahl von Geistlichen übte Seelsorge aus und versah den Gottesdienst[85], so daß die Gemeinde nicht eigentlich wußte, wer ihr Seelsorger sey, da sie keinem weder zugewiesen, noch irgend einer ihr vorgestellt worden war[86].

---

82) Vergl. §. 6. u. 7.

83) Sybel l. c. III. §. 230. Note e.

84) Vergl. §. 23.

85) Vergl. §. 19.

86) Vergl. §. 34.

ad ζ) Der Taufstein, so wie überhaupt die ganze Kirche mit allen Zugehörungen, war Privateigenthum des Gutsherrn, welcher Niemanden irgend ein Recht auf denselben zugestand[87].

ad η) Den Zehnten genoß niemals ein Geistlicher zu Freyenfels, sondern von jeher der Pfarrer von Hollfeld, welcher der wahre alte Parochus von Freyenfels ist[88].

ad ϑ) Das Begräbniß hatte kein Geistlicher zu Freyenfels in der Kirche als ein ihm zustehendes Recht; sondern es wurde stets als Gnadensache des Gutsherrn angesehen, ihm solches in seiner Kirche zu gestatten[89].

Engel im Collegio juris canon. L. III. Tit. 29. §. 1. Nro. 6 sagt: „Licet vero ex singulis his narratis juribus (wie sie oben aufgeführt sind) non praecise probetur Ecclesia esse Parochialis; cum similia possint etiam aliis Ecclesiis ex privilegiis, vel consuetudine competere.“ Wäre demnach selbst zu Freyenfels sogar eines oder das andere der Merkmale einer Parochialkirche vorhanden, so würde dieß zum Beweis für das Daseyn einer Parochialkirche noch keineswegs genügen, da wir ja wissen, daß das Haupterforderniß einer Parochialkirche, die Fundation und Erektion der Pfründe und des Kirchenamtes gänzlich mangeln und wir uns noch unten klar überzeugen werden, daß die ganze Kirchenanstalt zu Freyenfels auf einem persönlichen Privilegium des Gutsherrn zur Haltung eines Schloßgottesdienstes beruhte, dem allerdings in seinem Umfange Parochialrechte zukamen. Möchte in dieser Rücksicht oder aus besonderer Ehrfurcht das Volk und die gutsherrliche Dienerschaft immerhin die Schloßkapelle zu Freyenfels mit dem Ehrentitel einer „Pfarrkirche“ abusive hie und da beehrt haben, so vermag diese äußerliche Ehrenbezeugung doch ihr Wesen so wenig zu verändern und sie zu einer wirklichen Pfarrkirche zu erheben, als durch die bloße Titulirung „Excellenz“ oder Herr von N. N. jemand eine wirkliche Excellenz oder ein wirklicher Adeliger wird. In allen Urkunden, wo es auf rich-

---

87) Vergl. §. 20. u. 21.

88) Vergl. §. 2.

89) Vgl §. 20 a. E.

tige Bezeichnung der Eigenschaft ankommt, lesen wir, daß die „Schloß-Kapelle" zu Freyenfels mit ihrem rechten Namen belegt wird, so z. B. in der bischöflichen Bestätigung des Schloßgottesdienstes, in dem Stiftungsbriefe für die Schloßkapelle des Carl Dietrich von Aufseß vom 23. März 1742, wo ganz deutlich steht: „das Gotteshaus oder Schloßkapelle ad St. Bartholomäum des Rittergutes Freyenfels"[90]).

Auch muß uns schon die Geschichte der kirchlichen Gebäude zu Freyenfels überzeugen, daß solche nie zum Dienste einer Parochie gehörten. Die Gründung und Einweihung der Kirche als Schloßkapelle, die Erbauung und Einrichtung der Wohnung der Mönche, als der Schloßgeistlichen, die einseitige Privatunterhaltung dieser Gebäude von der Herrschaft, mit Ausschluß des Zehntberichtigten, der Geistlichen und der Gemeinde, der ununterbrochene Privatbesitz derselben[91]) geben hievon den unwidersprechlichsten Beweis; womit denn auch die ganze Art und Weise des Gottesdienstes daselbst, der einseitig und willkührlich von der Herrschaft bestellt und geleitet wurde, vollkommen in Einklang steht[92]).

Endlich darf hier nicht übersehen werden, daß die Schloßkapelle zu Freyenfels bis zum Jahre 1755 von der Kirchenbehörde gar nicht visitirt wurde, von da an aber nur durch besondere Concession des Gutsherrn, und dann nur in einer Weise, wie nie Parochialkirchen, sondern höchstens Privatkapellen visitirt werden,[93]) indem nicht die Gemeinde, wohl aber der Gutsherr, resp. sein Beamter zur Visitation gezogen wurde, und dieselbe sich nur auf die Sacra, keineswegs aber auf Kirchenvermögen, Inventar, Gebäude, Verwaltung und dergl.[94]), was wesentlich zur Visitation jeder öffentlichen Kirche gehört[95]), erstreckte.

ad b) Wenn ein Geistlicher als Pfarrer, (Parochus) einer Gemeinde angesehen werden soll, so gehören hiezu folgende Stücke:

---

90) Vergl. §. 6 u. 21.

91) Vergl. §. 4—6. 8. 16. 20. 26.

92) Vergl. §. 23.

93) v. Espen l. c. P. II. T. 5. C. 8. §. 11.

94) Vergl. §. 10 u. 12.

95) Eichhorn Kirchenr. II. S. 200—202.

α) die Vocatio legitima durch die hiezu befugten Personen, in schriftlicher Form, Kraft eines Präsentations- und Vocationsschreibens [96]);

β) die Verleihung des Titels, Collatio, Institutio canonica, wodurch von Seite des competenten Kirchenobern die Wahl, Ernennung, oder Präsentation bestätigt, resp. angenommen wird [97]);

γ) die Investitur oder Amtseinsetzung, Introductio, institutio corporalis genannt, von Seite des Kirchen-Obern, wodurch der Geistliche förmlich in den Besitz seines Amtes und der damit verbundenen Pfründe gesetzt, so wie seiner Gemeinde öffentlich in der Kirche vorgestellt, diese aber an ihn, als ihren Parochus, gewiesen wird [98]);

δ) die Ausübung der geistlichen Parochial-Funktionen innerhalb der ihm zugewiesenen Parochialgrenze, Kraft seiner Amtsgewalt, jure suo (wovon bereits ad a) das Erforderliche gehandelt wurde);

ε) der Genuß einer fundirten mit dem Amte unzertrennlich verbundenen Pfarrpfründe (wovon oben §. 30. gleichfalls schon das Nöthige bemerkt wurde), so wie der übrigen zum Pfarreinkommen gehörigen Emolumente, wovon die Zehnten, (s. o. ad a) die Oblationen oder Opfergelder [99]) und die Stolgebühren einen wesentlichen Theil ausmachen. Letztere sind rein persönlicher Eigenschaft für den Pfarrer und hängen mit seinen Amtshandlungen auf das Wesentlichste zusammen [100]);

ζ) die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchengutes [101]);

---

96) Böhmer jus par. Sect. II. C. II. §. 12 u. 13.

97) Brendel l. c. II. §. 287.

98) c. 19. X. de privilegiis Walter Kirchenr. §. 245. Schmalz canon. R. §. 393. Böhmer jus paroch. S. III. c. I. §. 52. 53. Brendel l. c. II. §. 287. §. 288. Richter l. c. I. §. 146. Gitzler l. c. §. 176.

99) Brendel l. c. II. §. 462. Grolmann l. c. §. 177. Richter l. c. I. §. 299. Walter Kirchenr. §. 258.

100) Böhmer jus paroch. S. III. C. II. §. 1. S. IV. C. I. §. 10. S. VII. C. II. §. 4. 5. 13. Brendel l. c. I. §. 133. II. 462. Richter l. c. I. §. 299. Gitzler l. c. §. 132.

101) Eichhorn Kirchenr. I. S. 647. Walter l. c. §. 276. Brendel l. c.

γ) die Theilnahme an der Baulast der Kirche, besonders aber des Pfarrhauses[102].

Vergleichen wir abermals damit die Verhältnisse der Geistlichen zu Freyenfels, so finden wir:

ad α) nichts weniger als eine Vokation und Präsentation im Sinne des canonischen Rechtes. Wenn ein Mönch abgieng, so begehrte der Gutsherr bei dem Provinzial des Ordens einen andern, meistens sogar ohne Bezeichnung einer besondern Person; oder es wurde ohne besonderes Begehren des Gutsherrn durch die Ordensobern ein Klostergeistlicher in Folge einer Mutation, brevi manu, nach Freyenfels gesendet, der nachträglich von dem Gutsherrn qua „hospes" des Hospizes zur Aufnahme genehmigt wurde. Die Ordensobrigkeit, nicht aber der Gutsherr als Patron, präsentirte den von letzterem genehmigten Klostergeistlichen dem bischöflichen Ordinariat, aber nur „pro approbatione" d. h. zur Licenz die geistlichen Funktionen des Schloßgottesdienstes vorzunehmen[103]. Diese Präsentation, welche nicht einmal vom Patron geschah, ist daher durchaus nicht mit der im Patronatsverhältniß begründeten zu verwechseln[104]. Der Gutsherr erließ also weder eine Präsentations- noch Vokations-Urkunde an den neueintretenden Geistlichen, sondern dieser kam in Folge des Befehls seiner Ordensobrigkeit, ohne Zuthun eines Patron.

ad β) Wo keine Präsentation Statt findet, kann auch keine Bestätigung derselben Platz greifen, welche daher bei Annahme der Schloßgeistlichen zu Freyenfels von selbst wegfiel.

ad γ) Der Geistliche trat seine Funktion in der Schloßkirche ohne weiteres an, und wurde weder von geistlicher noch weltlicher Behörde in sein Amt introducirt oder investirt, auch, außer dem Gutsherrn, Niemanden, am

---

II. §. 476. Richter l. c. II. §. 304. Grolmann l. c. §. 170. Gitzler l. c. §. 120.

102) Brendel l. c. II. §. 433. 437. Richter l. c. II. §. 299. 303. Grolmann l. c. §. 173. Gitzler l. c. §. 127. 134. Böhmer jus ecclesiast. T. III. P. III. C. 3. Tit 48. §. 63.

103) Vergl. §. 19.

104) Vergl. §. 34.

wenigsten aber der Ortsgemeinde zu Freyenfels als Parochus, vorstellig gemacht.

ad δ) Daß die Geistlichen zu Freyenfels nicht freye Ausübung der Parochialien, proprio jure, hatten, sondern alle Handlungen derselben vom Willen und Befehl des Gutsherrn abhiengen, daß ihnen auch keine in bestimmte Grenzen eingeschlossene Parochie zugewiesen war, davon ist breits oben (ad a) das Nähere angeführt worden.

ad ε) Eben so ist oben §. 30. der gänzliche Mangel einer Pfarrpfründe, so wie ad a der Mangel des Zehntens, welchen vielmehr der Parochus zu Hollfeld genießt, gezeigt worden. Was nun endlich die Oblationen und Stolgebühren betrifft, so bezogen solche nicht die Geistlichen proprio jure, sondern der Gutsherr, als Eigenthümer der Kirche und Unternehmer des Gottesdienstes. Bis 1756 wurden solche von den Beamten des Gutsherrn eingezogen und dem letztern verrechnet, von 1756 an disponirte die Gutsherrschaft in der Art darüber, daß sie solche, nebst den Opfergeldern, ihren Schloßgeistlichen zuwies, damit sie davon die ihnen sonst nicht obliegenden Anschaffungen von Kirchenkerzen und Kirchenwein, so wie die Paramentenreparaturen bestritten [105]. Wir sehen daher bis 1756 die Geistlichen gar nicht im Besitz der jura stolae, von 1756 nicht im Besitz vermöge ihres Amtes, sondern vermöge willkührlicher und oneroser Ueberlassung von Seite des Gutsherrn, als Inhaber und Disponenten.

ad ζ) In die Verwaltung oder Beaufsichtigung des Kirchenvermögens hatten sich die Geistlichen eben so wenig als der Bischof [106] im Geringsten nicht zu mischen, da dieß lediglich Sache des Gutsherrn war. Es wurden ihnen nicht einmal die kostbareren Kirchengeräthe und Meßgewänder anvertraut, sondern sie mußten solche bei jeder Gelegenheit aus der Hand des Gutsherrn oder seines Beamten empfangen und dahin sogleich wieder zurückgeben. Was ihnen zum täglichen Gebrauch überlassen war, erhielten sie ebenfalls daher, und waren allein dem Gutsherrn,

105) Vergl. §. 21.
106) s. oben ad a.

nicht der Kirche dafür verantwortlich. Sogar mit den Opfergeldern hatten sie, bis solche ihnen vom Gutsherrn gegen Uebernahme von besondern Gegenleistungen, quasi pachtweise, überlassen wurden, nichts zu schaffen. Der Beamte cassirte sie für den Gutsherrn ein [107]).

So sehen wir denn abermals nichts, als das gerade Gegentheil von allen dem, was oben als kirchliche Norm für einen Parochus aufgestellt wurde, und können uns daraus fest überzeugen, daß zu Freyenfels kein Parochus existirte, selbst wenn wir nicht schon oben §. 31 uns überzeugt hätten, daß die dortigen Bettelmönche schon als solche unfähig zur Vertretung der Stelle eines Parochus waren.

ad c) Eine Parochie, Kirchengemeinde, kann nach den Principien des canon. Rechts nur unter folgenden Bedingungen bestehen:

α) Ihre Entstehung gründet sich auf die Errichtung einer Kirche, bei welcher ein Presbyter, Priester zur Verwaltung der Parochialien und Seelsorge über einen Inbegriff von Christen (collectio catholicorum. Can. 8 Distr. I. de consecr.) bestellt wird. Die Personen, für deren Gottesdienst die Kirche bestimmt ist, werden dadurch zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Oratorien waren noch keine wahren Kirchen, sondern nach dem neuen Sprachgebrauch capellae publicae [108]). Durch Errichtung solcher Oratorien soll das Volk seiner Parochialkirche nicht entzogen werden [109]).

β) Wenn eine Kirche und eine dazu gestiftete Kirchenpfründe gehörig mit bischöflicher Erlaubniß und Bestätigung errichtet ist [110]), so kann ferner nur allein durch eine ausdrückliche bischöfliche Bestimmung die neue Kirche ihre Parochialgrenzen zugewiesen erhalten [111]). In neuerer Zeit gehört hiezu noch ausserdem die Genehmigung der Landesregierung [112]).

---

107) Vergl. über alles dieß §. 21.

108) van Espen l. c. P. II. T. 16. §. 6. Eichhorn K. R. I. S. 644. u. II. S. 248—249.

109) van Espen l. c. §. 9. Walter l. c. §. 156.

110) Vergl. oben ad a u. §. 33.

111) c. 3. X. de ecclesiis aedificandis Conc. Trid. Sess. 24. c. 13. de reform. Eichhorn K. R. I. S. 650. Schmalz canon. R. §. 124.

112) Eichhorn l. c. S. 651. Gitzler l. c. §. 100.

γ) Ebenso ist die Einpfarrung von Parochianen einer bisher bestandenen Pfarrei in eine andere Pfarrei, gleichviel ob letztere neu errichtet oder schon länger bestehend ist, aller Privatwillkühr entzogen, und lediglich durch bischöfliche Bestimmung möglich [113]. Selbst der Bischof kann solche Auspfarrung nur aus wichtigen Gründen vornehmen, wenn justa causa vorhanden ist [114]), auch nicht gegen bestehende Rechtsansprüche Dritter [115]). Verjährung kann hier die Stelle dieses bischöflichen Aktes nicht vertreten, da die Grenzen pfarrlicher Sprengel überhaupt durch Verjährung nicht geändert werden können [116]). Uebrigens würde die bei jeder canonischen Verjährung unumgänglich erforderliche bona fides während der ganzen Verjährungszeit [117]) auch hier erwiesen werden müssen, wenn überhaupt eine Verjährung zulässig wäre.

δ) Eine in obiger Weise constituirte Parochialgemeinde ist nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden alle Parochialien in ihrer Parochialkirche bei dem Parochus derselben vornehmen zu lassen und die festgesetzten Stolgebühren ihm dafür zu entrichten; und diese Entrichtung der Stolgebühren an den Parochus selbst, als ein ihm persönlich zustehendes Recht, darf bei keinem wahren Parochialverhältniß fehlen [118]).

ε) Eine Kirchengemeinde ist zur Entrichtung des im District der Parochie anfallenden Zehntens an ihren Geistlichen kirchenrechtlich verbunden [119]).

ζ) Eine Kirchengemeinde befindet sich im Besitz des Kirchenvermögens, in so weit solches nicht Geistlichen zusteht [120]), denn das Kirchengut ist, theils zur Unterhaltung

---

113) Can. 6. c. 16. Qu. 3. Eichhorn l. c. S. 651.

114) Boehmer jus paroch. Sect. III. C. III. §. 9.

115) Boehmer l. c. §. 10.

116) Sybel Einl. in d. K. R. III. §. 231. Not. b Gitzler l. c. §. 100. Schmalz canon. Recht §. 122. Boehmer j. eccles. T. I. S. II. Tit. 26. §. 34. Thibaut über Besitz u. Verjährung 1802. S. 85. Unterholzner Verjährungslehre 1828. II. §. 302.

117) c. 10. X. de praescript. C. 2. de regulis juris in 6.

118) Vergl. oben ad b.

119) Boehmer jus paroch. S. VII. C. I. §. 1. Eichhorn Kirchenr. II. p. 657. vergl. auch oben ad a.

120) Eichhorn K. R. II. p. 649.

der Kirche, theils zum Lebensunterhalt ihres Geistlichen bestimmt[121]).

η) Eine Parochialgemeinde hatte nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit die Verwaltung des von ihr besessenen Kirchenvermögens[122]) zu übernehmen, und hiezu aus ihrer Mitte Kirchenpfleger zu wählen[123]).

ϑ) Durch ihre Gotteshauspfleger hat die Gemeinde ein Inventar und Rechnung[124]) über das Kirchenvermögen führen, die Kirchenkapitalien ausleihen[125]), die Zinsen, Opfergelder[126]), Zusammenschüsse oder Umlagen zu Kirchenzwecken einkassiren und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude besorgen zu lassen[127]).

ι) Eine Kirchengemeinde hat aber neben diesen Rechten des Besitzes und der Verwaltung auch die Pflicht, den Besitz zu erhalten, namentlich die Baulast der Kirchengebäude zu bestreiten, in so ferne nicht das Kirchenvermögen zur Bestreitung derselben hinreicht, und nicht der Geistliche oder ein Anderer durch Zehntengenuß, nicht der Patron durch besondere Bezüge aus der Kirchenkasse hiezu verpflichtet ist[128]). Sehr häufig haben die Parochianen auch ohne weiters und ausschließlich die Baulast[129]). Bei Kapellen liegt nur demjenigen die Baulast ob, welcher im Besitz der Benützung ist und Vortheil davon hat[130]).

---

121) Boehmer jus par. S. V. C. I. §. 8.

122) Boehmer l. c. S. VI. C. II. §. 1.

123) Walter K. R. §. 276. Grolmann l. c. §. 170. Richter l. c. II. §. 304. Brendel l. c. II. §. 275 u. 476. Eichhorn K. R. II. S. 770—771.

124) Boehmer l. c. S. VI. C. II. §. 7.

125) Boehmer l. c. S. VI. C. II. §. 13.

126) Boehmer l. c. §. 6.

127) Münchmayer jus publ. novissimum Catholicum 1730. P. II. p. 1523. Böhmer l. c. S. VI. C. I. §. 17. C. II. §. 1 u. 22. Brendel l. c. II. §. 476.

128) Walter Kirchenr. §. 274. Brendel l. c. II. §. 436. Richter l. c. II. §. 303. Grolmann l. c. §. 173. van Espen l. c. P. II. T. 16. c. 5. §. 17. Boehmer jus eccl. G. III. lib. III. T. 48. §. 70.

129) Boehmer l. c. §. 72.

130) Conc. Trid. Sess. XXI. C. 7. de ref. Walter l. c. §. 274. Gitzler l. c. §. 125. Note 4. van Espen l. c. P. II. T. 16. c. 5. §. 18.

Vergleichen wir hiemit die Zustände zu Freyenfels, so finden wir Folgendes:

ad α) Eine ursprünglich nach Hollfeld eingepfarrte Dorfgemeinde, welche in einer als Parochialkirche ausdrücklich vom Bischof nicht anerkannten Schloßkapelle (Oratorium) [130]), worin willkührlich vom Gutsherrn erhaltene Bettelmönche gottesdienstliche Handlungen verrichten, aus Gnade des Gutsherrn Zutritt erhalten hat.

ad β) Zu Freyenfels bestanden weder blos factische, noch weniger vom Bischof besonders zugewiesene Parochialgrenzen, vielmehr nahm mit gutsherrlicher Zulassung, jeder katholische Christ, willkührlich an den Schloßgottesdiensten und an den Sakramenten Theil, obgleich der Bischof diese Ausdehnung ausdrücklich verboten hatte [132]).

ad γ) Eine förmliche Einpfarrung der Ortsgemeinde Freyenfels in die dortige Kirche und eine Auspfarrung von ihrer Pfarrei Hollfeld [133]) ward nie vorgenommen; und es ist daher kein Zweifel, daß, ungeachtet sie längere Zeit sich derselben entzogen, derselben dennoch angehöre, nach dem Grundsatz: „Parochia manet, licet vel maxime populus ibi non percipiat sacramenta" [134]). Die bloße Confessionsänderung der Freyenfelser konnte diesem Satze keinen Eintrag thun, indem auch die protestantischen Freyenfelser stets zur Pfarrei Hollfeld gerechnet wurden [135]), und dieß Verhältniß sich vollkommen im Rechte der Kirche begründet findet [136]). Gründe zur Auspfarrung von Hollfeld waren um so weniger vorhanden, als ja überhaupt das ganze Kirchenwesen zu Freyenfels ein rein precäres, unbegründetes, daher unstabiles war [137]), und dieses jedenfalls erst vor der Einpfarrung einer Gemeinde und Entlassung derselben aus ihrer Pfarrei, als ein stabiles, hätte organisirt werden müssen, ausserdem

---

131) Vergl. oben ad a und unten §. 35.

132) Vergl. §. 7. 24. 25 u. 26.

133) Vergl. §. 26.

134) Böhmer jus par. S. III. C. III. §. 18.

135) Vergl. §. 2. 5 u. 24.

136) Eichhorn K. R. I. S. 651—653. Brendel l. c. I. §. 134.

137) Vergl. §. 33. 34. 35.

selbst die Staatsregierung eine Aus- und Einpfarrung nicht hätte zugeben können.

Obwohl von Verjährung bei Pfarrgrenzen ohnehin keine Rede seyn kann, so würde hier schon die mangelnde bona fides, sowohl der Geistlichen, als der Gemeinde selbst, und das Daseyn eines bloßen Precariums anstatt des justus titulus, jede Verjährung ausgeschlossen haben.

ad δ) Der Kirchenbesuch und die Parochialhandlungen der Ortsgemeinde zu Freyenfels gründeten sich nicht auf Rechte und Verbindlichkeiten, sondern waren Sache der reinen Willkühr, da sogar die Ausdehnung der Parochialien auf die Ortsgemeinde vom Bischof verboten war[138]. Eben deshalb konnten die Geistlichen für sich auch keine Stolgebühren ansprechen, welche der Gutsherr als Entschädigung, gleich einer gutsherrlichen Abgabe, durch den Beamten erhob und willkührlich darüber disponirte[139].

ad ε) Die Gemeinde Freyenfels ist nicht der Kirche daselbst, wohl aber der Pfarrei Hollfeld zehentpflichtig: Ein Zeichen, daß sie dorthin eingepfarrt ist[140].

ad ζ) Nicht ein einziges Stück des ganzen Kirchenvermögens, bestehe es aus Gebäuden, oder Gründen, aus Kapitalien oder Kirchengeräthen und Paramenten, befand sich je in Besitz der Gemeinde oder der Geistlichen, sondern lediglich und ausschließlich im Besitz des Gutsherrn. Sogar der Besitz, den die Geistlichen von ihrer Wohnung, Besoldung, Hausrath oder gewöhnlichen Kirchenbedarf hatten, war kein Besitz proprio jure, sondern im Namen der Gutsherrschaft oder blos precario modo, und die Dispositionsbefugniß des Gutsherrn darüber stets vorbehalten[141].

ad η) Die Ortsgemeinde Freyenfels sammt den Geistlichen waren völlig von der Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen, und es wurde ihnen nicht einmal

---

138) Vergl. §. 6 u. 7.
139) Vergl. §. 21.
140) Vergl. §. 26.
141) Vergl. §. 19. u. 21 auch weiter unten §. 40. 44. 45.

Einsicht in die Rechnungen oder sonstige Kenntnißnahme verstattet [142].

Da allein der Gutsherr das Kirchenvermögen als Familiensache zu verwalten und Niemand darüber Rechenschaft zu geben hatte, so kam die Gemeinde gar nicht in die Lage einen Pfleger aus ihrer Mitte zu wählen. Ein s. g. Pfleger, der vom Gutsherrn, ohne Zuthun der Gemeinde, angestellt und belohnt wurde, hatte mit Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun, sondern blos niedere Kirchendienste während des Gottesdienstes zu verrichten [143].

ad ϑ) Aus dem Mangel einer von der Gemeinde erwählten Kirchenverwaltung ergiebt sich von selbst, daß diese auch die bezeichneten Geschäfte nicht besorgte, die Gemeinde überhaupt nicht im Geringsten etwas damit zu schaffen hatte. Vielmehr war es nur allein der Gutsherr, welcher durch seinen Beamten Inventar und Rechnung, wenn auch diese vermischt mit seiner Gutsrechnung, über das Kirchenvermögen führen, die Kapitalien verwalten, die Opfergelder verrechnen, die Unterhaltung der Gebäude und des ganzen Kirchenwesens, ohne alle Theilnahme der Gemeinde, besorgen ließ [144].

ad ι) Niemals hat die Gemeinde Freyenfels auch nur einen Kreuzer zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude beigetragen, obgleich die Renten aus den Kirchenkapitalien lange nicht dazu hinreichten und weder die Geistlichen, weder der Zehentberechtigte, noch ein Patron als solcher beitragspflichtig war, folglich die Gemeinde allein verpflichtet gewesen wäre, wenn eine Pfarrkirche oder auch nur eine Kapelle bestanden hätte, auf welche die Gemeinde ein Recht der Benützung gehabt hätte. Aber eben deshalb, weil die Gemeinde nicht das mindeste Recht auf die Benützung der Schloßkapelle zu Freyenfels hatte, dieses vielmehr ausschließlich dem Gutsherrn zustand, unterhielt letzterer, ohne alle Mithülfe und Ein-

---

142) Vergl. §. 21.
143) Vergl. §. 22.
144) Vergl. §. 20 u. 21.

mischung von Seite der Gemeinde oder des Zehentberechtigten, allein auf seine Privatkosten diese Kapelle[145]).

So sehen wir nun wiederholt von allen dem, was die Kirchengesetze als Rechte und Verbindlichkeiten einer Kirchengemeinde bezeichnen, bei der Ortsgemeinde Freyenfels — nichts vorhanden, sondern gerade das Gegentheil.

Wenn nun, wie dargethan ist, weder eine Parochialkirche, noch ein Parochus, noch eine eingepfarrte Parochialgemeinde zu Freyenfels besteht, so kann unmöglich die Ortsgemeinde Freyenfels sich legitimirt erachten, als Parochialgemeinde der Kirche zu Freyenfels aufzutreten und Parochialrechte, die sie niemals besaß, geltend machen wollen.

§. 34.

Kirchenpatronat.

Ob zu Freyenfels ein kirchliches Patronatsverhältniß, nicht vielmehr ein auf Privattitel beruhendes Eigenthumsverhältniß der Gutsherrschaft bestand, wird sich aus der Vergleichung der dortigen Verhältnisse mit den Grundsätzen des Patronatsrechtes leicht ergeben.

Nach den Principien des canonischen Rechts haben wir folgende Momente als wesentlich zur Existenz eines Patronatsrechtes hervor zu heben:

a) Das Patronatsrecht entsteht ordentlicher Weise durch Fundirung einer Kirche, oder eines Kirchenamtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte: Anweisung des Grund und Bodens, fundatio in specie; wirkliche Erbauung, extructio; Anweisung der nöthigen Einkünfte, dotatio[146]);

b) Dem Patron stehen gewisse Ehrenrechte zu, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen, die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten, das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer[147]);

---

145) Vergl. §. 20.

146) Walter K. R. §. 241 u. 242. Richter l. c. I. §. 142. Brendel l. c. II. §. 291.

147) Walter l. c. §. 242. Richter l. c. I. §. 143. v. Espen l. c. P. II. T. 25. C. 7.

c) er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern[147];

d) er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige machen[148];

e) hingegen hat er eine eigene Verwaltung nicht, noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte[149]. Er soll sich vielmehr jeder Einmischung in die Verwaltung enthalten, insbesondere auch der Visitation der Kirchengeräthe, liegender Güter und Kirchenfabrik[150];

f) das wichtigste Vorrecht des Patrons besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte[151]. Diese ist jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht und erst dadurch ein volles Recht am Amte erworben wird. Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden und muß z. B. innerhalb der gesetzlichen Zeit von 4 Monaten bei dem Laienpatron geschehen. Die gewöhnliche Form ist die vermittelst eines Präsentationsschreibens[152];

g) der Patron ist nicht ermächtigt, einen von ihm präsentirten und vom Bischof bestätigten und investirten Geistlichen zu removiren oder abzusetzen[153];

h) dem Patron überhaupt kommt keine Kirchengewalt zu[154], am wenigsten in gottesdienstlichen und in liturgischen Dingen, welche dem jus episcopale überlassen sind[155];

i) dem Patron ist kein Einfluß auf die Einkünfte des

---

147) Walter l. c. Brendel l. c. II. §. 291.

148) Walter l. c. Brendel l. c. Richter l. c. II. §. 304.

149) Walter l. c. Richter l. c.

150) van Espen l. c. P. II. T. 25. C. 6. §. 20.

151) van Espen l. c. P. II. T. 25. C. 5. §. 1.

152) Walter l. c. van Espen l. c. §. 31.

153) Münchmayer jus. publ. cathol. II, p. 1548. Schmalzgrueber l. c. II. Cons 72. §. 18. Schmalz l. c. §. 370.

154) Schmalz l. c.

155) Böhmer jus eccles. T. III. p. 68. §. 75. van Espen l. c. C. 6. §. 20.

Geistlichen gestattet, und er darf mit demselben darüber keine abändernde Uebereinkunft treffen oder sich vom Geistlichen Reservalien geben lassen [156].

k) Dem Patron liegt nicht die Pflicht ob, die Kirche im baulichen Stand ausschließlich und allein, sondern nur mit zu erhalten, wenn er Renten aus dem Kirchenvermögen bezieht, gleich den Zehentberechtigten der Parochie [157].

l) Dem Patron kommt das jus reformandi exercitium religionis in der Patronatskirche nicht zu, sondern ist ihm durch das Instrumentum pacis Osnabr. Art. V. §. 44 ausdrücklich versagt.

m) Dem Patron steht, wenn auch das Recht der Sepultur in der Patronatskirche für sich, doch nicht das Recht zu, dem an derselben angestellten Geistlichen sein Recht der Sepultur zu beeinträchtigen und zu versagen [158].

Halten wir damit zusammen, was sich aus der Geschichte der kirchlichen Verhältnisse zu Freyenfels ergiebt, so finden wir Folgendes:

ad a) daß schon die ganze Grundlage eines wahren Kirchenpatronats abgeht, indem die Fundirung der Kirche mangelt [159], ja nicht einmal die Erbauung zum Zweck der Anweisung des Gebäudes an die Gemeinde oder sonst Jemand geschah, sondern nur zum Zweck des eigenen Besitzes und eigener Nutzung [160];

ad b) daß wenn auch die Gutsherrschaft jene Ehrenrechte genoß, ihr solche doch nur vermöge ihres Eigenthums- und Standes-Rechtes, nicht aber des bloßen Patronatsrechtes zustanden. Sie genoß noch weit ausgedehntere und nicht im Patronat enthaltene Ehrenrechte z. B. daß ihre Namensfeste kirchlich begangen wurden, daß vor Bewilligung der Gutsherrschaft der Gottesdienst

---

156) Boehmer jus eccles. P. II. C. III. Tit. 12. §. 4. u. Tit. III. Tit. 38. §. 105; dessen principia juris canon. 1774. §. 538.

157) Boehmer jus eccles. l. c. Tit. 48. §. 70. Brendel l. c. II. §. 433. Richter l. c. II. §. 303.

158) Schmalzgrueber l. c. Cons. 68. Q. II. §. 7.

159) Vergl. §. 33.

160) Vergl. §. 20.

nicht beginnen durfte, daß nicht nur für die gutsherrliche Familie, sondern auch für ihre entfernteren Anverwandten Trauergottesdienste und Kirchentrauer Statt fanden, diese auch ihr Begräbniß in der Kirche hatten; daß auch der gutsherrliche Beamte den Vorrang bei Processionen hatte, und dergleichen mehr [161]), was aus dem bloßen Kirchenpatronat keineswegs hervorgehen würde und ein wahres Dispositionsrecht über Kirche und Gottesdienst voraussetzt.

ad c) Dieser Fall konnte in Freyenfels nicht vorkommen, weil ja das ganze Kirchenvermögen Familiengut und Privateigenthum des Herrn der Kirche und Gutsherrn war, und stets zu dessen ausschließlicher Disposition stand [162]).

ad d) Ebenso wenig konnte dieser Fall je eintreten, da der Gutsherr selbst das Kirchenvermögen verwaltete, daher weder auf sich selbst eine Aufsicht führen, noch wegen eigener Verwaltung eine Anzeige machen konnte, vielmehr jede Controlle des Bischofs ausschloß.

ad e) Der Gutsherr hatte nicht nur das Kirchenvermögen in eigener Verwaltung, ohne alle Einflüsse der Geistlichkeit oder Gemeinde, sondern auch ganz ausschließlich dessen Nutzung und freie Verwendung [163]).

ad f) Von einer Präsentation eines Geistlichen von Seite des Gutsherrn, durch förmliche Präsentationsurkunde, von Einsetzung durch letztere, von Einhaltung eines gesetzlichen Präsentationstermines und dergleichen, war keine Spur zu finden [164]).

ad g) Dagegen herrschte die reinste Willkühr und Freiheit auf Seite des Gutsherrn, seine Geistlichen zu jeder beliebigen Zeit ihrer Stelle zu entlassen und zu entfernen [165]); ferner,

ad h) die vollste Kirchengewalt, sogar in gottesdienst-

161) Vergl. §. 22 u. 23.

162) Vergl. §. 21.

163) Vergl. §. 21.

164) Vergl. §. 36 ad b. α.

165) Vergl. §. 19.

lichen und liturgischen Gegenständen auf Seite des Gutsherrn [166]; endlich auch

ad i) die uneingeschränkteste Freiheit des Gutsherrn die Besoldung der Geistlichen zu reichen oder zu entziehen, und dieselbe nach Belieben in quali et quanto zu bestimmen. Keine Annahme von Geistlichen, außer Kraft der mit freiester Willkühr abgeschlossenen Dienst- und Besoldungscontracte, welche sowohl mit den Capuzinern als mit den Dominikanern und endlich mit dem letzten Schloßcuratus P. Dom. Merz abgeschlossen wurden [167].

ad k) Die Unterhaltung der Kirche im baulichen Stand geschah vom Gutsherrn nur als Eigenthümer derselben, wie schon aus der ganzen Art und Weise auf das Deutlichste zu ersehen ist. Die Kirche wurde stets einseitig und willkührlich vom Gutsherrn reparirt, ohne Zuziehung des Zehentberechtigten, der Gemeinde oder einer geistlichen oder weltlichen Aufsichtsbehörde, sie wurde stets mit den übrigen Privatgebäuden des Gutsherrn gemeinsam reparirt und ganz gleich mit denselben behandelt, auch die Unterhaltungskosten lediglich in der Privatgutsrechnung mit den andern gutsherrlichen Ausgaben verrechnet, und Niemanden darüber Einsicht oder Controlle verstattet. Zu keiner Zeit bis 1825 kam je eine Patronatspflicht hiebei zur Sprache oder wurde je eine solche bis heute zugestanden. Sogar die Hand- und Spanndienste oder gutsherrlichen Frohnpflichtigen wurden, in so weit nicht überhaupt die Dienste als Gutsfrohn vom Gutsherrn gefordert werden konnten, einzelne Fälle gutwilligen Verzichtes vielleicht ausgenommen, vergütet [168].

ad l) Das jus reformandi exercitium religionis wurde in seinem ganzen Umfang ohne Widerspruch durch den Gutsherrn in seiner Schloßkapelle zu Freyenfels ausgeübt, wozu er nur als Eigenthümer der Kirche vollkommen berechtigt war, da er seinen Privatgottesdienst nach seiner

---

166) Vgl. §. 23.

167) Vergl. §. 16.

168) Vgl. §. 20 u. Note 17.

Religion beliebig einrichten konnte, ohne nach Jemand zu fragen[169]).

ad m) Der Gutsherr zu Freyenfels hatte ganz freye Disposition über die Sepultur in der Kirche, gestattete fremden Personen, die nicht zu seiner Familie selbst gehörten, dieselbe[170]) und ließ die Geistlichen nur aus besonderer Gnade auf deren Bitten in die Kirche begraben[171]).

So sehen wir denn von allen Erfordernissen und Zeichen eines wahren Patronatsverhältnisses kein einziges zu Freyenfels vorhanden, sondern stets das Gegentheil davon, was schon deshalb nicht auffallen kann, weil ja die Vorbedingung des Kirchenpatronats, dessen gesetzliches und historisches Fundament fehlte, nämlich die Fundirung und Dotation der Kirche und des Kirchenamtes, ohne welche überhaupt kein Patronat im engern Sinne denkbar und möglich ist. Kommt daher auch abusive zuweilen der Titel „Patron" für den Gutsherrn vor, so ist hiemit doch keineswegs ein wahres Patronat, im kirchenrechtlichen Sinn, gemeint, da dieser Ausdruck im Allgemeinen jeden Herrn einer Kirche, einer kirchlichen Anstalt, bedeutet, ohne gerade die oben bezeichnete canonische engere Bedeutung eines Kirchenpatron mit den bezeichneten Rechten und Pflichten zu haben und ohne damit den Begriff von Privateigenthum auszuschließen. Wir finden vielmehr von ältester Zeit an schon diesen Titel für jeden Kirchenherrn, Eigenthümer und Besitzer einer Kirche, im Gebrauch[172]) und auch zu Freyenfels konnte nur dieser Begriff damit verbunden werden, da sich der Gutsherr diesen Ehrentitel namentlich bei solchen Gelegenheiten beilegt, wo er recht augenfällig den Beweis liefert, daß er wahrer Herr und Eigenthümer seiner Kirche ist, und die Schranken eines bloßen Patronatsrechtes ihn nicht fesseln, z. B. in den Ordonationen und den Verträgen mit den Capuzinern v. 9. Sept. 1719 und mit den Dominikanern v. 31. Juli 1756. Wie dieß

169) Vergl. §. 5 u. 25.

170) Vergl. §. 22.

171) Vergl. §. 20 a. E.

172) Walter l. c. §. 241. Note c. Boehmer jus. eccl. T. III. L. III. Tit. 38. §. 22. ff.

Patronat zu verstehen sey, geht auch aus andern Schriften hervor, z. B. aus dem oben in §. 11 erwähnten Schreiben des Capuziner-Provinzial vom 19. September 1754, wo er dem Gutsherrn auseinander setzt, warum die Capuziner Freyenfels verlassen hätten und auch als Grund hiefür angiebt, „daß dieselben mehr einer weltlichen, als geistlichen Oberherrschaft, mehr einem **Patrono ecclesiae privatae**, als **Episcopo Dioecesano** und ihren Ordensobern subject seyn sollen."

Es kann daher keine Frage seyn, daß zu Freyenfels ein Kirchenpatronat im neueren kirchenrechtlichen Sinne nie existirt habe, und daß das Verhältniß des Gutsherrn zur Schloßkapelle auf ganz andern, als auf Patronats-Verhältnissen begründet seyn mußte.

§. 35.

Gottesdienst.

Die ältesten Kirchengesetze gestatteten jedem Privatmanne ein Betzimmer (Oratorium) sich einzurichten, jedoch noch keineswegs darin sich durch einen Geistlichen Gottesdienst halten zu lassen. Erst im sechsten Jahrhundert wurde im Abendlande, wo die Pfarrkirchen noch nicht zahlreich waren, einzelnen Privatpersonen, besonders dem Herrenstande, gestattet an ihrem Wohnorte ein Bethaus zu errichten und für sich und ihre Angehörigen durch einen eigenen Geistlichen an jedem Sonntag Messe lesen zu lassen. Diese Bethäuser erhielten den Namen Capellen, weil sie einen mit einer Reliquie versehenen Altar haben mußten [173]).

Wir finden im neunten Jahrhundert als eine schon ziemlich allgemeine Sitte des Adels, sich eigene Hauscapelläne zu halten, welche als Hausdiener [174]) obgleich dem Bischof zur Approbirung präsentirt und zu Priestern geweiht, von dem Willen ihres adeligen Herrn dennoch völlig abhiengen und sich selbst zu weltlichen und häuslichen Diensten gebrauchen lassen mußten [175]. Diese Hauscapelläne wurden meistens aus

---

173) Eichhorn Kirchenr. II. S. 246 u. 247 und dessen deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 111.

174) Brendel l. c. II. §. 290.

175) Brendel l. c. II. §. 290. Note n. van Espen l. c. P. II. T. 5. C. 8. §. 6. 7. Boehmer jus. eccl. III. L. III. T. 37. §. 19.

dem Mönchsstande genommen[176]). Die adelichen Hauscapellen blieben stets, obgleich vom Bischof geweiht, der freyen Disposition ihres Eigenthümers unterworfen und waren dadurch gänzlich von den übrigen öffentlichen Gotteshäusern unterschieden, daß sie nach Privatrecht im Patrimonium und vollem Eigenthum des Adels blieben[177]). Dennoch konnte darin der Gottesdienst nur mit bischöflicher Bewilligung ausgeübt werden[178]).

Mit der Zeit wurde der Privatgottesdienst in den Schloßkapellen des Adels in Deutschland immer allgemeiner[179]) und erweiterte sich auch in seinem innern Wesen, indem nicht blos Messen gelesen, sondern alle Sakramente darin gefeiert wurden, wobei auch die nächstwohnenden Christen sich einfanden[180]), so daß es zum Besten der bestehenden Parochialkirchen nöthig wurde, den Besuch der Privatoratorien für das Volk durch kirchliche Gebote einzuschränken und das Volk an seine Parochieen zu weisen[181]), dem aber freilich nicht immer gehorcht wurde.

Ein Privatgottesdienst konnte endlich durch Ausübung aller Parochialhandlungen in eigenen Kirchen oder kirchenähnlichen Gebäuden, unter Theilnahme in- und auswärtiger Religionsgenossen, dem öffentlichen Gottesdienst der äußern Form nach ganz ähnlich werden, ohne dadurch noch selbst ein solcher dem Wesen nach zu seyn[182]).

Da natürlich bei diesem Privatgottesdienst die sich zu ihm haltenden Personen der Hofkirche gegenüber, in einem ganz freyen, dem Privatwillen überlassenen, unabhängigen, Verhältniß sich befinden, so giebt es auch für eine solche Privatkapelle keine Parochialgrenzen, wie sie nur bei einer mit öffent-

---

176) Boehmer l. c. V. C. V. T. 38. §. 34.

177) Boehmer l. c. §. 20.

178) van Espen l. c. P. II. T. 16. C. 2. §. 4 u. T. 18. C. 4. §. 17.

179) van Espen l. c. P. II. T. 5. C. 8. §. 6.

180) Boehmer l. c. Tit. 38. §. 26.

181) van Espen l. c. P. II. T. 5. C. 8. §. 16 u. 19 u. Tit. 16. C. 2. §. 9.

182) Moser v. d. Teutschen Religions-Verfassung 1774 Buch I. C. 8

lichem Religionsexercitium versehenen Kirche bestehen[183]), sondern es kann sich jeder Religionsgenosse, dem es beliebt, dazu halten und willkührlich wieder davon bleiben, da er durch seine Theilnahme kein eigentliches Mitglied der Privatkirche wird.

Zu solchem Privatgottesdienst oder Privat-Hofgottesdienst waren nicht nur Landesherrn, sondern auch fremde Gesandte und Herrschaften befugt[184]), wozu namentlich auch in Deutschland die reichsunmittelbare Ritterschaft gerechnet wurde. Die Hofcapellen hatten von jeher schon besondere Vorrechte[185]).

Der Westphälische Friede v. 1648 garantirte Art. VII. §. 1, wie allen Reichsfürsten, so auch der reichsunmittelbaren Ritterschaft[186]) das „Recht, daß sie selbsten ihrer Confession Hof-Prediger, ausser der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bei sich oder in ihrer Residenz gehaben mögen" [187]). Jeder Reichsritter hatte, in Folge dessen, das Recht, für sich und die Seinigen „auf seinem Schloß oder Rittersitz, jedoch nicht anders als auf seine eigenen Kosten, eine Capelle anzuordnen und in derselben durch einen Geistlichen alle gottesdienstlichen Handlungen versehen zu lassen"[188]). Er hatte dabei auch alle s. g. Annexa des Hofgottesdienstes, die im Westphälischen Frieden Art. V. §. 31. ausdrücklich, sowohl für den öffentlichen, als Privatgottesdienst garantirt wurden, auszuüben[189]), wozu namentlich Schulen gehörten[190]) und besonders auch die Befugniß gehörte, andern

§. 13. 15. 16. Vergl. hiezu Boehmer jus eccles. I. C. I. T. II. §. 98.

183) Boehmer jus par. Supplem. ad Sect. III. C. 3. §. 7. p. 505.

184) Moser l. c.

185) Walter l. c. §. 156.

186) Art. V. §. 28 u. 48.

187) Vergl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte IV. §. 524.

188) Kerner allgem. posit. Staats-Landrecht der Ritterschaft 1786. S. 137.

189) Vergl. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts IV. S. 803.

190) Moser l. c. §. 14.

Personen die Theilnahme an den Hofgottesdienst zu gestatten. Dagegen bestimmt der Westphälische Friede Art. V. §. 31 u. Art. VII. §. 1. eben so ausdrücklich, daß die öffentliche Religionsübung der Unterthanen durchaus nicht von einem Landesherrn oder Reichsritter, dem das Privilegium eines eigenen Hofgottesdienstes zusteht, geändert werden darf, vielmehr der Zustand des öffentlichen Gottesdienstes, wie er im Jahr 1624 war, beibehalten, und wo er seitdem eigenmächtig von einem Landesherrn abgeändert oder eine Kirche der Confession, welcher sie 1624 zugehörte, entzogen worden wäre, dieselbe restituirt werden solle [191]).

Vergleichen wir hiemit den Gottesdienst zu Freyenfels, so finden wir Folgendes:

1) Im Jahre 1624 bestand zu Freyenfels ein evangelisch-lutherischer Schloßgottesdienst mit eigenem Schloßgeistlichen, und wurde, wenn auch mit Unterbrechungen, bis 1673 fortgesetzt. Auch die Ortsgemeinde war der evangelisch-lutherischen Confession zugethan und zwar noch 1673 und resp. 1718, bis auf wenige Ausnahmen Einzelner [192]).

Wäre 1673 und resp. 1718 der Gottesdienst kein Schloßgottesdienst, sondern ein Parochial- oder Gemeinde-Gottesdienst gewesen, so würde der Gutsherr einseitig weder Gewalt, noch Befugniß zur Reformation desselben gehabt haben, welche er 1673 durch Abschaffung des evangelischen und Einführung des römisch-katholischen Cultus in der dortigen Schloßkirche, vornahm [193]), selbst wenn die ganze Gemeinde Freyenfels bis auf Eine Familie zu jener Periode schon zur römisch-katholischen Kirche übergetreten gewesen wäre, indem selbst Ein Mitglied einer Universitas dieselbe fortsetzen kann [194]).

Diese unangefochtene Umänderung des Cultus, im Angesicht einer damals noch protestantischen Ortsgemeinde, ist ein Zeugniß für die Wahrheit, daß die Orts-

---

191) Moser von der Landeshoheit im Geistlichen Buch IV. Cap. VII. Böhmer jus ecclesiast. T. I. C. I. T. 1. §. 63.

192) Vergl. §. 2–6.

193) Vergl. §. 5 u. 6.

194) Brendel l. c. II. §. 274. S. 861. Gitzler l. c. S. 371.

gemeinde Freyenfels keinen für sie bestehenden Gottesdienst im Jahre 1673 u. 1718 in der dortigen Schloßkirche besaß, noch ansprechen konnte, wenn sie sich gleichwohl damals schon, wie auch später, gastweise zur Schloßkirche halten durfte.

2) Von der Berechtigung zu eigenem Schloßgottesdienst machten die Freyherrn von Aufseß nicht nur vor der Reformation und nach derselben Gebrauch[195], sondern diese, durch den Westphälischen Frieden garantirte Berechtigung war allein und lediglich die Grundlage des 1718 neu organisirten und vom Bischof genehmigten Schloßgottesdienstes zu Freyenfels und des dort dazu etablirten Hospizes; was auf das Klarste sowohl aus den eigenen Worten des Bittgesuchs Philipp Friedrichs von Aufseß vom 3. Febr. 1718, worin er ausdrücklich „seine Schloßkirche" anstatt eines „Schloßcapellan" durch **Patres Capucini** auf seine Lebenszeit versehen lassen will, hervorgeht, als auch in der bischöflichen Licenz vom 9. März 1718 mit den Worten ausgesprochen ist: „wie nun nach Anleithung des instrumenti pacis denen Nobilibus des exercitium religionis, so viel deren Person und ihre gebrödete Diener anbelanget, in denen ihnen zustehenden Castris und daselbsten aufgerichteten Capellen sich zu bedienen, keineswegs zu verwehren, sondern hierinfalls die Freyheit ungekränkt zu lassen ist; als hat man von Seiten besagtem hohen Ordinariats auch weiter dabei nichts zu gedenken, ausser, daß in denen angeregten Schranken man verbleiben und sothanes exercitium nicht etwann zu weit extendiren — möge"[196]. Daß dieser Schloßgottesdienst nur auf Privatrechnung des Gutsherrn von Anfang bis zu Ende, nicht aber aus einer Stiftung erhalten wurde, haben wir bereits oben §. 33. erörtert[197].

3) Die Schloßkapelle zu Freyenfels war nicht nur von den

---

195) Vergl. §. 2.

196) Vergl. §. 6.

197) Vergl. hiezu §. 16. 31. u. 37.

Freyherrn von Aufseß, ohne Jemands Zuthun, aus eigenen Mitteln erbaut und erneuert [198]), fortwährend ebenso unterhalten und mit allen Bedürfnissen versehen [199]), sondern sie blieb ununterbrochen sammt allen Zugehörungen an Kirchengeräth, Paramenten, Familienkapitalien, im ausschließlichen Besitz und Eigenthum der Gutsherrschaft [200]). Sie wurde 1708 nicht als Pfarrkirche, sondern als Schloßkapelle vom Bischof geweiht, und 1718 in derselben Eigenschaft ihr der Gottesdienst verstattet, nachdem über 30 Jahre zuvor der Bischof den Wunsch des damaligen Gutsherrn: diese Kapelle in eine Parochialkirche zu verwandeln: ausdrücklich abgelehnt hatte [201]).

4) Den Gottesdienst darin verrichteten zwar geweihte und approbirte Geistliche, aber keine Weltgeistlichen, sondern lediglich Mönche aus Bettelorden, welche nicht aus einer fundirten Pfründe, sondern aus der Privatkassa des Gutsherrn, nach dessen jezeitigem Gutdünken, ernährt und gleich Hausdienern, in allen einzelnen Lebensbedürfnissen, sogar Hausrath, Meubeln und Betten erhalten wurden, dagegen auch sich zu andern Diensten, als dem Schloßgottesdienst zu Freyenfels, nach Willkühr ihres Herrn, gebrauchen lassen mußten, ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen durften, obgleich die Urlaubsertheilung nur Sache der geistlichen Behörde ist [202]); ja nicht einmal frey über ihre Ersparnisse, ihr Peculium, verfügen konnten, obgleich hierauf jeder Beneficiat ein Recht hat [203]). Die Stellung dieser Freyenfelser Geistlichen war stets widerruflich, ihre Entfernung hieng vom freyen Willen des Gutsherrn ab [204]) und ihre ganze kirchliche Thätigkeit

---

198) Vergl. §. 2 u. 6.

199) Vergl. §. 20.

200) Vergl. §. 20 u. 21.

201) Vergl. §. 5.

202) Brendel l. c. II. §. 284.

203) Grolmann l. c. S. 226—227.

204) Vergl. §. 19. 34.

war dessen Leitung und Willkühr unterworfen[205].

5) Der Gottesdienst in der Schloßkapelle war zwar ein vollständiger, daher auch seiner äußern Form nach ähnlich einem öffentlichen; blieb jedoch seinem innern Wesen nach in jeder Beziehung ein reiner Privat- und Schloßgottesdienst, auf den Niemand, selbst der Bischof nicht, ausser dem Gutsherrn Einfluß und Macht ausübte[206].

Wer könnte noch zweifeln, wenn man die bestehenden Verhältnisse des Gottesdienstes und der Geistlichkeit zu Freyenfels mit den oben geschilderten historischen und rechtlichen Verhältnissen des Privat-Hofgottesdienstes vergleicht, daß zu Freyenfels nichts anders bestand, als eben ein Privat-Hofgottesdienst, nichts weniger als ein Parochial- oder Gemeinde-Gottesdienst, wozu, wie wir weiter oben[207]) sahen, ohnehin alle Erfordernisse und Vorbedingungen mangelten. Der allein, aber nur scheinbar, für die Existenz des letztern sprechende Umstand, daß die herrschaftlichen Unterthanen zu Freyenfels sich längere Zeit zum Schloßgottesdienst, anstatt zu ihrer Parochialkirche zu Hollfeld oder Schönfeld hielten, kann im Wesen des erstern nichts ändern, da wir ja sahen, daß ein Privathofgottesdienst allerdings als Annexum eine solche gastliche Aufnahme von Religionsgenossen, welche alle Parochialhandlungen, Taufen, Communionen, Copulationen und Begräbnisse, zuläßt[208], andererseits aber gerade dieses Verhältniß zu Freyenfels auf bloßer Willkühr, nicht auf besonderer Constituirung beruhte, wozu ja Fundation und bischöfliche Erection unumgänglich nöthig gewesen wäre, welche hier ja gänzlich abgeht.

Damit wir uns jedoch noch mehr von dem Ungrund überzeugen können, den die Gemeinde Freyenfels als Basis ihrer

---

205) Vergl. über Alles dieß §. 16. 19. 23 33.

206) Vergl. §. 6. 7. 22 u. 23.

207) S. §. 33—37.

208) S. oben besond. Moser Rel. Verf. B. 1. C. 8. §. 15 u. 16.

Ansprüche ansieht, so wollen wir nach dem Verhältnisse der Gemeinde zur Kirche noch eine besondere Betrachtung widmen.

§. 36.

Theilnahme der Gemeinde an dem Gottesdienst.

Es ist kein Zweifel, daß aus sehr vielen solcher Schloßkapellaneien, wenn sie von ihrem Besitzer wirklich dotirt und vom Bischofe zu Pfründen erhoben wurden, in der Folge Parochialkirchen entstanden [209]), und das Patronatsverhältniß der Privaten, besonders auf dem Lande, entstand allerdings in sehr vielen Fällen dadurch, daß Privatkapellen und Kirchen-Gemeinden zum öffentlichen Gottesdienste freywillig von ihren Eigenthümern, mit Vorbehalt des Patronatsrechts, überlassen und mit Dotationen versehen wurden [210]).

Wir treffen auch im Laufe der Jahrhunderte noch fortwährend neu begründete Stiftungen von Patronatskirchen bis auf unsere Tage an. Eines der neuesten Beispiele der Art in unserer Gegend ist wohl die Gründung der katholischen Pfarrei Burggrub durch Freyherrn Schenk von Stauffenberg, welcher bei seinen Schlössern Burggrub und Greiffenstein einen Schloßgottesdienst, ganz ähnlich dem zu Freyenfels und Weyer hatte, diesen aber vor kaum 20 Jahren eingehen ließ und dafür eine Dotation für eine Parochialkirche machte.

Wenn nun auch gern zugestanden werden kann, daß aus vielen Privatkapellen durch Stiftung der Inhaber ein bleibender Gottesdienst und Parochialkirchen entstanden, so ist doch eben so gewiß und historisch begründet, daß aus wenigstens eben so vielen Privatkapellen kein bleibender Gottesdienst, keine Parochialkirchen entstanden sind, sonst müßte wohl bei jeder Burgruine, bei jedem adeligen Haus, wo in der Regel die Kapelle mit dem Burggeistlichen nicht fehlen durfte, eine Parochialkirche zu finden seyn. Wir können die Belege hiezu ebenfalls ganz in unserer Nähe, ja in der Geschichte des Ge-

---

209) Vergl. Walter K. R. §. 147. Eichhorn K. R. II. S. 248.

210) Abhandl. über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Bamb. u. Würzb. 1810. 8. §. 1—14. Walter l. c. §. 241. Böhmer jus eccles. T. III. C. III. Tit. 38. §. 24. sqq.

schlechts Aufseß selbst finden. So entstanden z. B. aus den Aufseß'schen alten Schloßkapellen zu Aufseß und Mengersdorf schon vor Jahrhunderten die noch bestehenden Pfarrkirchen daselbst, versehen mit allen kirchenrechtlich nöthigen Erfordernissen hiezu, während die Aufseß'schen Schloßkapellen zu Wüstenstein, Rotenpühl, Weyer und die spätere katholische Schloßkapelle zu Aufseß, welche erst errichtet wurde, nachdem längst schon die ältere zur evangelischen Pfarrkirche geworden war, — reine Schloßkapellen blieben und als solche ihr Ende erreichten. Es walteten zu Wüstenstein und Aufseß ganz dieselben Verhältnisse ob, wie zu Freyenfels; und namentlich hatte Wüstenstein nicht unbedeutende Familienstiftungen für den Schloßgottesdienst, welche erst im Laufe dieses Jahrhunderts, unter der jetzigen k. b. Regierung, vom Besitzer Freyherrn von Brandenstein ohne allen Anstand eingezogen wurden, worauf dann erst die Schloßkirche an die Gemeinde daselbst verkauft wurde. Es waren dort eigene Geistliche angestellt, es wurden alle Parochialien, nicht nur für die Herrschaft und ihre Angehörigen, sondern auch für die Ortseinwohner und für Fremde ausgeübt, ein eigenes Kirchenbuch geführt, kurz genau Alles rücksichtlich der Ausübung des Gottesdienstes und der Parochialien gehalten, wie wir es in Freyenfels getroffen haben; und dennoch giengen diese Privatanstalten ein, so bald die Gutsherrschaft sie nicht mehr fortbestehen lassen wollte, ohne daß irgend Jemand dieß hindern konnte, weil eben hier der oben §. 33. ad d und e bezeichnete Fall, der auch zu Freyenfels bestand, eintrat.

Kein Gutsbesitzer würde seinen Unterthanen je die Wohlthat haben angedeihen lassen können, an seinem ihm allein zur Last fallenden Schloßgottesdienste Theil zu nehmen, wenn er dadurch schon zugleich verpflichtet gewesen wäre, um dieser Wohlthat willen seinen ihm freystehenden Gottesdienst ewig fortzuführen und auf seine Kosten allein zu erhalten, gleichviel ob er in der Folge selbst daran Theil nehmen könnte oder nicht. Er würde um einer guten Handlung willen gestraft worden seyn, ein ihm eigenthümliches Standesprivilegium dadurch verloren haben, und unfreywillig eine Last haben übernehmen müssen, wozu ihm ausserdem kein Gesetz in der Welt verbände und wozu ihn selbst das Patronatrecht bei wirklich errichteter Stiftung nicht ver-

bindet. Daß dieß jeder Rechtsidee so wie allen bestehenden Gesetzen widerstreitet, bedarf keiner weitern Ausführung.

Aus der bloßen Theilnahme eines Dritten an einer Privatkirchenanstalt, wenn letztere überhaupt noch keine Stabilität hat, kann also eine besondere Stabilität an sich selbst nicht erwachsen, so wenig als der Mitgebrauch irgend eines Objektes dieses an sich selbst ändert. Es konnte also auch dadurch die Kirchenanstalt zu Freyenfels selbst keine andere werden, als sie vom Anfang an war, sie konnte keine andere Eigenschaft dadurch erhalten, die ihr nicht schon wesentlich bei ihrer Begründung zukam.

Hätte die Ortsgemeinde Freyenfels wirklich durch ihre ausgeübte Theilnahme an dem herrschaftlichen Gottesdienst ein Recht auf Fortgenuß solcher Theilnahme erworben, was jedoch keineswegs der Fall ist [211]), so hienge wenigstens die Ausübung dieses Rechtes lediglich davon ab, wovon sie von jeher abhieng, nämlich von der Ausübung des herrschaftlichen Gottesdienstes selbst. Denn keine Theilnahme ist etwas für sich selbst Bestehendes; ihr Begriff schon setzt eine Sache, ein Drittes voraus, woran Theil genommen werden soll, und ohne welches sie selbst aufhört möglich zu seyn. Ist nun dieses Dritte, welches die Theilnahme bedingt, endlicher Natur, wie dieß ein Privatgottesdienst ohne Fundation ist, so muß die davon abhängige Theilnahme ebenfalls dieser endlichen Natur seyn.

Hat daher Philipp Friedrich v. Aufseß 1718, wie später seine Nachkommen, den Freyenfelser Einwohnern, gleichviel auf welche Weise, gestattet, an seinem Schloßgottesdienste, der seiner Natur nach schon keine Stabilität hatte, Theil zu nehmen, so lag in dieser Gestattung schon an und für sich nichts weiter, als im äusserſten Falle: eine Theilnahmsbefugniß auf so lange der Gottesdienst selbst währen würde, aber in keinem Falle mehr als dieses, in keinem Falle ein Versprechen den Gottesdienst, allein um dieser Theilnahme willen, ewig fortzusetzen, was ja den eigenen Worten Philipp Friedrichs von Aufseß, dessen Bitte um Gestattung eines Schloßgottesdienstes nur auf die Zeit seines Lebens gieng, gerade-

211) Vergl. unten §. 46.

zu widersprochen haben würde[212]). Hat sich nun vom Anfang an schon der Schloßgottesdienst selbst als ein endlicher kund gegeben, so konnte auch die Theilnahme daran nur als eine endliche bewilligt und angenommen seyn, welche sich durch bloßen Gebrauch in der Zeit nicht veränderte.

Würde der bloße Gebrauch einer an sich nicht stabilen Kirchenanstalt dieselbe zur stabilen machen, so könnte ja eigentlich durchaus keine andere als nur eine stabile bestehen, da gewiß jede nicht stabile Kirchenanstalt für die Dauer ihres Bestehens, so gut wie eine stabile und festbegründete, von Vielen benützt wird, also sogleich durch diese Benützung aufhören würde eine nicht stabile zu seyn.

Wir haben aber oben (§. 33. 34. 38.) schon nachgewiesen, daß allerdings Kirchenanstalten ohne Stabilität, auf Ruf und Widerruf, bestehen, daß sogar kirchliche Stiftungen von Privaten, wenn solche nicht vom Bischof zum wirklichen Beneficium erhoben sind, als Privateigenthum von Familien bestehen [213]). Das ganze Wesen des Hof- oder Schloßgottesdienstes, welches wir oben (§. 38.) näher zu berühren hatten, mußte uns belehren, daß es in der kirchlichen Praxis genug Beispiele von nicht stabilen Kirchenanstalten gibt, welche nichts weniger als stabil durch den Mitgebrauch Dritter werden. Ein treffendes Seitenstück hiezu finden wir auch in den Garnisons-, Universitäts-, Hospitals- und Gesandtschaftskirchen, worüber Eichhorn [214]) bemerkt: „die Hofkirchen oder Kapellen, Garnisonskirchen, Universitätskirchen, Hospitalkirchen u. s. w. bieten Beispiele von Verhältnissen dieser Art dar, welche denen der öffentlichen Kapellen im Sinne des canonischen Rechts ganz analog sind, indem der Gottesdienst wie in diesen ein öffentlicher ist, und nur nicht für eine Gemeinde gehalten wird. Auch begreift in den Gesandtschaftscapellen, wiewohl sie ihre Einrichtung eigentlich nur auf die in der Exterritorialität enthaltenen Befugniß der qualificirten Hausandacht gründet, der Gottesdienst nicht nur in Hinsicht des Gesandtschaftspersonals alle Parochialhandlungen, sondern er ist auch häufig ein öffentlicher, in so ferne

212) Vergl. §. 6.

213) Vergl. §. 33. ad d. u. e.

214) Kirchenr. II. S. 250—251.

die Theilnahme auch andern Religionsgenossen gestattet ist, so daß nur die Theilnehmer keine Gemeinde bilden."

Gewiß ist es nun, daß diejenigen Personen, welche sich zu einem solchen besondern Gottesdienst, sey es auch auf längere Zeit, gehalten haben, bei dessen Auflösung oder Verlegung, durch die ihnen gestattet gewesene Theilnahme durchaus keine Berechtigung erlangt haben können, daß um ihres gehabten Mitgenusses willen, die auf ganz eigenthümlichen Verhältnissen beruhende, durch Zeit und Umstände bedingte, Kirchenanstalt zu ihren Gunsten ewig fortbestehen müßte, noch weniger aber, daß ihnen die ganze Kirche, sammt Kirchenschatz und Vermögen überlassen und dazu ein Pfarrer für sie frey erhalten werden müßte, wie dieß die Freyenfelser wollen.

Daß eine solche Zumuthung unter den obwaltenden Rechtsverhältnissen in keiner Weise rechtlich begründet zu werden vermag, glauben wir nun hiemit vom Standpunkte des Kirchenrechts aus genugsam beleuchtet zu haben.

Zweites Capitel.

Prüfung nach privatrechtlichen Grundsätzen.

§. 37.

A. Vertragsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde.

Nachdem wir schon sowohl durch die Geschichte des Kirchenwesens zu Freyenfels, als auch durch hierüber angestellte kirchenrechtliche Erörterungen zur Gewißheit gelangt sind, daß von einer Pfarrei oder ständigen Curatie daselbst keine Rede seyn könne, da die ganze kirchliche Anstalt auf bloßer Privatwillkühr des Gutsherrn beruhte, so möchte allerdings hiemit schon unsere Untersuchung abgeschlossen werden dürfen. Jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der gewöhnlichen Behandlung der Rechtssachen vor den Gerichten nach den Grund-

sätzen des Civilrechts, wird es von Interesse seyn, auch die civilrechtliche Seite unserer Rechtsfrage näher kennen zu lernen, abgesehen von den canonischen Einflüssen des geistlichen Rechts. Indem wir es nun mit dem rein materiellen Recht, mit bloßen Verpflichtungen und Leistungen zu thun haben, werden wir die drei Möglichkeiten der Entstehung und des Fortbestandes einer Verpflichtung der Gutsherrschaft gegen die Gemeinde nach einander prüfen, nämlich:

A. Vertragsverhältniß,

B. Verjährung,

C. unvordenklichen Besitz.

Nur wenn eines dieser drei Rechtsbegründungsverhältnisse besteht, kann die Gemeinde ihre gemachten Ansprüche als begründet erachten; da ohne wirkliche Rechtsübertragung oder Rechtsversäumniß oder wenigstens Rechtsbesitz kein möglicher Fall denkbar ist, wodurch die Gemeinde zu irgend einem Anspruche gegen die Gutsherrschaft überhaupt befugt seyn sollte.

A. Vertragsverhältniß.

Unbestrittene Wahrheit ist, daß die Einwohner zu Freyenfels den Gottesdienst in der dortigen Schloßkirche besuchten, auch Theil an den Parochialien daselbst nahmen; ob aber der Rechtsgrund dieses Besuches und dieser Theilnahme auf eine vom Eigenthümer der Kirche und Erhalter der dort thätigen Geistlichen zum Zweck eines Gottesdienstes für die Gemeinde gemachten Stiftung oder nur in bloßer Theilnahmsbewilligung für die Einwohner von Freyenfels beruhte, ist die Streitfrage, die wir zu untersuchen haben.

I. Es wird behauptet, die Gutsherrschaft habe 1718 zum Seelenheil ihrer Unterthanen, resp. der Gemeinde Freyenfels, eine Kirchenstelle daselbst errichtet und für ewige Zeiten dotirt, auch in Folge dessen, sämmtliche gutsherrliche Eigenthumsrechte auf kirchliche Gebäude, Kirchenschatz und Kirchenvermögen der Gemeinde Freyenfels abgetreten[215]).

Fragen wir, auf welche Weise es möglich seyn konnte, daß die Gemeinde zu diesen so eben bezeichneten Ansprüchen und Eigenthumsrechten gelangte, so können wir in nichts An-

215) Vergl. §. 28.

derm einen Grund derselben finden, als in einem durch Stiftung oder Schenkung herbei geführten Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde. Jedes Privatrechtsverhältniß, welches besondere Verbindlichkeiten in sich schließt, muß sich aber auf eine Thatsache, nämlich auf eine Willenshandlung der Partheien gründen, ohne welche weder besondere Rechte, noch besondere Verbindlichkeiten entstehen können[216]. Die Entstehung und das Vorhandenseyn eines Rechtsgeschäftes, worauf Verbindlichkeiten beruhen sollen, wird aber nie vermuthet, sondern hat stets derjenige Theil, der solche in Anspruch nimmt, zu erweisen[217]. Insbesondere streitet gegen eine Verbindlichkeit, die aus einer Stiftung oder Schenkung hergeleitet werden will, jede Rechtsvermuthung[218]. Will nun die Gemeinde diese gegen ihre Behauptung streitende Rechtsvermuthung entkräften, so kann sie dieß nur:

1) durch direkte Beweisführung der Begründung einer Stiftung, oder
2) durch solche indirekte Beweisführung, aus welcher die Existenz einer Schenkung mit Sicherheit hervorgeht.

ad 1) Zur direkten Beweisführung würden nun vor Allem folgende Erfordernisse gehören:

a) eine durch Thatsachen ausgesprochene Willenserklärung des Stifters. Kann überhaupt keine Verbindlichkeit ohne Einwilligung des Verpflichteten entstehen[219], so ist solche bei der Schenkung um so mehr nöthig, als letztere neben dem Willen ein positives Handeln des Gebers erfordert[220], der bloße Besitz, als reine Thatsache, aber keineswegs hinreichend zum Beweis einer

---

216) Thibaut Syst. d. Pandekten-Rechts 6. Ausg. 1823. I. §. 131.

217) Schweppe röm. Privatrecht 4. Ausg. 1828 I. §. 125. Wening-Ingenheim gem. Civilrecht 2. Ausg. 1824 I. §. 134. Seuffert Pandektenrecht 1825 I. §. 87. Thibaut l. c. I. §. 134.

218) Schweppe l. c. III. §. 500. S. 311. Wening-Ingenheim l. c. II. §. 207. S. 251. Thibaut l. c. II. §. 902. Seuffert l. c. II. §. 364.

219) Thibaut l. c. §. 131. Wening l. c. II. §. 74.

220) Savigny Syst des heutigen römisch. Rechts. 1841. IV. §. 144 S. 18 und §. 160. S. 150.

Schenkung, und niemals selbst Gegenstand einer wahren Schenkung ist[221]).

b) Eine Stiftungsurkunde in legitimer Form. Obgleich zum Rechtsbestand einer Schenkung im Allgemeinen der Wille des Schenkers nicht gerade in schriftlicher Urkundenform ausgesprochen zu seyn braucht, so ist dieß doch nöthig bei allen Schenkungen, deren Betrag die Summe von 500 Ducaten übersteigt; und es macht die Unterlassung solcher Ausfertigung, die Schenkung, selbst zum Zweck frommer Stiftung, ungültig[222]). Ebenso ist eine jede Stiftung jährlicher, ewiger Renten ohne urkundliche Bestätigung null und nichtig[223]).

c) Die Acceptation von Seite der Gemeinde. Da jede Schenkung (donatio inter vivos) insbesondere, wo sie mit Tradition des Gegenstandes, wie bei einer gänzlich neuen Kirchenstiftung für eine juristische Person, Gemeinde, verbunden ist, auf einem Vertragsverhältniß zwischen dem Geber und Empfänger beruht[224]), so genügt der einseitige Wille des Gebers hiebei nicht, sondern es muß von Seite des Empfängers die demselben entsprechende Acceptation der Stiftung hinzutreten, wenn solche gültig seyn soll[225]), und zwar kann eine Gemeinde ihren Willen nicht anders, als durch ein Organ ihres Willens, eine Mittelsperson, aussprechen, wenn er eine Rechtswirkung haben soll[226]).

ad a) Weder von einer Willenserklärung, noch von einem derselben entsprechenden Handlung eines Gutsherrn zu Freyenfels zum Zweck einer Kirchenstiftung für

---

221) Savigny l. c. §. 149. S. 54.

222) Savigny l. c. §. 167. S. 223. Schweppe l. c. §. 500. S. 310. Wening l. c. II. §. 209. Thibaut l. c. II. §. 903.

223) Savigny l. c. §. 166. Schweppe l. c. Wening l. c.

224) Savigny l. c. §. 160. Schweppe l. c. III. §. 499 u. 500. Thibaut l. c. II. §. 313. Wening l. c. II. §. 207. Seuffert l. c. II. §. 362. Höpfner Commentar zu d. Institutionen. 8. Aufl. 1818. §. 410.

225) Savigny l. c. §. 160. S. 150. Schweppe l. c. §. 500. Wening l. c. §. 208. Seuffert l. c. §. 363. Höpfner l. c. §. 411.

226) Savigny l. c. III. §. 112. S. 89. vergl. auch weiter unten § 40. über Besitz.

die dortige Gemeinde findet sich eine Spur, wohl aber vom Gegentheil (vergl. unten); noch weniger findet sich

ad b) irgend eine Urkunde, worin eine solche Stiftung förmlich ausgesprochen wäre.

ad c) Demzufolge konnte auch gar nicht der Fall einer Acceptation, der durch eine Darreichung einer wirklichen Gabe bedingt ist, eintreten, und möglich werden. Weiter unten (§. 40. 44. 45. 46.) werden wir dieß für den Besitz speciell nachweisen.

Es kann sonach von einem direkten Beweise einer Stiftung gar keine Rede seyn.

ad 2) Was nun den indirekten Beweis einer Stiftung anbetrifft, so ist solcher nicht nur durch den gänzlichen Mangel aller Merkmale des Daseyns einer Stiftung unmöglich, sondern vielmehr muß aus dem Zusammentreffen aller Umstände und Anzeigen der Nichtexistenz einer Stiftung die vollkommene Ueberzeugung geschöpft werden, daß nie eine Stiftung zum Besten der Gemeinde gemacht wurde, ja selbst nicht einmal beabsichtigt worden war.

a) Im Allgemeinen schon liegt durchaus keine Convention irgend einer Art zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde in Betreff der Kirche, der Geistlichen und des Gottesdienstes zu Freyenfels vor, die irgend auch nur entfernt auf einen Schluß zu Gunsten einer Stiftung für letztere führen könnte; vielmehr berechtigt das Verhältniß, in welchem die Gemeinde zur Kirche stand, zu dem Schluß, daß nicht einmal die bloße Theilnahme an dem Gottesdienst auf irgend einem Rechtsverhältnisse beruhte [227]).

b) Da nur derjenige eine gültige Schenkung vornehmen kann, welcher überhaupt über das Object der Schenkung disponiren darf [228]), und ein Vertrag ungültig ist, so weit darin einem Dritten (Nichtcontrahenten) eine Leistung auferlegt wird [229]), ja sogar die Verletzung eines Pflichttheiles bei Schenkungen aus dem Allodial-Ver-

---

227) Vergl. unten II.

228) Vergl. §. 41. e. Thibaut l. c. I. §. 158. II. §. 902. Seuffert l. c. II. §. 259. Höpfner l. c. §. 410. Glück l. c. IV. §. 304.

229) Schweppe l. c. III. §. 415. S. 101. Wening l. c. II. §. 85

mögen ein Recht der Rückforderung für den Dritten, Verletzten, begründet [230]), so streitet nicht nur die rechtliche Vermuthung gegen Annahme einer Schenkung aus einem Lehn- und Fideicommißgute, sondern die Schenkung ist, in so weit sie den Lehen- und Fideicommißnachfolgern etwas auferlegt oder entzieht, an sich nichtig und wenigstens für letztere von keinen rechtlichen Folgen [231]), indem ein Lehen- und Fideicommißbesitzer zwar den lebenslänglichen Nießbrauch, durchaus aber keine Dispositionsbefugniß weder über die Substanz des Gutes überhaupt, noch über die nach seinem Tode anfallenden Renten desselben hat [232]). Es tritt hier die allgemein gesetzlich begründete Regel ein, daß keine Veräusserung gültig geschehen kann, welche ein durch Gesetz, Testament oder Vertrag unveräusserliches Objekt betrifft [233]). Der Lehnvertrag, so wie der durch Autonomie des Adels [234]) begründete Familienvertrag machte Freyenfels zu einem gesetzlich unveräusserlichen Gutskörper [235]), so daß 1718 bis 1816 kein Besitzer gültig daraus eine Stiftung errichten konnte und durfte.

c) Da zur Vollziehung einer Schenkung, wodurch einer Gemeinde nicht nur Dotation für den Geistlichen, sondern auch Kirche, Pfarrhaus, Kapitalien und Kirchenschatz zugewendet werden sollen, nothwendig Tradition dieser Objekte gehört [236]), welche um so mehr da wesentlich

---

230) Savigny l. c. §. 168. S. 226.

231) Mackeldey l. c. II. §. 426 u. 488.

232) Weber Handb. des Lehenrechts 1811 IV. §. 259. Westphal. Lehnrecht 1784. Abh. 15. §. 1. Mayer Handb. des Lehenrechts 1831 §. 121 u. 122. Eichhorn deutsch. Privat- und Lehenrecht 1823, §. 224, 225 u. 366. Phillips deutsch. Privat- u. Lehenrech 1839 II. §. 224 u. 188. Mittermayer deutsch. Privatrecht, 1837. I. §. 158. Runde deutsch. Privatrecht, 5. Aufl. 1817 §. 693 Vergl. auch k. bayer. Lehenedict vom 7. Juli 1808. §. 86—89.

233) Thibaut l. c. II. §. 584.

234) S. §. 39.

235) S. §. 1 u. 6.

236) Savigny l. c. IV. §. 155 S. 106. Glück l. c. §. 343.

ist, wo in Ermangelung eines schriftlichen Versprechens, die Schenkung aus keiner andern Willenserklärung des Schenkers, als aus dessen positiven Handlungen nachgewiesen werden kann, so kann unmöglich bei gänzlich mangelnder Tradition des als Stiftung angesprochenen Objekts, ja bei völlig mangelndem Besitz auf Seite der Gemeinde[237]), eine an sie gemachte Schenkung angenommen werden; im Gegentheil bezeugt das auf Seite des vermeintlichen Stifters ununterbrochen fortbestehende Besitz- und Eigenthumsverhältniß und die auf eigenen Namen geführte Verwaltung der Objekte[238]) auf das Deutlichste, daß er solche nie zum Gegenstand einer Stiftung gemacht habe, noch machen wollte. Wenn gleich der Besitz an sich noch keine Schenkung beweist (S. oben), so ist doch ohne Besitzübertragung, Tradition, durchaus der Vollzug[239]) einer Stiftung undenkbar und ihr Daseyn während eines ganzen Jahrhunderts gewiß nicht vorauszusetzen, um so weniger, als gerade die Administration der Stiftung zu den ausschließenden Rechten einer Kirchen-Gemeinde gehört[240]), dessen Ausübung ohne durch Tradition bewirkten Besitz ganz unmöglich ist.

d) Ein ganz analoges Verhältniß, wie das so eben berührte, nämlich die Besoldung der Geistlichen, bezeugt ebenfalls dadurch, daß deren Maaß und Dauer völlig der Willkühr und Disposition des Gutsherrn anheim gestellt blieb[241]), daß sich weder der Gutsherr durch Stiftung oder andere obligatorische Verhältnisse gebunden erachtete oder binden wollte, noch der Gemeinde ein daraus hervorgehendes Recht zustand. Dieß wird durchweg noch durch direkte und indirekte Aussprüche des Gutsherrn und der Geistlichkeit, ja sogar durch die nachdrücklichsten gutsherrlichen Reservationen und Protestationen bestätigt[242]).

---

237) Vergl. §. 40. 44. 45.

238) Vergl. §. 21.

239) Wening l. c. II. §. 210. Seuffert l. c. II. §. 364.

240) Vergl. §. 33.

241) Vergl. §. 16. 31. 32.

242) Vergl. §. 6. 14. 15. 16. 19.

Wo aber letztere bestehen, da würde die Wirksamkeit sogar solcher Handlungen, die als stillschweigende Willenserklärung zu Gunsten der Geistlichen oder Gemeinde hätte gelten können, vollkommen entkräftet[243]).

e) Eine wirkliche Kirchenstiftung zum Besten der Gemeinde Freyenfels hätte keinen andern Zweck haben können, als derselben einen öffentlichen Gemeinde-Gottesdienst zu gewähren und bleibend für die Bedürfnisse desselben zu sorgen. Keines von beiden wurde aber vom Gutsherrn beabsichtigt; denn auf das Deutlichste erklärte sich der vermeintliche Stifter Philipp Friedrich von Aufseß in seinem Ansuchen um die bischöfliche Licenz zum Gottesdienst vom 3. Februar 1718, daß er in seiner Schloßkirche durch die Capuziner, als Schloßkapelläne, einen Gottesdienst halten lassen wolle, und zwar nicht für ewige Zeit, sondern nur auf so lang ihm Gott das Leben schenken werde, nicht aus einer Dotation, sondern lediglich auf seine eigenen Kosten: und die hierauf erfolgte bischöfliche Licenz gieng ebenso lediglich auf den Schloßgottesdienst, und zwar mit Bezugnahme auf das Westphälische Friedensinstrument[244]).

Wo nun der Zweck einer Stiftung für die Gemeinde gar nicht existirte, überhaupt gar keine Stiftung, sondern nur ein unstabiler Schloßgottesdienst beabsichtigt wurde, kann unmöglich von einer Stiftung zu jenem unbeabsichtigten Zwecke für die Gemeinde gesprochen werden, selbst wenn nicht ausdrücklich bemerkt wäre, daß der Gottesdienst bloß auf Lebenszeit und aus Privatmitteln begründet werden soll, da sich dieß ja ohnehin bei dergleichen Gottesdiensten von selbst versteht. Diese ursprüngliche Absicht des Errichters des Gottesdienstes sehen wir auch fortlaufend in der ganzen Geschichte der Schloßkirche consequent durchgeführt und unverändert beibehalten[245]). Nur als unwesentliches Annexum des wirklich errichteten Schloßgottesdienstes, keineswegs aber

---

243) Savigny l. c. III. §. 131. S. 246. Wening l. c. I. §. 149.

244) Vergl. §. 6 u. 35.

245) Vergl. 1. Theil u. 35.

als etwas für sich Bestehendes, erscheint dabei die Gestattung des Gutsherrn für seine Unterthanen, den Gottesdienst, ohne irgend etwas dazu beizutragen, zu benützen[246]). Daß der Gutsherr damit keineswegs der Gemeinde ein Recht einräumte, noch weniger damit ihr sein Schloßkirchenwesen aufopferte, beweist eben schon die Thatsache der wirklichen Errichtung und Fortsetzung eines Schloßgottesdienstes, unter ausschließlicher Leitung und ausschließlichem Besitz des Gutsherrn. Und wenn Philipp Friedrich von Aufseß in ein und derselben Schrift am 3. Februar 1718 die Licenz zum Schloßgottesdienst und dessen Ausdehnung auf das Dorf Freyenfels nachsuchte, so zeigte er damit deutlich an, daß er blos die Absicht hatte, durch seine Schloßgeistlichen, nicht aber durch besonders für die Gemeinde Freyenfels aufgestellte, von denen nie die Rede ist, gottesdienstliche Handlungen für seine Unterthanen mit verrichten zu lassen. Man kann demnach der gutsherrlichen Gestattung und milden Fürsorge für die Unterthanen nicht einmal eine Absicht unterlegen, für sie eine eigene Pfarrstelle zu dotiren, während gerade die Absicht das wesentlichste Moment aller Dotation ist[247]), und überhaupt jedes Rechtsgeschäft nach derselben beurtheilt werden muß[248]). Gesetzt sogar, der Gutsherr hätte sich vertragsmäßig der Gemeinde verbunden zu einer Theilnahmsgestattung, so gieng seine persönliche Verpflichtung nicht auf seine Erben oder Gutsnachfolger über[249]). Jeder einzelne Nachfolger konnte sich ebenfalls persönlich verpflichten, ohne daß hiedurch diese Verpflichtung eine erbliche wurde[250]).

Wollte übrigens die Gemeinde aus den Unterhandlungen und Verträgen der Gutsherrn mit dem Bischofe oder den Geistlichen Ansprüche für sich ableiten, so würden diese nur immer im Zusammenhange mit dem Schloßgottesdienst zu beurtheilen seyn, und schon aus dem Grunde der Gemeinde

---

247) Vergl. §. 24—26. 36.

247) Savigny l. c. IV. §. 152.

248) Savigny l. c. III. §. 134 u. 135.

249) Glück l. c. IV. §. 314. Höpfner l. c. §. 743.

250) Vergl. hiezu das Weitere unten bei II.

nicht zustehen, weil kein Dritter aus Conventionen Anderer Rechtsansprüche für sich erwerben kann [251]), am wenigsten, wenn sie auf solchen Nebenbestimmungen beruhen sollen, welche der Hauptbestimmung (dem Schloßgottesdienste) selbst in den Weg treten müßten [252]). Wo nun ein Schloßgottesdienst, seinem ganzen Wesen und der Absicht des Errichters nach, besteht, kann nicht **zugleich** ein diesem directe entgegengesetzter öffentlicher Gemeindegottesdienst als bestehend angenommen werden; und die blos faktische Theilnahme der Unterthanen, die überdieß in der Licenz zum Schloßgottesdienst ausdrücklich gemißbilligt wurde [253]), muß daher auf einem andern Grunde als auf einer Kirchen-Stiftung für die Gemeinde beruhen, nämlich auf der fast bei jedem gutsherrlichen Schloßgottesdienst gebräuchlichen blos precären Gestattung des Gutsherrn [254]).

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Beweise der Nichtexistenz einer von der Gemeinde behaupteten Stiftung zusammen, so finden wir:

ad a) daß überhaupt gar keine rechtsbeständige Convention zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde über den Gottesdienst zu Freyenfels je geschlossen wurde;

ad b) daß die rechtliche Möglichkeit einer Kirchenstiftung schon wegen Dispositionsunfähigkeit und sogar wegen eines bestehenden Veräußerungsverbotes auf Seite des Gutsherrn nicht bestand,

ad c) daß auch positiv keine Stiftung für die Gemeinde vollzogen wurde, indem sämmtliche zur Stiftung gezählten Objekte nie ihr übergeben wurden, sondern in Besitz, Verwaltung und Eigenthum des Gutsherrn geblieben sind;

ad d) daß positiv die geistliche Besoldung, weder hinsichtlich ihrer Quantität, noch hinsichtlich ihrer Dauer auf

---

251) Schweppe l. c. III. §. 415. Seuffert l. c. II. §. 278. Wening l. c. II. §. 85. Glück l. c. IV. §. 343.

252) Glück l. c. §. 305.

253) Vergl. §. 6. 7.

254) Vergl. §. 24—26. 35 u. 36 und unten ad II.

andern Grundlagen beruhte, als auf der freyen Willkühr des Gutsherrn;

ad e) daß endlich der Gottesdienst selbst in seinem ganzen Wesen ein reiner Schloßgottesdienst war, und nie ein anderer, von der Privatwillkühr des Gutsherrn unabhängiger und stabiler, für die Gemeinde beabsichtigt und beantragt war.

Möchte nun der Gemeinde von allem diesen zu gut gekommen seyn, so wenig oder viel immer will, möchte dieses Zugutkommen beruht haben auf stillschweigender oder ausgesprochener Gestattung des Gutsherrn, ja sogar auf wahren Vertrags-Verhältnissen (wie dieß keineswegs der Fall ist[255]), so könnte doch dieses Verhältniß nie zur Annahme einer der Gemeinde gemachten Schenkung oder Stiftung berechtigen.

II. War nun die Theilnahme der Einwohner zu Freyenfels am dortigen Gottesdienst nicht auf einer Stiftung für dieselbe begründet, so wird es uns nicht schwer fallen, den wahren Grund dieser Theilnahme aus dem bestehenden Rechts- und Sachverhältniß zu entwickeln, welches ganz einfach und klar vor uns liegt, wenn wir die oben[256]) ausführlich gegebene geschichtliche Darstellung des ganzen Kirchenwesens zu Freyenfels in das Auge fassen. Die Gutsherrschaft, im Besitz einer Schloßkirche und der zum Gottesdienst nöthigen Gegenstände, im Besitz eines Standesprivilegiums, welches sie zur Haltung eigener Schloßgeistlichen und Abhaltung von eigenen Gottesdiensten berechtigte, machte den natürlichen Gebrauch von ihrem Besitze, erholte sich blos die nöthige geistliche Licenz, Mönche als Schloßcapelläne annehmen und durch sie die Gottesdienste verrichten lassen zu dürfen, trat mit dem Mönchsorden der Capuziner, später der Dominikaner in Benehmen, schloß mit denselben, wie später 1806 (nach Aufhebung der Klöster) mit einem einzelnen Mönch, Dienstverträge ab und erhielt aus ihrer Privatkasse, nach Maaßgabe dieser Verträge, die Mönche auf ihrem Rittersitze und übte über dieselben alle Rechte aus, die ihr als Dienst-

---

255) S. unten II.

256) Theil I und §. 35. 36.

herrin und freyen Kircheneigenthümerin zustanden, wozu auch gehörte, ihr Gotteshaus jedem Fremden zu öffnen, insbesondere aber, die ihr mit Dienst und Pflicht untergebenen Leute, gleich der eigenen Familie, an Gottesdienst und Parochialien Theil nehmen zu lassen. Obgleich der Bischof Anfangs die Theilnahme für die ebenfalls mit Dienst und Pflicht dem Gutsherrn verbundenen Gutsunterthanen ausdrücklich verboten hatte, so übte derselbe in der Folge darin Nachsicht, und die Anfangs verbotswidrige Ausdehnung der Theilnahme erschien später wenigstens als eine geduldete.

In diesem historisch bewahrheiteten ganz einfachen Verhältnisse liegen nun folgende Momente:

1) der Besitz einer Schloßkirche mit den zum Gottesdienst nöthigen Requisiten;
2) der Besitz eines Standesprivilegiums zur Haltung von eigenen Geistlichen und zur Ausübung des Schloßgottesdienstes;
3) eine geistliche Licenz zur Haltung eigener Geistlicher aus Mönchsorden und der gottesdienstlichen Verrichtungen durch solche;
4) ein bischöfliches Verbot der Ausdehnung der im Allgemeinen erlaubten Parochialhandlungen auf die Einwohner zu Freyenfels;
5) die Dienstverträge zwischen dem Gutsherrn und den Mönchen;
6) die gutsherrliche Gestattung der Theilnahme sowohl Fremder als auch der Gutsunterthanen an dem Schloßgottesdienst mit Parochialien.

Obgleich uns hier besonders Letzteres interessiren kann, so ist es doch zur richtigen Beurtheilung dieser Gestattung nöthig das Vorgängige kurz aus dem Standpunkte des Privatrechts zu betrachten.

ad 1) Der Besitz der Schloßkirche beruhte auf der festesten Grundlage und dem gerechtesten Titel, den es geben kann, nämlich auf Erbauung aus eigenen Mitteln, Belehnung und Fideicommißübertragung [257]), und deßhalb war er auch ein ungetheilter und unveräusserlicher

257) Vergl. §. 6 u. 20.

woran kein Dritter, am wenigsten die dem Lehn- und Fideicommißverband ganz fremde Ortsgemeinde irgend einen Anspruch haben konnte.

ad 2) Erst durch das Standesprivilegium des Schloßgottesdienstes erhielt der Besitz der Schloßkirche Bedeutung und praktischen Vortheil; und es ist gewiß, daß nur dieses Privilegium die Existenz der Kirche bedingte, diese ohne jenes gar nicht erbauet worden wäre, da ja der Zweck der Kirche kein anderer war, als die Ausübung eines Schloßgottesdienstes. Waren schon die Kirche und das Privilegium im innigsten, sich gegenseitig bedingenden, Verhältniß zusammen, so standen in noch unzertrennlicherem Zusammenhange Privilegium und die Person des Gutsherrn; denn nur ihm ausschließlich, und zwar nur seines reichsunmittelbaren Standesverhältnisses wegen, war das Privilegium ertheilt [258]. Dieses war daher ein rein persönliches, und zwar durch seinen Stand bedingtes, so daß er es mit diesem verloren haben würde, wie z. B. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Bayern mit dem Verlust des Adels für den Besitzer verloren geht.

Ist nun die Uebertragung eines persönlichen Standes-Privilegiums auf einen Dritten, welcher diese Standeseigenschaften nicht besitzt, rechtlich unstatthaft [259]), so konnte die Uebertragung des auf den Grund des Privilegiums errichteten und genehmigten Gottesdienstes auf die aus zinsbaren Bauersleuten bestehende Gemeinde Freyenfels, unmöglich Platz greifen, da für sie das Privilegium nicht galt.

ad 3) Nur in Folge und auf den Grund des bestehenden und durch den Westphälischen Frieden garantirten Privilegiums des Schloßgottesdienstes, genehmigte das bischöfliche Vikariat zu Bamberg am 9. Merz 1718 die Errichtung eines Gottesdienstes in der Schloßkirche zu Freyenfels. So steht denn auch diese Licenz, welche, wie das Privilegium selbst blos persönlicher Natur war, in innigster,

---

258) Vergl. §. 35.

259) Schweppe l. c. I. §. 24.

wesentlichster Verbindung mit Schloßkirche und Privilegium des Gutsherrn und steht und fällt mit ihnen. Denn wo der Grund und die Vorbedingung einer Einwilligung fehlt, wird letztere ungültig, als nicht ertheilt, das ganze Rechtsverhältniß als aufgelöst erachtet[260].

Kann nun das Privilegium selbst nicht auf die Gemeinde Freyenfels übertragen werden, so kann die damit unzertrennlich verbundene Licenz zum Schloßgottesdienst eben so wenig auf solche übergehen, und erlischt mit dem Augenblick, wo der Gottesdienst nicht mehr auf dem Grund des Privilegiums ausgeübt wird, wie jedes Nebengeschäft mit der Nichtigkeit des Hauptgeschäftes zusammenfällt[261].

Die Aufrechthaltung dieser Licenz ohne Privilegium stand nicht einmal in der Macht des Bischofes, da derselbe, nach den Vorschriften des canonischen Rechts, nicht befugt ist, eine Kirchenstelle ohne vorgängige Fundation zu genehmigen [262]; ein besonderes Privilegium aber, wodurch nur ausnahmsweise eine blos precäre, unfundirte Kirchenstelle bestehen kann, durfte nicht vom Bischof, selbst nicht als Landesfürsten, (was er übrigens in Beziehung auf Freyenfels 1718 gar nicht war), sondern nur vom Kaiser ertheilt werden.

ad 4) Der wörtliche Inhalt der genannten bischöflichen Licenz v. 1718 bezeugt auch selbst, daß der Bischof nicht einmal die mittelbare Wirksamkeit seiner Licenz auf die Gemeinde Freyenfels ausgedehnt haben wollte, indem er darin ausdrücklich verbot, den Schloßgottesdienst mit Parochialien auf das Dorf Freyenfels auszudehnen. Dieses Verbot, mag es nun eingehalten worden seyn oder nicht, giebt uns jedenfalls die volle Gewißheit der Intention des Bischofs bei Errichtung des Gottesdienstes und drückt diesem für seine ganze Dauer den Stempel eines wahren und reinen Schloßgottesdienstes auf.

---

260) Savigny Syst. d. R. R. III. §. 120. S. 154. Glück l. c. IV. §. 337 a. u. 337 b. Thibaut l. c. I. §. 124. Wening l. c. I. §. 135. II. §. 131.

261) Wening l. c. I. §. 144. Seuffert l. c. I. §. 82.

262) Vergl. §. 30.

ad 5) Ganz und vollkommen dem Vorangehenden entsprechend, erscheinen nun die zwischen dem Gutsherrn und den Geistlichen abgeschlossenen Dienstverträge, welche im Wesentlichen Alles enthalten, was in jedem gewöhnlichen Dienstvertrage, den ein Gutsherr mit seinen gebrödeten Dienern abschließt, vorkommt, nämlich: Feststellung der Dienstleistungen und des dafür ausgeworfenen Lohnes oder Salaires, stillschweigende oder ausdrücklich vorbehaltene gegenseitige Kündbarkeit und besondere Dienst- und Verhaltungsvorschriften für den Dienenden. Nur hat bei den nach ihren Ordensregeln im Hospiz lebenden Mönchen der Dienstgehalt noch die eigenthümliche Natur des Almosens [263], so daß derselbe hier eine zweifache Bedeutung erhält. Das Rechtsverhältniß bestand in einem negotium mixtum cum donatione [264]. „Ein und dieselbe Handlung ist dann zum Theil Schenkung, zum Theil ein anderes Rechtsgeschäft, und eben so ist das in der Gabe übertragene Recht nur theilweise als geschenkt zu betrachten" [265].

Beides aber, Almosen wie Dienstlohn, in Einer und derselben Gabe vereinigt, war vollkommen dem freyen Willen und Ermessen des Gutsherrn, nicht nur hinsichtlich der Quantität, bei Abschluß des Vertrages, sondern auch hinsichtlich der Fortdauer des Verhältnisses anheim gestellt, welche letztere gleichfalls im freyen Willen der Dienenden stand [266]; wie denn auch die Capuziner von ihrem Rechte den Dienstvertrag zu lösen bei ihrem Abgange 1754 Gebrauch gemacht haben [267].

So lang das Hospiz mit seiner klösterlichen Einrichtung bestand, wurden die Dienstverträge nicht mit den einzelnen Mönchen, sondern mit dem Orden, resp. mit deren Kloster zu Bamberg, abgeschlossen [268]), weil der einzelne Mönch unfähig war, Verbindlichkeiten, namentlich zu Diensten ausser dem Klo-

263) Vergl. §. 31.

264) L. 18. pr. de don. 39. 5.

265) Savigny l. c. IV. §. 154.

266) Vergl. §. 16.

267) Vergl. §. 11.

268) Vergl. §. 6. 8. 13. 16. 19.

ster, dem er angehörte, zu übernehmen. Der Orden oder das Kloster mußte diejenigen Individuen unter den vertragsmäßigen Bedingungen stellen, welche der Gutsherr zu seinem Dienst bedurfte und begehrte; diese im Dienst befindlichen Individuen waren zur Erfüllung der vom Kloster übernommenen Verbindlichkeiten verpflichtet, so wie auf den Genuß des versprochenen Lohnes und Almosens angewiesen, in so weit sie dieses zu ihrem eigenen Lebensunterhalt bedurften.

Anders gestaltete sich die Sache, als 1806 das Hospiz durch Aussterben seiner Glieder und Aufhebung des Klosters der Dominikaner zu Bamberg, welches im Vertragsverhältniß zum Gutsherrn stand, sein natürliches Ende erreicht hatte. Nun mußte der Gutsherr, wenn er seinen Gottesdienst fortsetzen wollte, mit Individuen contrahiren, da kein Kloster hiezu mehr vorhanden war; und nun verlor auch der Dienstgehalt seine doppelte Natur, und wurde reiner Lohn für übernommene Dienste. Um so mehr war es aber gerathen bei diesem Vertrag klar auszusprechen, in welchem Rechtsverhältniß der Gutsherr dem Geistlichen gegenüber sich befinde, und sich gegen nachtheilige Folgerungen zu verwahren. Dieß hat nun auch der damalige Gutsherr Friedrich Carl von Aufseß in jeder Hinsicht gethan[269]), so daß durchaus sein Rechtsverhältniß unzweifelhaft festgestellt ist.

So liegt denn das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Geistlichen, in dem genauesten Zusammenhange mit den oben (ad 1 — 4) erwähnten Rechtsverhältnissen des Schloßgottesdienstes, klar als ein reines Privatdienstverhältniß vor unsern Augen. Sein vollkommen privatrechtlicher Charakter kann keinen Unbefangenen veranlassen, hiebei auch nur im Geringsten an eine Stiftung oder eine Berechtigung der Gemeinde zu denken.

Nicht einmal für die unmittelbar betheiligte Geistlichkeit konnte dieses Dienstverhältniß andere oder mehr Rechte begründen, als eben verabredet waren, noch weniger für einen zu diesen Verträgen gar nicht beigezogenen Dritten, die Gemeinde Freyenfels, Rechte begründen[270]).

---

269) Vgl. §. 15.

270) S. oben I. e.

ad 6) Wir kommen nun auf den eigentlichen Rechtspunkt, welcher allein Anlaß gab die irrige Meinung von einer für die Gemeinde Freyenfels errichteten Stiftung zu erzeugen, nämlich auf die Theilnahme an dem Gottesdienst.

Wenn wir uns bereits überzeugt haben, daß der Gutsherr eine Stiftung für die Gemeinde weder beabsichtigte, noch wirklich errichtete, wie dieß aus Obigem [271]) klar hervorgeht, so bleibt uns überhaupt nichts anderes übrig, als diese Theilnahme an den gutsherrlichen Gottesdiensten unabhängig von einer nicht bestehenden Kirchenstiftung zu betrachten und das Factum der Theilnahme mit den bestehenden Rechtsverhältnissen eines Schloßgottesdienstes zu verbinden. Denn wissen wir einerseits, daß überhaupt gar keine Kirchenstiftung, weder für die Schloßgeistlichkeit, noch weniger für die Gemeinde, bestand, wissen wir andererseits, daß aber dennoch ein Schloßgottesdienst bestand, so kann nur letzterer die positive Grundlage der Theilnahme der Unterthanen zu Freyenfels an dem Gottesdienst überhaupt seyn, indem die bloße Theilnahme der Gemeinde für sich allein weder Zeugniß für eine Stiftung geben, noch eine Stiftung selbst begründen kann.

Der Gutsherr hatte für sich, seine Familie, seine Diener und Angehörige den Schloßgottesdienst errichtet, er war Herr und Gebieter hierüber in vollem Umfang, Herr der Kirche und der in seinem Brode stehenden Mönche [272]), und in so fern konnte er auch zu seiner Kirche Jedem Zutritt gestatten, so wie Jeden davon ausschließen. Ob er die geistliche Macht hatte seinen Geistlichen eine Wirksamkeit über die Grenzen, welche in der bischöflichen Licenz von 1718 vorgeschrieben waren, zu gestatten, und Dritte in das Bereich seines mit Parochialien ausgestatteten Schloßgottesdienstes hinein zu ziehen, gehört nicht hieher, sondern in das Bereich des Kirchenrechts. Hatte er die Macht, so machte er nun blos Gebrauch davon, ohne dadurch etwas Neues zu schaffen, hatte er sie nicht, so konnte er durch seine gesetzwidrige Handlung kein neues legitimes Rechtsverhältniß begründen; und keinen Falls

271) Vergl. oben I.

272) Vergl. §. 6. 16. 19. 20. 23.

wurde durch die bloße Ausdehnung des für sich bereits bestehenden Schloßgottesdienstes auf einen erweiterten Kreis von Theilnehmern dessen staatsrechtliche, canonische und privatrechtliche Grundlage verändert und erschüttert[273]).

So wenig nun der Gutsherr irgend eine Verbindlichkeit gehabt hat, bei Errichtung seines Schloßgottesdienstes, ihm diese Ausdehnung zu geben, selbst wenn ihm solche vom Bischof, seiner gestellten Bitte vom 3. Febr. 1718 gemäß, genehmigt worden wäre, so wenig erzeugte die stillschweigende Gestattung des Gutsherrn für Dritte, seinen Gottesdienst zu besuchen und sich der Parochialien bei demselben zu bedienen, irgend eine Verbindlichkeit auf seiner Seite, in so fern er sich nicht durch besondere Verträge gegen die Gemeinde zu etwas verbindlich gemacht hat; da Niemand zu Leistungen verbunden ist, die er nicht besonders übernommen hat[274]). Da nun aber durchaus nichts vorliegt, wodurch der Gutsherr sich gegen die Gemeinde Freyenfels zu etwas in Rücksicht auf seine Kirche und deren Gottesdienst verpflichtet hätte, sondern im Gegentheil allenthalben freye Willkühr vorbehalten und bethätigt wurde[275]), so kann die Gemeinde sich auf nichts als auf die einfache Thatsache, den gutsherrlichen Gottesdienst benützt zu haben, berufen. In dieser Thatsache liegt nun aber weiter nichts, als ein Precarium, gleichviel ob die Gemeinde um die Erlaubniß nachgesucht hat, oder nicht, da eine Bitte zum Precarium überhaupt nicht erforderlich ist[276]). In dem Wesen eines Precariums liegt aber:

> daß es auf Seite des Verleihers keine Verbindlichkeit gegen den Empfänger begründet, ihm die verliehene Sache oder Ausübung eines Rechts länger zu lassen, als er will, sondern daß dem Verleiher vielmehr zu jeder Zeit die Entziehung frey steht[277]); und zweitens

---

273) Vergl. §. 24 bis 26. 35. 36.

274) Vergl. oben I.

275) Vergl. I. Theil u. §. 35 u. 36.

276) Savigny Recht des Besitzes 4. Aufl. 1822 §. 42. S. 430. Schweppe l. c. III. §. 575.

277) Savigny R. d. B. l. c. Schweppe l. c. Thibaut l. c. II. §. 898.

daß kein Besitz, welcher dem Verleiher Nachtheil bringen könnte, verliehen wird[278]).

Mag man nun dieses Rechtsverhältniß zwischen dem Gutsherrn und seinen Unterhanen zu Freyenfels für ein Vertragsverhältniß[279]) oder für ein ausser dem Kreise der Verträge liegendes[280]) halten, so bleibt immer dabei fest stehen, daß die Gutsherrschaft zu jeder Zeit ihre Gestattung zurücknehmen kann und die Einwohner zu Freyenfels kein Recht auf weitern Genuß des Gottesdienstes haben.

Ganz abgesehen von dieser juridischen Wirkung des Precariums, versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn der Gutsherr seinen Schloßgottesdienst aufgiebt, kein Dritter, sey er, wer er wolle, von einer erlangten Erlaubniß, sich des bestehenden Schloßgottesdienstes zu bedienen, ferneren Gebrauch machen kann, gleichviel auf welchem Rechtstitel diese Erlaubniß beruht. Wenn wir daher auch gegen alle positive Sachlage annehmen könnten, der Gutsherr habe eine Rechtsverbindlichkeit übernommen, seine Unterthanen an seinem Schloßgottesdienst Theil nehmen zu lassen, so würde er solche vollständig erfüllt haben, wenn er die Theilnahme seinen Unterthanen so lang als ein Schloßgottesdienst bestand, wirklich zu gut kommen ließ und währendem weder seine Erlaubniß zurücknahm, noch die Theilnahme verbot. Weiter konnte sie nicht gehen; denn da der Schloßgottesdienst als solcher nicht von der erst durch ihn möglich gewordenen Theilnahme der Freyenfelser Ortseinwohner abhieng, wohl aber letztere durch seine Existenz bedingt war, ja ohne dieselbe gar nicht hätte eintreten können, so ist es klar, daß die Gestattung der Theilnahme die an sich schon nothwendige Voraussetzung enthielt, daß überhaupt ein Schloßgottesdienst bestehe. Diese dem ganzen Sachverhältniß angemessene Voraussetzung erscheint daher gar nicht als besondere Bedingung, weil sie sich stillschweigend von selbst versteht und nur das Gegentheil davon

---

278) Savigny R. d. B. §. 25. S. 261.

279) Thibaut l. c. und Andere.

280) Nach Savigny R. d. B. §. 42. S. 432.

Gegenstand ausdrücklicher Bedingung hätte seyn müssen[281]. Dieses würde aber die Grenzen der Gestattung einer Theilnahme an dem gutsherrlichen Gottesdienst so weit überschreiten, daß es zu etwas ganz Neuem, gar nicht mehr in dem Wesen und Bereich jener Gestattung Liegendem führen müßte, nämlich zu dem positiven Zwange, den Schloßgottesdienst so lang die Gemeinde Freyenfels will, um ihrer Theilnahme willen zu erhalten. Daß hierin ein ganz anderes und neues Recht für die Gemeinde läge, bedarf keiner Auseinandersetzung; nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß hier dieselben Hindernisse, wo nicht noch größere, in dem Weg stehen, als bei obiger Behauptung einer Stiftung; denn

a) eine solche besondere Verbindlichkeit hätte eben so, wie eine Schenkung oder Stiftung, (was sie eigentlich wäre)[282], die Rechtsvermuthung gegen sich und müßte deshalb streng erwiesen seyn[283];

b) zeugen alle factischen Verhältnisse und ausdrücklichen Erklärungen, welche gegen die oben erörterte Schenkungsannahme streiten, auch gegen eine solche Verbindlichkeit[284];

c) liegt schon im Begriff und Wesen eines Schloßgottesdienstes Endlichkeit und Privatwillkühr, eben weil derselbe auf dem Grund eines persönlichen Privilegs ausgeübt wird, und zu Freyenfels auf diesem Grunde beruhte. Einerseits kann Niemand von einem Dritten gezwungen werden, sein persönliches Privilegium auszuüben oder nicht darauf für seine Person zu verzichten[285]; andererseits steht die ewige Fortdauer des Privilegiums nicht in der Gewalt des Privilegirten selbst, da solches vom Ertheiler wieder entzogen werden kann[286]. Kein Guts-

281) Savigny Syst. d. R. R. III, §. 116, S. 122, 123. Glück l. c. IV, §. 337, a. S. 473 ff. Thibaut l. c. I, §. 126. Wening l. c. I, §. 135.

282) Savigny Syst. d. R. R. IV, §. 156, S. 117.

283) Vergl. oben I, 1.

284) Vergl. oben I, 2.

285) Schweppe l. c. I, §. 26. Wening l. c. I, §. 32. Mackeldey l. c. §. 19. Vergl. unten §. 49.

286) Schweppe l. c. §. 26.

herr war sonach befugt seinem Nachfolger die Ausübung seines Privilegs aufzuerlegen, und keiner war im Stande ihm dessen Fortbestand zu sichern. Konnte der Gutsherr aber dieß nicht, so war es auch unmöglich den darauf gebauten Schloßgottesdienst der Gemeinde Freyenfels zu garantiren.

d) Im directen Widerspruche mit der Garantie der Fortsetzung des römisch-katholischen Schloßgottesdienstes, wie er bisher bestand, stünde eine Bestimmung des Gutsherrn für seine Nachfolger zur Fortsetzung der Ausübung des Privilegiums, indem gerade durch den auferlegten Zwang zur Fortsetzung eines römisch-katholischen Schloßgottesdienstes das ganze Privilegium in seinem innersten Wesen und Zweck zerstört würde. Dessen Zweck ist nämlich lediglich dahin gerichtet, dem Adel den Vorzug vor Andern zu verschaffen, auf seinen Schlössern einen Gottesdienst nach seiner Confession, unabhängig von fremden Einflüssen irgend einer Gemeinde oder Parochie, einrichten zu dürfen[287]), weshalb ihn der Privilegirte auch allein auf seine Kosten zu unterhalten hat. Durch einen Zwang aber, nur einen römisch-katholischen, nie aber einen evangelischen Gottesdienst mehr halten zu dürfen, fiele für einen protestantischen Nachfolger der frühern Gutsherrn zu Freyenfels das ganze Privilegium, seinem ganzen Wesen und Inhalte nach, weg, und gienge vielmehr auf die Freyenfelser Einwohner, mit Ausschluß des Gutsherrn, über, und zwar so, daß erstere nur das Gute und den Genuß, nicht aber eine diesem entsprechende und stets daran geknüpfte Last der Unterhaltung des Geistlichen und der Kirche hätten. Ein Verhältniß, welches sich in dieser Art gar nicht als möglich, noch weniger als rechtlich bestehend denken läßt.

Die Annahme der Verpflichtung einer ewigen Fortsetzung des Schloßgottesdienstes zum Vortheil der Gemeinde Freyenfels ermangelt daher nicht nur jedes möglichen Nachweises, son-

---

287) S. §. 35.

dern sogar jeder rechtlichen Möglichkeit und Ausführbarkeit. Wenn also auch sogar der Gutsherr sich hiezu verpflichtet hätte, was er nicht gethan hat, so würde dieß völlig ungültig und unverbindlich seyn, da die rechtliche Unmöglichkeit der Ausführung jede Obligation aufhebt[288]).

Stellen wir nun das Ergebniß unserer Untersuchung über das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Ortsgemeinde Freyenfels in seinen Hauptmomenten kurz zusammen, so finden wir:

1) der Gottesdienst und das ganze Kirchenwesen zu Freyenfels, von 1718 bis 1825, beruhte nicht auf Stiftung einer Pfarrei oder Curatie, überhaupt nicht auf Stiftung, sondern auf Anordnung eines von dem Privilegium des Gutsherrn abhängigen Schloßgottesdienstes und zwar deshalb,

a) weil nicht nur jeder direkte und indirekte Beweis einer Stiftung mangelt, sondern auch

b) der Bestand eines Schloßgottesdienstes mit allen seinen Attributen nachgewiesen werden kann.

2) Die Theilnahme der Ortseinwohner zu Freyenfels an dem dortigen Gottesdienste bis 1825 beruhte daher ebenfalls nicht auf Stiftung, sondern auf gutwilliger und freyer Gestattung des privilegirten Inhabers der Schloßkirche, auf Precarium, und zwar deshalb,

a) weil bei dem Schloßgottesdienst überhaupt die Theilnahme der Unterthanen nicht wesentlich, sondern nur zulässig ist, zu Freyenfels 1718 vom Bischof sogar Anfangs ausdrücklich verboten war, weshalb

b) die Theilnahme bei völligem Mangel einer Verpflichtung oder Nothwendigkeit auf nichts Anderem, als einer bloßen willkührlichen Gestattung des Gutsherrn beruhen konnte.

3) Diese Theilnahme endigt sobald der Gutsherr seine Gestattung zurück zieht oder der Schloßgottesdienst von ihm nicht mehr fortgesezt wird,

a) weil jedes Precarium widerruflich ist,

b) eine erst aus dem Gottesdienst selbst entstandene, durch

---

288) Schweppe l. c. III. §. 414. Seuffert l. c. II. §. 277 u. 285.

dessen Existenz bedingte Theilnahme an und für sich nicht die rechtliche Fortdauer des Gottesdienstes bestimmen kann, vielmehr

c) die Dauer des Gottesdienstes, so wie dessen Beginn gesetzlich nur Sache freyer Handlung des zu demselben Privilegirten ist, welcher sich zu Freyenfels noch überdieß jederzeit zum Ueberfluß die Widerruflichkeit durch Wort und That gewahrt hatte.

Wenn nun unter diesen historisch und juridisch erwiesenen Rechtsverhältnissen dennoch die Gemeinde Freyenfels die oben erwähnten Ansprüche gegen die Freyherrn von Aufseß geltend zu machen glauben könnte, so würde sie diese selbst dann, wenn das obige Rechtsverhältniß noch in Zweifel gezogen werden wollte, nicht durchzuführen vermögen, da bei irgend einem Zweifel in Rechtsgeschäften und Vertragsverhältnissen der Richter solche nach folgenden allgemein gültigen Rechtsregeln zu beurtheilen hat:

1) Bei Rechtsgeschäften ist derjenige Sinn anzunehmen, wodurch das Geschäft in seiner Ursprünglichkeit aufrecht erhalten wird und welcher der Natur des Geschäfts am angemessensten ist, worin es auch den Gesetzen nicht zuwider erscheint [289]).

2) Es ist bei dem Zusammenhange einer Disposition namentlich auf die vorhergehenden und nachfolgenden Aeusserungen der Partheien zu achten [290]), und was dabei zufolge der Umstände und Verhältnisse, unter welchen gehandelt wurde, als sich nach Vernunft und Recht von selbst verstehend vorausgesezt ist, hat eben so viel Einfluß auf die Folgen rechtlicher Geschäfte, wie das ausdrücklich Erklärte [291]).

3) Wo eine stillschweigende Erklärung bei Einräumung

---

289) Schweppe l. c. Glück l. c. §. 304. S. 213 u. §. 344. S. 568. Seuffert l. c. I. §. 86.

290) Schweppe l. c. I. §. 124. Glück l. c. §. 344. S. 568. Seuffert l. c. I. §. 86. Wening l. c. I. §. 148.

291) Seuffert I. c. I. §. 86. S. 114.

von Rechten genügt, muß solche aus concludenten Aeusserungen oder Handlungen in der Art entnommen werden, daß solche keine mehrfache Deutung zulassen. Das bloße Schweigen enthält hier keine stillschweigende Einwilligung [292]).

4) Selbst da, wo eine stillschweigende Erklärung mit vollem Recht aus Handlungen gefolgert werden kann, wird solche doch theils durch entgegenwirkende Umstände, theils durch ausdrückliche Protestationen oder Reservationen entkräftet [293]).

5) Allgemeine, eine Gattung bezeichnende Ausdrücke sind, der Regel nach, in dem ihnen eigenenen umfassenden Sinn zu nehmen [294]), und es entscheidet dabei der allgemeine Sprachgebrauch, bis sich ein besonderer des Disponenten ergiebt [295]); denn die klare Absicht des Disponenten gilt mehr, als der bloße Wortverstand [296]).

6) Kamen in frühern Zeiten schon gleiche Fälle vor, so ist die observantia interpretativa anzuwenden und die besondere Ortsgewohnheit zu berücksichtigen [297]).

7) Bei Beurtheilung von Rechtsgeschäften ist nicht sowohl auf die Zeit der Vollziehung, als der Errichtung zu sehen [298]).

8) Bei Verbindlichkeiten ist gegen deren Eintritt zu interpretiren, wenn solche nicht schon als gesetzliche erscheinen [299]).

9) Bei Aeusserungen, wodurch Jemand einem Andern etwas einräumt, ist die Auslegung stets für den erstern und gegen den leztern zu machen [300]).

---

292) Schweppe l. c. I. §. 113.

293) Savigny Syst. d. R. R. III. §. 131. S. 245 u. 246.

294) Seuffert l. c. I. §. 86.

295) Schweppe l. c. I. §. 124.

296) Wening l. c. I. §. 148. Thibaut l. c. I. §. 54. Seuffert l. c. I. §. 86.

297) Schweppe l. c. I. §. 124. Wening l. c. I. §. 148.

298) Schweppe l. c. Glück l. c. §. 344. S. 568.

299) Schweppe l. c.

300) Schweppe l. c.

10) Die Auslegung ist wider denjenigen Theil zu machen, welcher einen besondern Vortheil zu erhalten sucht[301].

11) Ueberhaupt ist eher auf ein kleineres als größeres Maaß der Verbindlichkeit zu erkennen[302].

12) Es ist kein Schluß von einem Wenigen auf ein Mehreres, sondern vielmehr umgekehrt zu machen[303].

13) Alle zweifelhaften Rechtsverhältnisse sind so zu erklären, wie es dem Versprechenden am wenigsten nachtheilig und lästig ist[304].

14) Sind Förmlichkeiten bei einem Rechtsgeschäfte vorgeschrieben, so kann nur dasjenige als Theil des Willensaktes gelten, was unter diesen Förmlichkeiten geäussert ist[305].

15) Ist die Dunkelheit eines Rechtsgeschäftes nicht aufzuhellen, so geht solches als nichtig unter[306].

Wenden wir diese Rechtsregeln auf unsern Fall an, so würde jedenfalls gegen die Gemeinde zu entscheiden seyn:

ad 1) weil die Behauptung der Gemeinde dem ursprünglichen Rechtsverhältniß des Gutsherrn zu seinen Unterthanen, der Natur des Schloßgottesdienstes, so wie den gesetzlichen Bestimmungen über denselben zuwider läuft;

ad 2) weil aus dem ganzen Zusammenhang der Umstände und Verhältnisse, aus den wörtlichen und thatsächlichen Willensäusserungen des Gutsherrn durchaus das Gegentheil von Allem, was die Gemeinde behauptet, hervorgeht;

ad 3) weil die stillschweigende Gestattung der Theilnahme an dem Gottesdienst nur eine solche Handlung des Gutsherrn ist, aus welcher an sich durchaus kein weiteres

---

301) Glück l. c. IV. §. 344. S. 569. Seuffert l. c. II. §. 275. Schweppe l. c. III. §. 423.

302) Seuffert l. c. I. §. 86. Schweppe l. c. I. §. 124. Thibaut l. c. Wening l. c. §. 148.

303) Schweppe l. c. I. §. 124.

304) Glück l. c. S. 570. Thibaut l. c. I. §. 53. Wening l. c. I. §. 148.

305) Schweppe l. c. I. §. 112. III. §. 446. S. 174.

306) Schweppe l. c. Thibaut l. c. I. §. 54. Seuffert l. c. I. §. 86.

Zugeständniß für die Gemeinde, als diese Gestattung selbst, wie sie vorliegt, in precärer Weise, hervor geht;

ad 4) weil jede weitere Folgerung der Gemeinde aus jener stillschweigenden Gestattung, sowohl durch entgegenwirkende Umstände, als auch Reservationen der Gutsherrn entkräftet wird;

ad 5) weil selbst die hie und da zu Freyenfels gebrauchten Ausdrücke „Pfarrei" oder „Curatie" nur als allgemeine Bezeichnung einer geistlichen Anstalt, abgesehen von dem Privatcharakter derselben, gelten können, indem die Absicht des Gutsherrn sich allenthalben klar kund giebt, keine öffentliche Pfarrei oder Curatie im engern canonischen Sinne des Wortes zu errichten (s. ob. S. 117—118);

ad 6) weil nach der Observanz zu Freyenfels von 300 Jahren her die Gutsherrn ihren Schloßgottesdienst mit Zulassung ihrer Unterthanen als Privatanstalt hatten, beliebig denselben einzogen und wieder errichteten, bald protestantische, bald katholische Geistliche, ohne Rücksicht auf die Confession der Gemeinde, hielten;

ad 7) weil die Errichtung des Schloßgottesdienstes 1718 das urkundliche Zeugniß giebt, daß weder an Stabilität des Gottesdienstes und der Besoldung der Geistlichen, noch an eine Pflicht des Gutsherrn die Unterthanen zu Freyenfels, an ersterem Theil nehmen zu lassen, gedacht wurde;

ad 8) weil die Verbindlichkeit hiezu nicht nur bei Errichtung des Gottesdienstes keine gesetzliche, sondern diese Theilnahme sogar vom Bischof verboten war, und auch jetzt als Verbindlichkeit durch kein Gesetz sich erweisen läßt;

ad 9) weil aus der stillschweigenden Willensäußerung des Gutsherrn in der Gestattung der Theilnahme am Gottesdienst nichts gegen denselben, sondern nur für denselben gefolgert werden kann;

ad 10) weil jede Auslegung eines zweifelhaften Rechtsverhältnisses zwischen Gutsherrn und Gemeinde in Rücksicht eines von letzterer gesuchten Vortheils, gegen dieselbe ausfallen muß;

ad 11) weil stets die Gutsherrschaft, wenn sie auch eine Verbindlichkeit übernommen hätte, nur zum Minimum derselben angehalten werden könnte;

ad 12) weil keinenfalls von dem, was der Gemeinde gestattet war, auf ein Mehreres geschlossen werden kann, was sie nun zu erlangen sich bestrebt;

ad 13) weil vielmehr jede allenfallsige Verbindlichkeit des Gutsherrn so ausgelegt werden müßte, wie sie ihm am wenigsten nachtheilig und lästig ist;

ad 14) weil endlich, bei Ermangelung aller zu einer Stiftung erforderlichen Förmlichkeit, sowohl hinsichtlich eines Schenkungsaktes, als hinsichtlich eines Errichtungsaktes der Pfründe[307]), selbst bei erwiesener Stiftung, solche für ungültig erkannt werden müßte; und

ad 15) weil, wenn nicht in der oben (ad 6) bezeichneten Weise das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde angesehen würde, solches mit gänzlicher Dunkelheit behaftet wäre, so daß es jedenfalls als nichtig untergehen müßte.

Es ist somit gewiß, daß wenn irgend ein Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde zum Vortheil der letztern je bestanden hätte, dieser Vortheil keineswegs größer werden könnte, als er war, daß im Zweifel derselbe nur gemindert werden oder gänzlich aufhören müßte.

§. 38.

B. Verjährung. I. Besoldung. 1. Subjekt.

Bestand gar kein Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde rücksichtlich des Kirchenwesens zu Freyenfels, beruhte die Theilnahme an demselben auf Seite der einzelnen Gemeindeglieder auf reinem Precarium, so könnten wir uns wohl ersparen von einer Verjährung zu sprechen, da dieselbe bei einem Precarium als solchem nicht denkbar ist; doch wollen wir, obgleich wir hievon überzeugt sind, unsere Ueberzeugung Niemand aufdringen, und deßhalb lieber die Mühe auf uns nehmen,

---

307) S. oben I. und §. 30.

auch rücksichtlich der Verjährung das Rechtsverhältniß zu beleuchten.

Die Gemeinde begehrt nicht nur einen Geistlichen, welcher ausschließlich, wie früher die Schloßgeistlichen, von der Gutsherrschaft bezahlt wird, sondern sie spricht Kirche und Pfarrwohnung, sammt Kirchenvermögen als ihr stiftungsmäßiges Eigenthum an. Da diese Gegenstände verschiedenen Verjährungsgesetzen unterworfen sind, in so fern sie überhaupt Objekte der Verjährung seyn können, so müssen wir sie einzeln unserer Untersuchung unterstellen.

I. Besoldung der Geistlichen.

Wir haben bereits die nähern Verhältnisse dieser Besoldung, sowohl historisch als juridisch, beleuchtet[308]) und brauchen daher nun nichts weiter darüber zu erwähnen, sondern können sogleich auf die Verjährungsverhältnisse selbst übergehen.

1. Das erste Erforderniß der Verjährung ist das Daseyn eines derselben fähigen Subjekts. In dieser Beziehung ist hier zu bemerken,

a) daß Gemeinden, als s. g. moralische oder juristische Personen, kein zur Geltendmachung einer Verjährung fähiges Subjekt sind, indem ihnen die Fähigkeit des zur Verjährung nothwendigen Besitzes[309]) abgeht. „Municipes per se nihil possidere possunt, quia uni consentire non possunt"[310]);

b) daß dieser Mangel nur allein durch Mittelspersonen, Stellvertreter, aufgehoben wird[311]), welche entweder im

---

308) Vergl. §. 16. 31. 32. 37.

309) S. §. 40.

310) Spangenberg Lehre v. Besitz 1794. §. 44. S. 73. Thibaut über Besitz und Verjährung 1802. §. 3. S. 5. Savigny R. d. B. §. 21. S. 205. Unterholzner Verjährungslehre 1828. Bd. I. §. 31. S. 108.

311) Unterholzner l. c. Spangenberg l. c. §. 44. Thibaut l. c. §. 20. S. 45. Savigny l. c. §. 26. S. 278. Schweppe l. c. l. §. 78.

Dienste der Gemeinde oder in deren Auftrag und Namen handeln[312]);

c) daß Personen, welche des Besitzes unfähig sind, namentlich Mönche aus Bettelorden[313]), keine der Verjährung fähige Subjekte sind, wie dieß im Ganzen schon alle Mönche sind[314]).

ad a) Wenn die Gemeinde Freyenfels als solche die Besoldung der Geistlichen daselbst ex titulo praescriptionis in Anspruch nimmt, so erscheint sie schon wegen abgehender Besitzfähigkeit ganz unlegitimirt zu solchem Anspruch, wenn sie nicht

ad b) einen Vertreter hatte, welcher für sie, in ihrem Auftrag und Namen, Besitz von dieser Besoldung ergriff und denselben bis 1825 fortsetzte. Doch nirgends erscheint bis dahin ein solcher Stellvertreter der Gemeinde, welcher auch nur im Geringsten um das Kirchenvermögen, insbesondere um die Besoldung der Geistlichen sich bekümmert, noch weniger aber Besitz ergriffen hätte. Wollte man die Geistlichen selbst für solche Vertreter halten, so steht dem entgegen, daß sie

α) in keinem juristischen Verhältniß zur Gemeinde standen, welches sie für solche zu handeln verpflichtet oder berechtigt hätte[315]);

β) vielmehr zur Gutsherrschaft in einem solchen Verhältniß standen[316]);

folglich in jedem Falle, wenn sie irgend Vertreter eines Dritten waren, sie dieß nicht für die Gemeinde, sondern für die Gutsherrschaft und deren ihr ausschließlich zugehörenden Schloßkapelle[317]) waren, da eine Mittelsperson nur für

---

312) Spangenberg l. c. §. 37. Savigny l. c. §. 26. S. 267 u. 271. Wening-Ingenheim l. c. I. §. 175. S. 189. Mackeldey l. c. II. §. 223.

313) Vergl. oben §. 31.

314) Unterholzner l. c. I. §. 29. S. 105.

315) Vergl. §. 33 u. 35.

316) Vergl. §. 19 u. 35.

317) Vergl. §. 20 u. 44.

denjenigen besitzt und erwirbt, in dessen Gewalt und Brod sie steht oder in dessen Auftrag und Befehl sie handelt [318]).

Hiebei ist noch zu bemerken, daß die Geistlichen schon vor Existenz einer katholischen Gemeinde zu Freyenfels die Besoldung genossen und in Diensten ihres Herrn, des Gutsherrn, standen [319]), folglich die Gemeinde schon deßhalb keinenfalls die Geistlichen zur Besitzergreifung dieser Besoldung veranlaßt haben kann; ferner, daß die Besoldung selbst keine Pfründe war [320]), von welcher die Geistlichen Besitz ergriffen, als einem bereits vorhandenen Gegenstand des Rechts, sondern daß die Besoldung an sich nichts als ein ausgeworfener Lohn oder eine milde Gabe ganz persönlich für die Geistlichen selbst war [321]), bei welcher eine Besitzung für und im Namen eines Dritten, namentlich der Gemeinde Freyenfels, undenkbar, ja ungereimt wäre.

ad c) Erscheinen die Geistlichen zu Freyenfels nicht als Stellvertreter der Gemeinde, so erscheinen sie andererseits eben so wenig geeignet als Subjekte der Verjährung in eigenem Namen, da sie überhaupt als Bettelmönche des eigenen Besitzes unfähig waren [322]). In so fern waren sie auch zu Mittelpersonen der Gemeinde untauglich, da man „durch Andere nur einen Besitz erwerben kann, wenn diese selbst der Erwerbung desselben fähig sind" [323]).

§. 39.

Fortsetzung. 2. Objekt.

2. Ein zweites Erforderniß der Verjährung ist auch ein derselben unterworfenes Objekt [324]), welches bei unserm Falle

---

318) Spangenberg l. c. §. 38. Savigny R. d. B. §. 26. S. 267.

319) Vergl. §. 6.

320) Vergl. §. 30.

321) Vergl. §. 16. 31. 32. 37.

322) Vergl. §. 31.

323) Thibaut l. c. §. 18. S. 34. Cuper Observ. select. de natura possess. 1789. p. 993.

324) Thibaut l. c. §. 22. S. 84.

die Besoldung eines für den Kirchendienst der Gemeinde aufzustellenden Geistlichen ist, genau genommen: das Recht der Gemeinde, die früher gereichte Besoldung des Schloßgeistlichen zu jenem Zwecke aus den Renten des Ritterguts Freyenfels jährlich zu beziehen.

a) So wie die Gemeinde Freyenfels die Besoldung für einen Geistlichen von der Gutsherrschaft als Besitzerin des Ritterguts Freyenfels fordert, kann sie unter keinem andern Titel, als unter dem einer Reallast sich darstellen [325].

Wir werden daher zu prüfen haben:

α) war die Besoldung eine Reallast?

β) und wenn sie es war, kann sie Objekt der Verjährung seyn?

ad α) Allerdings können Abgaben an Geistliche, so fern solche Nutznießer von Kirchenpfründen sind, unter die Kathegorie von Reallasten gerechnet werden [326]; ob aber die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels in diese Kathegorie gehöre, wird sich aus der Vergleichung des Begriffs und der Eigenschaft der Reallast mit derselben herausstellen.

Erst durch die wissenschaftlichen Bestrebungen neuerer Zeit, welche römisches und deutsches Recht nach ihren historischen Grundlagen gehörig aus dem Chaos der Vermengung schieden, wurde der Begriff der deutschen Reallasten, den man früher fälschlich mit dem der römischen Servituten vermengt und

---

325) Als eine rein persönliche Forderung könnte sie schon deßhalb gegen die jetzigen Freyherrn v. Aufseß nicht formirt worden, weil sie nicht Erben oder Universalsuccessoren derjenigen Freyherrn v. Aufseß sind, welche von 1718—1810 die Besoldung reichten, sondern blos deren Lehnfolger, welche nur zur Uebernahme der mit dem überkommenen Gutsbesitz verbundenen Lasten und Leistungen, also reiner Reallasten angehalten werden könnten. Eine persönliche Forderung würden nur die Allodialerben des letzten Besitzers Friedrich Carls v. Aufseß, welcher 1810 starb, (vergl. §. 15) zu vertreten haben. Doch diese haben die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, welche 1825 an die Gläubiger des Erblassers vertheilt wurde.

326) Eichhorn K. R. II. S. 745. Mittermaier l. c. §. 173. Note 10.

verdüstert hatte [327]), rein und sachgemäß entwickelt, und daraus diejenigen Sätze abgeleitet, welche zur richtigen Beurtheilung des ganzen so wichtigen und so tief in das deutsche Staats- und Privatleben eingreifenden Rechtsinstituts vom praktischen Werthe sind. Am klarsten und mit kritischer Benützung aller frühern Begriffsbestimmungen (bis 1838) finden wir in dem oben angeführten Werke von Phillips §. 18. Wesen und Begriff der deutschen Reallast dargestellt, indem dort gesagt ist: „zwei Personen haben jede ein Herrschaftsverhältniß über eine Sache; diejenige aber, zu deren Rechten auch das Innehaben des Grundstückes, also der Besitz, gehört, ist gegen die andere zu einer Leistung verpflichtet; die Leistung ist also eine Pertinenz des Besitzes und ist in so ferne in das Grundstück radicirt, darum ist aber noch keineswegs das Grundstück das verpflichtete Subjekt und der Besitzer nur der Repräsentant des Grundstückes, sondern daß mit dem Grundstücke die Reallast verbunden ist, ist bloß eine juristische Eigenschaft des Grundstückes, durch welche sich dasselbe von andern Grundstücken, auf welchen keine Reallast ruhet, so unterscheidet, wie es in natürlichen Eigenschaften vor andern etwas voraus haben oder andern nachstehen kann. Jede Reallast legt dem Besitzer eine bestimmte Pflicht auf, und derjenige, zu dessen Gunsten diese Pflicht begründet ist, hat also auch ein Recht darauf, daß der Besitzer des Grundstückes seinerseits diese Eigenschaft anerkenne. Wenn er dieß nicht thut, so wird er mit einer Klage in Anspruch genommen, welche eine ganz bestimmte Beziehung auf das Grundstück hat, die nämlich, daß der Besitzer des Grundstückes diese Eigenschaft desselben anerkenne. Wenn nun in dem Augenblick der Klage eine andere Person sich in dem Besitze des Grundstückes befindet, als diejenige war, welche zuvor die Pflicht nicht anerkennen wollte, so wird die Klage nicht gegen den frühern, sondern gegen den jetzigen Besitzer gerichtet, da dieser das Grundstück auch nicht anders, als mit der Eigenschaft, daß es der Reallast unterworfen ist, übernehmen konnte. Eben so ist es auch richtig, daß die Berechtigung auf die Reallast durch den Untergang der

327) Dunker, Lehre von den Reallasten 1837. §. 20. Phillips l. c. I. §. 104 u. 117.

Sache ebenfalls verloren geht, denn mit der Sache selbst hören auch ihre Eigenschaften auf; es hört der Besitz daran auf, mithin auch die Beschränkungen, die Pflichts-Pertinenzen dieses Besitzes. Bei allen Reallasten kommt es auf das Eigenthum nicht an, sondern bei allen findet, im Sinne des deutschen Rechts, ein Herrschaftsverhältniß des Berechtigten in Beziehung auf die Sache Statt, dessen Vorhandenseyn sich zunächst in der Forderung selbst, dann aber besonders in denjenigen Befugnissen äussert, zu welchen der Berechtigte dann schreiten darf, wenn die Leistung nicht erfüllt wird. Wegen der dinglichen Natur der Reallasten werden dieselben auch im Betreff der Verpfändung als Immobilien beurtheilt und wo die Existenz dinglicher Rechte von der Eintragung in die Bücher gemacht ist, ist diese auch bei den Reallasten nöthig."

Mit kürzern Worten bestätigt diese Begriffsbestimmung der Reallasten auch Mittermaier [328]: „Reallast im engern Sinne ist jene Verbindlichkeit, die auf einem Gute so ruht, daß sie auf jeden Besitzer desselben als solche übergeht, so daß derselbe zu gewissen ständigen, jährlich wiederkehrenden oder doch bei bestimmten Ereignissen eintretenden, in Privatverhältnissen vorkommenden Leistungen verbunden wird."

Auf welche Weise solche Leistung begründet werde, in was sie bestehen könne und alles darauf Bezügliche wollen wir vor der Hand noch übergehen, und geradezu die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels in ihrer Eigenschaft als Reallast in's Auge fassen.

Soll diese Besoldung eine Reallast des Rittergutes Freyenfels seyn, so ist sie es nach obiger Begriffsbestimmung nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer desselben solche bei Errichtung des Schloßgottesdienstes 1718 oder wenigstens während der Zeit des Bestehens desselben, als eine ständige Leistung aus den Renten des genannten Ritterguts darauf gelegt, radizirt und deshalb davon entrichtet hat. Keines von beiden ist jedoch der Fall, vielmehr sehen wir gerade das Gegentheil davon historisch begründet, wie sich aus Folgendem ergeben wird:

---

328) Grundſ. d. deutſch. Privatrechts 5. Aufl. 1837. Abth. I. §. 173.

aa) Die Beschwerung eines Gutes mit einer ständigen Leistung an Dritte, Reallast, ist keine Sache, die sich ohne besondern Akt und Willenserklärung, nur von selbst gleichsam, versteht, sondern sie setzt eine ausdrückliche, unzweifelhafte Erklärung des freyen Guts-Eigenthümers voraus, wenn nicht partikuläre Gesetze, Gewohnheit oder unvordenklicher Besitz eine solche Leistung für einen Dritten begründen[329]. Daß hier zu Freyenfels weder ein particuläres Gesetz den Besitzer des Gutes zu einer solchen Last verband, noch Gewohnheit oder unvordenklicher Besitz im Jahr 1718 als Begründung der Last angeführt werden können, bedarf keines weitern Nachweises, wenn wir bereits wissen, daß das Institut des Schloßgottesdienstes durch eigene Geistliche seit 1673 eingegangen und 1718 erst für eine ganz andere Religionspartheι neu errichtet[330], folglich 45 Jahre lang keine Besoldung an einen Geistlichen zu Freyenfels überhaupt entrichtet wurde, so daß 1718 jedenfalls eine Reallast durch fortgesetzte Gewohnheit und Besitz auf Seite des Berechtigten nicht bestand. Ob dieser Fall von 1718 bis 1825 etwa erst eintrat, dieß wollen wir vor der Hand als nicht hieher gehörig zu beantworten unterlassen und auf weiter unten (§. 47.) verweisen, da wir vorläufig so viel gewiß wissen, daß eine Reallast für die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels bei Errichtung des Schloßgottesdienstes 1718 nicht anders als durch einen besondern Belastungsact des Gutsbesitzers von Freyenfels, Philipp Friedrich von Aufseß, ihren Ursprung erhalten konnte. Dieser liegt nun aber durchaus nicht vor, und wenn wir die Unfähigkeit des Besitzers zur gültigen Vornahme eines solchen Aktes wegen dessen Dispositionsbeschränktheit[331] mit seinen selbst ausgesprochenen und

---

329) Duncker l. c. §. 24. Schwarz das Institut der Reallasten auf teutschen Bauerngütern 1827. §. 15. Eichhorn deutsches Pr. R. 1823. §. 161. Phillips l. c. §. 120.

330) Vergl. §. 5 u. 6.

331) Vergl. §. 37.

von seinen Nachfolgern öfters wiederholten Erklärungen über die in blos persönlicher Willkühr stehende Verabreichung oder Einziehung der Besoldung und ihrer ausdrücklichen Verwahrung gegen die Annahme einer Reallast 332) zusammenhalten, so dürfte schwerlich Jemand hierin die Begründung einer Reallast, sondern wohl gerade den directen Gegenbeweis derselben finden, um so mehr, als gerade die Gesinnung des Besitzers, seine bestimmte Absicht, die Leistung als Reallast, als obliegende Pflicht wegen Besitz des Gutes vorzunehmen, wesentlich ist 333).

ββ) Dieser Gegenbeweis einer Constituirung einer Reallast wird durch die Art und Weise der Entrichtung der Besoldung selbst auf das Kräftigste unterstüzt. Während nämlich eine Reallast vom Besitzer eines belasteten Gutes nur aus diesem Gute ausschließlich und unveränderlich entrichtet wird und werden muß 334), treffen wir hinsichtlich der Verabfolgung der Besoldung an die Geistlichen zu Freyenfels gerade das Gegentheil an; sie wurde weder ausschließlich aus den Renten des Ritterguts Freyenfels, noch unverändert, stets sich gleich bleibend in quali et quanto, verabreicht. Sämmtliche noch vorhandene Ritterguts- und Sequestrationsrechnungen bezeugen, daß die Besoldung der Schloßgeistlichen zu Freyenfels aus den Renten sämmtlicher Güter der Freyherrn von Aufseß, freyenfelser Linie, genommen, niemals aber von Freyenfels allein oder auch nur als gesonderte Last dieses Gutes, verabreicht wurde. Die Güter jener Linie von Aufseß waren aber ausser Freyenfels noch: Weyer, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Mengersdorf, Truppach, Obernsees, Gottelhof, die s. g. Oettingischen Lehen, eine beträchtliche Anzahl einzelner zerstreuter Rustical- und Dominical-Besitzungen. Selbst als 1810 diese Linie ausstarb, wurde die Besoldung des P. Dom Merz nicht aus den Renten von Freyenfels ausschließlich bestritten, sondern aus

332) Vergl. §. 16. 40. a.

333) Duncker l. c. §. 21. Schwarz l. c. §. 14.

334) Vergl. oben die Definition von Phillips.

sämmtlichen Renten der auf die jetzigen Freyherrn von Aufseß übergegangenen Lehengüter, ebenso nach Verkauf von Freyenfels an E. Osmund und Hauptmann von Vorstell 1815 und 1820 nicht aus den Renten dieses Gutes allein, sondern auch aus denen von Weyer, Kainach und Neidenstein. Sonach war zu keiner Periode des Bestehens des Schloßgottesdienstes die Besoldung eine auf das Gut Freyenfels allein fallende Last; und wollte man aus der blosen Verabreichung derselben einen Schluß auf das Bestehen einer Reallast machen, so müßte diese auf sämmtlichen Gütern, welche dazu beigetragen, lasten.

Wäre dieß aber der Fall, so würden für die Zukunft bei Fortentrichtung der Leistung auch diejenigen Güter, welche nicht mehr in Besitz der Freyherrn von Aufseß sind, in Anspruch genommen werden müssen [335]), namentlich Kainach, Truppach, Obernsees, Gottelhof und die einzelnen zerstreuten Rustical- und Dominikalbesitzungen, welche sämmtlich durch Verkauf, und zwar mit Ausnahme von Gottelhof, nicht von den jetzigen Freyherrn von Aufseß, an dritte Besitzer übergegangen sind.

Daß die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels seit 1718 öfters, sowohl in der Quantität als Qualität, wesentlichen Veränderungen unterlag und noch niemals je zu einer festen und bleibenden normirt wurde, wissen wir bereits zur Genüge aus frühern Erörterungen [336]). Aber gerade eine ständige, unabänderliche, von keinem Wechselfall, keiner äußern Bedingung und Willkühr abhängige Verabreichung ist das Wesentliche einer Reallast, ohne welches die Verabreichung selbst ausser dem Begriff einer Reallast liegt [337]).

Es fehlt sonach der Gemeinde Freyenfels auch in dem einzigen scheinbar für ihre Behauptungen streitenden Umstande, daß die Besoldung factisch geleistet wurde,

---

335) Vergl. oben die Stelle aus Phillips §. 118 und Mittermaier §. 173.

336) Vergl. §. 32.

337) Mittermaier l. c. I. §. 173. S. 426.

das zur Erweisung einer Reallast wesentliche Erforderniß, daß diese Besoldung nur aus den Renten des Rittergutes Freyenfels und zwar unverändert bezogen worden sey.

Wenn nach unserer Erörterung es gewiß ist, daß weder in dem Ursprung und Wesen der Besoldung, noch in der Leistungsart ein Merkmal einer Reallast, sondern vielmehr der Gegenbeweis einer solchen zu finden ist, so haben wir nicht nöthig, noch weiter zu gehen und uns auf die bestrittene Frage: ob eine Reallast durch Vertrag begründet werden könne [338]), oder auf die Erörterung alles dessen, was gegen die Wirksamkeit und Gültigkeit der Reallast bei unserm Falle, wenn deren Existenz nicht zu bezweifeln wäre, gesagt werden müßte [339]) einzulassen, um nicht durch unnöthige Eventualitäten zu ermüden. Genug, daß wir wissen, eine Reallast ist die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels nie gewesen.

ad β) Hätte aber dennoch diese Besoldung auf einer Reallast beruhen können, so hälfe dieß der Gemeinde Freyenfels zum Zweck, sie wegen Verjährung für sich zu fordern, nichts, selbst wenn ausserdem alle Bedingungen der Verjährung für sie vorhanden wären. Denn darüber sind alle bedeutenden neuern deutschen Rechtslehrer einig, daß eine Reallast nicht Objekt der Zeit-Verjährung, sondern nur der s. g. unvordenklichen seyn könne. Da wir es für diesen Augenblick nur mit ersterer zu thun haben, so fahren wir in unserer Aufgabe, mit Uebergehung der letztern [340]), fort.

Schon im Allgemeinen sprechen sich gewichtige Stimmen gegen die Anwendung der römischen Verjährungslehre auf jedes Rechtsverhältniß aus, da ja doch die Verjährung in der That ein höchst positives [341]) nur für ganz

338) Duncker l. c. §. 23.

339) Vergl. z. B. §. 37. I. ad 2.

340) Vergl. übrigens §. 47.

241) Thibaut über Besitz und Verjährung 1802. §. 2. S. 64.

spezielle Verhältnisse geschaffenes Institut ist, welches an sich schon keine weitere Ausdehnung über die ausdrücklich in Gesetzen vorgezeichnete Grenze erleidet[342]). Um so weniger leidet aber die römische Verjährungslehre eine Anwendung auf solche Rechtsverhältnisse, welche den römischen Gesetzen völlig fremd und unbekannt sind. Sehr richtig spricht sich hierüber Thibaut aus[343]), indem er sagt: „Das Römische Recht stellt hauptsächlich nur in Ansehung des Eigenthums, der Servitute und der Freyheit den Grundsatz auf, daß sie durch Verjährung erworben werden können. Daß eine erwerbende Verjährung jedes Rechts Statt finde, diese Regel ist nirgends in den Gesetzen anzutreffen"; und weiterhin: „Nach einer vernünftigen Hermeneutik, welche nicht in Willkühr ausartet, kann man für diese ganze Materie keine andere als folgende Grundsätze aufstellen: Die Verjährung ist ein singuläres Rechtsinstitut, welches als solches durch eine logisch ausgedehnte Erklärung nicht erweitert werden darf. Die Grundsätze von der Erwerbung des Eigenthums und der Servitute können also nicht auf andere Rechtsinstitute analogisch angewandt werden. Alle Rechte also, deren Erwerblichkeit durch Verjährung nicht gesetzlich sanctionirt ist, stehen nicht unter den Grundsätzen der erwerbenden Verjährung, welchen sie nicht durch Subsumtion unterworfen werden können, sondern unter den Grundsätzen der erlöschenden Verjährung, in so fern diese jedes Recht befassen, welches klagend hätte geschützt werden können." Gleicherweise spricht sich Thibaut in seinem System des Pandekten-Rechts[344]) aus: „Zu jeder, sowohl erwerbenden als erlöschenden gesetzlichen Verjährung gehört, daß sie ein Gesetz namentlich gestattete. Denn analogische Schlüsse sind hier bei der singulären Natur dieses Instituts unzulässig. Jeder einzelne Fall muß streng aus den

342) Savigny Syst. d. R. R. IV. §. 178. S. 311 u. ff. V. §. 237. S. 267.

343) Ueber Besitz und Verjährung S. 113. §. 37.

344) 9. Aufl. 1823. Bd. II. §. 1019.

Gesetzen erwiesen werden." Ebenso Unterholzner[345]): „Die geschichtliche Darstellung des Verjährungsrechts hat ergeben, daß sowohl dem römischen, als auch dem kirchlichen und einheimischen Rechte der Begriff einer bei allen Rechten und Rechtsverhältnissen eintretenden Verjährung völlig fremd ist: denn es ist gezeigt worden, wie das römische Recht der Verjährung aus einer Anzahl einzelner rechtlichen Einrichtungen erwachsen ist, deren jede ihren eigenthümlichen besonderen Wirkungskreis angewiesen erhalten hatte, und wie auch die einheimische Verjährung von Jahr und Tag nur innerhalb einer ziemlich engen Grenze Anwendung gefunden hat. Daraus folgt, daß eine Verjährung, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie besonders anerkannt ist, angenommen werden darf."

Ist nun dieß eine Wahrheit, die Jeder, der mit dem Ursprung und Wesen der Verjährung vertraut ist, anerkennen muß, so folgt schon daraus ganz consequent, daß Reallasten, als ein dem römischen Recht ganz unbekanntes Institut durchaus keiner s. g. Acquisitiv-Verjährung unterliegen können, wie dieß denn auch in neuerer Zeit eine anerkannte Sache ist. So sagt z. B. Mittermayer[346]): „Da die Verjährung nicht als eine bei allen Rechten geltende Erwerbart erklärt ist, das deutsche Recht keine Ersitzung der Reallasten kannte, und es auch an bestimmten Analogien des römischen Rechts für die Reallasten fehlt, so kann man die Verjährung als Erwerbsgrund der Reallasten nur in sofern annehmen, als eine unvordenkliche Verjährung begründet werden soll. Ebenso Phillips[347]): „Sodann gibt oft das Gesetz und die der Gewohnheit gleichstehende unvordenkliche Verjährung, jedoch nur diese, die Veranlassung zu der Onerirung eines Grundstückes mit einer solchen Last." Ferner Duncker[348]): „Bei der Anwendung der Grundsätze über die erwerbende Verjährung

345) Verjährungslehre I. §. 25.

346) l. c. §. 196.

347) l. c. §. 120.

348) l. c. §. 29.

auf Verhältnisse, welche dem römischen Rechte fremd sind, ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der Natur der Sache nach, die bloße factische Ausübung eines Rechts noch keinen Erwerbgrund für dasselbe abgiebt, daß mithin die Verjährung, welche gerade den Zweck hat, ein blos factisches Verhältniß in ein rechtliches zu verwandeln, als Erwerbsgrund eines Rechts nur in den einzelnen Fällen angesehen werden kann, in welchen ihr die Gesetze diese Wirkung beigelegt haben. Die dem deutschen Rechte eigenthümlichen Servituten, z. B. das Jagdrecht, können daher durch die bei Servituten überhaupt Statt findende Verjährung begründet werden; auf die Reallasten dagegen können wegen ihrer davon ganz verschiedenen Natur die von der Erwerbung der Servituten geltenden Grundsätze keine Anwendung finden." Ebenso Buchka [349]: „Es sind daher vorzüglich die publicistischen Rechtsverhältnisse und die rein privatrechtlichen Reallasten, bei welchen unser Institut (der Unvordenklichkeit) in der Praxis zur Anwendung kommt. Denn die Reallasten sind ein eigenthümlich deutsches, dem römischen Rechte unbekanntes Institut; eine Verjährung aber darf, als eine singuläre Rechtsnorm nicht auf solche Rechte angewendet werden, bei welchen sie nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt ist" [350].

b) Ist nun die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels als Reallast an sich schon kein Gegenstand der Verjährung, so kann sie es, in so fern sie aus dem Rittergut Freyenfels als Lehn- und Fideicommißgut, gefordert wird, um so weniger seyn, als der Grundsatz gilt: „daß die widerrechtliche Bestellung eines Dienstbarkeitsrechts durch den Lehenmann nicht einmal durch Verjährung Kraft erhalten kann" [351]. Wenn nun gleich

---

349) In dessen gekrönten Preisschrift über unvordenklichen Besitz 1841. S. 46.

350) Vergl. hiezu auch noch Eichhorn deutsch. Pr. R. §. 161. A. I. u. Unterholzner l. c. II. §. 254.

351) Unterholzner l. c. II. §. 208. Weber Handb. d. Lehenrechts IV. §. 263.

eine Reallast eigentlich kein Dienstbarkeitsrecht ist, so leuchtet deren Unverjährbarkeit bei Lehngütern aus jenem Verbote um so mehr ein, als Servituten verjährbar sind, während Reallasten es nicht sind, und überhaupt jede Veräußerung des Lehens eine verbotene und deshalb von der ordentlichen Verjährung ausgeschlossene Sache ist [352]). Wenn schon die allgemein gesetzliche Verjährbarkeit der Dienstbarkeitsrechte ausnahmsweise bei Lehngütern aufgehoben ist, so folgt doch gewiß daraus, daß die stets unstatthafte Verjährbarkeit der Reallasten bei Lehngütern ebenso, ja um so mehr unzulässig sey, als nur allein aus dem Grunde der Verjährbarkeit der Dienstbarkeitsrechte sich mehrere ältere Juristen zur Annahme einer analogen Verjährbarkeit der Reallasten verleiten ließen [353]). Unter allen Umständen muß der Rechtsgrund der Unverjährbarkeit einer Reallast durch die Lehenseigenschaft des zu belastenden Gutes, so fern, wie hier der Fall ist, eine Belastung ohne Wissen und Willen des Lehensherrn und der Agnaten [354]) geschehen, eine bedeutende Verstärkung erhalten, wozu noch,

c) ein zweiter Verstärkungsgrund kommt, der in der Fideicommiß-Eigenschaft des als belastet angesprochenen Rittergutes Freyenfels liegt.

Die Fideicommiß-Eigenschaft dieses Rittergutes beruht nämlich nicht auf einem bloßen privatrechtlichen Grunde, welcher gleichwohl schon Hinderniß der Verjährung gewesen wäre [355]), sondern auf einem staatsrechtlichen, der Autonomie des Reichsadels und dem daraus hervorgegangenen Hausgesetz oder Familienstatut des Fideicommisses, welches einen öffentlichen, gesetzlichen Charakter so gut wie jedes Landesgesetz an sich

352) Unterholzner l. c. I. §. 77 und 182. Mayer Lehnr. §. 122.

353) Duncker l. c. §. 28. Mittermayer l. c. §. 196.

354) Vergl. oben § 37.

355) Seuffert Pandektenrecht I. §. 134 und 135. Note 17.

trägt [356]). Somit trägt das im Fideicommißstatut vom 10. März 1711 enthaltene Veräußerungs- und Belastungsverbot [357]) einen öffentlichen, gesetzlichen Charakter an sich. Nach dem Grundsatze, „daß die gesetzliche Ausschließung der Veräußerung jedesmal stillschweigend ein Verbot der Verjährung in sich enthält", [358]) mußte die zur Zeit der Errichtung und Fortsetzung des Gottesdienstes (1718—1808) bestehende Fideicommiß-Eigenschaft des Ritterguts Freyenfels jede Verjährung einer statutwidrigen Belastung dieses Gutes, welche offenbar die Auflegung einer unconsentirten Reallast gewesen wäre, hindern.

Diesem nach konnte die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels, selbst wenn sie die Eigenschaft einer dinglichen Last des Gutes gehabt hätte, aus dreifachem Grunde nicht Gegenstand einer Verjährung werden. Hiezu kommt noch Folgendes.

d) Die Gutsherrn zu Freyenfels standen vor 1806 der Gemeinde daselbst nicht als bloße Gutsherrn, sondern auch als Landesherrn gegenüber [359]); daher auch ihrem Vermögen und Eigenthum, so weit es namentlich in reichsunmittelbaren Besitzungen bestand, die Rechte des öffentlichen Fiscus und das Privateigenthum eines Landesherrn, wenigstens in allen Beziehungen zu ihren Unterthanen zur Seite standen [360]). Sey es nun, daß die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels aus den Renten der oben benannten reichsunmittelbaren Güter oder aus der Privatkasse des Gutsherrn bis 1806 geflossen, so kann sie in keinem Falle Objekt einer ordentlichen Zeitverjährung seyn, da die römischen Grundsätze des Ausschlusses des fiscalischen und kaiser-

---

356) Mittermaier l. c. I. §. 23. Eichhorn deut. Pr. R. §. 25. 30. 64. Phillips l. c. I. §. 20. II. §. 183.

357) Vergl. §. 4.

358) Unterholzner l. c. I. §. 32. S. 112—113 u. 48.

359) Vergl. §. 1. 15.

360) Moser neueste Geschichte der Reichsritterschaft. 1775. I. S. 154. Kerner Staats-Landrecht der Reichsritterschaft 1786. §. 20.

lichen Gutes von der ordentlichen Verjährung, in Deutschland nicht nur zu Gunsten des Reichsoberhauptes, sondern auch der einzelnen Landesherrn[361]), somit auch der, diesen in Rücksicht des Verhältnisses zu den Unterhanen gleichstehenden Reichsritter, angewendet werden[362]). Vorausgesetzt, daß alle übrigen Erfordernisse einer Verjährung der Besoldung der freyenfelser Geistlichen vorhanden wären, würde sie daher bis 1806 nur binnen 40 Jahren möglich erscheinen[363]).

e) Es bedarf wohl keiner weitern Erörterung, daß wenn wir die Besoldung der Geistlichen in ihrem rechten Wesen erfassen, nämlich theils als einen Lohn für geleistete Dienste, theils als Precarium oder Almosen für Bettelmönche[364]), solche durchaus kein Gegenstand der Verjährung seyn kann, ja, gegenüber der Gemeinde, als eine sie nicht unmittelbar berührende Sache, überhaupt und an sich schon als eine reine res merae facultatis erscheint, da es ganz und gar in der Freiheit eines Menschen liegt, welche Diener er sich halten und wie er sie lohnen will, ob und wie viel Almosen und Unterstützung er Jemand gewähren will. Solche res merae facultatis können aber als solche nie verjähren, weil sie überhaupt nicht Gegenstand des Besitzes, so wie rechtlicher Verbindlichkeiten seyn können, so lange sie von beiden Theilen, dem Geber und Empfänger als solche res merae facultatis gehalten und behandelt werden[365]).

§. 40.

Fortsetzung. 3. Besitz.

3. Die Grundlage aller Verjährung bildet der Besitz des Objekts, für welches die Verjährung als Rechtsschutz oder

---

361) Thibaut l. c. §. 29. S. 97. Unterholzner l. c. I. §. 47.

362) Unterholzner l. c. I. §. 47. u. 57.

363) Thibaut l. c. §. 29. Unterholzner l. c. I. §. 46. 47. 57. II. §. 182. 208.

364) Vergl. §. 16. 31. 32. 37. 38. ad c. §. 41. b.

365) Vergl. §. 40. e u. 41.

Exception geltend gemacht werden soll[366]. Da wir vom Subject und Object, in soweit diese hier Bedeutung für unseren Fall haben, bereits das Nöthige bemerkten, und später von der bona fides und dem justus titulus noch besonders handeln wollen, so werden wir in nachstehenden Erörterungen uns nur auf die übrigen Erfordernisse des zur Verjährung nöthigen Besitzes beschränken.

a) Vorbedingung des Besitzes ist seine Erledigung, d. h. die Freiheit des zu besitzenden Objekts von dem Besitz seines ersten oder rechten Eigenthümers (possessio vacua), ohne welche der Uebergang des Besitzes an einen zweiten Besitzer unmöglich ist[367], weshalb auch ein Mitbesitz des Vorbesitzers oder Eigenthümers jede Möglichkeit der Verjährung ausschließt[368].

b) Zur Begründung eines jeden Besitzes im Allgemeinen gehört die physische Ergreifung desselben durch Thathandlung, da hiezu eine blos juristische Handlung nicht hinreicht[369].

c) Soll diese Besitz-Ergreifung Wirkung für die Verjährung erhalten, so muß sie vom Besitzergreifenden in der Absicht geschehen, das Objekt des Besitzes als Eigenthum, mit Ausschluß des frühern Besitzers, zu behalten (animus sibi habendi oder domini)[370].

Ist der Besitzergreifende durch eine Mittelsperson vertreten, so muß auch diese vorzüglich mit der Absicht den

---

366) Unterholzner l. c. I. §. 93 II. §. 183. Spangenberg l. c. §. 16. Möllenthiel über die Natur des guten Glaubens bei der Verjahrung. Erlangen 1820. §. 5.

367) Savigny R d. Bes. §. 11. S. 136. Thibaut über Besitz und Verj. §. 10 u. 16. Spangenberg l. c. §. 34. Schweppe l. c. §. 215. S. 16. Wening l. c. §. 170.

368) Unterholzner l. c. II. §. 183. S. 104.

369) Savigny R. d. B. §. 18. S. 195. Unterholzner l. c. I. §. 108. S. 378. Spangenberg l. c. §. 30.

370) Thibaut l. c. §. 4. 22. Unterholzner l. c. II. §. 183. Schweppe l. c. II. §. 213. Seuffert l. c. I. §. 105. Savigny R. d. B. §. 9. S. 79. §. 13. Spangenberg l. c. §. 28. 107. Möllenthiel l. c. §. 5.

Besitz ergreifen, solchen für ihren Principal zu erwerben, ausserdem für ihn kein Besitz erworben ist [371]; welches namentlich für Besitzerwerbungen der Gemeinden gilt [372]. Und endlich ist zu gültiger Besitzübertragung und Erwerbung der animus des Tradens für diejenige Person erforderlich, welcher der Besitz zu gut kommen soll [373].

d) Daher fällt jede Wirkung eines factischen Besitzes (der Detention) für die Verjährung hinweg, wo ein solcher animus des Besitzers nicht besteht oder rechtlich bestehen darf, z. B. bei dem s. g. abgeleiteten Besitz [374], namentlich da, wo der Besitz auf widerruflicher Verleihung oder Precarium beruht [375].

e) Vielmehr muß der eine Verjährung ansprechende Besitzer so besitzen, daß er im Stande ist seinen Besitz in eigenem Namen mit allen auf die Schützung und Wiedererlangung des Besitzes abzweckenden gerichtlichen Zwangsmitteln [376] zu schützen, zu bewahren und willkührlich darüber zu verfügen [377].

Wenden wir nun diese Grundsätze auf das Verhältniß, in welchem sich die Gemeinde Freyenfels zur Besoldung der dortigen Geistlichen befand, an, so ergiebt sich Folgendes:

ad a) Man kann die Besoldung von zwei Seiten aus betrachten, nämlich:

---

371) Thibaut l. c. §. 18. S. 35. Savigny R. d. B. §. 26. S. 264. Spangenberg l. c. §. 40. S. 70. Makeldey l. c. §. 223. Wening l. c. I. §. 175. S. 189.

372) Vergl. §. 42. c.

373) Savigny l. c. §. 26. S. 265. Wening l. c. S. 190. Schweppe l. c. II. §. 243. S. 88.

374) Savigny R. d. Bes. §. 9. S. 90. ff. §. 23. Seuffert l. c. §. 108. Unterholzner l. c.

375) Unterholzner l. c. II. §. 183. 211. 215. Thibaut l. c. §. 9. Spangenberg l. c. §. 109. 129 bis 134. Savigny R. d. B. §. 25. S. 261 ff.

376) Thibaut l. c. §. 8.

377) Spangenberg l. c. §. 13. 46. 49. Wening l. c. I. § 166. Savigny R. d. B. §. 18. S. 194 ff.

aa) einerseits als das von der Gemeinde behauptete dingliche Recht des jährlichen Bezuges oder der Reallast. Da wir über deren Natur und Nichtexistenz bereits so ausführlich sprachen[378], daß hier bloß darauf verwiesen werden darf, um sich zu überzeugen, daß ein solches Recht nicht bestand, folglich auch nicht besessen werden konnte, so wollen wir uns nur eine den Besitz speziell berührende Bemerkung hier erlauben. Wer nämlich eine Reallast oder irgend ein dingliches Recht, welches an einem Objekte haften muß, besitzen will, kann nur dann Besitz, d. h. quasi possessio, daran haben und ausüben, wenn ihm dieses mit der dinglichen Last, Reallast, behaftete Objekt als ein von andern, nicht damit belasteten, Objekten unterschiedenes, als ein bestimmt ausgeschiedenes bekannt ist[379]. Denn wie die possessio nur an einem bestimmten Objekte „das wir uns als einer einzelnen Sache bewußt werden können" möglich ist[380] ebenso verhält es sich mit der dem körperlichen Besitz analogen quasi possessio dinglicher Rechte und Servitute[381], und dieß ist um so natürlicher und nothwendiger, als Niemand ein Recht geltend machen kann, bei welchem überhaupt noch ungewiß ist, gegen wen oder was er es geltend machen und behaupten könne. Gerade davon hängt nun lediglich der Bestand einer quasi possessio ab, daß sie als ein Recht geltend gemacht und ausgeübt[382], insbesondere aber vom Berechtigten mit dem animus possidendi ausgeübt werde[383]. Beides ist aber undenkbar, wenn das Objekt, der Fundus, auf welchem die Reallast ruht, ein unbestimmter, unbekannter oder blos fingirter ist. Dieß ist nun bei unserm vorliegenden Falle wirklich so. Denn Philipp

---

378) §. 39 a.

379) Vergl. §. 39 α.

380) Savigny R. d. B. §. 22.

381) Savigny l. c. §. 12. 49.

382) Spangenberg l. c. §. 106 ff. Thibaut l. c. §. 16 S. 31. Unterholzner l. c. II. §. 209. Savigny l. c. §. 42. S. 453.

383) Unterholzner l. c. Schwarz Reallasten S. 44.

Friedrich v. Auffeß, so wie dessen Nachfolger, bezahlten nicht nur die Besoldung ihrer Geistlichen aus den Renten ihres ganzen Vermögens, und nicht eines bestimmt bezeichneten Gutes [384]), sondern sie erklärten auch einstimmig und stets conform, daß sie die Besoldung nicht als Gutslast, sondern als persönlich frey stehende, stets widerrufliche Gabe, abreichten [385]). Indem der Gutsherr nun auf diese Weise die Besoldung entrichtete, konnte er unmöglich hiebei die Absicht haben, dieselbe als eine Reallast überhaupt, noch weniger als eine auf dem Gute Freyenfels liegende Last zu entrichten. That er aber dieß nicht, so konnte durch sein Entrichten selbst durchaus keine Reallast entstehen [386]), also gar nicht Anlaß zu einer quasi possessio eines dinglichen Rechts gegeben werden. Aus einer solchen Zusicherung würde höchstens eine persönliche Forderung haben entstehen können, aber kein dingliches Recht, namentlich auf das Rittergut Freyenfels, welches nie auch nur dem Namen nach, in irgend einer Zusicherung der Besoldung vorkommt und auch nie die Last derselben in Folge deren getragen hat [387]). Daß aus einer persönlichen Verbindlichkeit aber nie die quasi possessio eines Rechts erwachsen könne, darüber ist schwerlich ein Zweifel. „An persönlichen Sachenrechten, welche sich lediglich auf Erfüllung individueller Verbindlichkeiten und Leistungen gewisser Personen (hier des Gutsherrn) beziehen, läßt sich, der Natur der Sache nach, keine Quasipossessio denken" [388]). „Da in allen Gesetzesstellen des römischen Rechts nur Denen Besitzrechte beigelegt werden, welche sich in der Ausübung eines dinglichen Rechts befinden, und dieses singulare nicht ausgedehnt werden kann;

384) Vergl. §. 39 a.

385) Vergl. §. 6. 13—16.

386) Duncker Reallasten §. 21. S. 100. Schwarz l. c. S. 46. vergl. auch §. 39 a.

387) Vergl. §. 39 a.

388) Spangenberg l. c. §. 104. S. 154.

so ist es am richtigsten, wenn man denjenigen, welche blos persönliche Rechte gegen eine Person oder Sache ausgeübt haben, die Vorzüge eines eigentlichen possessoris, also eine s. g. quasi possessio abspricht"[389].

Ueberhaupt kann aus der Anstellung eines gutsherrlichen Dieners, sey diese zu welchem Zwecke man wolle, habe man die Mittel hiezu aus welchen Gutsrenten man immer wolle, genommen, auf ein bleibendes Recht zu Gunsten eines Dritten, namentlich einer Gemeinde, etwas gefolgert werden; möchte auch letztere noch so große Vortheile daraus ziehen. Einen Rechtsgrund hierauf kann sie unmöglich aus der bloßen Anstellung und Bezahlung des Dieners ableiten, selbst nicht einmal für eine persönliche Forderung gegen den Gutsherrn[390]. Die Gemeinde Freyenfels würde sogar im Falle, daß der Gutsherr eine Reallast zum Besten seiner Mönche dem Gute Freyenfels auferlegt hätte, davon keinen Nutzen haben können, da Reallasten, welche für bestimmte Personen errichtet sind, unübertragbar auf Dritte sind[391]. Da nun 1806 die Mönche sowohl, als deren Mutterkloster zu Bamberg, nicht mehr als Subjekt von Vertragsrechten existirten[392], so würde eine zu ihrem Besten radizirte Besoldung nicht an die Gemeinde Freyenfels, sondern an die mit ihnen contrahirende Gutsherrschaft, deren Vertrag von den Mönchen nicht mehr erfüllt werden kann, und somit gelöst ist, zurückfallen müssen.

bb) Von der andern Seite stellt sich uns die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels als eine rein körperliche Sache dar, wenn sie als die wirklich ausbezahlte Summe, welche die Geistlichen in Empfang nahmen, betrachtet wird, durch deren fortgesetzte jährliche Empfangnahme die Gemeinde, wenn die Geistlichen ihre wirklichen Stellvertreter gewesen wären, unter andern Um-

---

389) Thibaut l. c. §. 16. S. 32. Vergl. noch Seuffert l. c. I. §. 113. Schweppe l. c. §. 223.

390) Vergl. §. 37. u. 39.

391) Duncker l. c. §. 35. S. 164.

392) Vergl. §. 15.

ständen einen Besitz ausgeübt haben würde. Doch auch hier tritt der Gemeinde der Mangel einer Stellvertretung [393]) in den Weg, und im Gegentheil blieb gerade die Gutsherrschaft, wenn man die Besoldung nicht als bloßen Dienstlohn oder Almosen ansehen will [394]), wahre Besitzerin derselben und hat sich alsdann des wahren und juristischen Besitzes keineswegs entäußert:

α) weil die Geistlichen, als gebrödete Privatdiener der Gutsherrschaft, zugleich deren Vertreter waren [395]);

β) weil die Geistlichen durch Beschränkung ihres freyen Dispositionsrechtes durch die Gutsherrschaft [396]) keinen wahren Besitz an der Besoldung, die ohnedieß nur precär war, erwarben [397]);

γ) weil jedenfalls die Gutsherrschaft der Gemeinde Freyenfels gegenüber, wenn selbst letztere eine Vertretung in den Geistlichen wirklich gehabt hätte, immerhin im Mitbesitz der Besoldung in so fern blieb, daß solche nicht zum Zweck des Gottesdienstes zu Freyenfels ausschließlich, sondern ebenso auch zum Zweck des Gottesdienstes zu Weyer, welcher unwidersprochen ausschließlich der Gutsherrschaft zustand und die Gemeinde Freyenfels gar nicht interessiren konnte, bestimmt war [398]).

Die zu einer gültigen Tradition und Besitzergreifung nöthigen Vorbedingungen der possessio vacua fehlen sonach hier gänzlich.

ad b) Eine Besitzergreifung, welche in einem körperlichen factum bestehen muß, kann, abgesehen von jenen fehlenden wesentlichen Vorbedingungen, auf Seite der Gemeinde schon deßhalb nie Statt gefunden haben, weil sich dieselbe niemals bis 1825 mit der Besoldung der Geist-

393) Vergl. §. 38.

394) Vergl. §. 37. 38 ad b.

395) Vergl. §. 38 ad b.

396) Vergl. §. 16. 17.

397) Vergl. oben c. d. u. e.

398) Vergl. §. 39.

lichen irgendwie befaßt hat, ja sich um das Kirchenvermögen überhaupt nicht bekümmerte [399]. Die Geistlichen selbst aber konnten zu keiner Zeit, nachdem sie einmal als widerruflich aufgenommene Privatdiener der Gutsherrschaft precario modo oder als Lohn die Besoldung genossen, ihre causa possessionis ändern, nach dem Rechtssatze: „Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest" [400].

ad c) Wo keine Besitzergreifung Statt findet, kann der animus sibi habendi oder animus domini ohnehin gar nicht existiren, da dieser animus ohne die Thatsache der Besitzergreifung, deren Begleiter er ist, sich gar nicht offenbaren kann, und überhaupt ganz unmöglich ist. Uebrigens hatten selbst die Geistlichen nie einen animus sibi habendi oder domini rücksichtlich der von ihnen genossenen Besoldung, sondern sie selbst betrachteten solche als ein Almosen, als eine freye Gabe des Gutsherrn, als reine Gnadensache desselben [401], und konnten schon vermöge ihrer Stellung zum Gutsherrn [402] und vermöge ihres Ordensstandes [403], ihren Lebensunterhalt für nichts Anderes halten. Es ist daher klar, daß sie bei der Empfangnahme der Besoldung nicht die Meinung hegen konnten, ein bleibendes Recht für ihre Person oder gar für die Gemeinde Freyenfels, darauf zu haben [404]. Daran mußte sie noch überdieß die stete Einwirkung des Gutsherrn auf ihre Besoldungsverwendung und dessen Dispositionsrecht über ihre Besoldungsüberschüsse hindern [405]. Daß der Gutsherr als

---

399) Vergl. §. 38.

400) Unterholzner l. c. I. §. 100. Thibaut l. c. §. 10. S. 18. Spangenberg l. c. §. 114.

401) Vergl. §. 16.

402) Vergl. §. 19.

403) Vergl. §. 31.

404) Vergl. oben §. 38.

405) Vergl. §. 16. 17.

Tradens aber nie seine Schloßgeistlichen in der Absicht besoldete, damit der Gemeinde Freyenfels ein Besitzrecht oder Titel zu gewähren, bedarf wohl hier keiner weitern Erörterung [406].

ad d) Aus den so eben entwickelten Gründen konnte die Besoldung weder von den Geistlichen, noch von der Gemeinde als eigentliche dritte, ganz unbetheiligte Person, für etwas Anderes als für ein **Precarium** d. h. für eine widerrufliche, blos willkührlich und aus Gnaden gereichte Gabe betrachtet werden. Daß sie in der That nichts Anderes war, davon konnten wir uns bereits oben [407]) überzeugen. Sie konnte daher an sich schon keinen verjährungsfähigen Besitz begründen, in so lange nicht diese precäre Eigenschaft durch gegentheilige Handlungen der Empfänger geradezu und factisch abgeleugnet, dennoch aber hierauf ferner die Besoldung fort entrichtet wurde [408]). Dieß ist jedoch, erweislicher Weise, nie geschehen vom ersten bis zum letzten Geistlichen, bis auf die urkundliche Anerkennung des P. Dom. Merz vom 6. Mai 1806 [409]).

ad e) Auch diese Bedingung war nicht mit dem Besitz der Besoldung der Geistlichen verbunden, indem ihnen ja letztere nur widerruflich verliehen war, sie daher jeden Augenblick ihres precären Besitzes entsetzt werden konnten, ohne ein Schutzmittel dagegen anwenden zu können. Ebenso hatten sie durch die schon ad d erwähnten Beschränkungen von Seite der Gutsherrschaft kein willkührliches Dispositionsrecht, nicht einmal über diejenigen Bezüge, welche sie bereits in Händen hatten, noch weniger über erst zu erwartende.

Wenn nun schon die Geistlichen selbst in solchen ganz und gar nicht zur Verjährung geeigneten Besitzverhältnissen

---

406) Vergl. §. 30 — 37.

407) §. 16. 31. 32. u. 37.

408) Savigny, System d. R. R. V. §. 239. S. 284 — 285 vergl. auch weiter unten §. 43.

409) Vergl. §. 15 u. 16.

sich befanden, so kann unmöglich die Gemeinde, welche ja gar nicht besaß, sich in besseren befunden haben, selbst dann nicht, wenn anzunehmen wäre, daß sie in den Geistlichen ihre Vertreter gehabt hätte.

§. 41.

Fortsetzung. 4. Besitztitel.

4. Soll der Besitz mit seinen eben beschriebenen Erfordernissen überhaupt eine Verjährung begründen, so muß er auf rechtmäßige Weise (justo titulo) erlangt seyn [410].

a) Justus titulus besteht in einer Thatsache, welche, abgesehen von den Mängeln, die der redlichen Meinung wegen übersehen werden und kein Hinderniß der Verjährung ausmachen, im Stande seyn würde, dem Besitzerwerber das von ihm vorausgesetzte Recht zum Besitze zu gewähren [411]. In dieser Beziehung ist zwar ein an sich schon vollkommen gültiger Erwerbgrund des Eigenthums nöthig, der jedoch bei dem concreten Fall wegen irgend eines Mangels die Erwerbung des Eigenthums hindert, welcher Mangel nun durch Verjährung gleichsam ergänzt wird [412].

So wie nun einerseits positiv der Titel als ein überhaupt ad adquirendum dominium habilis erscheinen muß [413], so ist

b) andererseits, und negativ, jeder Erwerbgrund als titulus justus ausgeschlossen, und nicht anzuerkennen, welcher eben als inhabilis ad adquirendum dominium erscheint, namentlich ein auf dem Titel des Precariums beruhender Besitz [414]. Kein blos „vergünstigungsweise" erlangter Besitz kann eine possessio

---

410) Unterholzner l. c. I. §. 95. Thibaut l. c. §. 34. S. 106. Brendel Kirchenr. §. 453.

411) Unterholzner l. c. §. 102. Thibaut l. c. §. 26.

412) Wening l. c. I. §. 43.

413) Unterholzner l. c.

414) Unterholzner l. c. I. §. 102. Note 360.

justa genannt werden [415]; ein so erlangter Besitz ist vielmehr eine vitiosa und injusta possessio für denjenigen, welcher denselben in einen eigenen umwandeln will, und zwar von dem Augenblicke an, wo diese Absicht ausgeführt werden will [416]; er begründet daher keine Exception der Verjährung [417]. Jeder Titel zur Verjährung muß mit der Eigenschaft versehen seyn, daß der Besitzer das Objekt als sein eigenes besitzt, daß er possessio pro suo habe [418].

c) Obgleich besonders hier der innige Zusammenhang mit der bona fides ersichtlich ist [419], so kann doch die bloß subjective Meinung des Besitzers keine objective Wahrheit, die bona fides keine wirkliche Existenz des Titels ersetzen oder begründen [420], und ungeachtet eines wohl guten, aber dennoch irrigen Glaubens, fällt alle Verjährung da hinweg, „wo durch rechtliche Präsumtion oder ordentlichen Beweis dargethan wird, daß der Besitzer keinen gerechten Titel hat" [421]. Wo für einige Fälle wenige Ausnahmen von dieser Regel im R. R. gestattet sind, muß der Irrthum, welcher der bona fides zu Grund liegt, mindestens ein entschuldbarer und ein streng vom Besitzer nachgewiesener seyn [422], wie denn überhaupt stets dem Besitzer der Beweis seines gerechten Titels und guten Glaubens obliegt [423]; auch darf sein Irrthum nicht auf das angesprochene Recht

---

415) Unterholzner l. c. §. 101.

416) Savigny R. d. B. §. 42. S. 431.

417) Savigny l. c. S. 435.

418) Schweppe l. c. II. §. 249. Unterholzner l. c. §. 101. vergl. oben §. 40.

419) Unterholzner l. c. Möllenthiel l. c. §. 6.

420) Thibaut l. c. §. 28. Unterholzner l. c. §. 105.

421) Thibaut l. c. §. 34.

422) Unterholzner l. c. §. 103. Möllenthiel l. c. §. 9. S. 35 ff.

423) Thibaut l. c. §. 36. Spangenberg l. c. §. 140.

selbst, sondern blos auf ein Factum sich beziehen [424]), und zwar auf kein solches, welches als allgemein bekannt voraus gesetzt werden kann oder den Besitzer selbst für seine eigene Person betrifft [425]).

d) So wenig der Besitz in so lange auf einen andern Besitzer übergehet, als der eigentliche Besitzer selbst noch besitzt, und darum dessen Mitbesitz schon die Wirkung der Verjährung ausschließt [426]), so wenig kann der mit dem Besitz verbundene Titel unter solchen Umständen auf einen andern Besitzer übergehen, da derselbe ohne wirklichen Besitz ja gar nicht denkbar ist.

e) Der Mangel eines gerechten Titels kann nicht allein in einem abgehenden Rechtsgrund der Erwerbung auf Seite des neuen Besitzers, sondern auch andererseits in einem Umstande liegen, welcher auf Seite des frühern Besitzers die Uebergabe des Besitzes wirkungslos macht. Wenn nämlich der Tradent über sein Vermögen nicht disponiren konnte oder durfte, so ist seine Tradition des Besitzes an einen Dritten wirkungslos [427]); sie kann daher keinen gültigen Besitztitel begründen, wie dieß der Fall auch bei andern Uebertragungen des Besitzes z. B. bei Schenkungen ist, nämlich da wo eine Schenkung nach rechtlichen Grundsätzen wirkungslos ist [428]). Hieraus folgt, daß durch eine von dem Lehn- und Fideicommißbesitzer vorgenommene an sich verbotene und wirkungslose Veräußerung oder Tradition [429]) kein justus titulus entstehen kann; weshalb denn auch die Verjährung bei Lehen- und Fideicommißgütern rücksichtlich der verbotenen Entäusserungen und Belastungen der-

---

424) Wening l. c. §. 43. Schweppe l. c. II. §. 250. Makeldey l. c. §. 261. Möllenthiel l. c. §. 6.

425) Möllenthiel l. c. S. 32.

426) Vergl. §. 40 a.

427) Schweppe l. c. II. §. 217.

428) Unterholzner l. c. I. §. 113.

429) Vergl. §. 37. 39.

selben, ausgeschlossen ist [430]. Ohne Tradition kann aber unter keiner Bedingung ein justus titulus entstehen [431]; ist nun diese keine gültige, so fällt damit auch der justus titulus hinweg.

f) Endlich müssen wir noch die Frage beantworten, ob die s. g. res merae facultatis oder ganz in freyen Willen eines Menschen beruhenden Handlungen [432], wodurch einem Dritten jeder mögliche Besitz (dessen Anfang und Ende gerade eben eine res merae facultatis ist), verschafft werden kann, für diesen dritten Besitzer einen justus titulus zum Zweck der Verjährung begründen können? Da das Precarium eigentlich auch eine solche res merae facultatis ist, so gilt analog alles dasjenige von dieser, was wir oben ad b speziell für ersteres angeführt haben. Es kann hierauf schon deshalb kein justus titulus gegründet werden, weil jedenfalls hiedurch das Wesen der mera facultas, die wesentliche Freiheit der Aufhebung, zerstört und der Besitztitel vom Besitzer selbst eigenmächtig geändert würde, gegen den Grundsatz „nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest“ [433].

Beim Vorhandenseyn aller übrigen Erfordernisse zur Verjährung, würde daher ein Titel nur dann entstehen, wenn der durch eine Handlung merae facultatis Gewinnende diesen Vortheil, gegenüber dem freyen Geber, als Recht offen ansprechen und letzterer sich dabei, unter Fortsetzung seiner Gabe beruhigen, resp. seine freye Handlung in eine Verbindlichkeit umwandeln würde [434]. Auch ein Precarium kann unter dieser — aber nur unter dieser — Voraussetzung, der

---

430) Vergl. §. 39.

431) Unterholzner l. c. I. §. 108. S. 378.

432) Seuffert l. c. I. §. 68.

433) Vergl. oben §. 40. ad c.

434) Schmalzgruber consilia s. responsa juris 1740. T. II. Cons. 72. §. 9. Engel colleg. univ. jur. can. 1747. L. II. T. 26. §. II. Nr. 9.

Verjährung in 30 J. unterliegen [435]; und es ist daher in so fern richtig, daß jede res merae facultatis unter diesen Voraussetzungen verjährbar werden kann [436]), weshalb eine besondere Aufzählung oder Begriffsbestimmung der möglicher Weise vorkommenden res merae facultatis von den neuern Rechtslehrern mit Recht für zwecklos und überflüssig gehalten wird [437]). Denn so wie nur unter der so eben angeführten Voraussetzung einer Rechtsforderung und einer 30 Jahre lang fortgesetzten factischen Entsprechung derselben die Verjährung eines Precarium und einer res merae facultatis möglich wird, so wenig kann ohne die Thatsachen jener Voraussetzung an eine Verjährung gedacht werden; und es ist somit eigentlich nicht mehr die res merae facultatis, welche verjährt, sondern lediglich die ihr entgegengesetzte Rechtsforderung, welche gar keine res merae facultatis mehr ist, und alsdann jedenfalls einen andern Titel als den einer res merae facultatis für sich haben muß, um eine Verjährung begründen zu können [438]).

Wenden wir obige Rechtssätze auf unseren Fall an, so ergiebt sich Folgendes:

ad a) Nirgends in der ganzen Geschichte des Kirchenwesens zu Freyenfels von 1718 bis heute findet sich eine Thatsache, welche auch nur entfernt der dortigen Gemeinde einen Titel zum Besitz der Besoldung der dortigen Schloßgeistlichen gewähren könnte, die ja zu keiner Zeit je in den Besitz der Gemeinde oder eines Stellvertreters derselben kam [439]).

ad b) Könnten ja die Geistlichen als solche Stellvertreter gelten, so besaßen diese ihre Besoldung nicht als Recht, sondern, wie schon gezeigt, im höchsten Grade precär und vergünstigungsweise [440]), nicht als

435) Savigny R. d. Bes. §. 42. S. 435.

436) Thibaut Syst. d. P. R. 1823. §. 1025 u. l. c. §. 22. Note 1.

437) Savigny Syst. d. R. R. V. §. 237. S. 267. Unterholzner l. c. I. §. 25.

438) Vergl. §. 43.

439) Vergl. §. 37. u. §. 40.

440) Vergl. §. 16. u. §. 37.

Eigenthümer, pro suo, wozu sie überhaupt gar nicht fähig waren [441]); und konnten daher auf die Gemeinde kein größeres Recht übertragen, als sie selbst hatten.

ad c) Es waltete bei ihnen auch gar nicht einmal der Irrthum ob, daß sie die Besoldung in anderer Weise besessen, als in der so eben ad b angegebenen, wie deren eigene Bekenntnisse und Reverse bezeugen [442]. Eben so wenig konnte die Gemeinde in solchem Irrthum sich befinden oder wenn auch, derselbe bei ihr entschuldbar erscheinen, da sie stets vor Augen hatte, daß nur zum eigenen Besitz unfähige Bettelmönche die Besoldung genossen und diese in allen Stücken der Gutsherrschaft als Privatdiener unterworfen waren. Auch war es der ganzen Gemeinde bekannt, daß das Rittergut Freyenfels Lehn- und Fideicommißgut war, folglich dessen Besitzer nicht ewige Lasten darauf übernehmen konnten.

ad d) Wenn der Gutsherr von 1718 an bis zur Anstellung des letzten Geistlichen, P. Dom. Merz 1806, fortwährend erklärte, daß er die Besoldung lediglich auf seine Kosten, d. h. aus seinem Vermögen bestreite [443]), so behielt er doch gewiß auf dieses sein Vermögen, wenn er auch die Besoldung davon bestritt, den Bisitztitel; und so wenig die Gemeinde auf irgend einen Theil seines Vermögens eine quasi possessio erwerben konnte [444]), eben so wenig konnte von Uebertragung eines Titels auf dieselbe die Rede seyn.

ad e) Die aus den Renten der Lehn- und Fideicommißbesitzungen der Freyherrn von Aufseß bestrittene Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels hatte aus dem Grunde des Mangels der Dispositions-Freiheit und des wahren Eigenthums des Gutsherrn, so wie der Gültigkeit einer daraus gemachten Dotation, selbst wenn deren factische Existenz wirklich behauptet werden könnte, keinen Titel zum Verjährungsbesitz für sich.

---

441) Vergl. §. 31 u. 40.

442) Vergl. §. 16. u. 40.

443) Vergl. §. 40. ad a.

444) §. 40. ad a.

ad f) Da das Geben oder Nichtgeben der Besoldung auf Seite des Gutsherrn reine Sache der Willkühr und Gnade war [445], auch bis 1825, weder von den Geistlichen, noch von der Gemeinde als eine Verpflichtung des Gutsherrn angesprochen wurde, so konnte keinenfalls aus solchem freyen Geben derselben, besonders unter dem dabei obwaltenden Umstande ausdrücklicher Anerkenntniß der freyen Willkühr [446], die res merae facultatis des Gutsherrn an ihrem innern Wesen etwas verlieren und einen justus titulus zum Verjährungsbesitz begründen. Wo die Thatsache der Voraussetzung zur Verjährung mangelt, kann unmöglich als Folge der ersteren die allein dadurch bedingte Verjährung angenommen werden.

Wir sehen daher aus Allem, daß von einem justus titulus der Gemeinde Freyenfels zur Verjährung der Besoldung auch nicht entfernt eine Spur zu finden ist.

§. 42.

Fortsetzung. 5. Guter Glaube.

5. Ein treuer Begleiter des justus titulus bei der Verjährung muß der gute Glaube (bona fides), der zum Bewußtseyn seiner Rechtmäßigkeit erhobene animus domini [447]) oder die subjektive Ueberzeugung des Besitzers von dem wirklichen Bestand des justus titulus seyn, ohne welchen Glauben, namentlich seit der Ergänzung des römischen Rechts durch das canonische, keine Verjährung Statt finden kann [448].

a) Die bona fides genügt nur dann, insbesondere bei der s. g. erwerbenden Verjährung, wenn sie dem Besitzer un-

---

445) Vergl. §. 16. u. 31.

446) Vergl. §. 16. 19. 31. 32. 40.

447) Möllenthiel l. c. §. 5.

448) Savigny System d. R. R. V. §. 244. Thibaut Bes. u. Verj. §. 20. S. 81. Unterholzner l. c. I. §. 92. Brendel K. R. II. §. 452. Schweppe l. c. I. §. 171. Möllenthiel l. c. §. 22. und 24.

unterbrochen fortlaufend vom Anfang des Besitzes bis zum Schluß der Verjährungsperiode, eigen ist[449]); sie genügt ferner nicht, wenn sie blos aus einer Unbekanntschaft mit den Ansprüchen Anderer besteht; denn es muß auch ein auf Thatsachen beruhender gültiger Rechtsgrund (justus titulus) vorhanden seyn, und sie muß auf jenen Thatsachen als ihrer eigentlichen Grundlage beruhen [450]).

b) Die ununterbrochene Fortsetzung der bona fides muß namentlich auch bei Universalsuccessoren im Besitz, Gemeinden und Erben stattfinden[451]), weshalb die mala fides des Vorgängers dem Nachfolger immer schadet [452]).

c) Wird der Besitz durch Stellvertreter erworben, so muß auch dieser, so wie der Principal selbst sich in der bona fides befinden [453]).

Ganz besonders ist dies der Fall bei den Vertretern oder Mittelpersonen der s. g. juristischen Personen, Gemeinden, was selbst mit obigem Grundsatz als Regel nicht einverstandene Rechtsgelehrte neuerer Schule hier als geltende Ausnahme anerkennen [454]).

d) Der wirklich vorhandene gute Glaube nützt zur Verjährung da nichts, wo sich der Besitzer der Größe des Objects nicht bestimmt bewußt ist oder ein Theil mit dem Objecte verbunden ist, für welchen kein guter Glaube stattfindet [455]).

Wenden wir diese Grundsätze auf unsern vorliegenden Fall an, so findet sich:

---

449) Unterholzner l. c. I. §. 98. II. 185. Thibaut l. c. Schweppe l. c. Savigny l. c. S. 329. Möllenthiel l. c.

450) Unterholzner l. c. §. 95. Möllenthiel l. c. §. 4. u. 9.

451) Unterholzner l. c. I. §. 99. Thibaut l. c. §. 21. S. 83. Wening l. c. I. §. 46.

452) Thibaut l. c.

453) Thibaut l. c. §. 21. S. 82. Wening l. c. I. S. 240. §. 46.

454) Unterholzner l. c. I. §. 120. S. 415 u. 422. Savigny R. d. B. §. 26. S. 278. Möllenthiel l. c. §. 10. S. 48.

455) Möllenthiel l. c. § 11.

ad a) daß von einer bona fides, die sich auf Thatsachen, vermöge deren ein gültiger Rechtsgrund zur Reichung der Besoldung bestehe, gründet, weder bei der Geistlichkeit noch bei der Gemeinde zu Freyenfels die Rede seyn könne, da ja diese Thatsachen selbst nie existirten, im Gegentheil

ad b) bei Beginn des Schloßgottesdienstes 1718 Geistliche, wie Gemeinde, die damals noch keine katholische war, wußten, daß die Besoldung blos in Willkühr des Gutsherrn, nicht auf Stiftung einer Pfarrei, beruhte, indem die ganze geistliche Anstalt des Hospizes lediglich zum Dienste des Schloßgottesdienstes errichtet wurde [456]. Da noch der letzte der Geistlichen 1806, bei seiner Anstellung, dieß urkundlich anerkannte [457]), so läßt sich während des ganzen Bestehens des Schloßgottesdienstes und der damit verbundenen Besoldungsreichung kein Moment eines guten Glaubens heraus finden; obgleich es schon zur Verhinderung der Verjährung genug wäre, wenn zu irgend einer Periode des Bestehens ein guter Glaube nur unterbrochen worden.

ad c) Aus dem so eben Gesagten ergiebt sich, daß namentlich die Geistlichen zu Freyenfels sich nicht im guten Glauben an einen Rechtsgrund für ihre Besoldung befinden konnten; es würde daher, selbst wenn sie als Stellvertreter der Gemeinde gelten könnten, dieser Mangel bei ihnen jede Verjährung für letztere hindern.

ad d) Da mit der Besoldung für den Kirchendienst zu Freyenfels auch diejenige für den zu Weyer unausgeschieden verbunden war, so waren weder Geistliche noch Gemeinde sich der eigentlichen Größe der in Anspruch genommenen Besoldung für Freyenfels bewußt.

Eine Verjährung konnte also auch in Rücksicht des guten Glaubens, gleichviel ob er je bestanden hätte oder nicht, in keiner Weise Platz greifen.

---

456) Vergl. §. 31. 32. 35.

457) Vergl. §. 15. 16.

§. 43.

Fortsetzung. 6. Zeit.

6. Wenn auch **alle** Erfordernisse der Verjährung vorhanden wären, so käme es noch darauf an, ob sie **ununterbrochen** in der zur Verjährung nöthigen **Zeit der Jahre** hindurch **fortbestanden** haben. Denn die Verjährung **beruht** eben gerade auf einem ununterbrochenen, bestimmte Jahre hindurch fortgesetzten, Besitz einer Sache oder Ausübung eines Rechtes[458]). In Bezug auf unsern Fall haben wir hiebei besonders Folgendes zu berücksichtigen:

a) Nur mit dem Augenblicke wo Jemand **Besitz** ergriffen oder ein **Recht** auszuüben begonnen hat, kann zu seinen Gunsten eine Verjährungszeit **beginnen**[459]); daher überall **nicht**, wo **kein** Besitz ergriffen, **kein** Recht **als solches** auszuüben begonnen wurde[460]).

b) Befindet sich jemand zwar in einem Besitz, ohne daß derselbe jedoch die zur Verjährung erforderlichen **Eigenschaften**[461]) hat, so kann für denselben durchaus keine Verjährungszeit zu laufen beginnen, mag er auch noch so lang in solchem Besitz verharren, z. B. bei dem **abgeleiteten** Besitze[462]); denn die Verjährung hat nicht den Zweck **bestehende unzweifelhafte Rechtsverhältnisse zu zerstören**[463]), sondern „ihr allgemeinster und entscheidendster Grund, gleich anwendbar auf die Klagverjährung, wie auf die Ersitzung, liegt in dem Bedürfniß, die an sich ungewissen, des **Streites** und **Zweifels** empfänglichen, Verhältnisse des Rechts und des Vermögens dadurch **festzustellen**, daß die **Ungewißheit** in gewisse **Zeitgränzen** eingeschlossen wird"[464]); „sie soll blos dahin führen, einen

---

458) Thibaut Besitz und Verj. §. 16, S. 76 u. §. 19, S. 81.

459) Unterholzner l. c. I, §. 88. Savigny Syst. R. R. V, §. 239, S. 283.

460) Unterholzner l. c. §. 93, S. 321.

461) Vergl. §. 40, 41.

462) Vergl. §. 40 d.

463) Thibaut l. c. §. 43, S. 122.

464) Savigny Syst. d. R. R. V, §. 237, S. 267, §. 254, S. 425.

gegenwärtigen faktischen Zustand so zu fixiren, als ob er ein rechtlicher wäre"[465]. Ist daher der gegenwärtige faktische Zustand schon so fixirt, daß er ein unzweifelhafter, rechtlicher ist, von beiden Seiten als solcher anerkannt, so würde eine Verjährung den bestehenden Zustand nicht erst fixiren können, folglich ihrem ganzen Wesen, ihrer ganzen Bestimmung nach, unstatthaft und unanwendbar erscheinen[466]; weil durch Verjährung Niemand mehr erwerben kann, als Sicherheit seines Besitzes, nie mehr, als er wirklich besitzt[467]. „Tantum praescriptum quantum possessum"[468]. Nur wenn Ein Theil den bestehenden, unzweifelhaft rechtlichen, Zustand zum Nachtheil des Andern verrücken und stören will, und dadurch eine wirkliche Rechtsverletzung[469] begründet wird, welche den Verletzten Anlaß und Recht zur Klage auf Abstellung der Verletzung giebt, taucht ein Grund zur Verjährung auf, indem bei Unterlassung solcher Klage, das faktisch durch Rechtsverletzung geänderte Rechtsverhältniß in gewisser Zeitfrist (die übrigen Erfordernisse zur Verjährung vorausgesetzt), als ein rechtlich bestehendes angenommen wird, und deshalb das Klagrecht (auf Abstellung der Verletzung) der Verjährung anheim fällt. So ist es z. B. mit dem auf abgeleiteten Besitz begründeten Pachtverhältniß[470], eben so mit dem Precarium[471]. Eine Verjährungsfrist konnte hier nicht früher beginnen, als vom Besitzer des fremden zur Miethe oder zum precären Genuß überlassenen Eigenthums das bisherige ungestörte rechtliche Verhältniß zum Nachtheil des Eigenthümers unterbrochen, gestört, und durch Anmaßung und Vorenthaltung des verliehenen Objektes eine Rechts-

465) Savigny l. c. §. 252. S. 409.

466) Thibaut l. c. S. 122 ff.

467) Thibaut l. c. S. 124.

468) Schweppe l. c. I, §. 158.

469) Savigny l. c. V, §. 239, S. 281.

470) Savigny l. c. V, §. 239, S. 284. Schweppe l. c. §. 171.

471) Vergl. oben §. 41 e.

verletzung eingetreten war, welche den Eigenthümer Anlaß und Recht zur Klage geben konnte. „So lange kein Klagrecht vorhanden ist, kann dasselbe nicht versäumt, also auch nicht durch Versäumniß verloren werden. Es muß daher actio nata seyn, wenn eine Verjährung anfangen soll"[472]). Erst von diesem Zeitpunkte an würde eine Versäumniß der Klage in 30 oder 40 Jahren eine Verjährung bewirken können[473]). Die Einreden, welche einer Klage auf Bezahlung der Besoldung entgegen gestellt werden könnten, sind, wie alle Einreden, einer Verjährung gar nicht unterworfen[474]). Ueberdieß kann die Verjährungsfrist ohne bona fides weder beginnen, noch vollendet werden[475]).

c) Den Zeitraum, welcher zur Vollendung der Verjährung erforderlich ist, betreffend, gehören zur ausserordentlichen, in gewisser Beziehung hier allein zu berücksichtigenden Verjährung, praescriptio longissimi temporis, 30 u. 40 Jahre[476]). Jede Unterbrechung der Verjährungszeit, welche namentlich durch Aufhebung der Rechtsverletzung[477]), durch welche der Klagegrund entstand, oder des Verjährungsbesitzes, oder der bona fides[478]) — sie mag kurz oder lang dauern[479]), vernichtet spurlos die bis dahin erlebte Verjährungszeit, welche nach Eintreten der frühern Bedingung zur Verjährung, als eine neue beginnt, ohne Rücksicht auf die frühere[480]).

472) Savigny Syst. d. R. R. V, §. 239, S. 281, §. 240, S. 291 u. ff. Thibaut l. c. §. 43, S. 122.

473) Schweppe l. c. §. 172. Thibaut l. c. §. 37, S. 115 u. §. 46, S. 128. Vergl. auch oben §. 41 f.

474) Savigny l. c. §. 253. 254. 255. Schweppe l. c. §. 183a. Thibaut l. c. §. 37, S. 115.

475) Vergl. §. 42.

476) Thibaut l. c. §. 33, S. 105. Unterholzner l. c. II, §. 180 und 184.

477) Vergl. oben b.

478) Möllenthiel l. c. §. 21.

479) Savigny l. c. §. 242.

480) Savigny l. c. Unterholzner l. c. §. 131.

Diese Rechtsgrundsätze angewendet auf unsern vorliegenden Fall, ergeben folgendes Resultat:

ad a) Nachdem wir gesehen haben, daß von der Gemeinde Freyenfels kein Besitz überhaupt, noch weniger ein zur Verjährung geeigneter ergriffen wurde, noch auch ein Recht auf Besitz ihr zur Seite stand[481]), konnte für sie auch keine Verjährungszeit je zu laufen beginnen.

ad b) Wenn die Geistlichen zu Freyenfels vom Gutsherrn eine Besoldung bezogen, so beruhte dieß auf einem rein persönlichen Dienstverhältniß oder auf der wohlwollenden Gesinnung des Gutsherrn gegen die ihm dienstbaren Mönche[482]). Ihr gegenseitiges Verhältniß war durch freye, jederzeit auflösliche und widerrufliche Verabredungen und Dienstverträge[483]) so unzweideutig und bestimmt normirt, daß hierüber, und insbesondere über die ihnen ausgesetzte Besoldung, welche stets nach freyem Uebereinkommen oder ganz unabhängigem Ermessen des Gutsherrn bestimmt wurde[484]), nicht im mindesten ein Zweifel obwalten konnte. Auf ein in so bestimmten Verträgen beruhendes Rechtsverhältniß konnte daher die Verjährung, deren Zweck ganz ausserhalb desselben liegt, keinen Einfluß üben, in so lange solches nicht durch vertragswidrige und rechtsverletzende Handlungen gestört oder wesentlich verändert worden war. Daß dieser Fall jedoch bis auf die letzten Zeiten (1825) des Bestehens der kirchlichen Privatanstalt zu Freyenfels nicht eintrat, davon zeugt der Dienstvertrag, welchen der Gutsherr noch mit dem letzten der dortigen Geistlichen, P. Dom. Merz, am 6. Mai 1806 abschloß, auf das Bestimmteste, weil darin ausdrücklich bemerkt ist, daß der Dienstgehalt auf reiner Freigebigkeit und Willkühr des Gutsherrn beruhe und zu jeder Zeit von ihm widerrufen und eingezogen werden könne[485]). Da nun dies P. Dom. Merz nicht

481) Vergl. §. 40. 41.

482) Vergl. §. 37.

483) Vergl. §. 6. 13. 15. 16. 19.

484) Vergl. §. 16.

485) Vergl. §. 15. 16.

nur bei seiner Anstellung schriftlich, sondern thatsächlich fortgesetzt, bis zu seinem Tode 1825 erkannte, indem er auf Grund dieses Vertrages sowohl seine Besoldung bezog, als auch seinen Dienst versah, so erschien zu keiner Zeit, bis zum Schluß der Kirchenanstalt, das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft u. Geistlichen als ein gestörtes, oder nicht anerkanntes.

Ein so geordnetes und seinen regelmäßigen Gang ein ganzes Jahrhundert durchschreitendes Rechtsverhältniß, bei welchem die Gemeinde, als dritte Person, ganz und gar theilnahmslos blieb, konnte unmöglich der Gutsherrschaft zu irgend einer Klage oder außerhalb der Verträge liegenden Wahrung ihrer Rechte Anlaß geben, wodurch sie eine nicht existirende Verjährungsgefahr hätte abwenden können oder wollen. Sie war in ihrem Rechte der Widerruflichkeit weder verletzt, noch bedroht worden, im Gegentheil darin durch alle vorliegende Dienstverträge selbst, bis auf den letzten herab, auf das Nachdrücklichste geschützt. Kein Richter würde eine Klage von ihrer Seite, sey es gegen die Gemeinde oder gegen die Geistlichen, als rechtzeitig und begründet haben annehmen und bescheiden können; denn es mangelte ja an allem Klaggrund, an der actio nata. Die Gutsherrschaft mußte erst entweder, während sie die Besoldung reichte, aus den Anmassungen der Gemeinde oder der Geistlichen einen Klaggrund haben, der aber nie gegeben wurde; oder sie mußte, wenn sie die Besoldung nicht reichte, auf deren Entrichtung verklagt seyn, wie es erst 1836 geschah, wo sie dann erst von den ihr zu Gebot stehenden unverjährbaren Einreden Gebrauch machen konnte und wirklich machte. Somit konnte weder im einen noch im anderen Fall deren Vertheidigungsrecht durch Verjährung untergehen und erlöschen.

ad c) Da die Verjährungszeit überhaupt bei unserm Falle nicht zu laufen begann, so kann uns eigentlich auch der Lauf und der Zeitpunkt der Beendigung derselben gar nicht berühren. Ohne daher speziell darauf einzugehen, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß selbst bei Voraussetzung aller Erfordernisse der Verjährung, nur die ausserordentliche Zeit von 30 bis 40 Jahren, des Ob-

jekts und anderer Gründe wegen[486]), nöthig seyn würde; daß aber der Unterbrechungen sehr viele von 1718 bis 1825 [487]) Statt fanden, wodurch die fortlaufende Verjährungszeit, als Hauptbedingung der Verjährung[488]) selbst noch 1806 völlig aufgehoben und vernichtet erscheinen müßte, folglich von 1806 bis 1825 nicht einmal eine 20 jährige, noch weniger eine 30 und 40 jährige Frist erreicht worden seyn würde.

Nachdem wir durch unsere ziemlich ausführliche Erwägung aller Umstände gefunden haben, daß kein einziges Erforderniß der Verjährung der Besoldung der Freyenfelser Geistlichen sich vorfindet, sey es für die Gemeinde, oder auch nur für die Geistlichkeit selbst, so glauben wir mit gutem Grunde behaupten zu dürfen: daß hier durchaus keine Verjährung geltend gemacht werden könne.

§. 44.

II. Verjährung der kirchlichen Gebäude.

Die kirchlichen Gebäude zu Freyenfels, Schloßkirche und Hospizgebäude mit Garten, sind ein weiterer Gegenstand, dessen Verjährbarkeit wir zu untersuchen haben, wobei wir uns im Rückblick auf das bereits Erörterte, etwas kürzer fassen können.

a) Das Subjekt, welches verjähren will, ist hier ganz dasselbige wie oben (§. 38.), weshalb auch hier das Gleiche gilt, was wir bereits hierüber bemerkten;

b) Das Objekt besteht aus dem Kirchengebäude und Hospizgebäude mit Garten. Diese Realitäten haben besondere Eigenschaften, welche theils die ordentliche theils sogar jede Art Verjährung ausschließen.

α) Die Lehn-Eigenschaft, welche Kirche und Hospiz an sich hatten, hindert, wenn es auf widerrechtliche Art vom Lehnmann veräußert worden ist, die Verjährung [489]), wovon wir bereits zu handeln Gelegenheit hatten [490]); ebenso

---

486) Vergl. §. 39 ff.

487) Vergl. §. 15. 16. 32.

488) Unterholzner l. c. I. §. 131.

489) Unterholzer l. c. I. §. 77. II. §. 182.

490) Vergl. §. 39 b.

β) die Fideicommiß-Eigenschaft, wovon wir ebenfalls schon oben (§. 39 c.) sprachen.

γ) Die Eigenschaft als Privateigenthum der Person des Landesherrn, welchen zu Freyenfels der Gutsherr repräsentirte, wovon gleichfalls schon oben (§. 39 d) das Nöthige bemerkt wurde, schließt die ordentliche Verjährung aus; desgleichen auch

δ) die Eigenschaft als Privatkirchengut [491]).

ε) Gegen die Schloßkirche und selbst das Hospizgebäude, so lange sie für geistliche Zwecke benützt wurden, besteht überhaupt als res sacrae, religiosae, geheiligte Sachen, gar keine Verjährung, sondern sie sind völlig von aller Verjährung ausgeschlossene Objekte [492]).

c) Der Besitz fällt auch hier aus den schon oben bei dem Besitz der Besoldung (§. 40.) angeführten Gründen für die Gemeinde hinweg, wozu hier aber noch außerdem Folgendes zu berücksichtigen kommt.

α) Zu keiner Zeit bis 1825, ja bis zum gegenwärtigen Augenblick, trat die Gutsherrschaft aus dem Civilbesitz der Schloßkirche und des Hospizes. Daß sie wirkliche Eigenthümerin dieser Gebäude, die sie selbst auf eigene Kosten auf ihrem Grund und Boden erbaute [493]), war, bedarf hier keines weitern Beweises. War sie aber dieses, so müßte irgend ein Akt der Uebertragung des Eigenthumsbesitzes an die Gemeinde vorgekommen seyn, wenn dieselbe den Besitz hätte erlangen wollen. Wir finden aber gerade davon nicht nur keine Spur, sondern die entgegengesetzten Handlungen, nehmlich die Eintragung obiger Gebäude in die Lehn- und Steuerfassionen des Ritterguts Freyenfels [494]), als zum Lehen- und steuerbaren Gutsbesitz der Gutsherrschaft gehörige Theile. Wenn nun die Steuerfassion schon allein genügen kann,

---

491) Thibaut Bes. u. Verj. §. 29. S. 97. Unterholzner c. l. I. §. 81.

492) Thibaut l. c. §. 22. S. 85. Unterholzner l. c. I. §. 51, II. §. 182.

493) Vergl. §. 4. 6. 8.

494) Vergl §. 21.

den bloßen Besitz, abgesehen vom Eigenthum, als solchen für die Gutsherrschaft nachzuweisen, so muß die Lehenspezification bei weitem mehr noch beweisen. Sie hat nämlich mit dem Lehenbriefe volle Urkunden-Beweiskraft in Beziehung auf die zum Lehngute gehörigen einzelnen Bestandtheile [495]) und beweist folglich mit dem Lehenbriefe, die Rechtmäßigkeit des Besitztitels, analog dem Kaufbriefe [496]).

β) Die Gutsherrschaft bethätigte aber noch außerdem ihren Besitz der Schloßkirche und des Hospizes durch stete ausschließliche und unumschränkte Disposition über diese Gebäude. Sie bewahrte die Schlüssel zu Kirche und Hospiz [497]) und erlaubte oder verwehrte nach eigenem Belieben den Zutritt dazu [498]), unterhielt diese Gebäude auf eigenen Namen und eigene Rechnung, ohne irgend eine fremde Einmischung, und zeigte selbst ihren Schloßgeistlichen gegenüber, denen sie das Hospiz zur Bewohnung, die Schloßkirche zur Versehung anvertraut hatte, stets ihre Dispositionsbefugniß darüber auf die unzweideutigste Weise [499]). Auf anderer Seite findet sich während des ganzen Bestehens der kirchlichen Anstalt auch nicht eine Spur der Bethätigung eines Besitzes von Seite der Gemeinde Freyenfels. Denn nahmen gleichwohl die einzelnen Glieder derselben durch gutsherrliche freye Erlaubniß, precario modo, Theil an den herrschaftlichen Gottesdiensten [500]), so lag in dieser Erlaubniß, gegenüber den Besitz- und Eigenthumsrechten des Gutsherrn, doch nicht im Entferntesten eine Tradition des Kirchengebäudes oder Hospizes, weder an diese Einzelnen noch an die Gemeinde; es lag im Beiwoh-

495) Weber Handb. d. Lehenrechts IV. S. 220 ff.

496) Eichhorn deutsch. Priv. u. Lehenrecht 1823. §. 204. Weber l. c. III. S. 146.

497) Vergl. §. 10. 11. 12.

498) Vergl. §. 10. 12. 19. 25.

499) Vergl. §. 16. 19. 20. 21. 23.

500) Vergl. §. 35.

nen des Gottesdienstes kein Moment des Besitzes und der Disposition der letztern über die Gebäude, in welchen der Gottesdienst gehalten wurde oder wo die Geistlichen wohnten! Läge darin schon der Besitz, so würden alle diejenigen Personen, welche in der Schloßkirche zu Freyenfels den Gottesdiensten beiwohnten und Parochialien dort ausüben ließen, neben der Gemeinde Besitz ergriffen haben, also auch eine Menge Auswärtige und ganz fremde Leute aus weiter Ferne [501]. Der Gutsherr hatte aber auch stets den Mitbesitz dadurch behalten, daß er selbst ebenfalls dem Gottesdienst beiwohnte und Parochialien für sich verrichten ließ. Bei einem Mitbesitz des ersten Besitzers, fällt aber jeder verjährungsmäßige Besitz für den Dritten hinweg [502]. Dieß bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

d) Wo durchaus kein Besitz, selbst nicht einmal eine Detention des Objekts, sich durch Thatsachen zeigt, kann ohnehin von Besitztitel keine Rede seyn, welcher ja nur den wirklichen Besitz als einen gerechten darthun soll. Wenn wir das bereits oben (§. 41.) über den justus titulus Gesagte mit offenbaren Zeugnissen eines unverwerflichen und stets fortgültigen Besitztitels der Gutsherrschaft [503] zusammenhalten, so wird wohl Niemand zweifeln, daß der Titel nicht der Gemeinde, sondern lediglich der Gutsherrschaft zustehe.

e) Eben so wenig kann ohne Besitz von gutem Glauben des Besitzers die Rede seyn; doch würde dieser selbst im Fall eines Besitzes der Gemeinde mangeln, wie aus dem bereits oben (§. 42) Bemerkten sich ersehen läßt.

f) Mit allen so eben erwähnten Mängeln der Verjährung fällt ohnehin jede Möglichkeit des Beginns einer Verjährung von selbst hinweg, weshalb es überflüssig wäre mehr von einer Verjährungszeit zu sagen, als bereits oben (§. 43) darüber erwähnt wurde.

---

501) Vergl. §. 22.

502) Vergl. oben §. 40.

503) Vergl. oben c. α.

Aus allem diesen ergiebt sich auf das Klarste, daß die Gemeinde Freyenfels durch Verjährung kein Besitz- und Eigenthumsrecht auf die Schloßkirche und das Hospiz mit zugehörendem Hausgarten geltend machen kann.

§. 45.

III. Verjährung des Kirchenschatzes.

Mit den Gebäuden spricht die Gemeinde Freyenfels auch den herrschaftlichen Kirchenschatz [504]) zu Freyenfels an, weshalb wir auch hierüber in Beziehung auf Verjährung desselben einige Worte zu bemerken uns veranlaßt finden:

a) In Betreff des Subjekts der Verjährung gilt auch hier das oben (§. 38) Bemerkte;

b) Das Objekt jedoch, welches hier eine bewegliche Sache ist, würde zwar auch als Kirchengut einer kürzern Verjährungsfrist unterworfen seyn [505]), wenn es nicht res sacra und religiosa wäre, welche gänzlich von jeder Verjährung ausgeschlossen ist [506]).

c) Den Besitz anlangend, so waren bis 1820 die werthvollsten Gegenstände des Kirchenschatzes, Kreuzpartikel, die besten Meßgewänder und Kelche u. s. w. unter Verschluß des Gutsherrn selbst oder seines Beamten, dann von 1820 an des herrschaftlichen Schloßcuratus P. Dom. Merz zu Freyenfels, welcher sie bis zu seinem Tode 1825 im herrschaftlichen Hospizgebäude bewahrte. Die übrigen, zum täglichen Gebrauch nöthigen Gegenstände waren stets in Verwahrung der Schloßgeistlichen und des Kirchendieners [507]), niemals aber war nur ein einziges Stück in den Händen der Gemeinde. Waren daher die Geistlichen nicht deren Vertreter und Mittelspersonen, was wir bereits oben [508]) näher erörterten, so hat die Gemeinde auch nie irgend Besitz vom Kirchenschatz ergriffen, noch ihn auch

---

504) S. über dessen Bestandtheile §. 21.

505) Thibaut l. c. S. 98.

506) Vergl. Gitzler Kirchenr. §. 124. und oben §. 44 b. ε.

507) Vergl. §. 16.

508) Vergl. §. 40.

einen Augenblick besessen. Daß die gewaltsamen, stets mit Widerspruch des Gutsherrn begleiteten, provisorischen Maaßregeln der k. Regierung seit 1825 [509]) der Gutsherrschaft als Eigenthümerin keinen Abbruch thun können, versteht sich von selbst. Ohnehin fehlte auch hier der Gemeinde justus titulus und bona fides zur Verjährung.

d) Bei mangelndem Besitz, kann von einem gerechten Besitztitel auf Seite der Gemeinde hier wieder keine Rede seyn. Der Titel ist vielmehr auf Seite der Gutsherrschaft durch die Anschaffung der Gegenstände aus eigenem Beutel, wie bereits nachgewiesen wurde [510]).

e) Dasselbe gilt auch in Beziehung auf bona fides, welche selbst bei wirklichem Besitz auf Seite der Gemeinde, ohne besonderem Titel, schon deshalb nicht angenommen werden könnte, weil der Gemeinde nie etwas von der Gutsherrschaft übergeben wurde, deren Name und Wappen die Gegenstände als ihr Eigenthum deutlich bezeichnen [511]).

f) Aus den bereis angeführten Gründen konnte daher unmöglich weder eine Verjährungszeit beginnen noch ablaufen.

So sehen wir denn, daß auch bei diesem Objekt, welches die Gemeinde anspricht, an eine Verjährung nicht zu denken ist, von den Kapitalien (§. 21.) gar nicht zu sprechen.

§. 46.

IV. Verjährung des Rechts auf den Gottesdienst.

Endlich bleibt uns noch übrig zu erörtern: ob nicht die Gemeinde Freyenfels durch langjährige Theilnahme an dem Gottesdienst zu Freyenfels ein Recht auf fernere Theilnahme ersessen habe? Zu klarerer Beleuchtung dieser Frage müssen wir dieselbe in zwei Theile theilen und fragen:

1) hat die Gemeinde einen Anspruch auf Fortsetzung des Gottesdienstes um ihrer Theilnahme willen ersessen? und

2) hat die Gemeinde das Recht der Theilnahme an dem Gottesdienst des Gutsherrn ersessen?

---

509) Vergl. §. 28. u. 48.

510) Vergl. §. 21.

511) Vergl. §. 21.

ad 1) Auch hier wollen wir die bisherige Gliederung der einzelnen Verjährungserfordernisse beibehalten und über deren Vorhandenseyn Rechenschaft ablegen.

a) Das Subjekt der Verjährung, die Gemeinde, leidet abermals an dem früher schon [512]) berührten Mangel einer Vertretung, und es würden daher zwar hier die Einzelnen in der Gemeinde, welche an dem Gottesdienst Theil nahmen, nicht aber diese selbst als Corporation geeignet seyn, als Subjekt der Verjährung aufzutreten.

b) Das Objekt der Verjährung besteht aus dem Recht, den Gutsherrn zu ewiger Fortsetzung seines Schloßgottesdienstes zwingen, resp. letzteren auf dessen Kosten fordern zu können. Wahrlich, ein Objekt, welches in keinem Titel des Gesetzes, auch nur durch Analogie, ohne Begründung durch Stiftung eines Kirchenamtes oder einer Pfründe, gleichsam als eine Servitut zu finden wäre! Daß es eine Servitut nicht sein kann, geht schon daraus hervor, daß Servitute Niemand zu persönlichen Leistungen (facere), sondern nur zum Dulden gewisser Rechtsausübungen eines Dritten verbinden können [513]). Nun kennt das römische Recht aber keine erwerbende Verjährung, ausser beim Eigenthum und bei Servituten [514]). Indem wir uns auf die oben [515]) ausführlich dargestellten Grundsätze der Unzulässigkeit einer Verjährung bei Reallasten beziehen, müssen wir um so mehr die Möglichkeit der Verjährung eines Anspruches obiger Art bezweifeln, als derselbe als solcher bis 1825 resp. 1836 (durch Klage der Gemeinde §. 28) weder je gestellt wurde, um eine „actio nata" [516]) zu begründen, noch eine dingliche Eigenschaft im Zusammenhang mit dem Gutsbesitz von Freyenfels an sich trägt. Die ganze Ausübung des Gottesdienstes beruhte von Anfang an auf den persönlichsten Verhältnissen des Guts-

---

512) Vergl. §. 38.

513) Schweppe l. c. II. §. 280.

514) Thibaut l. c. §. 37. S. 113.

515) S. §. 39. a. ad β.

516) Vergl. §. 43. ad b.

herrn, nämlich auf seinem Stande als Reichsritter und dem ihm verliehenen Standesprivileg des Hofgottesdienstes [517]), welches als solches nicht nur unveräusserlich und fest mit Stand und Person des Besitzers verbunden [518]), sondern auch keiner weitern Ausdehnung auf Dritte fähig ist [519]). An dieses Privileg knüpfte sich lediglich die Theilnahme der Ortseinwohner; nicht als wenn sie persönlich am Privileg selbst Theil gehabt hätten, sondern gleich der Dienerschaft des Gutsherrn, nahmen auch dessen Unterthanen Theil an der Ausübung. Nun kann aber auch Jedermann auf sein persönliches Privilegium verzichten [520]) und es giebt kein Gesetz, welches dieß hindern könnte. Giebt es aber diesem entgegengesetzt kein Recht, den Privilegirten zur Ausübung seines Privilegs zu zwingen, so kann auch kein solches irgend zum Objekt der Verjährung werden; denn nur was Gegenstand des Rechts ist, kann möglicher Weise Gegenstand der Verjährung seyn [521]).

c) Der Besitz, selbst eines Rechtes der Theilnahme an dem herrschaftlichen Gottesdienst, würde noch immer kein Besitz eines noch weit größeren Rechtes, nämlich des Zwangrechtes gegen die Gutsherrschaft zur Abhaltung eines Gottesdienstes seyn. Um sich in diesem Rechte des Zwanges durch Verjährung zu schützen und zu befestigen, gehörte jedenfalls die Ausübung desselben [522]), wovon jedoch noch nie ein Beispiel, ja nicht einmal versuchsweise, vorgekommen ist, bis die k. Regierung durch provisorische Maaßregeln und die Gemeinde durch Klage 1836 die Gutsherrschaft zwingen wollte, was jedoch in beider Weise mißlang. Ein ähnlicher Fall wäre es, wenn z. B. der Gutsherr seinem Beamten erlaubt hätte, das Gemeindevermögen

517) Vergl. §. 35.

518) Mackeldey l. c. §. 190.

519) Schweppe l. c. §. 24.

520) Vergl. §. 37. II. ad 6.

521) Vergl. Unterholzner l. c. I. §. 25 u. 26. u. oben §. 39.

522) Vergl. §. 40. *α*.

mit zu verwalten und die Gemeindeprocesse zu führen; und die Gemeinde wollte in Folge dessen den Gutsherrn deshalb zwingen, einen neuen Beamten anzustellen, wenn er den alten abgehen ließe und die Stelle unbesetzt lassen wollte. Es fehlen hier alle Erfordernisse des Besitzes eines Rechtes und sind nur Merkmale rechtswidriger Einschleichungen vorhanden, welche zu keiner Verjährung führen[523]).

d) Unter diesen Umständen kann daher weder vom Daseyn eines justus titulus, noch einer bona fides, noch vom Beginn und Ablauf einer Verjährungsperiode die Sprache seyn.

ad 2) Mit mehr Schein des Rechts könnte man allenfalls die Verjährung eines Theilnahmsanspruches bei den herrschaftlichen Gottesdiensten behaupten, wenn gleich auch hier einer Verjährung unübersteigliche Hindernisse in den Weg treten.

a) Subjekt der Verjährung könnte aus dem oben (ad 1. a) angeführten Grunde auch nicht die Gemeinde als Corporation, sondern nur jeder Einzelne in der Gemeinde seyn.

b) Eben so wenig läßt sich als Objekt der Verjährung eine blos precario modo gestattete Theilnahme an dem Gottesdienst[524]) ansehen, weil ein Precarium überhaupt, so wenig wie eine res merae facultatis Gegenstand der Verjährung seyn kann, wenn nicht actio nata vorhanden war und eine rechtsverletzende Handlung auf Seite der Gemeinde ein 30 Jahre lang fortgesetztes sich Gefallenlassen und Leisten auf Seite des Gutsherrn den Rechtsstand wesentlich abänderten[525]). Hievon liegt aber durchaus nichts vor und es muß um so mehr daran gezweifelt werden, als es dem Gutsherrn persönlich ja nur angenehm war, daß seine Unterthanen Theil am Gottesdienst nahmen, den er nach Gutdünken halten ließ und einziehen konnte[526]), also in keiner

---

523) Unterholzner l. c. II. §. 209. 210.

524) Vergl. §. 24. 25. 26. 35. 36.

525) Vergl. §. 43.

526) Vergl. §. 6. 21. 23 u. 25.

Weise Anlaß zu einer Rechtsverletzung oder Forderung auf Seite der Gemeinde sich finden konnte.

c) Im Besitz, nicht eines Rechtes, wohl aber einer gutsherrl. Erlaubniß an dem Gottesdienste Theil zu nehmen war allerdings jeder Einzelne in der Gemeinde Freyenfels, da die Gutsherrschaft nicht allein ihren Unterthanen zu Freyenfels, sondern sogar jedem Fremden die Thüren ihrer Schloßkapelle gerne öffnete und sie gastlich aufnahm [527]); daher waren die Freyenfelser auch durchaus nicht in dem ausschließlichen Besitz dieser Vergünstigung, was zur Verjährung jedenfalls nöthig gewesen wäre, wenn überhaupt eine Vergünstigung als solche derselben unterworfen seyn würde [528]).

d) Daß bei solcher Art des Besitzes auch von einem justus titulus und einer bona fides keine Rede seyn kann, ist leicht einzusehen [529]);

e) und in so fern kann die allerdings langjährige Uebung der Theilnahme durchaus für sich allein noch keine Verjährung begründen; denn wo nicht actio nata ist, beginnt überhaupt keine Verjährungszeit [530]); wo aber diese nicht beginnt, kann sie auch nicht laufen und sich enden.

Ein verjährtes Recht auf Theilnahme an dem herrschaftlichen Gottesdienst zu Freyenfels kann demnach nicht einmal ein Einzelner noch weniger die Gemeinde Freyenfels in Anspruch nehmen.

§. 47.

C. Erwerbung durch unvordenklichen Besitz.

Nachdem wir auf das Ausführlichste jedes einzelne Objekt, welches die Gemeinde Freyenfels von der Gutsherrschaft anspricht, nach den Grundsätzen über Verjährung geprüft und gefunden haben, daß eine solche auch nicht bei einem einzigen

---

527) Vergl. §. 21 über Opfergeld u. §. 22.

528) Vergl. §. 40.

529) Vergl. §. 41. 42. u. Unterholzner l. c. §. 210.

530) S. oben ad b.

Statt finden könne [531]), so bleibt noch übrig ein Gleiches in Beziehung auf die s. g. unvordenkliche Verjährung zu thun, welche, obgleich sie Manches mit der Verjährung gemein hat, doch auf ganz andern Rechtsgrundsätzen beruht, als diese, daher nur uneigentlich zur Verjährung nach römischem Recht gezogen werden kann. Bei der Rechtsbefestigung durch unvordenklichen Besitz oder der s. g. unvordenklichen Verjährung fallen wohl manche Hindernisse in Rücksicht des Objekts weg, da durch unvordenklichen Besitz allerdings jedes besitzfähige Objekt dem Besitzer zuerkannt werden kann [532]); dagegen muß andererseits ein weit ausgedehnterer Zeitraum des Besitzes gefordert werden, dessen Beginn jedenfalls so weit zurück gehen muß, daß der entgegengesetzte Zustand der Erinnerung vollkommen entrückt ist [533]).

Da der Besitz auch hier, wie bei der Verjährung, die Grundlage, die unerläßliche Bedingung [534]) der Unvordenklichkeit ist, wir aber bereits oben [535]) uns überzeugen konnten, daß die Gemeinde Freyenfels durchaus in keinem Besitzstande, weder der Besoldung, noch der Kirchengebäude, noch des Kirchenschatzes oder auch nur eines Rechtes auf den Gottesdienst sich befand, — ganz abgesehen von den übrigen speziellen Eigenschaften eines gerechten Besitzes, — so erscheint eigentlich hiemit schon unsere Untersuchung über die Unvordenklichkeit des an sich nicht bestehenden Besitzes geschlossen; denn man kann unmöglich von der Unvordenklichkeit eines Zustandes sprechen, der gar nicht bestanden hat, also auch nicht in der Zeit fortbesteht. Da aber bei unserm vorliegenden Falle selbst dann, wenn die Gemeinde sich im Besitz alles dessen, was sie begehrt, befunden hätte und noch befände, an

531) Vergl. §. 38 bis 46.

532) Unterholzner l. c. I. §. 147. Schweppe l. c. §. 158. S. 341. Buchka der unvordenkliche Besitz. Gekrönte Preißschr. 1841. S. 45 u. 47.

533) Buchka l. c. S. 26. Schelling Lehre von der unvordenklichen Zeit. Gekrönte Preißschr. 1835. S. 1—2.

534) Savigny Syst. d. R. R. IV. S. 510. 516. Thibaut l. c. §. 76. S. 134. §. 78. S. 186. Mackeldey l. c. §. 265.

535) Vergl. §. 40. 44—46.

Unvordenklichkeit nicht zu denken wäre, so müssen wir wenigstens der Vollständigkeit unserer Arbeit wegen, dieses zweite Moment auch kurz berühren.

Das Wesen der Unvordenklichkeit besteht nämlich darin, daß der bestehende Besitzstand eben ein unvordenklicher sey, dessen Ursprung unbekannt oder ungewiß ist; und es fällt daher die ganze Unvordenklichkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen für den Besitzer hinweg, sobald der Gegner dem Besitzer den Ursprung seines Besitzes als einen bekannten, gewissen nachweist[536]). Wäre nun die Gemeinde Freyenfels auch wirklich im Besitz aller der Objekte und Rechte, die wir oben bezeichneten, so würde die Unvordenklichkeit eines solchen Besitzes durch den Gegenbeweis der Gutsherrschaft verschwinden; indem letztere nicht nur den Ursprung der ganzen Kirchenanstalt, der damit in Verbindung stehenden Besoldung und Function der Geistlichen, der Schloßkirche und ihres Kirchenschatzes auf das Genaueste und Bestimmteste nachweisen kann [537]), sondern auch von da an bis auf die Gegenwart herab fortlaufend die Grundlosigkeit eines Rechtsanspruches der Gemeinde auf jene Objekte und Rechte zu erweisen im Stande ist[538]).

Bei der s. g. unvordenklichen Verjährung, die ja keine eigentliche Verjährung, sondern nur die Befestigung eines schon als rechtlich bekannten Zustandes des Besitzes ist[539]), spielt der Gegenbeweis des Beklagten, resp. des Nichtbesitzers die einflußreichste Rolle[540]); und auf diesen würde es hier zunächst ankommen, obgleich schon der Beweis der Unvordenklichkeit (selbst bei bestehendem Besitz) nicht zu liefern seyn würde. Dieser würde nämlich dahin gerichtet seyn müssen, den jetzigen Zustand durch das Zeugniß der ältesten (wenigstens 54 Jahr alten) Leute als einen so alten nachzu-

---

536) Schelling l. c. S. 143. 144. Buchka l. c. S. 34.

537) Vergl. §. 6 bis 26.

538) Vergl. §. 30 bis 46.

539) Savigny Syst. d. R. R. IV. §. 201. S. 528 ff. Schweppe l. c. §. 158.

540) Savigny l. c. IV. §. 200. §. 201. S. 531. Buchka l. c. S. 45.

weisen, daß ihnen weder aus ihrer Wahrnehmung, noch aus den Aeusserungen ihrer nächsten Vorfahren ein anderer, dem jetzigen entgegengesetzter, bekannt wäre [541]), und daß jener Zustand des Besitzes ohne Unterbrechung bis jetzt so fortgedauert habe [542]). Es liegen sonach in dem zu führenden Beweise der Unvordenklichkeit zwei verschiedene, aber innig zusammenhängende, Theile: der positive, das thatsächliche Bestehen des Besitzes, und der negative, das Nichtvorhandenseyn eines andern, dem positiven Besitz entgegen stehenden Zustandes im Bewußtseyn von zwei Menschenaltern [543]). Nun ist es aber Thatsache (durch eidliche Zeugenaussage bereits constatirt), daß heute noch im Gedächtniß der ältern Leute die Erinnerungen sowohl an den im vorigen Jahrhundert Statt gefundenen Religionswechsel und den damit verknüpften Anfang des Hospizes und katholischen Schloßgottesdienstes durch eigens besoldete Schloßgeistliche, (wie dieß auch genau im s. g. Kirchenbuch von Freyenfels aufgezeichnet ist), als auch an die mehrmaligen Unterbrechungen desselben, z. B. 1754 bis 1756 und 1806 [544]), fortleben; weshalb diesem widersprechende Zeugenaussagen, ohne (nicht zu vermuthende) grobe Verletzung der Wahrheit und des Gewissens, nicht aufzubringen seyn würden. Aber selbst der gelungenste Beweis würde durch den leicht zu führenden Gegenbeweis der Gutsherrschaft vollkommen entkräftigt erscheinen, weil derselbe auch durch Urkunden geführt werden kann und darf [545]), welche auf das Klarste und Unumstößlichste den ganzen Ursprung der Schloßkirche, sammt Gottesdienst, mit allem was damit zusammen hängt, bis auf heute herab klar nachweisen, und damit das

---

541) Savigny l. c. IV. §. 199. S. 517. Schelling l. c. S. 130—134. Buchka l. c. S. 34. 50. 51.

542) Buchka l. c. S. 45. Schweppe l. c. §. 158. S. 341. Unterholzner l. c. I. §. 149. Schelling l. c. S. 120.

543) Savigny l. c. S. 517.

544) Vergl. §. 6. 13. 15.

545) Schelling l. c. S. 135 u. 145. Unterholzner l. c. I. §. 150. S. 531. Savigny l. c. IV. §. 200. S. 526. §. 201. S. 534. Schweppe l. c. I. §. 158. Buchka l. c. S. 50.

Gegenbeweisthema vollkommen erschöpfen[546]. Daß ein Theil der Urkunden über die dem Beweis der Gemeinde bezeichnete Zeitperiode von zwei Menschenaltern (nämlich bis 1718) hinausgeht, ist wegen deren innigen und ununterbrochenen Casualzusammenhang mit dem jetzigen Zustande ohne Belang und beim Gegenbeweis vollkommen zulässig[547].

Da uns oben die Geschichte belehrte, daß erst durch die Mönche, also bestimmt nach 1718, eine allgemeine Umwandlung der sonst protestantischen Ortsgemeinde in eine römisch-katholische vorgieng, von dieser aber die nachherige Theilnahme an dem gutsherrlichen römisch-katholischen Gottesdienst abhieng, so muß solche Theilnahme in eine weit spätere Zeitperiode gesetzt werden, als die Errichtung des Hospizes und des katholischen Schloßgottesdienstes selbst. Der Beweis der Gemeinde für ihre Theilnahme könnte daher keinen Falls in das Jahr 1718 treffen, und würde von 1825 zurück gerechnet keine 80 Jahre weit hinaufreichen[548].

Von bona fides und justus titulus kann bei der Unvordenklichkeit, welche eben in der rechtlichen Vermuthung für den bestehenden Besitz und im Nichtwissen des früheren Zustandes und des Ursprungs des jetzigen besteht, natürlich keine Rede seyn; beide werden deshalb bei dem mit dem Ursprung seines Rechts unbekannten Besitzer vorausgesetzt [549]. Diese praesumtio juris fällt aber eben so natürlich bei dem wissenden und mit dem Ursprung und der Art seines vermeintlichen Rechts bekannten Besitzer hinweg, und begründet schon damit einen unverbesserlichen Mangel der Unvordenklichkeit oder vielmehr diese wird an sich durch die damit geschehene Zerstörung ihres innern Wesens als Un-

546) Schelling l. c. S. 143 ff. Buchka l. c. S. 45. Unterholzner l. c. §. 150. S. 532. Savigny l. c. §. 200. S. 526.

547) Savigny IV. §. 201. S 532—534. Schweppe l. c. I. §. 158. Buchka l. c. S. 45. Schelling l. c. S. 137. 139. S. 146.

548) Vergl. §. 6. 24—26.

549) Schweppe l. c. §. 158. Schelling l. c. S. 121. Unterholzner l. c. §. 148.

vordenklichkeit aufgehoben [550]). Da es nun undenkbar ist, daß die Freyenfelser Einwohner, welche Antheil an der gutsherrlichen kirchlichen Anstalt nahmen, diese aus freyem Willen und precario gestattete Theilnahme die letzten zwei Menschenalter hindurch, für ein ihnen zustehendes Recht erkannten und sie mit dem animus domini, mit der Gesinnung ein Recht auszuüben, benützten, wie dieß zur Begründung einer s. g. unvordenklichen Verjährung erforderlich ist [551]), so kann unmöglich hier eine praesumtio juris und bonae fidei bestehen, sondern es muß vielmehr mala fides angenommen werden, welche jeder Unvordenklichkeit wenigstens mittelbar ihre Wirkung abschneidet [552]).

Wir sehen aus diesen Erörterungen, daß, abgesehen von dem wirklichen Mangel eines Besitzes auf Seite der Gemeinde Freyenfels, derselben es unmöglich werden würde, die Vortheile der Unvordenklichkeit für sich geltend zu machen, zumal wenn man bedenkt, was von Unterholzner l. c. §. 147 (obgleich dieser gegen die richtigere Ansicht von Savigny, Schweppe, Buchka u. a. in der Unvordenklichkeit eine Art Verjährung und Vermögenserweiterung erkennt), bemerkt ist, „daß es in der Natur der Sache liegt, daß die unverdenkliche Verjährung nicht auf den Vortheil einzelner Menschen berechnet seyn kann, indem von diesen billig verlangt wird, daß sie den Anfang des rechtlichen Zustandes nachweisen". Wenn nun unsere ganze urkundliche und aktenmäßige Darstellung gerade das Gegentheil desjenigen rechtlichen Zustandes, welchen jetzt die Gemeinde Freyenfels zu ihren Gunsten anspricht, nachweist [553]), und dennoch die Gemeinde unter dem Titel der Unvordenklichkeit ein in jeder Hinsicht precäres Verhältniß in ein obligatorisches umgestalten und eine ihr aus väterlichem und religiösem Wohlwollen ihres Gutsherrn freigestattete Theilnahme an dessen Privatkirchenanstalt dazu benützen will, die Anstalt selbst mit allen Attributen an sich zu reißen, so

550) Schweppe l. c. Unterholzner l. c. Savigny l. c §. 200. S. 527.

551) Schelling l. c. S. 118—119. 134. Schweppe l c

552) Buchka l. c. S. 46.

553) Vergl. §. 29.

würde wohl das Institut der Unvordenklichkeit nur als ein Mittel der ungerechtesten Bereicherung auf Kosten des Andern gemißbraucht erscheinen. Es würde jedenfalls die Hauptabsicht des Gesetzes, welche in Befestigung bestehender Rechte, nicht in Erschaffuug neuer besteht [554]), verfehlt, so wie dem Rechtsgrundsatze: tantum praescriptum quantum possessum: [555]) schnurstraks entgegen gehandelt.

Drittes Capitel.

Prüfung nach administrativen und staatsrechtlichen Grundsätzen.

§. 48.

Curatel und Regierungsprovisorium.

Allerdings ist nach Tit. IV §. 10 der Verfassungs-urkunde für das Königreich Bayern v. 1818 das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter besonderen Schutz des Staates gestellt, und nach dem bestehenden Staats-organismus und der Gemeindeverfassung die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, den treffenden Kreisregierungen, die Stiftungs-Curatel den Unterbehörden, die Verwaltung der Stiftungen den Gemeinden übertragen, welche durch besonders aus ihrer Mitte erwählte Pfleger, unter Theilnahme des Geistlichen, ausgeübt wird. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß da, wo Cultusstiftungen der Gemeinden vorhanden sind, letztere die Administration, die treffenden Landgerichte und Kreis-regierungen die Curatel und Obercuratel haben.

---

554) Savigny l. c. §. 201. S. 528. Schweppe l. c. §. 158.

555) Schweppe l. c. S. 341. Thibaut l. c. §. 76. S. 184.

So unzweifelhaft aber auch dieses Alles fest steht, eben so unbezweifelt gehört hiezu, daß, um einer Gemeinde die Verwaltung einer Stiftung übertragen und hierüber eine Curatel ausüben zu können, — eine Stiftung für eine Gemeinde wirklich vorhanden seyn müsse; denn wo keine Stiftung besteht, da fällt natürlich auch jede Verwaltung, jede Curatel von selbst hinweg.

Wenn nun die k. Regierung des Obermainkreises 1826 die im §. 28. vorgetragenen Maasregeln nach dem Tode des P. Dom. Merz zu Freyenfels durch das k. Landgericht Hollfeld, als unmittelbare Curatelbehörde, mit den zum Freyenfelser Schloßgottesdienst bis dahin benützten Gebäuden, Realitäten und sonstigen Gegenständen vornehmen ließ, den Ortsvorsteher zu Freyenfels als Verwalter derselben und der geforderten Besoldungstheile eines Geistlichen aufstellte und einen öffentlichen Gottesdienst vermöge Staatsgewalt in der Schloßkirche provisorisch anordnete, so konnte dieß nur aus dem Gesichtspunkte geschehen, es bestehe in der That daselbst eine Cultusstiftung und zwar eine von der Einwirkung und Theilnahme des Gutsherrn unabhängige, rein zum Zweck eines öffentlichen Gemeindegottesdienstes.

Es wird daher unsere Aufgabe seyn, zu prüfen: war die k. Regierung berechtigt diese Voraussetzung zu haben und war sie befugt in der Weise, wie es geschah, ihre Maaßregeln zu ergreifen? Diese gedoppelte Frage wollen wir in zwei Abtheilungen zu beantworten versuchen, indem wir zuerst die Gründe, welche die k. Regierung für ihr Verfahren aufstellte, sodann dieses Verfahren selbst in formeller Beziehung prüfen.

I. Gründe zur Anordnung eines Provisoriums.

1) Vor Allem müssen wir die auf die Beschwerde des Hauptmanns v. Borstell vom 10. Juli 1826 erlassene Entschließung vom 26. Nov. 1826, wodurch derselbe über die Stiftungsmäßigkeit der Kirchen- und Schul-Anstalt belehrt werden sollte, ins Auge fassen. Nachdem Hauptmann v. Borstell über seine allerdings unrichtige Ansicht, als sey das Hospiz zu Freyenfels ein Kloster gewesen und als solches durch die allgemeine Kloster-Säcularisirung erloschen, belehrt worden, geht das Rescript auf die Gründe über,

welche hier eine wahre Cultusstiftung beweisen sollen, führt an:

a) „Der Stifter des Klosterhospitiums zu Freyenfels hatte offenbar den Zweck der Seelsorge vor Augen, indem er sich in dem Schreiben vom 3. Februar 1718 ausdrückt: „„zu mein und meiner Unterthanen Seelentrost."" Dieser Zweck ist der eigentliche Stiftungszweck. Das Kloster war das Mittel dazu, nicht der Zweck. Eben deswegen wird von dem von Vorstell auch nicht verlangt, daß er das Kloster wieder herstelle, sondern nur, daß er eine katholische Seelsorge erhalte."

Daß bei jeder kirchlichen Anstalt, sie mag als Privatanstalt oder als öffentliche, auf kürzere oder längere und ewige Dauer errichtet werden, der „Seelentrost" eigentliche Zweck seyn müsse, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Dieser allgemeine Zweck giebt aber noch durchaus kein Recht zu behaupten, die Anstalt sey deshalb schon eine Stiftung, für ewige Zeiten, unwiderruflich begründet. Welchen Zweck würde denn eine Privatkirchenanstalt haben, wenn es nicht der Seelentrost seyn sollte? Unsere Geschichte (§. 6) belehrt uns ziemlich deutlich, was Philipp Friedrich von Aufseß in dem von der k. Regierung citirten s. g. Stiftungsbrief vom 3. Februar 1718 als Seelentrost seiner noch protestantischen Unterthanen hielt, nämlich: „Ausreithung des noch unter denselben im Schwang gehenden leidigen **Lutheranismi** und Einführung der allein wahren christkatholischen Religion." Dieser kirchliche Zweck des Hospizes wäre nun vollständig erreicht, indem Freyenfels vom evangelisch-lutherischen zum römisch-catholischen Glauben gebracht wurde.

Wollen wir das oben citirte Schreiben vom 3. Februar 1718 die Licenzertheilung zum Schloßgottesdienst betreffend (§. 6), welches als Stiftungsbrief hier gelten soll, etwas näher prüfen, so können wir über die Stiftung vollkommen beruhigt seyn, wenn wir das darin gestellte Petitum lesen: „die Schloßkirche zu Freyenfels anstatt eines Schloßcapellan durch die Herrn **Patres ordinis capucinorum** auf meine Kosten versehen zu lassen," und zwar nur, „in so lange mir etwan die Güte Gottes das Leben verleihen wird." Damit wäre schon genug

ausgesprochen, um jeden Schein einer Stiftungsidee für ewige Zeiten zu vernichten, wenn selbst die darauf erfolgte bischöfliche Bestätigung mit ihrem Gebote, die Schranken eines Schloßgottesdienstes einzuhalten, nicht uns vollends alle Zweifel darüber benehmen müßte, daß hier kein öffentlicher Gemeindegottesdienst, sondern nur ein herrschaftlicher Privat- oder Schloßgottesdienst gemeint sey[556].

b) „Keine Erklärung, kein Vorbehalt der vorigen Rittergutsbesitzer konnte eine Stiftung aufheben und einziehen, die einen fortdauernden nützlichen und öffentlichen Zweck hat. — Der Stifter selbst hätte seine Stiftung nicht zurück nehmen dürfen, sobald sie einmal acceptirt war."

So wahr dieser Satz an sich und a priori ist, so falsch wird er in seiner Anwendung auf Freyenfels, da ja die Gewißheit vorhanden ist, daß keine Stiftung gemacht wurde[557], und der angebliche Stifter Philipp Friedrich von Aufseß, wie wir so eben sahen, durchaus keine machen wollte; weshalb auch jeder seiner Nachfolger mit vollem Recht Erklärungen und Vorbehalte hinsichtlich der Fortführung oder Einziehung der Schloßcuratie machen konnte und durfte[558]. Auch finden wir in der ganzen Geschichte der Schloßkapelle nicht, daß eine Stiftung acceptirt oder bestätigt worden wäre. Ohne letzteres wäre aber selbst eine wirklich gemachte Stiftung widerruflich[559].

c) „Eben so wenig entscheidet der Umstand, daß zur Zeit, als das Rittergut Freyenfels in Steuer gelegt wurde, der damalige Gutsbesitzer die Last für Unterhaltung der Seelsorge und Schule nicht aufrechnete."

Vorausgesetzt, daß eine Fundation in der That bestanden hätte, möchte dieser Satz ebenfalls in Wahrheit bestehen; aber in Ermangelung einer solchen, ist obige Thatsache ein sprechender Beweis, daß bis auf den letzten

556) Vergl. §. 6. 35 u. 38.

557) Vergl. §. 37.

558) Vergl. §. 30. 35.

559) Vergl. §. 30. 37.

Gutsbesitzer sich **keiner** zu einer Stiftung verstehen wollte, und daß auch die damaligen (1816) Untersuchungen darüber schon zu dem Resultat der Nichtexistenz führten [560]).

d) „Wäre es nur eine Privatanstalt des Freyherrn Philipp Friedrich von Aufseß gewesen, so hätten dessen Nachfolger keine Ursache, diese Anstalt ein ganzes Jahrhundert hindurch mit bedeutenden Kosten zu unterhalten. Nachdem aber die Stiftung von den Nachfolgern beibehalten und fortgesetzt, und deßwegen ein eigenes Hospitium erbaut worden ist, welches bei einer vorübergehenden Anstalt nicht nöthig gewesen wäre, kann unmöglich behauptet werden, daß dennoch eine bleibende Stiftung nicht beabsichtigt gewesen, sondern alles nur Privatunternehmen der Gutsherrschaft gewesen sey, woran die Einwohner aus besonderer Vergünstigung zwar Theil nehmen durften; aber kein Recht erlangt hätten, wodurch die Gutsherrschaft in der anderweitigen Disposition sich habe beschränken wollen".

Daß die Freyherrn v. Aufseß auf ihren Burgen und Schlössern Gebrauch von dem ihnen zustehenden Vorrechte jenes Privatgottesdienstes machten, kann wohl nicht befremden; denn sie thaten damit nichts, als was zu ihrer Zeit ein Recht und allgemeine Adelssitte war und von fast allen größern katholischen Familien beobachtet wurde, ohne damit den ihnen untergeordneten Gemeinden irgend Rechte einzuräumen, die nicht ausdrücklich durch Stiftungen ausgesprochen waren. Der Schloßgottesdienst war sogar eine Art Ehrensache der dadurch bevorzugten Reichsritterschaft. Zu Freyenfels traten hiezu noch die Rücksichten wegen der Bekehrung der Lutheraner, des Familienbegräbnisses und der Abhaltung der gestifteten Seel-Messen und Jahrtage ein, welche erst 1842 als Stiftung ihr Ende erreichten [561]). Mögen die Freyherrn von Aufseß aus dieser oder jener Ursache ihren Schloßgottesdienst zu Freyenfels, wo sie sich als ihrem Hauptsitz aufhielten, längere Zeit unter-

---

560) Vergl. §. 15.

561) Vergl. §. 21. 22.

halten haben, so hat uns doch die Geschichte wenigstens gründlich darüber belehrt, daß sie nie beabsichtigten, ihn zu einen stabilen zu machen, oder irgend ein Recht darauf der Gemeinde einzuräumen[562]). Abgesehen davon, sind wir durch die gleichheitlich forgeführte Weise, wie das Kirchenwesen zu Freyenfels von der Gutsherrschaft vom Anfang bis zu Ende unterhalten wurde, vielmehr berechtigt den gegentheiligen Schluß zu machen. Wäre nämlich eine wirkliche Parochie gestiftet worden, so würde, wie allenthalben, die Last der Unterhaltung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses, zunächst, bei unzureichendem Kirchenfond, dem zehntberechtigten Pfarrer zu Hollfeld, dem Ortsgeistlichen und der Gemeinde obgelegen seyn, nicht aber dem Patrone[563]). Es beweist daher gerade der Umstand, daß die Gutsherrschaft die ganze Kirchenanstalt stets ausschließlich auf eigene Rechnung erhielt, die Existenz einer Privatkirchenanstalt und die Absicht, den Gottesdienst nicht zur Gemeindesache machen zu wollen, abgesehen davon, daß alle Gutsherrn vom ersten bis zum letzten, die Einziehung des Gehaltes der Geistlichen sich vorbehielten[564]). Der Bau des Hospizes kann schon deshalb von keiner Bedeutung seyn, weil jedenfalls, sey es auf kurz oder lang, die Mönche eine Wohnung haben mußten, wo sie ihren Ordensregeln gemäß leben konnten; und er kann schon deßhalb auf keine stabile Anstalt oder Stiftung deuten, weil gerade Philipp Friedrich von Aufseß, der Erbauer, erklärte, daß er nur auf seine Lebenszeit die von ihm errichtete Anstalt bestätigt haben wolle[565]), zugleich aber jenes Gebäude, anstatt es als Stiftungsgut zu bezeichnen, im Gegentheil als Appertinenz seines Schlosses Freyenfels in seiner Lehenspezification bezeichnete und urkundlich vortrug[566]), und somit deutlich

---

562) Vergl. §. 16, 20, 25 u. 26.

563) Vergl. §. 33 u. 34.

564) Vergl. §. 16.

565) Vergl. §. 6 u. 8.

566) Vergl. Anm. 1.

zu erkennen gab, daß er diesen Bau nicht für die Gemeinde, sondern für sich, nicht für ewige, sondern nur bestimmte Zeit einem gewissen Zwecke widmen wollte. Wäre auch dieß nicht, so würde um nichts desto mehr vom Bau eines Hauses, dessen Eigenthum die Familie Aufseß noch heute inne hat, auf eine Stiftung zu schließen seyn, da auf den Aufseß'schen Rittergütern manche Gebäude (z. B. Glashäuser, Badehäuser, Jägerhäuser, Zeughäuser) aus Liebhaberei oder zu vorübergehenden Zwecken erbaut worden sind, es auch gewiß ist, daß das frühere „Pfaffenhaus" zu Freyenfels, eben so wie das an seine Stelle gesetzte neue Hospiz, nur dem Zwecke eines unstabilen Schloßgottesdienstes gewidmet war[567].

Es kann also weder ein langes Bestehen dieser Privatanstalt, noch der Bau eines Privathauses hiefür dem Privatcharakter derselben Eintrag thun, so lange nicht eine rechtsgültige Stiftung zum Besten der Gemeinde nachgewiesen werden kann.

2) Ausser der oben angeführten Entschließung der k. Regierung vom 26. Nov. 1826 haben wir noch zwei frühere, damit zusammenhängende zu berühren, welche die k. Regierung zur Rechtfertigung ihrer Maaßregeln an Hauptmann v. Borstell erließ. Es sind dieß die Rescripte v. 24. Oct. 1825 und 3. July 1826. Im erstern wird der von Borstell der kgl. Regierung in vidimirter Abschrift vorgelegte Dienstvertrag zwischen Friedrich Carl von Aufseß und Pater Domin. Merz v. 6. Mai 1806[568]) als nichtig darzuthun gesucht. Die Gründe hiefür sind folgende: „Nach dem angebrachten vierten Absatze der Präsentationsurkunde v. 6. Mai 1806 scheint es zwar, daß der damalige Gutsherr diese Curatie **nicht** als eine unwiderrufliche Stiftung angesehen hat; allein abgesehen, daß dieser vierte Absatz erst jetzt zur Kenntniß der Regierung kommt, und bei der in den Akten liegenden früher mitgetheilten Abschrift der nämlichen Präsentationsurkunde ausgelassen war, daher lediglich ein Privatvertrag zwischen dem damaligen Gutsherrn

567) Vergl. §. 2.

568) Vergl. §. 15.

und dem damaligen Curatus zu seyn scheint, so ist auch nirgends zu ersehen, ob dieser Beisatz jemals von der Pfarrgemeinde anerkannt oder von der allerhöchsten Stelle bestätigt worden sey?"

„Dieser Umstand bedarf demnach noch einer nähern Aufklärung, wenn darauf der Antrag auf Einziehung der Curatie gegründet werden will."

Ob die der k. Regierung früher, (wahrscheinlich durch P. Merz selbst) mitgetheilte unbeglaubigte Abschrift oder Auszug des Vertrags vom 6. Mai 1806 vollständig war oder nicht, kann wohl an der Gültigkeit des Vertrags selbst nichts ändern. Genug, wenn nur im Original, wovon Vorstell eine vidimirte Abschrift vorlegte, dieser die Widerruflichkeit ausdrücklich vorbehaltende Absatz 4 enthalten ist. Was aber die Anerkennung und Bestätigung des Vertrags von Seite der Gemeinde Freyenfels und der allerhöchsten Stelle anlangt, so ist eben gerade deßhalb, weil keine öffentliche Stiftung, keine Pfarrei bestand, beides nicht nur überflüssig, sondern sogar eine Sache, die sich gar nicht fordern läßt. Wäre nämlich eine Stiftung für die Gemeinde 1806 vorhanden gewesen, so hätte ja eine solche precäre Anstellung gar nicht Statt finden können, da ja hierdurch jede Stiftungsmäßigkeit geradezu widersprochen, ja aufgehoben worden wäre. An eine Bestätigung in diesem Falle wäre daher gar nicht zu denken. War aber, wie die Geschichte zeigte, keine Stiftung vorhanden, so ist durchaus nicht einzusehen, wozu der Privatvertrag zwischen dem Gutsherrn und seinem Schloßgeistlichen, als Curatus oder was immer, irgend Jemand vorzulegen war? Denn da am 6. Mai 1806 weder die Regierung noch die geistliche Behörde die alte Licenz v. 1718 u. 1756 aufgehoben hatte, bestand sie in ihrer alten Gültigkeit fort. Darnach aber war es dem Gutsherrn frey gestellt, mit seinen Geistlichen über deren Gehalt Verträge abzuschließen, wie er wollte. Niemand bekümmerte sich je darum, weder Gemeinde, noch Behörden[569].

569) Vergl. § 16.

Die Vorlage des Vertrags zur Bestätigung würde eben ein Zeugniß gewesen seyn, daß Friedrich Carl von Aufseß sich nicht mehr frey, daß er sich durch Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde gebunden erachtet habe. Indem er, so wenig wie seine Vorgänger, bei Anstellung eines Geistlichen zu Freyenfels weder die Gemeinde noch wen sonst zu Rath zog und einmischte, bewies er eben seine noch ungeschwächte Freyheit der Handlung. Hätte diese damals (6. Mai 1806) nicht mehr bestanden, so würde vielmehr die k. bayer. Regierung, in Verbindung mit dem Ordinariat zu Bamberg, ex officio darnach haben fragen müssen: auf welche Weise der Geistliche zu Freyenfels (der übrigens weder ordentlich präsentirt, noch installirt wurde,) besoldet und gesichert sey? Und es würde sich hiebei ohne Zweifel schon damals herausgestellt haben, daß der Gutsherr zu nichts verbunden werden konnte, so wenig als seine Vorfahren. War er aber zu nichts verbunden, so hatte er nicht nöthig, den abgeschlossenen Dienstvertrag irgend Jemand vorzulegen, da er Niemand hiedurch verletzte, im Gegentheil nur die Wohlthat eines Gottesdienstes freywillig verlängerte, ohne sich gerade hiermit eine Verpflichtung auf den Hals zu laden.

Die k. Regierung stellte daher in obigem Rescripte eine Anforderung, welche, wenn sie erfüllt worden wäre, gerade das Gegentheil von dem erwiese, was erwiesen werden soll und erwiesen ist.

3) Die dritte hier zu erörternde Entschließung ist vom 3. Jul. 1826 und belehrt Hauptmann v. Borstell über seine Behauptung, das Hospizgebäude sey Pertinenz des Rittergutes Freyenfels mit folgenden Worten:

„Um das Eigenthum des Hospitiums zu Freyenfels für die Gutsherrschaft zu beweisen, hat der königl. preußische Hauptmann v. Borstell in seiner Vorstellung vom 10. Juni einen Lehenbrief v. 1711 allegirt, worin das Pfaffenhaus unter den Appertimentien des Lehenguts genannt wird. Diesem widerspricht aber der hier beiliegende Auszug aus dem Freyenfelser Pfarrbuche, wornach das jetzige Hospitium erst im Jahre 1718 resp. 1720 auf einer öden Stelle erbaut worden ist, daher das im Jahre 1711 vorhandene sogenannte Pfaffenhaus nicht das jetzige Hospitium, sondern

dasjenige Gebäude zu seyn scheint, worin die vor 1718 dahin berufenen Geistlichen ihr Absteigquartier hatten."

Abgesehen davon, daß die königliche Regierung die von ihr selbst als Beweis mitgetheilte Beilage, (welche jedenfalls nicht so viel Beweiskraft als der Lehenbrief haben kann,) unrichtig aufgefaßt hat, indem darin der Bauplatz des neuen Hauses wörtlich also bezeichnet wird: „gleich unter der Kirche auf dem nämlichen Platz, wo sonst das alte lutherische (Pfaffenhaus) gestanden:" so tritt nach lehnrechtlichen Grundsätzen, nicht nur jedes wieder hergestellte, bereits vorhanden gewesene, Gebäude an die Stelle des alten, da der Vasall zu dessen Erhaltung verpflichtet ist[570]), sondern sogar jedes auf dem Lehnfundus neu errichtete, nie vorhanden gewesene, Gebäude ist ein dem Lehngut gehöriges Accessorium, eine Lehnpertinenz[571]), weshalb an sich und ipso jure schon das neu errichtete Pfaffenhaus dem Lehngute Freyenfels als Theil zugehörte. Der Erbauer selbst hat aber dieß, wie bereits oben gemeldet, noch ausdrücklich anerkannt und selbst das neu erbaute Hospiz wortdeutlich in seine Lehnfassion v. 12. Nov. 1719 als Lehnstück aufgeführt[572]), so daß wohl über dessen Lehnbarkeit und Eigenthumsverhältniß kein Zweifel bestehen kann.

Wenn die k. Regierung das Absteigquartier der Capuziner vor Erbauung des neuen Hospizes für das alte Pfaffenhaus hält, so beruht dieß ebenfalls auf Irrthum; denn gerade die Beilage, welche dafür sprechen soll, bezeugt das Gegentheil, indem dort angeführt wird, daß die Capuziner „Anfangs in das sogenannte Herrn-Häuslein einquartirt" und, wie bemerkt, auf den nämlichen Platz, wo sonst das alte lutherische Pfaffenhaus gestanden, — was demnach nun abgebrochen seyn mußte, — das neue Pfaffenhaus oder Hospiz erbauet wurde.

Blicken wir nun auf den Inhalt sämmtlicher k. Regierungsentschließungen von 1825 und 1826 zurück, fassen wir

---

570) Mayr Lehnr. 1839. §. 119.

571) Weber Lehnr. IV. §. 251. S. 371. §. 348. S. 688.

572) Vergl. Anm. 1.

das Gewicht aller dort aufgeführten Gründe zusammen, so müssen wir billig einsehen, daß hierin wenigstens kein Anlaß liegt, eine Stiftung zu Freyenfels zum Besten der Gemeinde anzusprechen, und uns gestehen, daß das Gewicht jener Gründe insgesammt kein Gegengewicht bildet der Schwere des am 5. Mai 1826 erlassenen Provisoriums[573]).

Wir fanden nämlich als völlig unbegründet und irrthümlich:

1) daß 1718 eine Stiftung gemacht worden sey;
2) daß die Gutsherrschaft deßhalb nichts zurück nehmen konnte;
3) daß der Fortführung des Schloßgottesdienstes und der Erbauung eines Wohnhauses für Klostergeistliche eine Stiftung zu Grunde hätte liegen müssen;
4) daß der Dienstvertrag des letzten Schloßgeistlichen anders als die früheren behandelt werden, und die Genehmigung der Gemeinde und der Behörden hätte erhalten müssen, um gültig zu seyn;
5) daß das Hospizgebäude kein Eigenthum der Gutsherrschaft sey.

Wenn nun alle diese Gründe, welche die k. Regierung als Grundlage ihres Provisoriums selbst anführt, unhaltbar sind, was bliebe noch übrig diese Maaßregeln ferner zu rechtfertigen, wodurch seit fast zwanzig Jahren nichts als Unfrieden, Zerwürfniß und Mißtrauen zwischen einer Gutsherrschaft und deren untergeordneten Dorfgemeinde gesäet und erhalten wurde, wodurch Achtung, Ruhe, Friede und Vermögen gerade desjenigen Theiles gestört und angegriffen wurde, dem der Dank gebühren sollte, fast ein Jahrhundert hindurch Wohlthaten ausgeübt zu haben?

Da die k. Regierung selbst durchaus nicht die Möglichkeit der Einziehung der Kirchenanstalt zu Freyenfels in Abrede gestellt, und nach ihren eigenen Rescripten an v. Borstell v. 2. Jul. 1824[574]) und 24. Oct. 1825[575]) diese Ein-

---

573) Vergl. §. 28.

574) Vergl. §. 28.

575) Vergl. oben bei 2).

ziehung nur von der Vorlage von Beweisen abhängig gemacht hat, so können, wenn nun diese geforderten Nachweise geliefert werden, consequent nach obigen k. Entschließungen, der Einziehung durchaus keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden; und es ist von dem gerechten Sinn der königl. bayerischen Staatsregierung nicht anders zu erwarten, als daß in Kürze die auf Irrthum beruhenden provisorischen Maaßregeln wieder aufgehoben werden, welche noch überdieß auch in formeller Beziehung aller gesetzlicher und vorschriftsmäßiger Erfordernisse ermangeln.

Diese Behauptung wird sich aus nachstehenden Erörterungen rechtfertigen.

II. Verfahren bei Anordnung des Provisoriums.

1) Ein Provisorium zum Besten öffentlicher Stiftungen, so wie jedes Provisorium soll nämlich keinen neuen Rechtszustand begründen, sondern nur den bestehenden in so lange festhalten, bis sich ein anderer als rechtlich kund giebt. Dieß ist der Zweck jedes Provisoriums. Alle königl. bayerischen Verordnungen stimmen damit überein. Es beziehen sich daher die Provisorien nur auf Fälle, wo in concreto das Recht selbst schon aus vorliegenden Anerkenntnissen, Verträgen, Erkenntnissen oder Vergleichen, so wie aus dem Besitzstand über jedem Zweifel erhaben ist und die Verbindlichkeit zur Tragung einer Last überhaupt nicht in Frage steht, in welch' letzterem Falle die Entscheidung nicht den Administrativ-Behörden, sondern den Civilgerichten zusteht[576].

Wo findet sich nun aber in unserem vorliegenden Falle von so hoher Wichtigkeit ein Anerkenntniß, ein Vertrag, ein Erkenntniß, ein Vergleich oder Besitz, welche der k. Regierung jeden Zweifel über die Verbindlichkeit, welche sie der Gutsherrschaft durch das Provisorium v. 5. Mai 1826

---

576) Königl. Entschl. v. 16. Dec. 1810, 1. Oct. 1836, 29. Dec. 1831 und 23. Juli 1833 in Döllinger's Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Bd. XI, Th. III, §. 1064. 1078. 1088 u. 1081.

auferlegte, hätte benehmen können? Während der ganze Besitzstand der Gemeinde höchstens darin bestand, von dem Privatgottesdienst des Gutsherrn Gebrauch zu machen, konnte der Gutsherr durch Lehenbrief, Vertrag und Observanz von 100 Jahren her nachweisen, daß er alleiniger Eigenthümer und Besitzer der Kirche, des Hospizes, des Kirchenschatzes und der Kapitalien ist, und der Geistliche nur auf Ruf und Widerruf angestellt und besoldet war. Ein Provisorium würde sich daher nur darauf zu beschränken gehabt haben, der Gemeinde den Zutritt zu den gutsherrlichen Gottesdiensten provisorisch zu sichern (der ihr übrigens gar nicht verweigert worden war), bis der Gutsherr nachgewiesen hätte, daß dieser Zutritt in seiner Willkühr steht und kein Recht der Gemeinde bildet.

2) Ferner soll kein Provisorium, wie sich von selbst aus dem so eben Angeführten versteht, ohne genaueste Prüfung und Erwägung der bestehenden Rechtsverhältnisse erlassen werden, und es sind die k. Kreisregierungen zur „vorzüglichen Aufmerksamkeit," sowie zur „Vernehmung aller Interessenten" angewiesen, bevor sie zur Beschlußfassung schreiten[577]. Diese Verhandlungen der Partheien sollen von Unterbehörden (Landgerichten) und zwar von solchen Behörden gepflogen werden, welche nicht als Curatelbehörden dabei betheiligt sind, ja sogar sollen bei Recursen nicht diejenigen k. Kreisregierungen, welche die Obercuratel haben, sondern andere, Entscheidungen erlassen um jeden Schein der Partheilichkeit zu vermeiden[578].

Bei vorliegendem Falle wurden aber nicht einmal die vorgelegten Urkunden und Berichte[579]) einer gründlichen Untersuchung gewürdigt, noch weniger wurde eine Verhandlung der Partheien gepflogen, eine dritte

---

577) Königl. Ministerialentschl. v. 20. Jul. 1827 und 11. Oct. 1828. Döllinger l. c. §. 1074. 1075.

578) Königl. Ministerialentschl. v. 11. Oct. 1828. Döllinger l. c. §. 1075. Verordnung v. 17. Febr. 1821. Reggs. Bl. 1821, S. 138—139.

579) Vergl. §. 15. 28. 55.

Behörde auch gar nicht zugezogen, sondern alle Beschlüsse von der nicht competenten Curatel- und Obercuratelbehörde gefaßt und erlassen; wobei, wie gezeigt, freilich das Interesse der Gemeinde, allen bestehenden Rechten und Vorbehalten der Gutsherrschaft zuwider, in den Vordergrund trat. Wenn schon bei bloßen Bauprovisorien mit der in obigen Verordnungen angedeuteten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werk gegangen werden soll, um wie viel mehr ist diese nöthig, wo es sich, wie hier, um Entziehung des Eigenthums und um so bedeutende ununterbrochen fortlaufende Leistungen handelt, deren Wiedererstattung durch den Rechtsweg bei der unbemittelten Gemeinde Freyenfels kaum durchführbar ist?

3) Endlich darf nicht übersehen werden, daß das gegen Hauptmann v. Borstell erlassene Provisorium schon deßhalb für die gegenwärtigen Gutsbesitzer ohne Wirkung seyn muß, weil die k. Regierung selbst durch Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu Freyenfels im Jahre 1830 deutlich zu erkennen gab, daß sie Borstell nicht als Besitzer und Eigenthümer von Freyenfels anerkannte. Ein gegen einen Nichtbesitzer und Nichteigenthümer erlassenes Provisorium kann aber den wahren Eigenthümer, der weder gehört, noch welchem etwas publicirt wurde, durchaus nicht treffen und ihm nicht präjudiciren; es erscheint an sich selbst eben so null und nichtig, wie jedes Erkenntniß gegen eine bei einem Streite nicht betheiligte, zu demselben nicht beigezogene Person.

Das am 5. Mai 1826 erlassene Provisorium erscheint daher in jeder Hinsicht, sowohl materiell, als formell so unhaltbar, daß es kaum zu glauben ist, daß solches nach den nunmehrigen gründlichen Recherchen irgendwie fortbestehen könne.

§. 49.

Fortbestand des Gottesdienstes.

Nachdem wir gezeigt haben, daß ein positives Recht weder zur Erlassung eines Provisoriums noch zu petitorischer Klage der Gemeinde Freyenfels für Wiedererlangung eines Gottesdienstes zur Seite steht, so wollen wir schlüßlich, ganz abgesehen hievon, noch prüfen: ob nach bestehenden staatsrecht-

lichen und administrativen Grundsätzen der Fortbestand des Kirchenwesens, wie es sich zu Freyenfels vorfand, zu fordern, ja auch nur zu gestatten seyn dürfte?

1) Da der Gottesdienst zu Freyenfels nur deßhalb gefordert wird, weil er bestand, so kann er, wenn je, auch nur in der Art gefordert werden, wie er bestand. Jede andere Art würde als etwas Neues, mit dem frühern Bestehen Unzusammenhängendes, wenigstens darin seine Grundlage nicht finden können. Ist es nun gewiß, daß nur ein Schloßgottesdienst zu Freyenfels bestand, an welchem die Gemeinde Theil nahm [580]), so ist es eben so gewiß, daß nur ein **Schloßgottesdienst**, wenn irgend einer, gefordert werden könnte. Der Schloßgottesdienst, an welchen allein sich die Theilnahme der Gemeinde knüpft, beruhte jedoch auf einem Ausnahmsrechte des reichsritterschaftlichen Adels, einem Standesprivilegium, welches dem Reichsadel durch den Westphälischen Frieden garantirt wurde [581]). Wollten wir nun auch, der guten Sache wegen, keinen Augenblick die ewige Gültigkeit des so heilsamen Westphälischen Friedens bezweifeln [582]) und glauben, daß den ehemaligen Reichsrittern im Königreiche Bayern der Schloßgottesdienst durch die Deklaration vom 31. Dec. 1806 und das Edikt über die gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. Mai 1818 nicht benommen sey, so müssen wir doch mit vollem Rechte bezweifeln, daß man den durch die Bestimmungen dieses Friedens vor Andern bevorzugten ehemaligen Reichsadel zwingen könne, Gebrauch von seinem Privilegium zu machen, habe er auch 100 Jahre lang sich dessen bedient; da es eine bekannte Rechtsregel ist, „quod quilibet privilegio renunciare possit“ [583])

---

580) Vergl. §. 35. u. 36.

581) Vergl. §. 6. u. 35.

582) Vergl. Klüber völkerrechtliche Beweise der fortwährenden Gültigkeit des westphälischen Friedens. Erlangen 1841.

583) L. 29. C. de part. C. b. X. de privileg. Wachsmuth de privilegior. natura. Gött. 1787. §. 24. Böhmer jus paroch. supplem. p. 511. Schweppe l. c. I. §. 26. Wening l. c. I. §. 32.

Wollen daher die Freyherrn von Aufseß sich ihres Privilegiums nicht mehr bedienen, so steht es in Niemandens Macht, sie zur Ausübung desselben zu zwingen; und da die Theilnahme an den Wohlthaten dieses Privilegiums nie Hauptsache, sondern blos Annexum, Accidenz und Folge der thatsächlichen Ausübung eines Privilegiums seyn kann, (gleichviel aus welchen Absichten die Gutsherrschaft hie und da ihre Schloßgottesdienste halten ließ), so kann dieses Annexum als solches, keine andere Natur, als die Hauptsache selbst haben; es kann nicht für sich allein, getrennt von der Hauptsache, bestehen. Hier kann dieß um so weniger seyn, weil ja von einer Befugniß die Rede ist, welche

2) überdieß nur vermöge spezieller Bestätigung des Bischofs gültig ausgeübt wird und als erlaubt erscheint. Diese Bestätigung aber existirt nur für den Schloßgottesdienst zu Freyenfels als solchen, und die daran geknüpfte Theilnahme der Ortseinwohner erscheint also auch in dieser Beziehung ohne allen selbstständigen Charakter, sondern höchstens als tolerirter Ausfluß des Schloßgottesdienstes, als ein blos ihm angehöriges, von ihm untrennbares Attribut. Kann nun die Gutsherrschaft nicht zur Ausübung ihres privilegirten und vom Bischof als solchen bestätigten Schloßgottesdienstes gezwungen werden und ist sie nicht Willens denselben ferner auszuüben, so ist die ganz natürliche Folge davon, daß auch die Gemeinde Freyenfels nicht mehr daran Theil nehmen kann, so angenehm ihr auch dieß gewesen seyn mag [584]).

3) Daß es hiebei keineswegs auf den Nutzen und die Annehmlichkeit derer ankomme, welche von der Ausübung des Gottesdienstes des Gutsherrn profitirten, ist nicht nur an sich klar, sondern kann sogar aus ähnlichen Beispielen erwiesen werden.

Ein ganz analoges Verhältniß finden wir z. B. bei Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, auf welche jeder Gutsherr, ob er sie auch Jahrhunderte lang

---

584) Vergl. §. 37. ad 6.

ausgeübt hätte, verzichten kann, ohne daß die Gerichtsholden etwas dagegen einwenden können, wenn sie gleich durch den Verzicht Vortheile entbehren, welche vollkommen mit jenen Vortheilen übereinkommen, welche die Freyenfelser von dem Bestand eines eigenen Schloßgottesdienstes hatten, nämlich im Orte, in ihrer Nähe zu haben, was sie nun entfernter, außer ihrem Orte suchen müssen. Beide Privilegien sind als Ausnahmsgesetze höchst personeller Natur, und daher nur des Privilegirten wegen vorhanden, nicht wegen Dritter, welche etwa durch deren Ausübung zufälligen Gewinn und Annehmlichkeiten haben. Etwas Anderes ist es, wo durch wirkliche Stiftung einer Pfründe und dadurch begründete Patronatsverhältnisse gewisse Vorrechte an übernommene Verbindlichkeiten geknüpft sind, deren Erfüllung auch durch Verzicht auf jene Vorrechte nicht umgangen werden kann, eben weil hier der Fall der umgekehrte, die Stiftung Hauptsache, das Vorrecht des Stifters nur Annexum und Folge der Stiftung ist.

4) Abgesehen von diesem Allen, würde, wenn die Freyherrn v. Auffeß Gebrauch von dem Privilegium eines Schloßgottesdienstes machten, die katholischen Ortseinwohner zu Freyenfels ihren Zweck dennoch nicht erreichen, da es dem Wesen und der Natur eines Schloßgottesdienstes widerstreiten würde, wenn derselbe ein römisch-katholischer seyn sollte, während die Herren der Schloßkirche, denen zu gut allein das Privileg gegeben ist, nicht römisch-katholischer, sondern evangelisch-lutherischer Confession sind. In der Berechtigung zum Schloßgottesdienst nämlich liegt als wesentliches Kenn- und Unterscheidungszeichen, daß er allein nach der Confession des Privilegirten sich richtet, wodurch es auch nur rechtlich möglich wurde, zu der Zeit, da Freyenfels noch protestantisch war, die Schloßkirche, ganz unabhängig von der Ortsgemeinde, zu reformiren und den evangelisch-lutherischen Cultus aufzuheben [585].

5) Wollten wir uns aber den rechtlich undenkbaren Fall als

---

585) Vergl. §. 35. ad 1.

möglich denken, daß die Freyherrn v. Aufseß des Herkommens wegen zur Wiederherstellung eines **römisch-katholischen** Gottesdienstes zu Freyenfels ganz in der frühern Art verbunden seyn könnten, so würde es nach heutiger Kirchen- und Staatsverfassung ganz unmöglich seyn, dieß in Ausführung zu bringen. Denn nach dem alten Herkommen, welches ja dann hier allein zur Richtschnur genommen werden müßte, und sogar kirchenrechtlich dem Stifter alle Rechte und Vorbehalte schützt [586]), würde Folgendes feststehen:

a) daß die Freyherrn von Aufseß nur Bettelmönche, ohne definitive Besoldung halten, da nie seit 1718 ein anderer Geistlicher, als ein solcher zu Freyenfels war [587]);

b) daß sie, ohne Präsentation, das Recht unmittelbarer Anstellung der Geistlichen, sowie freye Entlassungsbefugniß haben [588]);

c) Daß sie die ausschließliche Verwaltung des Kirchenvermögens, ohne alle fremde Mitwirkung, ohne Curatel und Controlle einer geistlichen oder weltlichen Behörde, haben [589]);

d) daß ihnen diejenigen Rechte, welche ein Privatkirchenherr, hinsichtlich der Herrschaft über die Person des Geistlichen, der Anordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Angelegenheit überhaupt ausübte, zukommen [590]).

Da nun jedenfalls der Gutsherr, welcher hier als der oneros Besitzende der Gemeinde, als dem ohne alle Opfer nur gewinnenden Theil, gegenüber steht, kein schwächeres Recht als letztere haben kann, sich auf das Herkommen zu berufen, und zu keiner Handlung und Leistung verpflichtet ist, ohne Gewähr derjenigen Rechte und Befug-

---

586) Vergl. §. 30. g.

587) Vergl. §. 6 — 15. u. 32.

588) Vergl. §. 19. u. 37.

589) Vergl. §. 21.

590) Vergl. §. 23.

nisse, unter deren Schutz diese Leistung von jeher geschehen, so entsteht die große Frage: kann die Gemeinde, kann die Staats-Regierung und geistliche Behörde den Freyherrn von Aufseß diejenigen Bedingungen, unter welchen allein letzteren den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen hätten, gewähren? Wir wollen versuchen diese Frage nach Maaßgabe bestehender Staatsgesetze und Maximen zu beantworten, indem wir die oben aufgeführten einzelnen 4 Punkte darnach prüfen.

ad a) Eine blos willkührlich ausgeworfene durch nichts garantirte Besoldung zur Unterhaltung eines Bettelmönchs kann unmöglich die gesetzliche Berechtigung für die Ortsgemeinde Freyenfels begründen, eine für sich bestehende Kirchengemeinde zu bilden, da nach §. 88. das Religionsedikt für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818 [591]) nur dann den Mitgliedern einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft die Bildung einer eigenen Kirchengemeinde gestattet ist, „wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen."

Da es dem Herkommen gemäß, dem Gutsherrn frey steht und der Gemeinde gar nichts angeht, wie ersterer seinen Mönch, der auch terminiren könnte, lohnt, so kann unmöglich jener Nachweis von der Gemeinde geliefert werden, welcher gesetzlich zur Bildung einer Gemeinde nöthig ist. Keinenfalls würde die Summe von 400 fl. — als Congrua für die Kirchenstelle sich heraus stellen [592]).

Die Bestätigung einer Kirchenstelle, welche blos mit einem Mönch aus einem Bettelorden besetzt werden soll, der weder geeignet zur Ausübung der Parochialien noch fähig ist, eine geistliche Pfründe zu besitzen und lebens-

591) II. Beil. zur Verf. Urkunde.

592) Brendel Kirchenrecht 1840. Bd. II. §. 433. S. 1303. Vergl. hierüber oben §. 32.

länglich auf derselben zu bleiben[593]), wäre wohl auch kaum von geistlicher Seite zu hoffen[594]); und überdieß dürfte bei öffentlichen Kirchenstellen ein Mönch schwerlich genügen, die Würde und das Ansehen einer eigenen Pfarrei oder Curatie aufrecht zu erhalten.

ad b) Nach §. 22. der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern stehen den Gutsherrn nur diejenigen Patronatrechte zu, in deren Besitz sie sich 1818 befanden, woraus hervor geht, daß keine Patronatrechte staatsgrundgesetzlich anerkannt sind, welche nicht vor dem Jahre 1818 bereits ausgeübt wurden. Da nun die Gutsherrn von Freyenfels nie ein Patronatrecht, sondern bloße Eigenthumsrechte über ihre Kirche ausgeübt haben[595]), so würde ihnen nicht einmal ein Patronatrecht zustehen können. Sollten sie aber alle Opfer, die sie früher für ihre Kirche und Geistlichkeit unter den Bedingungen freyer Disposition brachten, ferner bringen, so könnten sie sich nicht einmal mit dem bloßen Patronatrechte begnügen, sondern es müßte ihnen ihr freyes Berufungs- und Entlassungsrecht werden, welches sie sogar noch unter bayerischer Hoheit 1806 bei Schloßcuratus P. Dom. Merz ausübten[596]). Die Beibehaltung dieser freyen Berufungs- und Entlassungsbefugniß würde aber bei den heutigen Staatsverhältnissen, wo den Gutsherrn ausser dem Patronatrecht, was ja bei Freyenfels nicht besteht, keine weitere Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse zukommt, durchaus nicht gestattet werden können. Somit ein neuer Punkt der Unausführbarkeit des Herkommens.

ad c) Das ganze Kirchengut, Gebäude, Garten, Inventar, Kirchenschatz und Kapitalien ist Privateigenthum des Gutsherrn; und gesetzt auch es sollte nach dem Herkommen ferner zu kirchlichen Zwecken benützt werden, so müßte

---

593) Vergl. §. 34.

594) Vergl. §. 30 u. 33.

595) Vergl. §. 34.

596) Vergl. §. 15.

ebenso dem Herkommen gemäß, alles dieß in der Hand des Gutsherrn, unter dessen ausschließlicher Verwaltung bleiben, so daß weder die Gemeinde, noch eine Behörde ein Einmischungsrecht oder eine Curatel hierüber auszuüben hätte, da es kein Stiftungsgut, sondern Privatgut ist. Selbst die Opfergelder und Stolgebühren müßten dem Gutsherrn, wie zuvor, als Eigenthum zufließen. Wenn nun aber auch durch Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 96. den Gutsherrn die eigene Verwaltung von Stiftungen aus Privatrechtstitel belassen ist, so ist diese doch, wie alle Stiftungsverwaltungen, der Controlle und dem Einflusse der Curatelbehörden unterstellt. Hier müßten diese aber wegfallen, zumal selbst unter bayerischer Hoheit bis 1825, so lange der Schloßgottesdienst bestand, davon keine Rede war. Wie sollte sich dieß aber mit den bestehenden Vorschriften zusammen reimen, wenn eine Gemeindesache aus der Kirchenanstalt würde?

ad d) Beim ersten Blick in die Geschichte des Freyenfelser Kirchenwesens muß man sehen, daß der Gutsherr seine Anordnungen weder als Patron, noch als Landesherr, sondern als bloßer Privateigenthümer und Hausherr machte, indem dergleichen Freyheiten, die er ausübte, weder im Patronatrecht, noch im jus circa sacra begründet sind [597]). Die ganze Stellung des Gutsherrn zu Freyenfels zu seiner Schloßkirche machte es auch unmöglich, Rechte anderer Art, als Privat- und Hausrechte, auszuüben, da er ja, seiner eigenen Schloßkapelle und seiner Schloßgeistlichkeit gegenüber, weder Patron, noch Landesherr, sondern Kirchenbesitzer, „Hospes" und „Brodvater" war [598]), wenn gleich er nach Aussen, nämlich seinen Unterthanen gegenüber, eine öffentliche Stellung, als Guts- oder Landesherr einnahm, und daher erstere auch bei Strafe zum Erscheinen in seiner Schloßkirche zu be-

597) Vergl. §. 23 mit Brendel l. c. I. §. 221. Schmidt institut. juris ecclesiast. 1771. Tom. I. §. 242. Eichhorn Kirchenrecht II. S. 28. Schmalz canon. Recht 1831. §. 23.

598) Vergl. §. 16. 20 u. 23.

sondern Feierlichkeiten commandirte [599]), wie ein Landesherr sein Militär, ein Lehnherr seine Vasallen zu Hoffeierlichkeiten beordert. Mögen nun auch diese nach Aussen geübten Rechte des reichsunmittelbaren Gutsherrn durch Aufhebung seiner Reichsfreiheit mit erloschen seyn, so berührt dieß doch nicht jene wahren Eigenthums- und Hausrechte, welche dem Gottesdienste als reiner Privatanstalt anklebten und in dessen innerer und äusserer Anordnung, in dem Rechte davon auszuschließen und zu demselben den Zutritt zu gestatten, dessen Anfang und Ende zu bestimmen u. s. w. bestanden [600]).

Wie kann aber einem Privatmanne, einem Laien, von geistlicher oder weltlicher Behörde ein solcher Einfluß auf den öffentlichen Gottesdienst gestattet werden? Wie könnte ihm je zukommen dem Geistlichen Vorschriften über kirchliche Ceremonien, Lieder, Liturgie u. s. w. zu ertheilen, zumal einem Geistlichen anderer Confession! Also auch dieser wesentliche Punkt könnte bei Beibehaltung des alten Kirchenwesens zu Freyenfels nicht erfüllt werden.

Wir sehen daher aus Allem, daß weder die Staatsregierung, noch die geistliche Behörde, noch auch die Gemeinde Freyenfels in der Lage sich befinden, auch nur Eines der auf Herkommen beruhenden Bedingnisse zu erfüllen, unter welchen ein Gottesdienst zu Freyenfels unterhalten wurde, und ohne welche die Gutsherrschaft in keinem Falle je verpflichtet war, noch werden kann, aus ihrem Privatvermögen so enorm große Opfer zu bringen, als sie im Genuß aller jener Privatgerechtsame, in eigenem Genuß des Gottesdienstes, brachte.

Allenthalben finden wir, daß da wo bestandene Rechte durch äussere Verhältnisse und Zeitfortschritte sich lösen, auch die daran geknüpften Verbindlichkeiten erlöschen, so z. B. bei Aufhebung der Leibeigenschaft, Mediatisirung des Adels. Die Gemeinde Freyenfels kann unmöglich verlangen, daß ihre Gutsherrschaft mehr leiste, als sie bisher geleistet hat, und weniger empfange, als sie bisher empfangen hat, d. h. daß

---

599) Vergl. §. 22, 23, 25.
600) Vergl. §. 23.

sie einen fremden Gottesdienst erhalte, während sie zuvor ihren eigenen erhalten hat, daß sie, bei Entbehrung aller Rechte und Vortheile, dennoch alle Lasten trage, welche sie früher nicht zunächst und unmittelbar für die Gemeinde, sondern für ihre eigene Person, ihr eigenes Haus, trug. Nachdem es zur Unmöglichkeit geworden ist, den Freyherrn von Aufseß diejenigen Bedingungen zu gewähren, unter welchen allein und von jeher durch sie der Gottesdienst zu Freyenfels unterhalten wurde, ist dieser Gottesdienst selbst eine Unmöglichkeit geworden und muß daher unterbleiben, wie so manches Andere aus älterer Zeit.

Ist es Aufgabe einer Staatsregierung, Zustände welche mit den bestehenden Gesetzen, der Staats- und Kirchenverfassung nicht zu vereinigen sind, abzustellen, so kann es unmöglich in den Pflichten der Staatsregierung liegen, solche Zustände, zum Nachtheile eines Theiles, seyen die Motive auch noch so menschenfreundlich und christlich, festzuhalten und durch Provisorien zu schützen. Hält die Staatsregierung es für nöthig der Gemeinde Freyenfels einen Seelsorger zu geben, so mag sie es wohl bewirken, nur nicht auf Kosten einer Gutsherrschaft, welche keine Pflicht übernommen hat und nur im freyen Handeln Beruf findet.

Wenn es schon eine genug abschreckende Erfahrung ist, Wohlthaten mit schreiendem Undank belohnt zu sehen, so mag für Jeden, der für seine Person etwas zum allgemeinen Besten beitragen will, ohne gerade seine Erben binden zu wollen, unser vorliegendes Beispiel, wo aus den edelsten Wohlthaten Waffen gegen den Wohlthäter selbst geschmiedet werden, eine laute Ermahnung seyn, in unserer Zeit der Wohlthätigkeit sehr bestimmte und enge Grenzen zu setzen. Am wenigsten hatten wohl die Freyherrn v Aufseß eine so traurige Erfahrung zu erwarten, wenn man bedenkt, daß gerade diese Familie zu Zwecken des öffentlichen Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit durch Stiftung mehrerer noch bestehender Gotteshäuser und Schulen, so wie eines großartigen Seminars für arme Knaben zu Bamberg, eines Bürger-Spitals zu Hollfeld (anderer Stiftungen nicht zu gedenken) schon eine bei weitem größere Summe freywillig zum Opfer brachte, als ihr sämmtliches Grundvermögen noch beträgt. Da sollte man wohl glauben, sie hätte hierin genug geleistet und nicht

verdient, daß man ihr noch eine Stiftung abdringe, die sie nie Willens war zu machen, und wozu wahrlich das Benehmen der Gemeinde und das Verfahren der Curatelbehörden keine Reizmittel seyn können.

Dritter Abschnitt.

Resultate der Rechts-Prüfung.

§. 50.

Ergebnisse der Prüfung.

Das Ergebniß unserer Prüfung der bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde zu Freyenfels wird sich nun in folgende Sätze kurz zusammen fassen lassen.

1) Es besteht keine Kirchenpfründe, kein ständiges Kirchenamt zu Freyenfels, weil sämmtliche Vorbedingungen und canonischen Erfordernisse hiezu mangeln [601].

2) Die Besoldung der Geistlichen zu Freyenfels hat nicht den Charakter eines beneficii seculare mit Stabilität, selbst dann nicht wenn eine Pfründe wirklich bestanden hätte, weil überhaupt nur für Mönche eine Besoldung gegeben war [602].

3) Die Besoldung eines Geistlichen für Freyenfels ist ihrer Quantität nach viel zu gering, um eine Curatie zu errichten, da sie nach Abzug der Besoldung für Weyer die Congrua von 400 fl. bei weitem nicht erreicht [603].

4) Es bestand zu Freyenfels keine eigene Parochie für die dortige Ortsgemeinde, weil alle canonischen Erfordernisse hiezu, sowohl auf Seite des Geistlichen und der

---

601) Vergl. §. 30.

602) Vergl. §. 31.

603) Vergl. §. 32.

Kirche, als auch auf Seite der Gemeinde mangelten[604].

5) Ebenso wenig bestand ein Patronatsverhältniß zwischen der Geistlichkeit und Kirche einerseits und dem Gutsherrn andererseits, weil es an allen canonischen Begründungen und Erfordernissen hiezu fehlte[605].

6) Vielmehr beruhte der Gottesdienst, so wie das ganze Verhältniß der Geistlichen und der Kirche auf gutsherrlichen Eigenthums- und Ehrenrechten, insbesondere auf dem persönlichen Privilegium eines Hofgottesdienstes[606].

7) Alle gottesdienstlichen Handlungen, an welchen die Ortseinwohner zu Freyenfels Theil nahmen, beruhten folglich blos und allein auf dem gutsherrlichen Hofgottesdienst[607].

8) Da die Gemeinde Freyenfels zur Guts- und Kirchenherrschaft in keinem Rechtsverhältniß, weder in Rücksicht einer für sie errichteten Stiftung, noch in Rücksicht der besondern Gestattung ihrer Theilnahme an dem Hofgottesdienst stand, so hat die Gemeinde auch nicht im mindesten ein Recht die Fortdauer eines Gottesdienstes, ja nicht einmal die bisher gestattete Theilnahme an dem gutsherrlichen Hofgottesdienst zu fordern. Eine Deutung bestehender factischer Verhältnisse zum Nachtheil der Gutsherrschaft und Vortheil der Gemeinde würde gegen jede richtige Rechtsanwendung anstoßen[608].

9) Es kann auch hiebei eine Verjährung für die Gemeinde in keiner Beziehung Platz greifen:

a) in Betreff der Besoldung nicht, weil es der Gemeinde am Besitz fehlt[609], die Besoldung selbst als Reallast un-

---

604) Vergl. §. 33.

605) Vergl. §. 34.

606) Vergl. §. 35.

607) Vergl. §. 36.

608) Vergl. §. 37.

609) Vergl. §. 38 u. 40.

verjährbar wäre[610]), und überdieß Besitztitel[611]), guter Glaube und Zeitablauf mangeln[612]);

b) in Betreff der kirchlichen Gebäude nicht, wegen der so eben angezeigten Mängel und wegen Unverjährbarkeit des Objects[613]);

c) in Betreff des Kirchenschatzes aus gleichen Gründen nicht[614]);

d) in Betreff der Theilnahme an dem Gottesdienst nicht, weil ein Anspruch auf die Fortsetzung des Gottesdienstes oder auf die Theilnahme daran der Gemeinde nie zustand, folglich auch nie verjähren konnte[615]).

10) Eben so wenig kann eine s. g. unvordenkliche Verjährung oder ein „Recht" aus unvordenklichem Besitz, der Gemeinde zur Seite stehen, weil weder Besitz, noch Unvordenklichkeit für die Gemeinde besteht[616]).

11) Demnach konnte sich das Provisorium der Curatelbehörden weder auf Besitzstand, noch sonstige Rechtserfordernisse eines Provisoriums stützen, und ist, weil es auch in formeller Beziehung an unheilbaren Mängeln leidet, nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen, als null und nichtig zu betrachten.

12) Ein Fortbestand des frühern Kirchenwesens zu Freyensfels wäre schon deßhalb unausführbar, weil dessen Grundlage, das Privilegium des Schloßgottesdienstes selbst, nach heutiger Verfassung, in Frage gestellt ist, dieses jedenfalls keinen Zwang zur Ausübnng desselben für den Privilegirten leidet, der Schloßgottesdienst sich nach des letztern Religion richten muß, und endlich der Fortsetzung des frühern Gottesdienstes, selbst nach römisch-katholischem Ritus, durch

---

610) Vergl. §. 39.

611) Vergl. §. 41.

612) Vergl. §. 41. 42. u. 43.

613) Vergl. §. 44.

614) Vergl. §. 45.

615) Vergl. §. 46.

616) Vergl. §. 47.

die heutige Staats- und Kirchenverfassung unübersteigliche Hindernisse in den Weg treten[617].

§. 51.

Schluß aus den Ergebnissen.

Faßt man alle diese Ergebnisse, wie sie vor uns liegen, in Eins zusammen, so kann consequenterweise nur folgender Schluß sich bilden: daß, da durchaus keine Stiftung, kein Recht zu Gunsten der Gemeinde Freyenfels bestehet, wodurch sie Rechtsansprüche auf die Fortsetzung eines Gottesdienstes, oder auf Eigenthum und Benützung der kirchlichen Gebäude und deren Zugehör, so wie auf Besoldung eines Geistlichen zu Freyenfels, gegenüber der dortigen Gutsherrschaft, haben könnte,

1) sämmtliche zur Erhaltung einer nicht bestehenden Stiftung getroffenen provisorischen Administrativ-Maaßregeln als auf unrichtigen Voraussetzungen und unstatthaften Formen beruhend, nicht länger mehr fortbestehen können;
2) die Freyherrn von Aufseß nicht nur von jeder Anforderung rücksichtlich einer Pfarrbesoldung frey zu lassen, sondern ihnen auch sämmtliche zu ihrem Eigenthum gehörigen kirchlichen Gebäude und sonstigen Objekte zu freyer Disposition verbleiben müssen;
3) daß endlich die Ortsgemeinde Freyenfels in Zukunft, wie zuvor, ihre kirchlichen Handlungen nicht zu Freyenfels, sondern in ihrer rechtmäßigen Parochialkirche zu Hollfeld vorzunehmen habe.

Sollte übrigens über kurz oder lang die Gutsherrschaft einen Schloßgottesdienst in ihrer Schloßkirche in irgend einer Weise wieder errichten (falls hiezu gesetzlich eine Erlaubniß möglich wäre), so würde es einerseits billig erscheinen, daß sie den Zutritt hiezu ihren Grundholden zu Freyenfels nicht versage, andererseits es räthlich seyn, zu Vermeidung abermaliger Mißverständnisse, das Verhältniß zwischen der Gemeinde und der Schloßkirche urkundlich festzustellen.

---

617) Vergl. §. 49.

Anhang.

Die Schulanstalt zu Freyenfels.

§. 52.

Begründung der Schule.

Können Schulen ein Annexum des Schloßgottesdienstes bilden [618]), so mag auch hier eine Erörterung über die Schule zu Freyenfels als Anhang zu vorstehender Abhandlung über den dortigen Schloßgottesdienst an ihrem Platze seyn.

Von jeher standen Schule und Kirche in innigster Verbindung, und besonders waren Landschulen rein kirchliche Institute [619]). Nur Diener der Kirche hielten Schule, namentlich die dem Priester beigegebenen Cleriker, welche später Küster genannt wurden [620]). Wo für die Schule eigene Individuen angestellt wurden, standen auch diese im Dienst der Kirche, unter ganz spezieller Aufsicht und Leitung des Clerus [621]). Letzteres Verhältniß hat sich bis auf unsere Tage forterhalten, obgleich die höhere Leitung des Schulwesens von dem Staate der Kirche abgenommen wurde. In Bayern hat die Local- und Distriktsschulinspection noch der Ortsgeistliche und resp.

618) Vergl. §. 35. S. 136.

619) Walter l. c. §. 346. Brendel l. c. II. §. 443.

620) van Espen l. c. P. I. Tit. IV. C. III. §. 3.

621) Walter l. c.

der geistliche Distriktsinspector; und nur die oberste Aufsicht und Leitung hat der Staat übernommen [622]. Aber nicht nur öffentliche, sondern auch Privatanstalten stehen unter dieser Staatsaufsicht [623], und welche Anstalt sich solcher Aufsicht entziehen will, ist als „Winkelschule" verpönt und aufzuheben [624].

Aus der Geschichte des Freyenfelser Kirchenwesens wissen wir bereits, daß die Gutsherrschaft einen Kirchendiener als Kantor, Organisten und Küster zum Dienst ihres 1718 errichteten Schloßgottesdienstes aufstellte und ihn als ihren Privatdiener bezahlte, bevor noch die Ortsgemeinde Freyenfels römisch-katholisch war, bevor sie folglich eine römisch-katholische Schule als Gemeindeschule für sich in Anspruch hätte nehmen können [625]. Nur die Guts- und Kirchenherrschaft bedurfte eines Kirchendieners zum römisch-katholischen Kirchendienst, und sie hätte ohne ihn keinen Gottesdienst, wie er schon 1718 genehmigt wurde, abhalten lassen können. Die Person des Kirchendieners war schon vom ersten Anfang an ausschließlich des Gottesdienstes wegen angestellt und von der Herrschaft belohnt. Um einen Sängerchor zu den feierlichen Gottesdiensten zu bilden, war es sehr bald nothwendig, daß der Kirchendiener die Kinder des Ortes zum Gesang anleitete und unterrichtete; auch war das Schulhalten für den Kirchendiener, welcher an den Werktagen übrige Zeit genug dazu hatte, ein dessen sonstigem Wirkungskreise nahliegendes, mit demselben vereinbarliches, ja sogar für ihn einträgliches Geschäft, da hiefür eine entsprechende Remuneration (Schulgeld), so wie einige andere Vortheile für ihn von den Ortseinwohnern erlangt wurden. Die Gutsherrschaft, welche ihren Kirchendiener ohnehin hätte erhalten müssen, konnte daher, ohne irgend einen Kostenaufwand einerseits ihrem Privatdiener eine Erleichterung durch Neben-

---

622) Müller Handb. des Volksschulwesens im Königreiche Bayern. Würzb. 1830. S. 87.

623) Müller l. c. S. 137 u. 222.

624) Müller l. c.

625) Vergl. §. 22. u. 26.

verdienste, andererseits den Unterthanen zu Freyenfels eine Schule verschaffen und so lange erhalten, als sie eines **Kirchendieners** zu ihrem Schloßgottesdienst bedurfte, wobei sie noch ihren Wunsch der Convertirung der Protestanten durch Unterricht der protestantischen Jugend in römisch-katholischer Lehre um so sicherer erreichte [626].

So entstand demnach die Schule zu Freyenfels als reines Annexum des dortigen Schloßgottesdienstes, durch ihn hervorgerufen und in ihrer Existenz bedingt.

§. 53.
Verhältniß der Schule zur Gutsherrschaft und Ortsgemeinde.

Waren die Geistlichen zu Freyenfels schon in allen Dingen der Gutsherrschaft subordinirt [627], so war es der niedere Kirchen- und Schuldiener um so mehr, da derselbe vom Guts- und Kirchenherrn erst seinen von ihm abhängigen Geistlichen untergeordnet wurde, folglich in einem noch weit untergeordneterem Verhältnisse als diese selbst zur Herrschaft stehen mußte. Hatten die Geistlichen keine Stabilität [628], um so weniger konnte der einen Grad tiefer stehende Kirchen- und Schuldiener solche ansprechen und besitzen, am allerwenigsten in seiner Eigenschaft als Schulmeister, da er dieß nur nebenbei und nur in Folge seiner Anstellung als Kirchendiener war. Die Gutsherrschaft konnte daher jederzeit ihren Kirchen- und Schuldiener, den sie überhaupt nur jahrweise, wie einen Dienstboten, gemiethet und dafür ihm jährlich 1 fl. 12 kr. Dinggeld oder Leihkauf gegeben hatte [629], entlassen. Wüßten wir auch nicht aus vorliegenden Beispielen, daß sie dieses Dimissionsrecht häufig geübt, wie z. B. 1760 an Streber, 1770 an Schilling, 1795 an Jungkunz und sogar noch an dem von

626) Vergl. §. 25.

627) Vergl. §. 19. u. 23.

628) Vergl. §. 16. 31. 35.

629) Vergl. §. 54.

1806 bis 1816 zu Freyenfels im Dienste stehenden Bauer, — so würde dennoch die Stelle eines Kirchen- und Schuldieners zu Freyenfels, als unfundirte Stelle, gleich einer unstabilen Vikarie, dem Angestellten keine Gewähr seines Bleibens gegeben haben [630]), wie denn überhaupt nirgends Kirchen- und Schuldiener auf dem Lande stabile Anstellungen hatten, und sogar selbst unter der k. bayerischen Regierung als keine stabilen Diener angesehen werden [631]).

Das Verhältniß des Kirchen- und Schuldieners zur Gutsherrschaft war ein rein privatrechtliches Dienstverhältniß und beruhte auf bloßem Dienstvertrag, welcher vom Gutsherrn, ohne alle Verpflichtung gegen Dritte, eingegangen wurde, und auch dem Bediensttigten keine andern Ansprüche gab, als auf Genuß des zugesagten Gehaltes, in so lange es der Herrschaft beliebig war, von seinen Diensten Gebrauch zu machen. Eine erst unterm 8. Mai 1841 erschienene k. bayerische Ministerialinstruction für die k. Kreisregierungen in Betreff der Schullehrer [632]) besagt: „Bis zum Jahr 1800 wurde in Bayern selbst das Staatsamt aus dem Standpunkte eines Dienstvertrages — der Dienstvertrag aber als ein Precarium betrachtet und behandelt, und daher dem Landesherrn das Recht willkührlicher Entlassung durch bestandene Gesetze und Verordnungen beigelegt." Sollte der Landesherr zu Freyenfels ein engeres Recht gehabt haben gegen einen bloßen Schulmeister? Der Gutsherr ließ den sich meldenden Candidaten durch seine eigenen Privat-Geistlichen und seinen Gutsbeamten selbst prüfen, er stellte ihm, wie allen gutsherrlichen Dienern, Jägern, Gärtnern u. s. w., ohne alle Einmischung oder Bestätigung einer geistlichen Behörde, das Dienstdekret nebst einer genauen Instruktion über seine Verpflichtungen aus [633]), bestrafte ihn als seinen

630) Schmalzgrueber l. c. II. Consil. 72. §. 18. p. 671.

631) Müller l. c. S. 78. Sammlung der das teutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften v. 1800—1839. Bayreuth 1840. S. 145. Nr. 109. und Nachtrag hiezu. Bayreuth 1843. S. 586—587. Nr. 520.

632) Nachtrag l. c.

633) Vergl. Anm. 16.

Privatdiener, wenn er etwas versah, und entließ ihn, wie bemerkt, nach Befinden der Umstände seines Dienstes.

Der Kirchen- und Schuldiener war auch als Privatdiener des Gutsherrn zu Diensten, ausser den in seiner speziellen Instruktion bezeichneten, verbunden. Er hatte den Gottesdienst zu Weyer oder wo sonst der Gutsherr wollte [634]), mit zu versehen, mußte auch weltliche Nebengeschäfte z. B. Schreibereien des Gutsherrn übernehmen.

Ebenso war das Verhältniß der Schule selbst zur Gutsherrschaft ein rein precäres. Sie wurde in einem herrschaftlichen Privathause, in der Dienstwohnung des herrschaftlichen Kirchendieners (dem s. g. Herrenhäuslein), welches heute noch als Privat-Eigenthum der Gutsherrschaft sich in allen Lehn- und Steuerfassionen vorgetragen findet, gehalten, und dieses Haus wurde als Eigenthum in allen Bau- und innern Bedürfnissen, ohne alle Einmischung und Beihülfe der Gemeinde oder einer Curatel, vom Gutsherrn aus dessen Privatkasse ausschließlich unterhalten und, gleich dem Hospize versteuert, während alle öffentlichen Schulhäuser unter Curatel stehen und von Steuer und Umlagen frey sind [635]). Der Gutsherr sorgte sogar, aus väterlicher Sorgfalt, für die Schulrequisiten, als Bänke, Schreibtafeln, Lineal 2c., für Beheitzung der Schulstube, als Wohnzimmer des Kirchendieners; während dieß alles bei öffentlichen Gemeindeschulen stets Sache der Gemeinde ist und nie einem Patron als solchem zukommt [636]).

Der Gutsherr traf, ohne alle fremde Einmischung, alle Anordnungen über das Schulwesen, Schulbesuch und Lehrgegenstände; ihm ausschließlich mußten vom Schulmeister und dem ihm vorgesetzten s. g. Schulpater des Hospizes monatlich und quartaliter hierüber Berichte eingeliefert werden, was auch noch, nach Auflösung des Hospizes, von P. Dom.

---

634) Vergl. §. 22.

635) Vergl. Müller l. c. S. 166. Sammlung l. c. S. 226. Nr. 230.

636) Müller l. c. S. 166. u. S. 57. Sammlung l. c. S. 487. Nr. 440. Nachtrag l. c. S. 565. Nr. 488.

Merz, laut seines Dienstvertrags vom 6. Mai 1806 [637]), beobachtet werden mußte. Allerdings forderte auch die Staatsregierung, bald nachdem Freyenfels unter k. bayerische Hoheit gekommen war, ein gesetzliches Aufsichtsrecht neben dem Gutsherrn, wenn die Freyenfelser Schule nicht zu den verbotenen Winkelschulen (s. oben) gehören und sofort aufgehoben werden sollte. Wollte dieß letztere der Gutsherr (welcher damals noch seinen Gottesdienst fortsetzte und einen Kirchendiener schon deßhalb hielt) nicht, so mußte er sich für seine Privatschule allerdings diejenigen Maaßregeln gefallen lassen, welche der Staat zur Bedingung der Existenz jeder Schule machte, z. B. daß nur die vom Staate für tauglich erfundene Lehrer angestellt würden, daß nach dem Lehrplan des Staates gelehrt werde und der Staat darüber wache u. s. w. Dieß Alles aber konnte nicht im Mindesten von Einfluß auf die Stabilität des Schuldienstes und der Schule selbst seyn und konnte den Gutsherrn noch nicht verpflichten in dieser Beziehung größere Opfer zu bringen, als zuvor. Denn der Staat selbst hat eine Menge undotirter, unstabiler Schulen und übt sein Recht der Leitung und Aufsicht eben so über diese aus, wie über die stabilen und dotirten. Es wurde auch, ungeachtet die Regierung wußte, daß die Freyenfelser Schule nur precär unterhalten wurde [638]), dennoch dem Gutsherrn keine Dotation zur Bedingung des Fortbestandes derselben gemacht. Er behielt vielmehr nachher wie zuvor, ohne Anordnung einer Curatel, sein freyes Dispositions- und Eigenthumsrecht über diejenigen Realitäten welche er seinem Diener zum Genuß überlassen hatte, und versteuerte solche, obgleich von allen Schulgründen der Lehrer oder die Gemeinde die Steuer zu tragen hat [639]).

Was das Verhältniß der Schule zur Ortsgemeinde Freyenfels betrifft, so stand letztere in keinem anderen, als in welches sie durch freye und willkührliche Anordnung der Gutsherrschaft gesetzt wurde; welche aber der Gemeinde

---

637) Vergl. § 15.

638) Vergl. §. 55.

639) Sammlung l. c. S. 154. Nr. 124.

durchaus kein Recht oder etwa gar Besitz und Eigenthum der ihrem Privatkirchendiener zum Lebensunterhalt überlassenen gutsherrlichen Gebäude, Grundstücke, Geld-Holz- und Getraidbezüge einräumte. Vielmehr gründete sich die freye Gestattung der Gutsherrschaft für ihre Unterthanen, daß diese ihre Kinder vom herrschaftlichen Kirchendiener unterrichten lassen dürften, weder auf Vertrag, noch auf Stiftung einer Schulstelle, sondern sie war lediglich ein Act des freyen Willens, und der gutsherrlichen Gnade, eine res merae facultatis; der Genuß davon ein Precarium. Es gilt daher auch hier alles dasjenige, was wir bereits oben in dieser Beziehung bei den kirchlichen Verhältnissen bemerkten, insbesondere bei den Erörterungen über Vertragsverhältniß 640), Verjährung 641), Erwerbung durch unvordenklichen Besitz 642), wohin wir deßhalb zu verweisen haben.

Es stand unter solchen Verhältnissen allerdings der Gemeinde frey, für diejenigen Bedürfnisse, welche ihrer eigenen Bestreitung oblagen, z. B. Schulgeld, Schreibmaterialien, Bücher u. s. w. eine eigene Kasse, Schulfond, nach Vorschrift der k. Regierung 643) zu bilden und darüber Rechnung zu führen; doch konnte sie hiezu die ihr nie überwiesenen Bestandtheile des gutsherrlichen Vermögens, woraus der Kirchendiener besoldet wurde nie rechnen, so wenig als das herrschaftliche Wohngebäude desselben, in welchem Schule gehalten wurde, wie denn dieß alles auch, wie bemerkt, bis heute in die gutsherrliche Steuer aufgenommen wurde und bis heute darin blieb.

§. 54.

Besoldung des Kirchen- und Schuldieners.

Aus dem Obigen wird es als natürlich erscheinen, daß der gutsherrliche Kirchendiener, welcher nur nebenbei, wenn er

---

640) Vergl. §. 37.

641) Vergl. §. 38 — 46.

642) Vergl. §. 47.

643) Müller l. c. S. 99. u. 157.

nicht durch seine eigentlichen Dienstgeschäfte verhindert war, Schule hielt[644]) und deßhalb auch den landesüblichen Namen „Schulmeister" erhielt, von der Kirchenherrschaft, gleich den Geistlichen, als deren Gehülfe erhalten wurde. Sein Dienstlohn oder Besoldung war aber eben so wie bei den Geistlichen, vom freyen Willen der Gutsherrschaft abhängig, und beruhte daher durchaus nicht auf Fundation einer Kirchners- oder Schulstelle, wovon sich auch nicht eine Spur vorfindet. Wir finden vielmehr, daß sich die Besoldung je nachdem die Gutsherrschaft sich hiezu bewogen fand, änderte. Als von Philipp Friedrich von Aufseß das Kapuziner-Hospiz im neuen Gebäude 1721 regulirt worden war, wurde auch die Dienst-Bestallung des Schulmeisters, der nun in das, während des Baues von den Kapuzinern bewohnte, Herrnhäuslein (das jetzige s. g. Schulhaus) kam, ausgeworfen, demselben aber nicht mehr als 9 fl. an Geld, 1 Sra Korn und 2 Vierling Gerste, freye Wohnung, ein Wieslein bei Neidenstein, nebst Accidentien und 6 freyen Kosttagen im Schlosse, an hohen Festtagen gegeben. Obgleich hiezu noch Brennholz und Nutzung einiger herrschaftlichen Grundstücke kam, so finden wir von letzteren in der ersten Bestallung noch nichts namentlich aufgeführt.

Im Jahr 1751 wurde für den „freyherrl. v. Aufseß'schen Schul- und Kirchendiener Johann Georg Weber zu Freyenfels" laut seiner Bestallung v. 9. Novbr. von Philipp Heinrich von Aufseß die Besoldung schon erhöhet, indem 1 fl. 12 kr. jährl. Leihkauf (Zeichen einer jährl. Dingung) und 12 fl. Geldbesoldung, dann 2 S.ra Korn und 1 Sra Gerste, 5 Klafter Holz nebst abfallender Streu, ein Schleiß- oder Lichtbaum (zu Brenn-Spänen), dann 4¹/₈ Tgw. Feld, jedoch keine Wiese, gegeben wurden.

Im Jahr 1770 wurde von Philipp Heinrich v. Aufseß dem „freyherrl. v. Aufseß'schen Kirchen- und Schuldiener Andreas Wagner zu Freyenfels" die gleiche Besoldung laut Bestallung v. 4. Mai gewährt, und zwar mit „gnädiger Addition" eines Simra Korns.

Erst im Jahr 1794 finden wir die Geldbesoldung so wie sie in neuerer Zeit noch beibehalten wurde, nämlich auf 15 fl.

---

644) Vergl. dessen Instruction v. 1806 in Anm. 6.

40 kr. fr. oder 19 fl. 35 kr. rh. Jedoch ist diese Summe keineswegs fixe Besoldung, sondern sie berechnet sich laut vorliegenden Bescheinigungen, also:

1 fl.	12 kr.	Trankgeld (Leihkauf);
12 „	— „	Besoldung;
1 „	40 „	für 5 musikalische Jahrtage, „so jährl. für weil. gnädige Herrschaft gehalten worden, von jedem 20 kr.“;
— „	48 „	für Braten Geld (d. h. die Kosttage im Schloß)
15 fl.	40 kr.	Summa.

Dabei blieb die Getreidbesoldung wie 1770, so wie die „gnädige Addition“ eines Sra Korns, die 5 Klafter Holz, nebst 1 Klafter für Kirchenwäsche, dann als Zulage noch 5 Schock Reisig. An Feldern wurden 4 1/8 Tgw. am Fichtig und 1/2 Tgw. Wiese unter Neidenstein von den herrschaftlichen Grundstücken zum Genuß eingeräumt.

Bei Anstellung des letzten Freyherrl. v. Aufseß'schen Kirchen- und Schuldieners Andreas Bauer, welcher bis 1816 zu Freyenfels (nach Uebergabe des Ritterguts an Osmund) im Dienste blieb, ward dessen Bestallung durch gutsherrliches Dekret v. 2. Januar 1806 in der Art bewilligt, daß er in Geld und Getreid dasselbe behielt, wie bei 1794 bemerkt, in Holz jedoch zwei Klafter zur Kirchenwäsche anstatt der einen früheren und 1 Klafter Zulage, also 8 Klafter, dann noch 1 Schock Reisig zu den 5 Schocken Zulage erhielt, also 6 Schock, nebst 1 Schleißbaume; an herrschaftlichen Feldern (und zwar nicht mehr am Fichtig, sondern an verschiedenen andern Plätzen, meist gemeinschaftlich mit dem Jäger) 4 Tagwerke, also 1/8 Tagw. weniger, und an Wiesen 1/4 Tagwerk, also ebenfalls 1/4 Tagw. weniger zum Genuß erhielt, als 1794 bewilligt war. Und so blieb es nun bis 1816, wo Freyenfels bereits aus Aufseßischen Händen an Osmund übergegangen war[645]).

Es wird wohl Niemand behaupten wollen, daß in dieser Besoldung, welche der Gutsherr nach freyem Willen gab und von Zeit zu Zeit eben so frey änderte, eine Stiftung, eine Schuldotation liegen könne, zumal wenn man bedenkt:

645) Vergl. §. 15 a. E.

1) daß der Gutsherr hiezu gar nicht befugt und berechtigt war, indem er als bloßer Nutznießer des Lehen- und Fideicommißguts Freyenfels über seine Lebenszeit hinaus über dessen Renten nicht disponiren, noch weniger Grundstücke und Gebäude davon verschenken oder verstiften konnte[646];

2) daß er auch nicht einmal zu einer Stiftung für den Kirchners- und Schulmeistersdienst Anlaß hatte. Denn diesen hätte er nur dann haben können, wenn er einen auf Fundation beruhenden Gottesdienst gehabt hätte, zu dessen Bedienung lediglich der Kirchner angestellt war. Da aber keine fundirte Pfarrstelle zu Freyenfels bestand, sondern nur ein vorübergehender unstabiler Schloßgottesdienst[647]), so konnte gar kein Grund vorhanden seyn, eine Stiftung für einen Kirchendiener zu machen, welcher nur als Nebengeschäft Schule hielt und hiefür vom Gutsherrn eigentlich gar nicht bezahlt war, sondern von der Gemeinde das Schulgeld als Remuneration erhielt.

3) Nicht einmal der Wille des Gutsherrn, die Besoldung des des Kirchen- und Schuldieners zur Stiftung zu erheben, giebt sich kund; denn nicht nur spricht sich derselbe auf keine Weise positiv dafür aus, sondern es zeugen sogar alle Umstände geradezu dagegen. Wir wollen nur daran erinnern, daß die Gutsherrschaft alle diejenigen Realitäten, welche sie ihrem Diener zum Genuß einräumte, das Haus, die Felder, die Wiese im juristischen Besitz und Eigenthum behielt, solche in ihren Lehnfassionen und Steuerkatastern als Eigenthum vortrug und versteuerte, auch stets damit frey schaltete und waltete, solche je zu Zeiten wieder einzog und andere Stücke zum Genuß gab (wie aus Obigem zu ersehen), ja sogar 1813 und 1815 als Theile des Rittergutes Freyenfels mit demselben verkaufte[648]).

4) Es fiel auch bis auf die neueste Zeit Niemand ein über diese Besoldung mit Bewilligung und Vorwissen des Gutsherrn eine Curatel oder eine Stiftungs-Rechnung zu

---

646) Vergl. §. 1. 6. 37. 39.

647) Vergl. §. 30 — 36.

648) Vergl. §. 15 a. E.

führen, solche in irgend einer Weise als ständigen Fond zu behandeln[649]), Interkalarien davon anzusprechen, wie dieß der Fall hätte seyn müssen, wenn eine Stiftung zu Grunde gelegen wäre[650]).

5) Uebrigens ist es mit der Besoldung des Kirchendieners gerade so, wie mit der des Geistlichen, daß, so weit sie nicht aus Grundstücken bestand, sie durchaus nicht aus den Renten eines bestimmten Gutes, etwa von Freyenfels, gegeben, sondern aus der gutsherrlichen Privatkasse, ohne Rücksicht auf ein Gut, gereicht wurde, weshalb auch nie eine Reallast für Freyenfels daraus hätte entstehen können[651]).

§. 55.

Schulverhältnisse neuester Zeit.

Als 1806 die Landeshoheit über Freyenfels an die Krone Bayern übergegangen war, wurden allgemeine Recherchen von der Regierung über sämmtliche Dotationen der Schulen angestellt, und es konnte die k. Regierung aus ihren amtlichen Recherchen über die Schule zu Freyenfels die Ueberzeugung schöpfen, daß solche nicht fundirt sey, indem 1807 und 1812 auf die Aufforderung des k. Landgerichts Hollfeld das Patrimonialgericht Kainach, als die ordentliche Curatelbehörde, in Betreff der Kirchen- und Schulstiftungen berichtete, es bestehe zu Freyenfels keine Kirchen- und Schulstiftung[652]), und im erstern Bericht in Beziehung auf die Schule beifügte: „die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Schullehrer, der wie ein zeitlicher Curatus, aus eigenen Mitteln besoldet wird. Selbst die Felder, die der Schullehrer im Genuß hat, sind als kein ständiger Fond zu betrachten, weiln solche zu den Schloßgütern gehören, dahero er selbe auf jedesmalige Verlangen wieder abtreten muß, weiln sich die Gutsherrschaft immer die Freiheit vorbehielt, den Schullehrer beizubehalten, oder

---

649) Vergl. §. 55.

650) Müller l. c. S. 70 u. 99.

651) Vergl. hierüber §. 39.

652) Vergl. §. 15.

die Jugend in eine benachbarte Schule zu verweisen." Als am 11. Febr. 1811 das Patrimonialgericht Kainach den Spezial-Etat für die Concurrenzen zu den Zwecken des katholischen Cultus einsendete, bemerkte es in der Rubrik II (zur Ausmittelung der Dotation neu zu errichtender Pfarreien und Curatien oder Ergänzung derselben bei schon bestehenden, dann Unterhaltung der weltlichen Kirchendiener): „Bis jetzt noch werden solche, jedoch nur provisorisch, von der hiesigen Gutsherrschaft erhalten." Selbst der als Localschulinspektor aufgestellte Schloßgeistliche P. Dom. Merz wußte über die Permanenz der Schule in seinem Spezialbericht an das k. Generalcommissariat des Mainkreises v. 30. Dec. 1816 keinen Aufschluß zu geben, indem er erklärte „es finde sich in seinen Akten nichts darüber vor, vielleicht könne das Amt Kainach nähern Aufschluß hierüber geben." Welchen Aufschluß dieses Amt jedoch hierüber gab, haben wir so eben vernommen. Da sich nun die k. Regierung mit diesen Aufschlüssen damals beruhigte, dieß Privatverhältniß respektirte, indem sie die Privatschule unter Leitung des Staats nahm, ohne eine bessere Gewährschaft für deren Fortbestand zu fordern, als den freyen Willen des Gutsherrn, so ist nicht einzusehen, wie sie nun gerade die entgegengesetzten Voraussetzungen als eine begründete, ausgemachte Sache an die Spitze ihres Verfahrens gegen den Gutsherrn stellen kann. Daß aber die k. Regierung keineswegs die Besoldung des Kirchen und Schuldieners auf Dotation beruhend erachtete, geht ferner noch aus der Anfrage der k. Finanzdirektion des Mainkreises vom 13. April 1816 über die Natur der gutsherrlichen Beiträge zur Erhaltung eines Schullehrers zu Freyenfels hervor, worauf Freyherr Friedrich Wilhelm v. Aufseß am 2. Mai 1816 erklärte, daß diese Reichnisse nicht die Natur einer ewigen Reallast hätten, sondern es dem Gutsherrn frey stehe, solche einzuziehen und die Erhaltung des Schullehrers dem Ort Freyenfels zu überlassen. Würde die fragliche Besoldung 1816 bereits als eine stehende Last des Gutes der k. Regierung bekannt gewesen und vom Besitzer als solche anerkannt gewesen seyn, so wäre es unmöglich gewesen, daß in Folge dieser einfachen Erklärung die Besoldung des Kirchen- und Schuldieners als keine Gutslast in der Steuerfassion des Rittergutes Freyenfels anerkannt worden ist, und weder Gemeinde, noch Curatelbehörden im geringsten hiegegen

protestirt haben; vielmehr würden die zur Besteuerung des Gutsherrn fatirten Realitäten, welche der Kirchen- und Schuldiener in Genuß hatte, als ein steuerfreyes oder von der Gemeinde zu versteuerndes Stiftungsgut in Anspruch genommen worden seyn.

War es, so lange P. Dom. Merz lebte und der Gottesdienst zu Freyenfels bestand, schon des herrschaftlichen Gottesdienstes wegen nöthig, daß ein Kirchen- und Schuldiener beibehalten wurde, so konnte Hauptmann von Borstell, wenn er es auch noch während der Zeit seiner Benützung der Gutsrenten von Freyenfels, Weyer und Neidenstein bis Merz 1843 mit der Schule beim Alten ließ, dadurch das frühere Rechtsverhältniß derselben nicht ändern, und das schon deshalb nicht, weil er Alles nur mit Protestation und Rechtsverwahrung leistete und auch abgesehen davon, eben so wenig, als sein Verkäufer Osmund, als Nichteigenthümer von Freyenfels, von den bestehenden Rechten dieses Gutes etwas auf gültige Weise hätte abtreten können. Mag er nach Aufhören des Schloßgottesdienstes, gezwungen durch das gegen ihn erlassene Provisorium[653]) oder freywillig, den Gehalt fort entrichtet haben, so haben doch die wahren Eigenthümer von Freyenfels, die Freiherrn von Aufseß, welche 1843 wieder in den Besitz von Freyenfels traten[654]), sich nie dazu verstanden und sogleich gegen jede Verpflichtung zur Erhaltung einer Schule sich verwahrt und erklärt, daß sie nicht eher zu einer Besoldung eines Schullehrers zu Freyenfels etwas beitragen könnten, bis überhaupt eine gütliche Uebereinkunft zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde wegen der bestehenden Differentien in Beziehung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Stande gekommen sey.

Diese Erklärung der Frhrn. von Aufseß, welche sie auf das schriftliche Ansuchen um Besoldungsabreichung des von der k. Regierung einseitig und ohne Präsentation am 29. Aug. 1831 als Schullehrer zu Freyenfels bestellten Johann Lachmayer, am 31. Merz 1843 abgaben, hatte eine landgerichtliche

---

653) Vergl. §. 28 u. 48.

654) Vergl. §. 15 a. E.

Aufforderung vom 7. Sept. 1843 zur Folge, wodurch die Besoldung in dem Maaße, wie sie das Regierungsrescript vom 5. Mai 1826 als Provisorium Herrn v. Vorstell auferlegte [655]), von den Freyherrn von Aufseß gefordert wurde. Als letztere am 18. Sept. 1843 gegen solche Zumuthung, so wie gegen die Anerkennung des angeführten Rescripts v. 5. Mai 1826 sich verwahrten und protestirten, erschien am 1. Dec. 1843 ein weiterer landgerichtlicher Erlaß, worin ihnen eröffnet wurde, daß laut Regierungsbeschluß vom 15. Nov. 1843 in der Besoldungssache des Schullehrers zu Freyenfels Instruction und Entscheidung im Administrativwege nach k. Verordnung v. 17. Dec. 1825 §. 50., salvo regressu, vorgenommen und erlassen werden solle. Obgleich die Freyherrn von Aufseß unterm 20. und 21. Dec. 1843 sowohl bei dem k. Landgericht, als bei der k. Regierung gegen eine administrative Behandlung dieser Sache, welche nach §. 50. obiger Verordnung vor die Justiz-Behörden wegen Privatrechtstitels gehört, protestirten, setzte das k. Landgericht dennoch Termin auf 13. Februar und da sie bei demselben nicht erscheinen konnten, wiederholt einen Termin auf 8. Merz 1844 zum Versuch der Sühne und eventuell zur schlüßlichen Verhandlung an. Hiezu stellten sich zwar die Freyherrn von Aufseß ein, obgleich sie wiederholt gegen eine administrative Verhandlung in dieser Sache aus obigem Grunde protestirten. Sie wollten wenigstens hiebei den Weg gütlicher Ausgleichung versuchen, auf welchem sie sich zu jedem billigen Opfer bereit erklärten. Es kam aber, da ihnen kein Vorschlag gemacht wurde, weder zu einer gütlichen Ausgleichung, noch zur Verhandlung der Sache selbst. Dennoch erboten sich die Freyherrn von Aufseß selbst einen Vorschlag zu machen, und ihre Ansichten schriftlich zu äussern, wenn man ihnen Zeit gönne, sich vorerst gründlich aus den Akten über die kirchlichen und Schul-Verhältnisse von Freyenfels zu unterrichten. Während dieselben mit der nun vorliegenden äusserst mühevollen Arbeit, wozu man ihnen die Einsicht aller vorhandenen Akten verweigerte, beschäftigt waren, faßte die k. Regie-

---

655) Vergl. §. 28.

rung, ohne daß noch die anbefohlene Instruirung der Sache durch bereits angesetzt gewesene schlüßliche Verhandlung begonnen hatte, am 21. Febr. 1845 den Beschluß, daß die Freyherrn von Aufseß in Folge des am 5. Mai 1826 ausgesprochenen Provisoriums [656]), gegen welches sie bereits feierlichst protestirt hatten, verbunden seyen, dem Schullehrer und Kirchner zu Freyenfels, wie bisher jährlich 19 fl. 40 kr. in Geld, 2½ Schffl. Korn, 5 Mtz. Gerste, 8 Klafter Holz, 5 Schock Reisig und 1 Schleißbaum abzugeben. Dieser in Form eines einfachen Rescripts, ohne Beziehung auf vorgehende Verhandlungen (die ja nicht gepflogen waren), ohne formelle Entscheidungsgründe erlassenen, am 11. Merz 1845 eingelaufenen Entschließung, folgte schon am 31. Merz 1845 ein Zahlungsbefehl des k. Landgerichts Hollfeld nach, mit Androhung der Execution, welche auch ohne alle Rücksicht auf die nachdrücklichsten Remonstrationen, Protestationen und auf eine Nullitätsbeschwerde, bevor nur auf letztere höhere Entschließung erfolgte, durch Auspfändung an dem Haus-Mobiliar der Freyherrn von Aufseß am 22. Juli 1845 vollzogen wurde.

§. 56.

Betrachtungen über Vorhergehendes.

I. Da die Schule zu Freyenfels nie und zu keiner Zeit als ein selbstständiges, für sich bestehendes Institut bestand, der Lehrer nie als Schullehrer, sondern nur, und vorzüglich als Kirchendiener von der Gutsherrschaft angestellt und besoldet wurde, und derselbe die Schulgeschäfte, für welche die Gemeinde ihm eine besondere Remuneration leistete, nur nebenbei, wenn es ihm sein Dienst als Kirchendiener erlaubte, betrieb, so ist es wohl keine Frage, daß die Existenz einer Schule zu Freyenfels, insofern sie auf Kosten der Gutsherrschaft erhalten werden soll, allein davon abhängig ist, ob ferner ein Kirchendiener, wie zuvor, von der Gutsherrschaft erhalten wird; worauf dann erst die Frage zu beantworten wäre: ob dieser Kirchendiener gehalten sey, neben seinem Kirchendienste, auch ferner die Schule zu versehen? Keinen Falls kann

---

656) Vergl. §. 28 u. 48.

daher verlangt werden, daß wenn kein Kirchendiener mehr zu bestehen hat und besteht, die Gutsherrschaft dessen Gehalt zur Besoldung eines besondern Schullehrers für die Gemeinde Freyenfels verwende. Hätte die letztere überhaupt ein Recht gegen die Gutsherrschaft hinsichtlich der Schule erworben, so könnte solches doch kein anderes, kein größeres seyn, als das Herkommen (wenn solches ein rechtliches wäre) an die Hand gäbe. Diesem nach bestand aber weiter nichts, als daß der gutsherrliche Kirchendiener neben seiner Funktion das Schulhalten für die Gemeinde versah, und letzterer gestattet war, gegen übliche Remuneration, Gebrauch davon zu machen, ohne daß sie sich irgend wie in die herrschaftlichen Kirchen- und Schulangelegenheiten oder in die Dienstverhältnisse des Kirchendieners hätte mischen dürfen oder je gemischt hätte.

Das ganze Recht der Gemeinde, (falls sie ein solches durch gültige Beweismittel nachzuweisen im Stande wäre) könnte sich daher im äussersten Falle höchstens darauf ausdehnen, zu verlangen, daß der gutsherrliche Kirchendiener gegen eine gewisse Remuneration aus Gemeindemitteln verpflichtet sey Schule zu halten, vielleicht auch noch dieß in seiner Wohnung in so weit solche den Anforderungenhie zu entspricht.

Ob jedoch die Gutsherrschaft einen Kirchendiener halten will, ob sie diesen ihrem Kirchendiener viel oder wenig Besoldung giebt, hat nie die Gemeinde berührt und kann sie auch ferner nicht berühren. Noch weniger kann sie um deswillen, daß der gutsherrliche Kirchendiener auch Schule hält, verlangen, daß alles dasjenige, was derselbe von seiner Dienstherrschaft als Besoldung genoß, Gemeindegut werde und einen Schulfond bilde, da hiezu die Besoldung des Kirchendieners nie bestimmt worden war, und ohne Stiftung der Gutsherrschaft nicht dahin gezogen werden kann. Daß eine solche Stiftung aber nicht existirte, davon haben wir uns bereits oben 657) überzeugen können.

Ein allenfallsiges s. g. Recht der Gemeinde auf eine Schule hienge nun in seiner Ausübung lediglich davon ab, ob ein gutsherrlicher Kirchendiener zu Freyenfels ist, oder nicht.

---

657) Vergl. §. 54.

Nur im ersten Falle könnte davon die Rede seyn, daß derselbe ferner als Nebengeschäft Schule zu halten habe, im letzten Falle durchaus nicht; denn die Person, an deren Existenz sich die Möglichkeit der Ausübung jenes vermeintlichen Rechtes knüpft, muß vorhanden seyn, um möglicher Weise dieses Recht in Wirkung zu setzen. Jedes Recht erlischt, wie hier in concreto, mit dem Untergang des Subjekts oder Objekts, worauf es sich bezogen hatte.

Daß aber der Gutsherr einen Kirchendiener halte, hängt lediglich davon ab, ob er den ihm zustehenden Schloßgottesdienst, zu dessen Dienst der Kirchendiener aufgestellt war, fort zu halten habe oder nicht. Hat der Gutsherr keinen Kirchendiener zu seinem Gottesdienst mehr nöthig, wie dieß mit größter Wahrscheinlichkeit aus obigen Erörterungen hervorgeht[658]), so fällt damit auch jede Voraussetzung hinweg, unter welcher er der Gemeinde gestattete, was sie durch Hülfe seines Kirchendieners genoß. Es wäre ein ganz ähnlicher Fall, wenn z. B. die Gemeinde einen Gemeindewald durch den herrschaftlichen Förster, mit Gestattung des Gutsherrn, gegen Remuneration hätte versehen lassen, und der Gutsherr durch Verkauf oder Abtrieb seines eigenen Forstes und Abtretung seiner Jagd keinen Förster mehr nöthig hätte. Niemand würde ihn zwingen können der Gemeinde wegen dennoch einen Förster zu halten und zu bezahlen, dessen er selbst nicht mehr bedarf.

Es wäre gewiß die größte Ungerechtigkeit eine solche Zumuthung zu machen, namentlich wenn man noch überdieß begehrte, der Gutsherr solle den nunmehrigen Gemeindeförster die ganze Besoldung, die er zufällig und nach Willkühr früher seinem Förster gab, als eine Reallast abreichen, nebst allen Emolumenten für besondere gar nicht mehr bestehende Dienstfunktionen, z. B. Anweisgeld, Schußgeld, ohne daß dieser etwas mehr anzuweisen oder zu schießen hätte! So ungerecht dieß auch erscheinen mag, so will doch die Gemeinde Freyenfels resp. die Curatelbehörde im Grunde nichts weiter als dieses, wenn sie verlangt, der Gutsherr soll die Besoldung, welche er seinem Kirchendiener gab, den er

658) Vergl. § 50. 51.

nicht mehr braucht, nun für einen eigenen Schullehrer der Gemeinde geben, weil letztere, nach Abgang des gutsherrlichen Kirchendieners, einen Schullehrer braucht, und diesen weder aus eigenen Mitteln bezahlen, noch die Staatskasse, die gesetzlich hiezu beizutragen hat[659]), in Anspruch nehmen mag. Noch auffallender erscheint es, wenn sie hiebei z. B. auch begehrt, daß ihr Schullehrer sogar 2 Klafter Holz für die Kirchenwäsche, 1 fl. 40 kr. für 5 musikalische Jahrtage[660]) u. s. w. erhalte, da derselbe doch weder Kirchenwäsche zu waschen, noch musikalische Jahrtage zu halten hat! —

Wenn die Gemeinde keine bessern Rechtsgründe für sich hat als diese, so wird sich schwer ein Richter finden, welcher ihr Gehör giebt und die Freyherrn von Aufseß zu Bezahlung eines Schullehrers und Erhaltung des ganzen Schulwesens zu Freyenfels verurtheilt.

II. Die Gutsherrn zu Freyenfels hatten nicht nur früher wegen ihres eigenen Kirchenwesens, sondern auch als Landesherrn eine gewisse moralische Pflicht für Schulen ihrer Unterthanen auf irgend eine Weise Sorge zu tragen. Mit dem Kirchenwesen früherer Zeit hieng das Schulwesen auf das Innigste zusammen[661]), und wo eine Kirche war, durfte eine Schule nicht leicht fehlen, wie wir dieß auch in der Regel sogar bei allen Schloßgottesdiensten in Franken finden, z. B. in Aufseß bei der dortigen katholischen Schloßkapelle, zu Wüstenstein, Burggrub, Plankenfels u. a. O. Da man Schulen mit Recht als eine Vorbereitung zur Kirche achtete, und namentlich zu Freyenfels der confessionellen Verhältnisse wegen als eine höchst nöthige Vorbereitung zum Uebertritt der Protestanten zur römisch-katholischen Kirche ansah[662]), so betrachteten die früheren Gutsherrn von Freyenfels die Schule als ein unumgängliches Annexum ihres Schloßgottesdienstes, was sie auch wirklich war und gesetzlich seyn konnte[663]). Dieß konnte jedoch nur in so lange gelten, als eben dieser Schloß-

---

659) Müller l. c. S. 84. 177. 181.

660) Vergl. §. 54.

661) Vergl. §. 52.

662) Vergl. §. 52.

663) Moser deut. Rel. Verf. l. c.

gottesdienst selbst bestand, und muß daher mit demselben wegfallen, wenn er selbst nicht mehr bestehen kann.

Ebenso mußte die landesherrliche Pflicht für Schulwesen mit der Landesherrlichkeit an den neuen Landesherrn übergehen, und es kann dem nun selbst zum Unterthanen gemachten Gutsherrn, der als solcher in allen öffentlichen Lasten mit seinen ehemaligen Unterthanen gleich gestellt ist, nicht zugemuthet werden, ferner solche Opfer zu bringen, zu denen er blos in seiner frühern bevorzugten Stellung als Landesherr allenfalls verpflichtet seyn konnte, und welche ihm im Genusse seiner damaligen Stellung auch keine besondere Last waren. Diejenigen Verpflichtungen, welche sonst dem Gutsherrn, als Landesherrn oblagen, hat nun der Staat, die Kreis-Schul-Dotation übernommen [664]), zu welcher der Gutsherr von Freyenfels durch die ihm erst auferlegten Steuern und Abgaben reichlich beizutragen hat, während er früher, wenn er wollte, zu Schulzwecken für seine eigenen Unterthanen aus seinem Fiscus verwenden konnte. Selbst ein Herkommen kann hier nur so lange gelten, als auch die äussern Verhältnisse und Bedingungen des Herkommens sich gleich bleiben. Es liefe gegen alle Rechts- und Staatsgrundsätze, dem frühern Regenten, nach Abtretung seiner Regierung diejenigen Pflichten zuzumuthen, welche er nur als Regent zu üben hatte.

Endlich verdienen auch die confessionellen Verhältnisse der Gutsherrschaft einige Berücksichtigung. Wenn die katholischen Gutsherrn schon als solche, wie wir oben sahen, ihrer Confession zu lieb, so Manches für ihre Unterthanen thaten, und es von ihrem religiösen Standpunkt aus, nicht nur für Pflicht hielten, die Protestanten zu römisch-katholischen Christen zu machen, sondern sie auch in ihrem Glauben zu erhalten und zu stärken, so kann man es nach den heutigen Verhältnissen und Gesetzen den protestantischen Gutsherrn nicht mehr zumuthen die gleichen Opfer hiefür zu bringen, und namentlich Schulen für eine fremde Confession zu erhalten, falls sie nicht durch besonders errichtete Stiftungen hiezu berufen sind. Denn nach k. bayerischen Landesge-

664) Müller l. c. S. 84 177 181.

setzen ist keine Religionsparthei verbunden zu Schulzwecken einer andern Religionsparthei etwas beizutragen[665]).

Dennoch haben sich die jetzigen protestantischen Freyherrn v. Aufseß stets bereit erklärt, nach Kräften aus ihren Mitteln zur Dotation einer katholischen Schule zu Freyenfels beizutragen[666]), wenn man andererseits nach Recht und Billigkeit mit ihnen verfahren würde.

III. Durch die völlige Umgestaltung staatsrechtlicher Verhältnisse, sowie auch des Schulwesens in neuerer Zeit muß nothwendig die, auf antiquirten Grundlagen beruhende, Schulanstalt zu Freyenfels einer völligen Umgestaltung entgegengeführt werden.

Während die Gutsherrschaft sonst, in Ermanglung einer ordentlichen Ortsschule und aller hiezu nöthigen Gemeindemittel, aus landesväterlicher Fürsorge und christlicher Milde für den Schulunterricht auf eine mit ihrem Kirchenwesen vereinbarliche Weise, ohne besondern Kostenaufwand, ganz unverbindlich sorgte, dabei auch persönlich sowohl auf Lehrer, als auf Schuljugend so einwirken konnte, daß sich jede damit verknüpfte Last durch entsprechende Freyheiten und Rechte vollkommen ausglich; so bringen die jetzigen Umstände und Anforderungen eine Schulanstalt zu Freyenfels in eine total veränderte Stellung zur Gutsherrschaft, indem einerseits größere Opfer von letzterer gefordert, andererseits alle deren Rechte genommen werden sollen. Die Schule, wie sie die k. Regierung und die Gemeinde von den Freyherrn v. Aufseß begehrt, ist keine Schule mehr, wie sie die ältern Freyherrn von Aufseß beabsichtigten und gestatteten. Sie ist etwas ganz anderes geworden und müßte, wenn sie fortbestehen sollte, zum Gutsherrn in eine solche Stellung kommen, in welcher sie nie war, auch nie vom Gutsherrn genehmigt worden war.

Man darf nur das alte Verhältniß mit den Anforderungen der k. Regierung zusammenhalten, um dieß deutlich einzusehen.

---

665) Müller l. c. S. 170.

666) Vergl. §. 55.

1) Der Schulmeister, welcher die Schule nur nebenbei zu versehen hatte, war ein bloßer Privatdiener des Gutsherrn, wurde willkührlich von ihm besoldet, ohne daß jemand nach dessen Gehalt zu fragen hatte; er wurde angenommen auf Jahresdienst, konnte auch stets nach Willkühr des Gutsherrn entlassen werden; er mußte dem Gutsherrn alle Dienste verrichten, nach dessen Wahl und Vorschrift, auch solche, welche nicht mit der Schule irgend in Verbindung standen.

Nun soll der Gutsherr eine bestimmt normirte, unwiderrufliche Besoldung geben, diese soll die Eigenschaft einer Fundation annehmen, der Lehrer soll blos der Schule dienen, soll kein Privatdiener des Gutsherrn, sondern ein öffentlicher seyn, welcher nur Befehle von vorgesetzten königlichen Behörden annehmen, auch für den Gutsherrn nicht das Mindeste in dessen Privatgeschäften für seine Besoldung leisten darf.

2) Die Lokalität, worin der Gutsherr das Schulhalten gestattete, welche als sein Privateigenthum von ihm unterhalten und bisher versteuert wurde, womit, wäre sie auch noch so schlecht gewesen, Jedermann zufrieden war und es seyn mußte, soll nun die Eigenschaft eines öffentlichen Gebäudes erhalten, dem Privatbesitz des Gutsherrn völlig entzogen und dennoch eben so wie zuvor, nicht nur von ihm unterhalten, sondern auch nach Maaßgabe der Regierung erweitert und gebaut werden.

3) Die Schuleinrichtung, Aufsicht und Anordnung über Schulgegenstände, welche der Person des Gutsherrn allein ohne irgend einen fremden Einfluß, zustand und noch bei Anstellung des letzten Schulmeisters Bauer 1806 und des letzten Geistlichen P. Dom. Merz 1806 Sache des Gutsherrn war, soll nun dessen Einflüssen gänzlich entzogen und an k. Behörden übertragen seyn.

Allerdings sind alle die Anforderungen, welche die königl. Regierung für das Bestehen einer Schule zu Freyenfels hier macht, a priori ganz gerecht; und es sollte wohl so weit kommen, daß alle Schulen des Königreiches unter solchen Verhältnissen bestünden. Aber etwas anderes ist es, solche Anforderungen im Allgemeinen aufzustellen, etwas anderes dieselben von einer bestimmten Person zu fordern, welche zu deren Leistung nicht verbunden ist und welcher daher jedenfalls

frey gestellt werden muß, entweder die Schule aufzugeben oder den gemachten Anforderungen nachzukommen. Kann man rechtlich schon Niemand zumuthen, eine freye Wohlthat gegen seinen Willen fortzusetzen, so kann man noch weniger diese Zumuthung machen unter erschwerenden Umständen, ja unter solchen Voraussetzungen, welche diese Wohlthat zu einer 10 Mal größern Last machen würden als sie war, dabei mit Aufgebung aller sonst damit verknüpft gewesenen Vortheilen und Rechte. Wäre es unter den gegenwärtigen öffentlichen Verhältnissen unmöglich, eine Schulanstalt in der Weise, wie sie von längerer Zeit her zu Freyenfels bestand, fortbestehen zu lassen, so bleibt nichts übrig, als sie entweder ganz aufzugeben oder auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft mit dem Gutsherrn und der Gemeinde zu organisiren. Da hiezu die Freyherrn von Aufseß bereitwillig ihre Hand geboten haben, so ist hiebei ein gewaltsames Verfahren[667]) gewiß nicht zu rechtfertigen.

IV. Das Verfahren der Administrativbehörden gegen die Freyherrn von Aufseß war aber auch, abgesehen von dem materiellen Unrechte ein durchaus gesetzlich nicht zu rechtfertigendes. Wir dürfen nur an dasjenige erinnern, was schon oben[668]) über den Erlaß des Provisoriums vom 5. Mai 1826 bemerkt wurde, um dessen Ungesetzlichkeit zu erkennen. Die k. Regierung selbst bezeugte durch Anordnung einer Instruirung und Verhandlung der Sache, nach Beschluß vom 15. Nov. 1843, mit Bezugnahme auf die k. Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 50, daß sie jene provisorische Entschließung vom 5. Mai 1826 gegen die Freyherrn von Aufseß nicht als wirksam anerkenne, um solche durch Beitreibung des darin bezeichneten Gehaltes eines Schullehrers in Vollzug setzen zu können; sondern daß vielmehr eine Verhandlung zwischen den Betheiligten nöthig sey, wozu das k. Landgericht Hollfeld zwar einen Termin auf den 8. März 1844 ansetzte, ohne daß jedoch eine Verhandlung vorgenommen wurde, weil die Gerichtszeit mit Vergleichs-

667) Vergl. §. 55.

668) Vergl. §. 48.

besprechungen ausgefüllt war und der Vergleichsweg weiter versucht werden sollte.

Da die bezügliche Verordnung §. 50 ausdrücklich bestimmt, daß den kgl. Kreisregierungen „die Entscheidung der Streitigkeiten über Schulgebäude, Schulgründe, über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, nur in so fern diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle, bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen [669]) — zustehe", so hatte das k. Landgericht durch Ansetzung eines Verhandlungstermins in Betreff dieser auf reinem Privatrechtstitel beruhenden Reichnisse bereits seine Competenz überschritten; denn das Forum, bei welchem die Freyherrn von Aufseß als deren ordentliches Gericht zu belangen sind, ist nur das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg. Daß die begehrten Reichnisse für einen Schullehrer zu Freyenfels hier nur auf reinem Privatrechtstitel ruhen könnten, wenn sie irgend begründet wären, wird am wenigsten die k. Regierung, welche aus ihren Vorakten und frühern amtlichen Recherchen über die Schule zu Freyenfels dieß wissen mußte [670]), in Zweifel ziehen können.

War nun schon das k. Landgericht nicht einmal competent eine Verhandlung zu pflegen, so konnte die k. Regierung noch weniger competent seyn, einen Beschluß in dieser Sache zu fassen; am allerwenigsten aber konnte ein solcher Beschluß schon vor Beendigung der einmal von der k. Regierung selbst angeordneten mündlich schlüßlichen Verhandlungen der Partheien, wozu bereits Termin angesetzt war, gefaßt werden, wie dieß dennoch geschah [671]). Daß nun endlich sogar solcher Beschluß, ohne Berücksichtigung aller Vorstellungen und Erbietungen zum Vergleich, während einer schwebenden Nullitätsbeschwerde durch Auspfändung der Freyherrn von Aufseß thatsächlich in Ausführung gebracht wurde, mag die äusserste Spitze eines Verfahrens in einem Staate bilden, dessen Constitution seinen Bürgern Tit. IV. §. 8 verspricht: „der Staat

669) Vergl. k. b. Reggbl. v. 1825. S. 1082—1083.

670) Vergl. §. 55.

671) Vergl. §. 55.

gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf gezwungen werden sein Privat-Eigenthum, selbst zu öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes, und nach vorgängiger Entschädigung." — Die administrativen Provisorien zum Schutz milder Stiftungen können unmöglich den Zweck haben, dieses heilige Staats-Grundgesetz zu umgehen, sie sind nicht für Fälle vorgeschrieben, wo Privatrechte im Spiel sind, nicht wo Streit, Zweifel und Unsicherheit über das Recht selbst obwalten, sie sind endlich nicht auf solche Weise zu behandeln und zu vollziehen, wie in diesem vorliegenden Falle es geschah[672]. Auf solche Weise wäre wohl Niemand sicher, morgen noch zu besitzen, was er heute mit bestem Rechte inne hat, ja keinen Augenblick sicher vor der Beschimpfung der Auspfändung durch einen Landgerichtsdieners-Gehülfen, wie man solche bewaffnet in das von dem Freyherrn von Aufseß bewohnte Schloß Aufseß sendete, um ihnen gewaltsam zu nehmen, was von ihnen nur als freye Gabe — anders nie — dargereicht werden will und dargereicht wurde.

V. Soll je eine Schule zu Freyenfels organisirt werden (was gewiß sehr zweckmäßig für die dortige Bevölkerung seyn dürfte), so kann dieß nicht anders, als mit Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverhältnisse geschehen, d. h. die Dotirung der Schule kann nur daher genommen werden, wo eine Pflicht hiezu besteht. Nach den bereits entwickelten Rechtsverhältnissen des Kirchen- und Schulwesens zu Freyenfels, wird wohl schwerlich Jemand mit Zuversicht voraussagen wollen, daß diese Pflicht der Gutsherrschaft im Rechtswege, wenn er eingeschlagen wird, auferlegt werde, wenn gleichwohl für den Augenblick ein äußerer administrativer Amtszwang auf ihr lastet. Sollte sie sich daher nicht selbst aus moralischen Beweggründen gedrungen finden, zu einer Dotirung der Schule beizutragen, so möchte durch äußern momentanen Zwang wohl schwerlich für die Zukunft und Dauer etwas Ersprießliches hervorgehen. Denn unter dem Drucke eines blos factischen, nach

672) Vergl. §. 48. u. 55.

bestehenden Gesetzen nicht zu rechtfertigenden, äußern Zwanges, den aber der rechtsunkundige Landmann als Zeichen seines unfehlbaren Rechtes ansieht, unter der Gehässigkeit der Formen, welche diesen Zwang begleiten, ist es gewiß den Freyherrn von Aufseß kaum zuzumuthen einen freyen patriotischen Entschluß zu fassen und unter dem Druck dieser Herrschaft mit Menschenliebe und Wohlthätigkeitssinn ein Werk zu fördern, um deßwillen sie so viel zu dulden haben. Als das erste und wichtigste Erforderniß erscheint demnach die Aufhebung jedes äussern Zwanges, die Zurücknahme derjenigen Maaßregeln, welche sich mit Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinigen lassen. Man versuche, nicht aber gleichsam mit dem Pistole auf der Brust, den Weg der Güte, und gewiß er wird gelingen. Sollte wider Erwarten dieser Weg nicht zu dem gehofften Ziele führen, dann lasse man die Gesetze in voller Strenge walten; doch in einer Strenge, welche nicht die Gesetze, wie bisher hintansetzt, sondern vollzieht. Man ergreife, wenn man hiezu berechtigt ist, diejenigen Provisorien, welche die Gesetze vorschreiben, oder schlage den Rechtsweg ein; gleichviel: die Freyherrn von Aufseß werden dann keinen Grund haben sich hierüber zu beschweren; denn wo das Recht herrscht, und sey es das härteste, fällt jeder Grund hiezu weg. Nur ungesetzlicher Zwang kann und muß das Gemüth aller rechtlich Denkenden kränken und reizen. Diesen nur allein, nicht irgend ein gutes Recht will vorliegende Schrift bekämpfen. — Suum cuique! —

§. 57.

Schlüsse aus Vorhergehendem.

Wenn wir Alles bisher Erörterte zusammen fassen, so sind gewiß folgende Schlüsse consequent:

1) Daß, da zu Freyenfels nie eine unabhängige, für sich bestehende Schulanstalt bestand, ohne wirkliche Errichtung und Organisation eine solche auch nicht für die Zukunft behauptet werden könne;

2) daß bei Organisation der Schule und Feststellung einer Dotation, die Freyherrn von Aufseß nur in soweit beitragspflichtig seyen, als eine solche Pflicht aus bestimmten privatrechtlichen Zusicherungen, in so fern diese überhaupt rechtsgültig für ewige Dauer gemacht werden

konnten, hervor geht, indem ihre frühern blos mittelbaren Leistungen für Schulzwecke in Freyenfels im Allgemeinen nicht als Dotation angesehen werden können, sondern Ausflüsse theils kirchlicher, theils landesherrlicher Gerechtsame und diesen gegenüberstehender Pflichten sind, welche jetzt nicht mehr bestehen;

3) daß die Erlassung eines Provisoriums schon aus diesen Gründen, und jedenfalls nicht ohne eine vorhergehende, auf wirklichen Nachweisen beruhende Ausscheidung der Gehaltsbezüge, nach ihrer Eigenschaft als Kirchners- und Lehrersbesoldung [673]), geschehen konnte, zumal unter der Besoldung sich Theile befinden, welche selbst einem Kirchner nicht zukämen, wenn er die Funktionen, für welche besondere Ansätze gemacht sind, nicht wirklich leistet, wenn er z. B. die Kirchenwäsche nicht wäscht, die musikalischen Jahrtage für die gutsherrliche Familie nicht abhält;

4) daß, ganz abgesehen hievon, selbst bei besserer Begründung einer Forderung gegen die Freyherrn v. Auffeß, keine provisorischen Maaßregeln getroffen und ausgeführt werden durften, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Instruirung und Verhandlung der Sache vor competenter Behörde, und daß jedenfalls mit dem Executionsverfahren in so lange hätte eingehalten werden sollen, bis die Nullitätsbeschwerde der Freyherrn von Auffeß entschieden gewesen wäre, zumal keine Gefahr auf Verzug obwaltete und ein Vergleich angeboten war, zu dessen schriftlicher Vorlage man sich die zu den Recherchen nöthige Zeit vorbehalten hatte.

---

673) Vergl. Verordnung vom 12. October 1832. §. 21. in Sammlung l. c. S. 254.

Schlüsse aus Vorhergehendem.

Wenn wir Alles bisher Erörterte zusammen fassen, so sind genug folgende Schlüsse consequent:

1) [illegible] bestehende Schulanstalt bestand, [illegible] Verpflichtung und Organisation eine solche auch nicht für die Zukunft behauptet werden könne;

2) daß bei Organisation der Schule und Feststellung einer Dotation, die [illegible] Aufsicht nur in soweit beizutragen [illegible] seyen, als eine solche Pflicht aus bestimmten privatrechtlichen Zusicherungen, in so fern diese überhaupt rechtsgültig für ewige Dauer gemacht werden

Anmerkungen und Beylagen.

1.

Das Pfaffenhaus kommt namentlich vor in den Lehnurkunden, z. B. in den Lehnreversen des Stephan und Balthasar von Aufseß von 1506; in dem Lehnrevers des Hans von Aufseß von 1514; in dem Lehnbrief für Jakob und Daniel von Aufseß von 1613; in dem Lehnbrief von Carl Siegmund von Aufseß von 1711; das „wiederumb neu erbaute Pfaffenhaus" in der von dem Erbauer selbst am 12. Nov. 1719 ausgefertigten Löhnspecifikation; „das Hospitium, nach den Lehnbriefen das Pfaffenhaus genannt, mit einem daran liegenden Gärtlein," in der Lehnspecifikation vom 3. Oktober 1803 und in der Lehnspecifikation des letzten der Lehnbesitzer Friedrich Wilhelm Freyherrn von und zu Aufseß vom 12. Merz 1813; ebenso „das Pfarrhaus nebst Holzlege" und „der dazu gehörige Garten 1/4 Tagw." unter St. Nr. 163 und 164 des Steuerkatasters über das Rittergut Freyenfels im k. Rentamte Weischenfeld.

2.

Deß hochwürdigen fürsten vnd hern herrn Joann Georgen Bischoffen zu Bamberg ꝛc. Meineß Gnedigen fürsten vnd herrnß ꝛc. 27 punkta beandwortet hochgedacht seiner fürstl. Gnaden vnwürdigea gehorsamer In Holfeldt Pfarrverweser Joann Haudsch SS. Theologier Doctor

Wie volgt

In Holueldt

Erste Frag. Wie die Pfarr genandt wirdt.

Holueldt Zu vnser Lieben frauen Himmelfarth.

2. Wie viel eingepfarrte Dörfer, vnd ob Kirchen darinnen seindt:

Pilgendorf. Wohnsdorf. Hainbach. Gottelhof. Stechendorf. Welkendorf. Mochendorf. Höffen. Dreppendorf. Neuhauß. Sachsendorf. Drosendorf. Bodenßdorf. Kozendorff. Steinfeldt. Ober- und Vnder Treunz. Wissenfelß. Lochaw. Freyenfels. Neidenstein. Weyer. Keynach. Item Habstahl Filialis. Dieffenbelss. Wattendorff. Scherleitten. Schressendorf. Dürnhoff. Gobelsberg. Praittenlesaw. Eckenhoff. Zochenraidt vnd Draisendorf. Stücht. Rauenberg.

In der Statt Holfeldt. neben obernander Pfarrkirchen Seindt vier Capelen St. Catharina. St. Gangolff. St. Bartholomai ein Spital. vnd SS. Saluatoris.

Jnn dorff Habstahl ist St. Joannis Baptista filialis. Jn dorff Neuhaus ist St. Mathaj Capelen. Jn Drosendorf ist St. Laurentiy Capelen.

In Freyenfelß ist vor zeitten ein Catholische Capelen gewesen, ganz verstört, anizo aber alda ein Lutherische Capelen vnd Kirchhoff von denen von Aufsees erbauet worden.

Dritte, vierde, vnd fünffte frag. wieuil Pfarrkinder glein vnd groß, hinder wem sie wohnen, vnd waß Religion sie sein.

In der Statt Holueldt.

1. Hochgedacht seiner fürstl. Gnaden in Bamberg ꝛc. Herr Ambtmann Junker Joannes Omphrius von Pelhamb ꝛc. Ursula Coniux Junker Joannes Christophorus von Pelhaimb Erstgedachten herrn Amtmanns Sohn, 3 Jahre alt. 5 Dienstbotten.

2. Paulus Gaggenmayer Stattvogt. Anna Coniux 3 Kinder. 2 Dienstbotten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alle Inwohner der Statt Holfeldt sind Ihrer fürstl. Gnaden von Bamberg ꝛc. Erbgehuldigte vnderthanen vnd alle catholisch. Summarum aller Pfar Kinder glein vnd groß in der Statt Holfeldt.

863.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Freyenfels.

1. Hanns Schott sein weib 1 Dochter
2. Friz Drapp sein weib 1 Kindt
3. Michael Scheder viduus.
4. Michael Scheder sein weib
5. Kunigund Kapfarin wittib
6. Margaretha freindin witib
7. Barbara Gerttnerin. 2 Söhne
8. Margareth Reutterin vidua
9. Barbara Gündtlin vidua
10. Hannß Kirgner sein weib 2 dienstb.
11. Veitt Weihe Müller sein weib. 2 Kinder
12. Hannß Schmidlein sein weib 1 Kindt
13. Hannß Hergedt sein weib
14. Hannß Hausknecht sein weib 1 Kindt
15. Elisabeth Linsin vidua 3 Kinder
16. Adam Fur sein weib 3 Kinder
17. Kunigunda Furin vidua
18. Hanns Krauß sein weib

19. Elisabeth Kißlin vidua
20. Hanns Kler sein weib
21. Clas Fridmann sein weib 2 Kinder
22. Gerdraudt vidua
23. Steffan Kißlin sein weib 3 Kinder
24. Kunz Ruppelein sein weib
25. Anna Wagnerin vidua
26. Kunigund Schottin vidua 1 Dochter
27. Cunz Fridmann sein weib 1 Kindt
28. Hannß Söhnlein sein weib 3 Kinder
29. Hannß Zimmermann sein weib
30. Thoma Zimmermann sein weib 1 Kindt
32. Geörg Koch sein weib 4 Kinder
33. Lindenschmidt sein weib 1 Kindt 1 Dienstb.
34. Geörg Fux sein weib 5 Kinder
35. Otto Pauer sein weib 4 Kinder
36. Conrad N. sein weib.
37. Hannß Bauer sein weib 1 Kindt
38. Hanns Bauer Senior sein weib 2 Kinder
39. Friz d. Müller sein weib 5 Kinder
40. Wolff Krauß sein weib 1 Dochter
41. Hannß Adam sein 2 Kinder
42. Hannß Krauß sein weib
43. Hannß Krauß Junior sein weib 3 Kinder
44. Geörg Ditterich sein weib 3 Kinder
45. Margaretha Ditterich vidua
46. Hannß Kolb sein weib
47. Hannß Koch sein weib

Summarum Klein vnd gros
142.

Neidenstain.

1. Albert N. der Müller sein weib 3 Kinder
2. Linhardt N. sein weib 2 Kinder
3. Petter Förster sein weib 1 Kindt
4. Georg N. sein weib
5. Im Schloß 5 Dienstbotten

Summarum 19.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verzaichnus der Lutherischen persohnen in der Pfarr Holueldt.

1. 17 Persohnen so Bambergisch
2. 121 Persohnen so frembter herschafften sein
3. 65 Dinstbotten.

Freyenfelß. Seint

4. 142 Persohnen. Alle Lutherisch. Ausser 3 so Catholisch.

Neidenstain.

5. 19 Persohnen. Alle Lutherisch.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

folgende vom Adel Seindt nacher Holfeldt gepfardt. sitzen vff das Stifft Bamberg (so viel mir Pfarverweser wissent) Adelichen Lehen, vnd seint alle der widerwerdigen Religion

Zu Weyer bei Holueldt.

Junker Pancraz von Auffsees, Anna Coniux 5 Kinder 4 Dienstbotten. Junker Jakob von Aufsees

Zu Freyenfelß

Edle fraw witib Brigida von Aufsees geborne von Behrlingen. Ihre 4 Dichterlein 1 Edle Jungfraw 16 Diener vnd Dienerinnen Der Lutherisch Praedicant sein weib 1 dienstbott.

3.

Es sind hierüber noch Baurechnungen vorhanden; z. B. Rechnung über die Kirchen= und Schloßbau Freyenfels von dem 22 Aprilis biß den 27 Juny incl. anno 1693 Aller Einnahm und Außgab geführt von Meister Johann Finkeln, wo es gleich auf der ersten Seite heißt: „Außgab an Geldt für diejenigen Maurer und Handtlanger, so von 4ten bis 9 May incl. 1693 an der Kirchen zu Freyenfelß gemauert. Ferner „Manual was denen Maurer undt Handtlangern bei dem Schloß= und Kirchenbau dann andern Gebäuen zu Freyenfelß und an der neuen Schafhütten zu Stechendorff an Taglohn bezahlt worden in diesem 1699ten Jahr,“ wo es fol. 3 heißt „von 14 July bis den 24. dito incl. haben nachfolgende Maurer und Handtlanger an Schloß undt Kirchthurm Bau zu Freyenfelß gearbeitet und an Taglohn nachfolgendes verdient;“ wie dieß denn die ganzen Rechnungen so durchläuft. Hiebei ist noch bemerkenswerth, wie der Kirchenbau in ein und dieselbe Rechnung sogar mit ganz fremdartigen Gebäuden, z. B. der Schafhütte zu Stechendorf, welche die Freyherrn von Aufseß besitzen, kam. Gewiß der treffendste Beweis, daß der Kirchenbau gleich der letztern reinste Privatsache der Herrschaft war.

4.

Die in den Beobachtungen besonders bedungene Clausur hatte Philipp Heinrich v. Aufseß trotz aller Gegenvorstellungen durchzusetzen sich bemüht; „denn“ sagt er: „von Beispielen von mehr oder weniger ärgerlichen Ausschweifungen hat leider Freyenfels eine abschreckende Erinnerung.“

5.

Um zu sehen, in welcher Weise die Capuziner ihr „Allmosen" von der Herrschaft erhielten, wollen wir eine solche Jahresabrechnung hier vollständig mittheilen:

Abrechnung

über das von gnädiger Herrschaft denen Herren Cappuzinern zu Freyenfels gnädig beliebte Allmosen ad 240 fl. frk. vom 12ten 9bris 1741 bis dahin 1742 beedes inclusive

32 fl. 1½ kr. ferntiger Ueberschuß, welchen die Herren Cappuciner über das jährl. Deputat bekommen, und dahero in diese Rechnung wiederumb in Ansatz gebracht werden.

47 fl. 43½ kr. haben gnädige herrschaft hochseel. Andenkhens sowohl für Fastenspeiß, als auch an Geldt und für bezahlte Fleisch-Zettul, dann für 6. Metzen Salz für die H. Cappuzinern bis 15ten July 1742 ausgelegt.

20 fl. 40 kr. hat denenselben Amts Verwsr. unterm 5. April undt 20 July 1742 an Geldt gegeben.

10 fl. 30 kr. für anderthalb Centner Karpffen von herrschaftl. Seehöflein, den Centner a 7 fl. —

72 fl. — von 18 Sra. Korn, gewöhnlichermassen das Sra. pro 4 fl. vom 17. Febr. 1742 bis 15. Martii 1743 beedes incl. dann

5 fl. 30 kr. vor 1. Sra. Waitz unterm 3. Xbr. 1742 und

3 fl. — kr. vor 1. Sra. Gersten unterm 30 9br. 1742.

1 fl. 22½ kr. für 1. Viertl Erbsen unterm 29. Xbr. 1742.

55 fl. 28 kr. vor 32 Eymer Bier vom 24. Janr. 1742 bis 31. Decbr. ejusd. anni. Beedes inclus. der Eymer gewöhnlichermassen à 26 Patzen.

248 fl. 15½ kr.

Diese vorstehende 240 fl. Allmoßen von denen unten befindlichen 248 fl. 15½ kr. abgezogen, haben die H. Cappuciner auf künfftiges Jahr hinaus

8 fl. 15½ kr.

In fidem

J. M. Bramberger.

6.

Erster Anschlag des Deputats für die Kapuziner:

36 fl. — für 9 Sra. Korn Holvelter Maas, als welches und keinen Vierling mehrer, die P. Capuc. gebraucht, vnd darbey dennoch viel Allmosen ausgeben
2 fl. — für 2 Vierl. Waiz und
2 fl. — für 2 Vierl. Gersten zu Weis = Klösmehl, Kries vnd anders, mehreres sind sie nicht benöthiget, gestalten, von hie und dorth H. geistlichen ihnen dergleichen zugeschickht wird.
40 fl. — für Bier und etwa bey
18 fl. — für Wein, dieses letztere ihnen von gnd. Herrschaft in natura angeschafft wird.
4 fl. — für Gewürz
10 fl. — für Schmalz, massen sie sonsten auch viel zu allmosen bekhomen
6 fl. für Karpfen und dergleichen Fisch
6 fl. — für Stockfisch, Kes und anders
36 fl. — für allerhand Fleisch, und andere da und dorth nothwendige requisita

160 fl. — frk. oder 200 fl. Rhein.

7.

Verzeichnus des jährlichen Deputats,

welches ich Endesunterschriebener zu jährlicher unterhaltung dreye Patrum und eines Bruders aus dem Prediger Orden des heiligen Dominici außgeworffen habe, als

200 fl. — fränk. an Geldt
12 Sümer Korn, Hollfelder Maas, wovon ein Sümera zwey Bamberger Sren. und einen Vierl. abwirfft
18 Eymer gutes und
6 Eymer frisches Bier
das benöthigte Brennholz.
An Fasttägen die Milch von der herrschafftl. Meyerey.

Ferner werden ihnen die jura Stolae und das Opffer überlassen, dahingegen Sie den benöthigten Kirchenwein und das wachs anzuschaffen auch die Paramenten zu repariren übernommen.

An Weynachten, Ostern, Pfingsten festo S. Domini und am Kirchweihfest wird Ihnen gewöhnlich ein Kuchenbraten verabreichet.

Annebst haben Sie alljährlich zu empfangen 44 gute Batzen für gestiftete Seelmessen, als 4 zu Weyher p. 6 Bazen, und 4 zu Freyenfels a 5 Bazen jährl. zu lesen.

Nota: zu der Einrichtung wird von der Herrschafft das benöthigte Bethewerk, Kuchengeschirr (worunter jedoch das Zinn nicht mitverstanden ist) und die Schreinerey beyzuschaffen mit der

Vorbehaltung übernommen, daß bey über kurz oder lang sich ereignen mögender Abkunfft obernannter Ordensgeistl. dasjenige, was von Seiten der Herrschafft angeschaffet, und nicht durch den Gebrauch zu Grund gerichtet worden ist, verbleiben solle.

Geschehen Bamberg den 31. July 1756.

(L. S.) Philipp Heinrich Anton Maria Freyherr von Aufseeß.

8.

Das herrschaftl. Hausinventar im Hospiz, welches am 5. July 1810 um 87 fl. 50 kr. Taxwerth P. Dominicus Merz käuflich übernahm, bestand aus folgendem: 1 alten runden Tisch, 1 kleinen Tisch, 1 alten Kommode, 1 Hanguhr mit Gehäuß, 1 alten kleinen Schrank, 5 alten Sesseln mit Leder überzogen, 1 Bild, den Fürst Franz Ludwig vorstellend, 8 alten Servietten, 1 schlechten Bettüberzug, 5 Tischtüchern, 2 Betttüchern, 1 alten Speisebehälter, 1 Mehlschrank, 1 alten Zinnschrank, 18 zinnerne Teller, 2 kupferne Pfannen, 1 messingen Mörser, 2 Feuerböcken, 4 zinnernen Platten, 1 großen Suppenzinn, 1 ditto kleinen, 2 kleinen zinnernen Schüsselchen, 1 Vorleglöffel von Zinn, 2 Salzfässern von Zinn, 2 Kaffeekannen von Zinn, 2 gerichteten Betten und 1 Domestiquenbett, 3 alten Bettstätten, 1 Maas-Blech, 1 Seidlein-Blech, 1 Wasserständer, 1 Kasterol, 1 zinnernes Nachtgeschirr, 9 Backschüsseln, 1 Waage, 2 Leuchtern, 1 Wiegeisen, 1 schlechten Tafeltuch, 2 porzellanenen Tellern, 13 Apostel-Stücken, 1 alten Vorhang, 1 Weihwasserkesselchen, 1 blauen hausgemachten Ueberzug, 1 Schreibpult, 11 paar Messern und Gabeln, 13 guten und 2 zerbrochenen Löffeln, 1 Kaffeemühle und 1 Wandschränkchen.

9.

Monita der Gutsherrschaft über die Haushaltungsrechnung der Dominicaner zu Freyenfels pro 1803.

pag. 1. pos. 1. sind 34 kr. in ausgab gestellet, die aber nicht zur ausgabe, sondern als ein bestandner Receß, wie solches des vorigen Haushälters Rechnung besaget, zur Einnahm gehören, welche also Rechnern zu Last fallen.

Pag. 5. bey der für den Monat Jan. zusammengezohenen Summe sind 5 kr. zu viel in Ansaz liegen also Rechnern auch zu Last.

pag. 6. in fine betraget die Summe 128 fl. 29 kr. es sind also 10 kr. zu wenig in Ansaz.

pag. 1. der Rechnung von Febr. 1803 ist 1 kr. zu viel in Ausgab verrechnet.

pag. 2. ist in Summario ½ kr. zu wenig in Ausgab.

pag. 10. pos. ult. sind für jährliches Barbierlohn 5 kr. angesezt, es wird wohl 5 fl. heißen sollen, welchemnach Rechnern

4 fl. 55 kr. zu guten kommeten, wiewohlen in des vorigen Rechners Rechnung annotiret sich findet, daß dieser Barbirer nur 4 fl. jährlich habe, worüber also Aufschluß zu geben wäre, so wie auch über jenen Gegenstand, da an denen Competenzgeldern quartaliter nur 80 fl. 17 kr. statt denen sonsten verrechnet wordenen 80 fl. 21 kr. in Ansaz gebracht werden.

10.

Verzeichniß der im Hospiz zu Freyenfels noch vorhandenen Bücher.

Billuart, C. R. Summa S. Thomae hodiernis academiarum moribus accomodata 1758. 8. 1. — Claus, J. Jg. Spicilegium catechetico concionatorium. 1738. 2 Thle. in 1 Bd. Fol. Lederbd. — Constitutiones praedicatorum (Titel fehlt) 8. — Festa nova et novissima breviario Romano inserenda. 1755. 8. — Fontanus, V. M. monumenta dominicana. 1675. Fol. Ldrbd, — Frisii, J. Dictionarium latino-germanicum, nec non germanico-latinum. 1717. 8. Holzschn. — Füsslin, C. theatrum gloriae sanctorum 1696. 4. Kupf. — Georgius, P. Trifordus Marianum 1683. 4. — Georgius, P. Sacrificium vespertinum tripartitum. 1683. 4. — Hörmann, S. corpus revelationum seraphicae matris D. Brigittae. 1680. Fol. Kupf. Lederbd. — Katzenberger, K. conferentiae theologico moralium 1726. 2 Thle. in 1 Bd. 8. — Lohner, T. Instructio practica de munere concionandi, exhortandi, catechizandi. 1722. 8. — Millo, de sacra congregatione particulari. 1743. Fol. — Neumayr, P. Fr. theatrum asceticum 1758 4. Ppbdd. — Neumayr, P. Fr. theatrum politicum. 1760. 4. Holzschn. Ppbdd. — Neumayr, P. Fr. Mundus in maligno positus 1761. 4. Holzschn. Ppbdd. — Pexenfelder, P. M. florus biblicus. 1680. Fol. Kupf. Ldrbd. — Quintini, J. sermones morales super totius anni evangelia dominicalia, ad populum instruendum exquisitissimi 1608. 8. Holzschn. — Rassler, P. Max. Panegyrici sacri P. Pauli Segneri, societatis Jesu 1750. 4. — Rassler, P. Max., monarchiae Romani pontificis coelestis origo. 1750. 4. — Rosemondus, G. confessionale 1554. 8. Holzschn. — Sargar, El. conferentiae theologico morales ex materia sacramentali 1728. 2 Thle. in 1 Bd. 8. — Stapletoni promptuarium catholicum ad instructionem concionatorum contra haereticos nostri temporis. 1592. 8. — Stapletonus Th. promptuarium morale super evangelia dominicalia. 1592. 2 Bde. 8. — Wesselii, Fab. Sonn- und Feyertags-Predigten. 1739. 2 Thle. in 1 Bd. Fol. Ledrbd. — Wigandt, M. tribunal confessarium et ordinandorum. 1739. 2 Thle. in 1 Bd. Fol. Ledrbd. —

11.

Alphabetisches Verzeichniß der Capuziner und Dominikaner des Hospizes zu Freyenfels.

I. Capuziner:
1. Patres:
Accursius 1719
Adalbertus 1752
Agatius 1732
Amandus 1721
Anastasius 1746
Antoninus 1738
Archaugleus, Superior 1753
Bonaventura 1722
Bonagratia 1732
Christianus 1740
Columbus 1718
Edelbertus, Superior 1722
Emerich 1748
Flavianus 1720
Gervasius 1738
Gottfried 1749
Irenäus 1746
Kilianus 1741
Martinianus 1718
Michael Angelus 1725
Philippus Neri 1736
Thuribius 1719
Tiburcius 1736
Ulricus 1752
Vincentius 1722,
Vincentius, Superior 1750
Wenceslaus 1731
Werner, Superior 1734.
2. Fratres:
Egidius 1720
Egidius 1737
Franciscus 1732
Franciscus 1739
Maurus 1754
Petrus 1733
Simon 1736.

II. Dominikaner:
1. Patres:
Albertus 1785
Alvarus Ritzel 1758, Superior 1762
Amandus Kohler, Super. 1756
Anselmus Schneider, Superior 1794
Benedictus Weiß 1802
Burkardus 1760
Camillus Fridl 1773
Carolus 1802
Clemens Bauer, Superior 1777
Dominicus Merz, 1802 und 1806–1825.
Eusebius Bendel, Superior 1781.
Hubertus 1795
Ignatius Dittwarts, Superior 1786
Josephus Eyssenbarth, Superior 1783
Magnus Kayser 1769, Superior 1780
Marcus 1783
Otto Partheimüller, Superior 1776
Patricius 1762
Philippus 1769, Superior 1770
Pius 1771
Raymundus Brunner 1786
Theodorus 1786
Totnan 1780
Valentinus Wagner, Superior 1760
Valentinus 1794
Vincentius 1770
Xaverius Kinzinger 1778
2. Fratres:
Augustinus 1766 u. 1769
Cosmus 1762
Johannes Babtist Mack 1777
Laurentius 1769.

12.

Philipp Friedrich v. Auffeß erhielt zu diesen Heiligthümern schriftliche Zeugnisse über deren Aechtheit, nämlich das Stückchen vom Kreutze ein Zeugniß des Heinricus Lasso de la Vega episcopus Taumacensis, d. d. Romae extra portam latinam 6 Jan. 1730, der Knochentheile der Apostel und des heil. Antonius Patavinns von demselben ein Zeugniß vom 10. Mai 1730, beide Zeugnisse gedruckt und nur die Namen mit Schrift ausgefüllt unterzeichnet und besiegelt; desgleichen über die Knochentheile des heil. Thoma Aquino ein Zeugniß von dem Würzburger Weihbischof Joannes Bernardus episcopus Chrysopolitanus. d. d. Würzburg 2. Aug. 1733.

13.

„Das mir Endtes benannten durch Herrn Antonio Brentani Mezzegra u. Comp. Kauffmann in Augsburg nahmens Des Reichs Frey Hoch= undt wohlgebohrnen Herrn, Herrn Philipp Friederich des Heyl. Römisch Reichs Freyherrn von Auffsees, Herrn auf Freyenfels ꝛc. Sr. Kayßl. Maj. würkhl. Rath, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynntz geheimbden, dann der Reichsohnmittelbahren freyen Ritterschafft Landtes zu Frankhen hochlöbl. Orths gebürg Ritterrath ꝛc. vor Ein Sr. jetzgemelten Hochfreyherrl. Gnaden von sielber und zierVerguldes mit zwey Knienden Engeln, die Augspurger prob guarandirendes, und in silber allein ohne glaß und mit stein besetztes wäpplein 96. sage Sechs und neunzig Loth haltendes übermachtes Creutz accordirter maßen Hundert Rthlr. überhaupt, auch vor Futeral und anderes nichts davon ausgenohmen, in hier zu Landen gangbahren Sorten richtig zu mein selbstigen sicheren handen paar und ohne abgang bezahlet worden, und ich Sr. obged. Hochfreyhln. Gnaden darob feyerlichst quittire, uhr=Kunde unter mein beygetrukhten gewöhnlichen pettschafft und eigenhändigen unterschrifft Treulichst. So geschehen Augspurg den 19. 7bris 1738.
(L. s.) Franz Thadeus lang goltschmidt.“

14.

Inventarium

deß Kirchenornathß, so sich zu Freyenfels in der aldaßigen Kirchen befindet: Vorgenohmen d. 10. May 1726.

An Silber. Ein silberne vergulte Monstranz, zwey dergleichen Kelch, wovon der eine ganz neu und schön, sambt porten und einen Löffelein. Ein Silber=vergultes Ciborium, Ein Silberne Kapßel in Tabernackel. Zwey Groẞe Silberne Leuchter. Ein Silberne Büchß zum heiligen Oehl gehörig. Zwey kleine Silberne Leuchter so bei Aussetzung des hochwürdigen Guts gebraucht werden. Ein Gehäng an daß Marienbilt von etwa einem Rthallr.

An Zihnn. Vier groẞe zinnerne Leuchter. Sechß zinnerne

Blumen Krüg. Zwey Paar Kännelein, sambt denn Lavoren. Ein zinnerne Communicanten-Becher. Ein zinnerner Kestel im Tauffstein, sambt einer Kupfferer Büchß zu auffbehaltung der h. Tauff. Ein Blechne Opffer Büchß. Eine Blechene Oehlflaschen. Zwey Portseline Blumen Krüglein. Ein gar kleines zum Meeswein Hohlen.

An Messing. Zwey Messinge Leuchter. Ein dergleichen Leuchter zum Osterstockh. Zwey Zimmelein. Ein Rauchfaß sambt einen Schiefflein mit dem Löffelein zum Weyrauch. Ein Kupffings Pfändlein ins Rauchfaß. Ein Kupffner Weyhkestel. Ein Klein Messings Weyh-Kestelein. Fünff Kirchen Schlüssel.

An Meßgewänden sambt Kelch-Tüchlein. Ein gelb mit Silber gestickhtes Meßgewand, sambt Stoll und Manipel dann Kelch-Tüchlein. Ein Roth Damasthenes Meßgewand mit einem gelben Straiff sambt Stoll Manipel und Kelch Tüchlein. Ein geblümeld Adles Meßgewand sambt Stoll Manipel und dergleichen Kelch-Tüchlein. Ein Blaues seidenes Meßgewandt sambt Stoll-Manipel und Kelchtüchlein. Ein altes abgenähtes Weißes Meßgewand, sambt Stoll Manipel dann Kelchtüchlein. Ein Schwarzes von Zeug gemachtes Meßgewandt sambt Stoll-Manipel ohne Kelch-tüchlein. Ein schwartz sammeth Meßgewandt mit guten spitzen und borden, daß Creutz von gelben Mohr, woran unten gdster Herrschafft Wappen.

Allerhand Ornat. Ein neu Sammetes Paartuch mit guten spitzen und Borden, daß Creutz von gelben Mohr. Zwey neue Samete Pireth, sambt einen dergleichen Kragen Ein wüllenes Paartuch mit einem Weißen Creutz. Ein Grüne Damasten Binden mit guten spitzen, so zum Venerabile gehörig. Zwey blaue Ministranten Chorröck. Ein Wüllen Pireth für die Priester, sambt einen Kragen. Ein gelb mit silber gestickhtes Antipendium. Zwey Rothe, alß eines zum großen Altar, und eines zum Mutter Gottes Altar. Ein Schwarzes Antipendium. Vier schwartze Dücher zum H. Grab. Zwey Leichtsträng, ein Blaues Fastentuch, Zwey Küsser zum Meßbuch. Zehen Blumen Püsch. Zwey Kehrbessen. Ein glöckchen zur provision.

An Kelch-Tüchlein ohne dergleichen Meßgewändern. Ein Weiß außgenäthes Seiten Kelchtüchlein, worin ein Pelican. Ein Weiß Taffet Kelchtüchlein. Ein Weiß außgenähtes Kelchtüchlein. Ein Rothes, ein grünes, Ein Blaues, ein schwartzes Kelchtüchlein. Ein von Mohr gemachtes Kelchtüchlein, mit einer Sammeten Corporal Daschen und Palla. dann zwey Weisse, zwey Rothe, zwey Grüne, Zwey Blaue, und Ein schwartze Corporal Taschen, mehr drey Weisse, Ein rothes, zwey grüne, zwey Blaue und Ein schwartzes Palla. dann zwey mit Glaß gefaßte Pyramitten, 6 Täffelein auff die Altär, Ein Nußbaumer Büldt.

An weißen Ornat. Vier Altar-Tücher, Fünff Alben, Acht Humeratien, Drey Weiße strickgürtel, Ein seitene strickgürtel, 8 sage Acht Corporalien, Fünffzehen Purificatorien, Sechß Palla,

zwey Communicantentücher, so vor dessen vff einen Stückh gewessen. Sechß kleine Mittelaltartüchlein, drey Chorröckh für die Priester, zwey Chorröckh für die Ministranten. Vier Handtwehlen in die Sacristey, Acht parabel-Tüchlein auff die Altär. Vier Tüchlein zum Communicanten-Becher. Achtzehen neue Kräglein. Ein Sackh zur Wäsche.

An Büchern. Ein Roth mit Silber beschlagenes emissal. Ein schwartz mit Messing beschlagenes emissal, sambt einen silbernen Registersteeg. Zwey emissal Defunktorum. Zwey alte- und zwey neue Ritual, Vier Würtzburger Gesang Bücher, Ein Evangeli Buch.

15.

Verzeichniß der Freyenfelser Paramenten. Den 19. Februar 1813. 1 silberne vergoldete Monstranz, 1 dergl. von Kupfer, 2 Kelche von Silber, vergoldet, 1 silberner vergoldeter Kreuzparticel, 3 silberne Büchslein, 1 grün damastenes Meßgewand 1 detto mit silber Stoff, 1 reich mit blauen Goldstoff, 2 gelb damastene mit Silber, 1 weisstoffenes mit Blumen, 1 weis mit bunten Blumenstoff, 1 weis geblumtes stofenes, 1 grünes mit Goldstoff, 1 weises mit bunten Blumen, 1 mit Goldstoff und dergl. Borden, 1 schwarzes mit silberborden, 1 roth sametes mit leonischen Borden, 1 rothes mit silbernen Borden, 1 silberstofenes mit goldenen Borden, 1 rothes mit Leonischen, 2 weise mit dergl., 1 blaues mit dergl., 1 grünes mit gewürkten Borden, 2 Ciborien Mantelein mit Spitzen, 1 Kormandel mit Leonischen Borden, 5 Priester-Chorröcke, 4 neue für Ministranten nebst 6 dergl. ältere, 2 gute, 2 dergl. gebrauchte Alben, 4 Gürtel, 3 Humeral, 1 Handtuch, 4 Handtüchlein, 2 Communicanten-Tücher, 4 Altartüchlein, 4 dergl. kleinere, 1 reich stofenes Antependium, 1 rothes, 3 Fahnen, 1 damastener Himmel, 1 Bahrtuch mit Franzen, 2 Paret, 3 Meßbücher, 2 dergl., 1 Gesang- 1 Vesper-Buch, 1 Agend, 6 zinnerne Leuchter, 4 von Blech, 2 paar Kanelein, 1 Speis-Becher, 1 Handbeck, 1 bleiernes Lavor, 2 zinnerne Blumen-Krüglein, 1 messing Leuchter, 1 Rauchfaß, 1 dergl. Klingelein, 1 provisur Glocke, 3 Glocken im Thurm, 1 eiserner Opferstock, 4 pyramiden, 2 Canon-Tafel, 1 blau mit silbernen spitzen besetzter Tabernakel, 1 grüner zum Herumtragen, 6 grosse, 4 kleine Blumenstöck, 1 Teppich, 1 Hl. Grab, 2 Pyramiden, 12 Schrankleuchter, 1 Johann Bild, 1 Anna Bild, 1 Walburgis-Bild, 1 fünf Wunden-Bild, 1 dergl von Hl. Cornelius, 1 Orgel, 2 Altare, 10 Betstühl, 1 paar Pauken, 1 Trompete, 1 Waldhorn, 1 Maria Bild, 4 Kleider dazu, 3 seidene Mäntel, 1 Klingelsack, 1 Becher, 2 Vela, 1 Uhr, 1 kupferner Weywasser-Kessel, 1 Weywedel, 1 Spinnbesen, 1 Viereckig Kästchen 3 Kruzifix.

Verzeichniß deren zur Weyherer Schloßkapelle gehörigen Effecten. Den 19. Februar 1813.

1 Altar mit verschiedenen vergoldeten Zierrathen und ein Altarblatt die Himmelfahrt Mariens vorstellend, 6 Kirchenstühl, 1 Betstuhl, 1 Bild den heil. Johann von Nepomuk vorstellend mit vergoldetem Rahm, 1 dergl. die heil. Anna Joachima und Maria, 1 dergl. den heiligen Salesius vorstellend, 1 dergl. die Kreuzabnahme Jesu vorstellend, 2 Bilder Blumen vorstellend auf Goldgrund, 1 Bild mit vergoldetem Rahm die Aufseesische und Rosenbachische Wappen, 4 Pyramiden vergoldet und mit heil. Reliquien gefaßt, 4 versilberte Altar-Leuchter, 2 Blumenstöcke in Glas gefaßt, 2 messinge Wandleuchter, 1 silberner Kelch mit Paten, 1 silbernes vergoldetes Ciborium mit Silber Stof versehenen Mäntelchen, 1 roth weis melirtes Stofene Mesgewand mit silbernen Porten nebst Zugehör, 1 ditto taffenden mit gewirkten Porten nebst Zugehör, 1 paar blecherne Meßkännelein, 1 Kruzifix, 1 Klingel, 2 Messalia, 1 Pult, 2 Teppich, 1 Kupferner Weywasser Kessel, 1 Weywasser Wedel, 1 Rauchfaß und Schieflein von Messing, 2 Ministranten Chorröck nebst Tallaren und rothen Krägen, 3 Kanontafel, 1 Alben und Zugehör, 1 Altartuch 1 Oblaten Büchsen.

16.

Instruction für einen zeitlichen Schulmeister zu Freyenfels.

(Als Beilage zur Dienstbestallung des Johann Bauer v. 2. Januar 1806.)

1) Hat er vor allen Schuhlmeister als Kirchendiener das Gebeth früh und den Tag durch ordentlich zu läuten, oder selbes besorgen zu lassen, nicht zu unterlassen.
2) Die Kirchen-Uhr ordentlich aufzuziehen, und die Kirchenthür jederzeit versperrt zu halten.
3) Auf das ihm anvertraute Inventarium gehörig Obsorge zu tragen, damit nichts entkomme.
4) Das ewige Licht ordentlich zu unterhalten, und von dem bestimmten Oehl zu seinem Gebrauch nichts zu verwenden.
5) Die Kirchenwäsche so oft es erforderlich seyn wird, gehörig waschen zu lassen, wofür er ohnehin 2 Klftr. Holz beziehen.
6) Auf die Orgel gehörig Obacht zu haben, damit nichts daran verdorben werde, daher die Thüre zur Orgel jederzeit versperrt bleiben soll
7) In Ansehung des Schuhldienstes wird demselben die Reinlichkeit der Schuhlstube anempfohlen, so wie selbe gehörig zu heitzen ist, dahero Schuhlmeister von seinem Bestallungsholz nichts verkaufen darf.
8) Den Kindern den gehörigen Unterricht, ohne sich dazu mahnen zu lassen, sowohl in der Religion, guten Sitten, Lesen, Schönschreiben dann Rechnen mit allem Muth zu geben, und mit

Lernen der Musik denselben an die Hand zu gehen, auch an denen Feyerstunden den Dienstbothen in Ansehung des Schreibens und Lesen Unterricht zu geben.

9) Alle Quartal die Schuhl=Tabelle nach dem ihm gegebenen Formular zu übergeben, damit man der Kinder Fähigkeiten beloben und deren Faulheit bestrafen könne.

10) Vor allen wird Schuhlmstr. den Bedacht dahin nehmen, seiner ihm untergebenen Schuljugend ein gutes Beispiel zu geben, und daher allen Umgang in Wirthshäusern mittels Spielen und spaten Trinken sich enthalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 9 Zeile 2 von unten lies habe statt sey.
„ 10 „ 10 von unten l. zwei statt ein.
„ 17 „ 15 von oben l. im statt in.
„ 17 „ 25 von oben l. lehnherrlichem statt lehnherrlichen.
„ 28 „ 9 von oben nach Visitation das ; weg.
„ 30 „ 8 von oben l. Gout statt Gau.
„ 35 „ 19 von oben l. entrathen statt antrathen.
„ 37 „ 9 von oben l. Friedrich Carl statt Carl Friedrich.
„ 40 „ 8 von unten nach blieb setze: „bis“.
„ 50 „ 2 von unten l. Anm. 10 statt 11.
„ 50 „ 3 von unten l. Anm. 9 statt 10.
„ 54 „ 1 von nnten l. Anm. 11 statt 12.
„ 64 „ 1 von unten l. Anm. 12 statt 15.
„ 65 „ 1 von unten l. Anm. 13 statt 15.
„ 66 „ 1 von unten l. Anm. 15 statt 12.
„ 66 „ 2 von unten l. Anm. 14 statt 12.
„ 71 „ 2 von unten l. Anm. 14 u. 15 statt 13.
„ 78 „ 13 von oben l. Valentinus statt Valentins.
„ 82 „ 20 von unten l. der statt zwischen.
„ 86 „ 16 von unten nach auf setze: „das“.
„ 88 „ 10 von oben l. seinem statt seinen.
„ 117 „ 6 von unten l. „Herr“ statt Her.
„ 125 „ 8 von unten nach stabiles das , weg.
„ 136 „ 13 von unten l. der statt oder.
„ 137 „ 1 von oben l. dem statt den.
„ 142 „ 15 von unten l. §. 30 statt §. 33.
„ 144 „ 19 von oben l. §. 35 statt §. 38.
„ 172 „ 15 von unten l. keine fähigen Subjekte statt kein fähiges Subjekt.
„ 199 „ 6 von oben l. im statt in.
„ 213 „ 4 von oben setze . statt !
„ 230 „ 5 von oben l. fortgeführt statt forgeführt.
„ 273 „ 9 von oben l. Vortheile st. Vortheilen.
„ 275 „ 19 von unten l. ihm st. ihnen.
„ 281 „ 7 von oben l. Lehnspecification st. Löhnspecification.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufseß, Hans von und zu,

Rechtsverhältniß des Privat-Gottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, nachgewiesen an der Geschichte der Schloßkapelle... zu Freyenfels

Erlangen 1845

Bavar. 157 ib
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370731-5